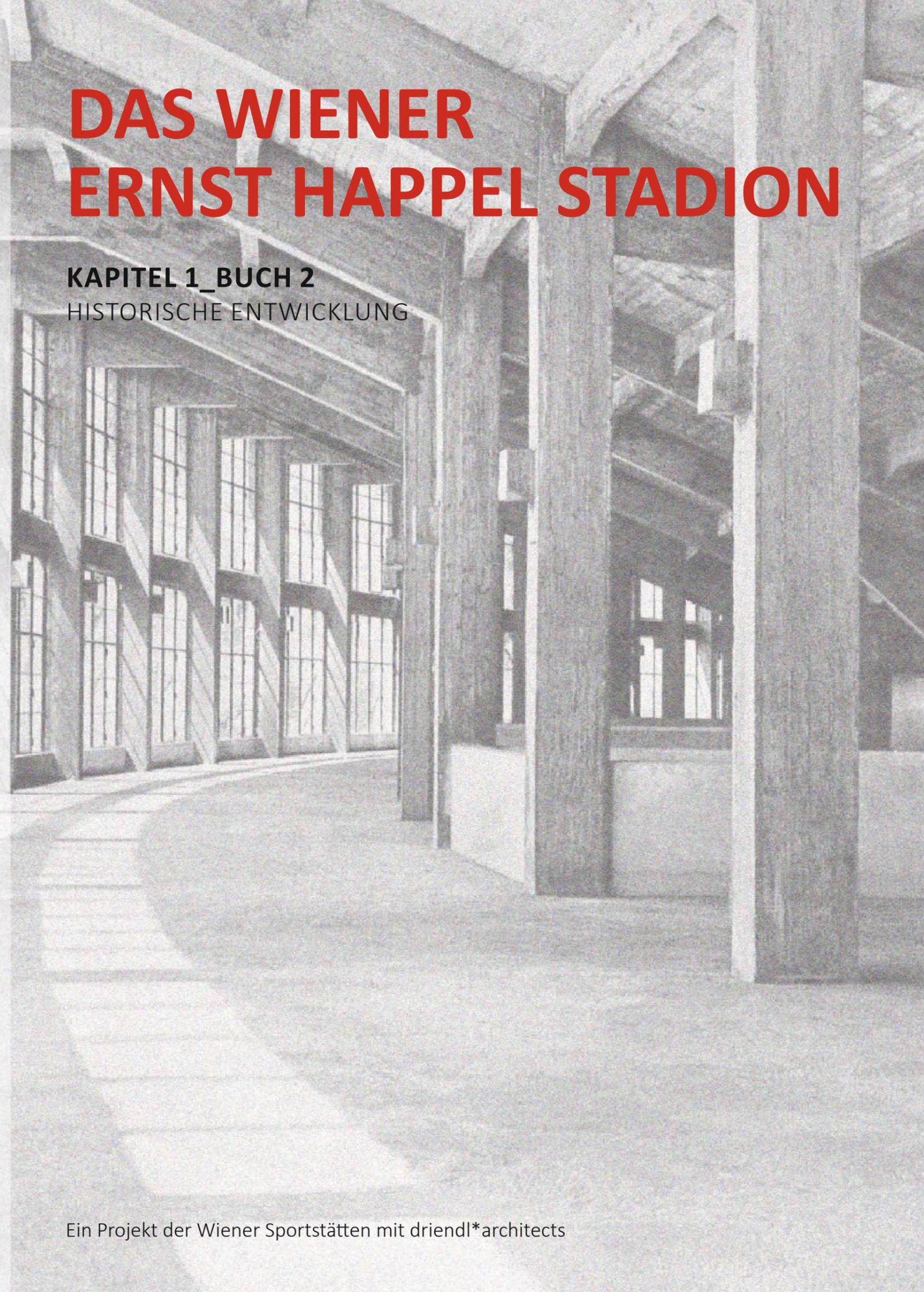


# DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1\_BUCH 2  
HISTORISCHE ENTWICKLUNG

KAPITEL 1\_BUCH 2 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION



# DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

Wissenschaftliche Bestandsanalyse des Wiener Ernst Happel Stadions

## IMPRESSUM

Herausgeber

„Wissenschaftliche Bestandsanalyse – Das Wiener Praterstadion - Ernst Happel Stadion“:  
Wiener Sportstätten Betriebsgesellschaft mbH, architektonische und technische Leitung  
Mag. Georg Driendl  
Wien, Jänner 2024

# **DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION**

KAPITEL 1\_Buch 3 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

## **DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION**

### **INHALT:**

Vorwort und Beschreibung der Bestandsanalyse - Zielsetzung, Methode, Dokumentation, Ausblick.

### **KAPITEL 1      historische Entwicklung**

Vorwort - Beschreibende Kurzübersicht der ursprünglichen Zielsetzungen und der Nutzungsgeschichte

### **KAPITEL 2      Archivmaterial inkl. Quellen und Bezüge**

Vorwort - Sammlung und Digitalisierung aller Pläne und Unterlagen aus dem Archiv der Wiener Sportstätten Betriebsgesellschaft mbH., Sport Wien und der Baubehörde. Eine Anfrage an das Südwestdeutsche Archiv für Architektur und Ingenieurbau bezüglich des Nachlass Otto Ernst Schweizer wurde verschickt, die Pläne sind digital nicht verfügbar.

### **KAPITEL 3      3D Bestandsvermessung und Fotodokumentation**

Vorwort - Beschreibung der vermessungstechnischen Bestandserfassung mittels Laserscan

### **KAPITEL 4      Reverse Engineering (3D Modell)**

Vorwort - Reverse Engineering; Beschreibung der Herstellung eines digitalen 3D Modells auf Basis der Ausführungspläne des Archivs der Wiener Sportstätten Betriebsgesellschaft mbH, Sport Wien sowie der Baubehörde und die zugehörige integrierte Verknüpfung (Navigation)

### **KAPITEL 5      Anpassung zur Fortnutzung/Instrumentarium "Digitaler Zwilling"**

Vorwort - Beschreibung, wie anstehende Maßnahmen zur Instandhaltung und Kontrollüberprüfung, sowie Entwicklungspotentiale für künftige Nutzungen und Adaptierungen im Hypermodell, vorab erkannt, dargestellt, approbiert, visualisiert, berechnet und dann operativ ein und/oder umgesetzt werden können.

### **ANNEX          Quellenangaben und Glossar**

Auswahl und Auflistung der Bezugsquellen und verwendeten Programme; Glossar



# **DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION**

## KAPITEL 1\_Buch 3 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

- a) **Bescheide/Behördenbewilligungen/BDA Bescheide/Dokumente**

**DIGITALE UNTERLAGEN AUS DEM ARCHIV DER WIENER SPORTSTÄTTEN / STAND JÄNNER 2024**

(DERZEIT VORLIEGEND) 1882 - 2024

Exklusiv EHS Fotos und EHS Div. Historie

**EHS BESCHEIDE****DATEI**

1948_06_21-Bescheid_MA_35_1483-48_Kriegsschadenbehebung.pdf
1954_05_06-Bescheid_MA_35_II_Prater-Stadion_32_54_Aufstellung Rundfunkübertragungswagen.pdf
1954_05_31-Bescheid_MA_35_II_Prater-Stadion_35_54_Aufstellung 'Rundfunkübertragungswagen.pdf
1956_07_21-Bescheid_MA_35-2903_56 u 3098_56_Baubewilligung Zubau Stadiongebäude.pdf
1956_07_28-Bescheid_MA_35_II_Prater-Stadion_Vergrößerung Hauptkampfbahn_Einbau Nachtbeleuchtung.pdf
1956_11_09-Bescheid_MA_35_II_Prater Stadion_91_56_Nachtbeleuchtung.pdf
1956_11_09-Bescheid_MA_35_II_Prater Stadion_91_56_Teilkollaudierung Nachtbeleuchtung.pdf
1956_11_09-Bescheid_MA_35_II_Prater-Stadion_91_56_Nachtbeleuchtung_Durchschlag.pdf
1957_08_30-Bescheid_MA_35_4104_57_Umbau Abortanlagen Sektor B.pdf
1957_08_30-Bescheid_MA_35_4104_57_Umbau Abortanlagen Sektor B_Einreichplan.pdf
1958_05_08-Bescheid_MA_36_II_Prater-Stadion_1_58_1_Teilbenützungsbewilligung.pdf
1958_09_17-Bescheid_MA_35_II_Prater-Stadion_146_50_Fassungsraum VA am 5-10-1958.pdf
1959_03_04-Bescheid_MA_35_II_Prater-Stadion_164_59_Neufestsetzung Fassungsraum.pdf
1959_03_04-Bescheid_MA_36_2-Prater-Stadion_1_59_2-Teil Benützungsbewilligung.pdf
1959_06_10-Bescheid_MA_36_2-Stadion_2_59_3-Teil Benützungsbewilligung.pdf
1960_02_24-Bescheid_MA_35_II_Prater-Stadion_221_60_Neufestsetzung Betriebsvorschriften.pdf
1960_11_25-Bescheid_MA_35-II_Prater Stadion_Genehmigung Blitzschutzanlage.pdf
1960_12_16-Bescheid_MA_35-9506-60_Ausbau_Planwechsel.pdf
1961_04_04-Bescheid_MA_36_2-Stadion_1_60_Endbenützungsbewilligung.pdf
1961_04_04-Bescheid_MA_46_2_Stadion_1_60_Endbenützungsbewilligung.pdf
1961_04_07-Bescheid_MA_35_II_Prater-Stadion_246_61.pdf
1961_06_02-Bescheid_MA_35_1080_61_Herstellung Reporterzellen.pdf
1961_11_16-Bescheid_MA_35_II_Prater-Stadion_260_61_Lagerungen unter Tribüne.pdf
1962_01_29-Bescheid_MA_35_II_Prater-Stadion_263_62_Lagerungen unter Tribüne_Änderung.pdf
1962_04_04-Bescheid_MA_35_II_Prater-Stadion_264_62_Lagerungen im 1-Rang.pdf
1962_04_04-Bescheid_MA_36_II_Prater-Stadion_266_62_Betriebsvorschriften.pdf
1962_06_28-Bescheid_MA_35_II-Prater-Stadion_268-62_Änderung Fassungsraum.pdf
1963_01_15-Bescheid_MA_53_II_Prater-Stadion_270_62_Einbau von Sitzplätzen.pdf
1963_06_07-Bescheid_MA_35_II-Prater-Stadion_271_63_Änderung Fassungsraum.pdf
1963_07_23-Bescheid_MA_35-5372_62_Zwischendecke Sanitätsraum Sektor B.pdf
1963_07_23-Bescheid_MA_35-5372_62_Zwischendecke Sanitätsraum Sektor B_Einreichplan.pdf
1964_07_28-Bescheid_MA_35_Aa_II_24_64_Personenaufzug 15053.pdf
1964_12_11-Bescheid_MA_35-BB_II_32_64_Baubewilligung Brauseanlagen Mannschaftskabinen.pdf
1964_12_11-Bescheid_MA_35-BB_II_32_64_Baubewilligung Brauseanlagen Mannschaftskabinen_Einreichplan.pdf
1964_12_23-Bescheid_MA_36_2-Prater Stadion_2_63_Umbau Umkleidekabinen Sektor E.pdf
1964_12_23-Bescheid_MA_35_Aa_II_48_64_Personenaufzug 15053.pdf
1964_12-23_Bescheid_MA_36_Prater Stadion_2_93_Benützungsbewilligung.pdf
1965_05_07-Bescheid_MA_35_BB_II_13_65_Benützungsbewilligung.pdf
1965_09_07-Bescheid_MA_35-BB_II_22_65_Abbruch von Stiegen.pdf
1965_09_07-Bescheid_MA_35-BB_II_22_65_Abbruch von Stiegen_Einreichplan.pdf
1966_09_01-Bescheid_MA_35_II_Prater-Stadion_292_66_Lagerungen unter Tribüne Sekt C.pdf
1967_11-23-Bescheid_MA_35_V_II_Prater-Stadion_6_67_Hauptkampfbahn Ergänzung Betriebsvorschriften.pdf
1968_02_23-Bescheid_MA_35_II_Prater-Stadion_1_68_Entfernung Ehrentribüne und Estrade V2.pdf
1968_02_23-Bescheid_MA_35_II_Prater-Stadion_1_68_Entfernung Ehrentribüne und Estrade.pdf
1968_03-04-Bescheid_MA_35-BB_II_2_68_Abbruchsbewilligung Stiegenanlagen.pdf
1969_02_14-Bescheid_MA_35_V_II_Prater-Stadion_9_68_7.Sitzreihe Ehrenloge, Geländer für Reklametafel.pdf
1969_03_05-Bescheid_MA_35_2_Prater-Stadion_4_69_7. Sitzreihe Ehrenloge V2.pdf
1969_03_05-Bescheid_MA_35_2_Prater-Stadion_4_69_7. Sitzreihe Ehrenloge.pdf
1969_06_16-Bescheid_MA_35_V_II_Prater-Stadion_6_69_Aufstellungsfläche für Rundfunkübertragungswagen.pdf
1969_07_01-Bescheid_MA_35-BB_II_9_69_Errichtung Betreuerüberdachung.pdf
1970_04_28-Bescheid_MA_35-2-Prater Stadion-2-70_Umbau Flutlichtanlage.pdf
1971_03_10-Bescheid_MA_35-BB_II_53_70_Baubewilligung Abbruch Flutlichtmasten.pdf
1971_03_10-Bescheid_MA_35-BB_II_53_70_Baubewilligung Abbruch Flutlichtmasten_Einreichplan.pdf
1971_03_10-Bescheid_MA_35-BB-II-53-70_Abbruch zwei Flutlichtmasten.pdf
1971_05_26-Bescheid_MA_35-BB_2_14_71_Baubewilligung Lagerraum für Sicherheitsfilme.pdf
1971_05_26-Bescheid_MA_35-BB_2_14_71_Baubewilligung Lagerraum für Sicherheitsfilme_Einreichplan.pdf.pdf

# DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

## KAPITEL 1\_Buch 3 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

1971_05_28-Bescheid_MA_35-V_2_Prater Stadion_10_70_Elektronische Anlage 3. Rang.pdf
1971_10_13-Bescheid_MA_35_V_II_Prater-Stadion_8_71_Standplatz für Rundfunkübertragungswagen.pdf
1974_09_02-Bescheid_MA_35_V_II_Prater-Stadion_5_74_Standplätze für Kameras des ORF.pdf
1978_04_10-Bescheid_MA_35-BB_2_26_77_Baubewilligung_Lagerräume_1.Rang.pdf
1978_04_10-Bescheid_MA_35-BB_2_26_77_Baubewilligung_Lagerräume_1.Rang_Einreichplan.pdf
1979_01_18-Bescheid_MA_35_BB_II_2_14_Errichtung eines Heizhauses
1979_09_05-Bescheid_MA_35-V_2_Prater Stadion_5_79_Abänderung Eignungsfeststellung.pdf
1979_10_02-Bescheid_MA_36_2-Prater Stadion_1_79_Baugebrechen Isolierung Tribünen_Stahlbetonkonstruktion.pdf
1979_10_02-Bescheid_MA_36_2-Prater Stadion_1_79_Baugebrechen Tribüne und Stahlbetonkonstruktion.pdf
1979_11_19-Bescheid_MA_35_V_II_Prater-Stadion_6_79_Standplätze für Fernsehkamera und Übertragungswagen.pdf
1980_05_29-Bescheid_MA_35_V_II_Prater-Stadion_9_79_Standplätze für Fernsehkamera und Übertragungswagen Kollaudierung.pdf
1980_10_10-Bescheid_MA_35_V_II_Prater-Stadion_8_80_Aufstellung eines Videoaufzeichnungswagens.pdf
1980_10_16-Bescheid_MA_35_BB_2_28_79_Errichtung Trafostation.pdf
1980_10_16-Bescheid_MA_35_BB_2_28_79_Errichtung Trafostation_Einreichplan.pdf
1980_10_16-Bescheid_MA_35-BB_2_28_79_Errichtung Trafostation.pdf
1980_12_15-Bescheid_MA_35-BB_2_40_80_Baubewilligung Einbau Klubsaal.pdf
1981_01_14-Bescheid_MA_35-BB_2_43_80_Baubewilligung Änderung Stufenanlage Sektor B.pdf
1981_01_14-Bescheid_MA_35-BB_2_43_80_Baubewilligung Änderung Stufenanlage Sektor B_Einreichplan.pdf
1981_03_13-Bescheid_MA_35-BB_2_6_81_Abweichung Baubewilligung_Stahlbetonskelettkonstruktion_Kanalanlage.pdf
1981_05_22-Bescheid_MA_35-BB_2_12_81_Benützungsbewilligung Klubsaal.pdf
1981_09_28-Bescheid_MA_35-V_2-Prater Stadion_13_81_Sitzplatzabänderung Sektor B.pdf
1985_04_08-Bescheid_MA_35-V_2-3157_12_85_Überdachung Umbauten Tribüne V2.pdf
1985_04_08-Bescheid_MA_35-V_2-3157_12_85_Überdachung Umbauten Tribüne.pdf
1985_05_27-Bescheid_MA_35-öB_2-3157_3_84.pdf
1985_05_27-Bescheid_MA_35-öB_2-3157_3_84_Baubewilligung Abtragung schadhafte Stufenanlage.pdf
1985_11_27-BDA_Bescheid_10855-85_Tribünen-Überdachung.pdf
1985_11_27-BDA_Bescheid_Bewilligung Überdachung Tribünen.pdf
1985_12_05-BDA-Spruch_Bundesdenkmalamt Tribünenüberdachung-61171.pdf
1986_01_21-Bescheid_MA_35-öB_2-3157_3_85_Innenausbau Stadion_Baubewilligung.pdf
1986_01_21-Bescheid_MA_35-öB-2-3157-3-85_Einbauten 1. und 2. Rang.pdf
1986_01_21-Bescheid_MA_35-öB-2-3157-3-85_Planstempel.pdf
1986_02_20-Bescheid_MA_35-öB_2-3157-5-85K_Errichtung Tribünenüberdachung_Gebühr.pdf
1986_03_21-Bescheid_MA_35-öB_2-3157_5_85_Baubewilligung Tribünenüberdachung.pdf
1986_03_21-Bescheid_MA_35-öB_2-3157-5-85_Bescheid Tribünenüberdachung 2.pdf
1986_03_21-Bescheid_MA_35-öB_2-3157-5-85_Herstellung Tribünenüberdachung_Baubewill.pdf
1986_05_22-Bescheid_MA_35-V_2-3157_4_86_Einbau Lüftungsanlage Garderoben_WC_Diensträume.pdf
1986_10_06-Bescheid_MA_35_V_Meiereistraße_3157_6_86_Einbau von Elektroanlagen, Flutlicht, Hydranten, Kamerastandplätze.pdf
1986_10_27-Bescheid_MA_35-V_2-3157_10_86_Eignungsfeststellung VIP-Raum Sektor B V2.pdf
1986_10_27-Bescheid_MA_35-V_2-3157_10_86_Eignungsfeststellung VIP-Raum Sektor B.pdf
1986_11_11-Bescheid_MA_35-öB_2-3157_7_86_1. Teilbenützungsbewilligung_1. und 2. Rang.pdf
1986_11_11-Bescheid_MA_35-öB_2-3157-7-86_Verschiebung Zwischenwände 2.pdf
1986_11_11-Bescheid_MA_35-öB_2-3157-7-86_Verschiebung Zwischenwände.pdf
1986_11_18-Bescheid_MA_35-V_2-3157_7_86_Eignungsfeststellung_Raumeinteilung Lüftungsleitungen EG.pdf
1987_05_11-Bescheid_MA_35-V_2-119_87_Fassungsraumerhöhung Stehplätze auf Spielfeld.pdf
1987_05_18-Bescheid_MA_35-öB_2-27_87_Bauliche Änderung während Bauführung_Dicke der Beschichtung Stahltragwerk.pdf
1987_05_18-Bescheid_MA_35-öB-2-27-87_Abw_Schichtdicke.pdf
1987_05_29-Bescheid_MA_35_V_Meiereistraße_173_6_87_Übertragungswagen Standplätze.pdf
1987_06_12-Bescheid_MA_35-V_2-73_87_Inbetriebnahme EG-Räume.pdf
1987_06_26-Bescheid_MA_35-öB-2-3157-5-85_Bescheid Tribünenüberdachung.pdf
1987_09_07-Bescheid_MA_35-öB_2-3157_10_86_Instandsetzung Stahlbetontragwerke.pdf
1987_09_07-Bescheid_MA_35-öB-2-3157-10-86_Sichtvermerk Stahlbetontragwerk.pdf
1987_12_15-Bescheid_MA_35-öB_2-207_87_Baubewilligung Einbau Räume Sektor D.pdf
1987_12_15-Bescheid_MA_35-öB_2-207-87_Archiv-, Bespr.,-Naßräume 2.pdf
1987_12_15-Bescheid_MA_35-öB_2-207-87_Archiv-, Bespr.,-Naßräume.pdf
1987_12_15-Bescheid_MA_35-öB_2-33_87_Benützungsbewilligung Raumaufteilung EG.pdf
1987-05-18_Bescheid_MA_35-öB-2-27-87_Abw_Schichtdicke.pdf
1988_01_12-Bescheid_MA_35-V_2-842_87_Einbau Lüftungsanlage Büroräume.pdf
1988_05_09-Bescheid_MA_35-öB_2-44_88_Errichtung Ruhe-und Aufenthaltsraum 2.pdf
1988_05_09-Bescheid_MA_35-öB_2-44_88_Errichtung Ruhe-und Aufenthaltsraum.pdf
1988_06_01-Bescheid_MA_35-öB-2-59-88_Lagerraum f brennb. Flüssigkeiten 2.pdf
1988_06_01-Bescheid_MA_35-öB-2-59-88_Lagerraum f brennb. Flüssigkeiten.pdf
1988_09_21-Bescheid_MA_35-öB_2-184_88_Benützungsbewilligung Lagerraum brennbare Flüssigkeiten.pdf
1988_09_21-Bescheid_MA_35-öB-2-184-88_Benützungsbewilligung.pdf

1988_11_14-Bescheid_MA_35-öB_2-63_88_2.pdf
1988_11_14-Bescheid_MA_35-öB_2-63_88.pdf
1988_11_17-Bescheid_MA_35-öB_2-230_88_Baubewilligung_Herstellung_von_2_Lagerräumen_2.pdf
1988_11_17-Bescheid_MA_35-öB_2-230_88_Baubewilligung_Herstellung_von_2_Lagerräumen_3.pdf
1988_11_17-Bescheid_MA_35-öB_2-230_88_Baubewilligung_Herstellung_von_2_Lagerräumen.pdf
1989_01_02-Bescheid_MA_35-V_2-798_88_Abänderung_Eignungsfeststellung_Einbau_Lüftungsanlage_und_Pausenraum_für_Fussballer.pdf
1989_03_01-Bescheid_MA_35-öB_2-290_88_Baubewilligung_Sektor_A_F_2-Stock_Zubau_V2.pdf
1989_03_01-Bescheid_MA_35-öB_2-290_88_Baubewilligung_Sektor_A_F_2-Stock_Zubau.pdf
1989_06_10-Bescheid_MA_35-A_2-124-89_Personenaufzug_21652.pdf
1989_07_10-Bescheid_MA_35-A_2-124_89_Baubewilligung_Personenaufzug_21652_VAR1.pdf
1989_10_31-Bescheid_MA_35_V_Meiereistraße_827_89_Platzordnung.pdf
1989_11_29-Bescheid_MA_35-A_2-254_89_Benützungsbewilligung_Personenaufzug_21652_VAR1.pdf
1989_11_29-Bescheid_MA_35-A_2-254_89_Benützungsbewilligung_Personenaufzug_21652_VAR2.pdf
1989_12_21-Bescheid_MA_35-öB_2-238_89_Benützungsbewilligung_Zubau.pdf
1990_02_01-Bescheid_MA_35-öB_2-16_90_Baubewilligung_Inspektionsbühne.pdf
1991_06_11-Bescheid_MA_35-öB_2-130-91_090_Bauliche_Änderungen_Baubewilligung_2.pdf
1991_06_11-Bescheid_MA_35-öB_2-130-91_188_Bauliche_Änderungen_Baubewilligung_1
1991_09_05-Bescheid_MA_35_V_Meiereistraße_643_91_Sektor_C_1.Stock,_Einbau_eines_Athletik_Centers.pdf
1991_09_06-Bescheid-MA_35-öB_2-168-91_Rang_1_zusätzliche_Räume_1.pdf
1991_09_06-Bescheid-MA_35-öB_2-168-91_Rang_1_zusätzliche_Räume_2.pdf
1991_11_29-BDA_GZ2017_2_1991_Bescheid_Genehmigung_Antrag_Einbau_Büroräume.pdf
1992_01_22-Bescheid_MA_35-V_2-855_91_Abänderung_Eignungsfeststellung_Versetzung_Ausgangstore.pdf
1992_01_22-Bescheid_MA_35-V_2-855_91_Eignungsfeststellung_Einbau_Büro_Lagerräume.pdf
1992_02_05-Bescheid_MA_35-öB_2-225_91_Baubewilligung_Errichtung_Zubauten_2.pdf
1992_02_05-Bescheid_MA_35-öB_2-225_91_Beilage_Baubeschreibung.pdf
1992_02_05-Bescheid_MA_35-öB_2-225_91_Beilage_Merkblatt_1.pdf
1992_02_05-Bescheid_MA_35-öB_2-225-91_2_Stock_hohe_Zubauten.pdf
1992_05_11-Bescheid_MA_35_V_Meiereistraße_94_92_Sektor_C_Athletik_Center.pdf
1992_05_19-Bescheid_MA_35-V_2-159_92_Einbau_Büro-_und_Lagerräume.pdf
1992_05_21-Bescheid_MA_35-A-2-68-92_Netzersatzanlage_Dieselöllager-2.pdf
1992_05_21-Bescheid_MA_35-A-2-68-92_Netzersatzanlage.pdf
1992_07_22-Bescheid_MA_35_V-2-772-92_Athletik-Center_Lüftungsanlage.pdf
1992_07_28-Bescheid_MA_35-öB_2-79_92_Bewilligung_Abweichung_MA_35_öB_2-225_91.pdf
1992_07_28-Bescheid_MA_35-öB_2-79_92_Bewilligung_Abweichung_MA_35_öB_2-225_91-2.pdf
1992_08_13-Bescheid_MA_35-A-2-217-92_Personenaufzug_Aufzug_Nr_22371.pdf
1992_08_17-Bescheid_MA_35-A-2-195-92_Personenaufzüge_22340-22342.pdf
1992_09_28-Bescheid_MA_35-A-2-319-92_2_Personenaufzüge_22340_22341.pdf
1992_10_23-Bescheid_MA_35-A-2-412-92_2_Personenaufzüge_22421_22422.pdf
1992_10_27-Bescheid_MA_35_V-2-933-92_Achse_72_-_Achse_109.pdf
1992_10_29-BDA-2071-1-92_Bescheid_Einbau_Büroräume.pdf
1992_11_11-BDA_2071_1_92_Bescheid_Einbau_Büroräume.pdf
1992_11_16-Bescheid_MA_35-A-2-318-92_Netzersatzanlage_Dieselöllager.pdf
1992_11_24-Bescheid_MA_37-5_7458-92_Orientierungsnummer.pdf
1992_12_03-Bescheid_MA_35-öB_2-78-92_Errichtung_Zubau_3-BA_V2.pdf
1992_12_03-Bescheid_MA_35-öB_2-230_92_1_Teilbenützungsbewilligung_Bürozubau.pdf
1992_12_03-Bescheid_MA_35-öB_2-78_92_Errichtung_Zubau_3-BA.pdf
1992_12_03-Bescheid_MA_35ÖB-2-230-92_Abweichung_zu_MA35ÖB-225-91.pdf
1992_12_14-Bescheid_MA_35-A_2-411_92_Baubewilligung_Personenaufzug_22342.pdf
1992_12_14-Bescheid_MA_35-A_2-411_92_Baubewilligung_Personenaufzug_22342-2.pdf
1992_12_14-Bescheid_MA_35-A_2-412_92_Personenaufzug_22371.pdf
1992_12_14-Bescheid_MA_35-A_2-412_92_Personenaufzug_22371-2.pdf
1993_02_01-BDA_Bescheid_Lagereinbau_im_Altbestand_Zustimmung.pdf
1993_02_11-Bescheid_MA_35-A_2-428_92_Baubewilligung_Personenaufzug_22565.pdf
1993_02_11-Bescheid_MA_35-A_2-428-92_Personenaufzug_22565.pdf
1993_03_05-Bescheid_MA_35-öB_2-231_92_Aufzugbau_Zubauten.pdf
1993_03_05-Bescheid_MA_35-öB_2-289_92_Abweichung_Zubauten.pdf
1993_03_05-Bescheid_MA_35-öB-2-289-92_Bescheid.pdf
1993_03_26-Bescheid_MA_35-A-2-76-93_2_Personenaufzüge_22421_22422.pdf
1993_04_22-Bescheid_MA_35-A_2-95_93_Personenaufzug_22565.pdf
1993_04_22-Bescheid_MA_35-A_2-95_93_Personenaufzug_22565-2.pdf
1993_05_07-Bescheid_MA_35-öB_2-29_93_Abweichung_bewilligtes_Bauvorhaben_Benützungsbewilligung.pdf
1994_03_10-Bescheid_MA_35-öB-2-169-93_Baubewilligung.pdf
1994_07_22-Bescheid_MA_35-öB_2-80_93_Kennntnisnahme_Fertigstellung.pdf

# DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

## KAPITEL 1\_Buch 3 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

1994_12_16-Bescheid_MA_35_V-2-728-94_Auflassung von Stehplätzen.pdf
1996_10_10-Bescheid_MA_35-öB-2-157-95_Prüfintervall Dach V2.pdf
1996_10_10-Bescheid_MA_35-öB-2-157-95_Prüfintervall Dach.pdf
1997_07_16-Bescheid_MA_35_V-2-214-95_Sektor B Ehrenhalle Ausstellungen.pdf
1997_08_13-Bescheid_MA_35-öB_2-1_97_Baubewilligung_Sektor CD.pdf
1997_08_13-Bescheid_MA_35-öB_2-1_97_Baubewilligung_Sektor CD-2
1998_09_14-Bescheid_MA_35_V-2-704-98_VIP-Tribüne Glasbalustrade.pdf
2002_06_12-Bescheid_MA_37-2-100-2002_Baubewilligung_Trafostation 3.pdf
2002_06_12-Bescheid_MA_37-2-100-2002_Baubewilligung_Trafostation.pdf
2002_06_12-Bescheid_MA_37-2-100-2002_Baubewilligung_Trafostation2.pdf
2003_09_10-BDA_Bescheid_2071-1-2003_Bewilligung Zubau äußerer Ring temporär.pdf
2003_10_15-Bescheid_MA_36_V-2-863-2003_Eignungsfeststellung Abänderung.pdf
2004_09_16-Bescheid_MA_37-BB-287-2004_040_7_Pflichtstellplätze.pdf
2004_09_16-Bescheid_MA_37-BB-287-2004_040_7_Pflichtstellplätze-2
2004_12_28-Bescheid_MA_37-A_36294-1_2004_Dieselöllagerung.pdf
2004_12_28-Bescheid_MA_37-A_36294-1_2004_Dieselöllagerung-2.pdf
2005_06_13-Bescheid_MA_37_A-12743-1-2005_3_Personenaufzüge Baubewilligung.pdf
2005_10_11-Bescheid_MA_37-BB-42241-1-2005_044_Bewilligung zur Abweichung.pdf
2005_10_11-Bescheid_MA_37-BB-42241-1-2005_Meiereistraße 7 Bewilligung zur Abweichung V2.pdf
2005_10_11-Bescheid_MA_37-BB-42241-1-2005_Bewilligung zur Abweichung-2.pdf
2005_11_02-Bescheid_MA_37-Bewilligung zur Abweichung vom bewilligten Bauvorhaben.pdf
2006_09_26-Bescheid_MA_46-1206-2005_Meiereistraße 7 Genehmigung §5 Elektrizitätswirtschaftsgesetzes.pdf
2006_11_13-BDA_Bescheid_2071-3-2006_Bewilligung Zu- und Umbauten.pdf
2007_04_23-Bescheid_MA_37-BB-41669-1-2006_Zubauten Bauliche Änderungen V2.pdf
2007_04_23-Bescheid_MA_37-BB-41669-1-2006_Zubauten, Änderungen, Instandsetzung.pdf
2007_11_20-Bescheid_MA_37-A-36294-2-2004_Dieselöllager.pdf
2007_12_06-Bescheid_MA_36-4446-2005_47_Zubauten Bauliche Änderungen.pdf
2007_12_06-Bescheid_MA_36-4446-2005_Zubauten Bauliche Änderungen.pdf
2007_12_06-Bescheid_MA_36-470-2007-56_Eignungsfeststellung Abänderung.pdf
2008_02_06-Bescheid_MA_36-38315-2006_5_Abänderung Eignungsfeststellung.pdf
2008_02_12-Bescheid_MA_37_BB-03483-1-2008_Baubewilligung, Bew. lt. Straßenverkehrsordnung.pdf
2008_03_12-Bescheid_MA_37-BB-00940-1-2008_Stadionmediencenter Baubewilligung.pdf
2008_03_12-Bescheid_MA_37-BB-00940-1-2008_Stadionmediencenter.pdf
2008_03_18-Bescheid_MA_36-1921-2008_15_Abänderung Eignungsfeststellung.pdf
2008_03_20-Bescheid_MA_37_BB-08322-1-2008_Baubewilligung, Bew. lt. Straßenverkehrsordnung.pdf
2008_03_20-Bescheid_MA_37_BB-08365-1-2008_Baubewilligung, Bew. lt. Straßenverkehrsordnung.pdf
2008_04_14-Bescheid_MA_36-470-2007-71_Äußerer Sicherheitsring.pdf
2008_04_18-Bescheid_MA_36-38315-2006-9_Berichtigungsbescheid.pdf
2008_05_07-Bescheid_MA_36-470-2007-74_Äußerer Sicherheitsring.pdf
2008_05_09-Bescheid_MA_36-1921-2008-35_VIP Clubräume B.pdf
2008_05_09-Bescheid_MA_36-1921-2008-35_VIP Clubräume B_2.pdf
2008_05_28-Bescheid_MA_36-1921-2008-39_Zusätz. Standaufb.pdf
2008_05_28-Bescheid_MA_36-470-2007-75_Blocktrennsystem.pdf
2008_06_03-Bescheid_MA_36-1921-2008-46_Äußerer Sicherheitsring.pdf
2008_06_03-Bescheid_MA_36-470-2007-76_Hausordnung.pdf
2008_06_06-Bescheid_MA_36-1921-2008-51_Äußerer Sicherheitsring.pdf
2009_11_10-Bescheid_MA_36-1921-2008_75_Abänderung Eignungsfeststellung.pdf
2011_06_01-Bescheid_MA_36-4895-2011_30_Abänderung Eignungsfeststellung.pdf
2011_06_01-Bescheid_MA_36-4895-2011_88_Abänderung Eignungsfeststellung.pdf
2011_12_23-Bescheid_MA_37_BB_45585_1_2011_Baubewilligung_Stufen 3_Rang
2011_12_23-Bescheid_MA_37-BB_45585_1_2011_Baubewilligung_Stufen 3_Rang-1
2011_12_23-Bescheid_MA_37-BB_45585_1_2011_Baubewilligung_Stufen 3_Rang-2
2012_02_15-Bescheid_MA_36-34531-2011_6_Absturzsicherung Ehrenloge_Abänderung Eignungsfeststellung.pdf
2012_06_05-Bescheid_MA_37-2-13538-1-2012_Verkaufsstand.pdf
2012_12_31-Bescheid_MA_58-005356-2011_13_Wasserbenutzungsrecht.pdf
2013_08_29-BDA_Bescheid_2_2071-3-2013_Bewilligung Einbauten Bürocontainer.pdf
2013_11_20-Bescheid_MA_37_BB-31126-1-2012_Baubewilligung Mantelnutzung Bürogebäude.pdf
2013_12_10-Bescheid_MA_36-4895-2011_86_Abänderung Eignungsfeststellung_Platz-,Hausordnung.pdf
2013_12_11-Bescheid_MA_37-Bürogebäude Bauliche Herstellungen Baubewilligung.pdf
2014_10_14-Bescheid_MA_37-BB-420554-2014_Mechanische Lüftungsanlage.pdf
2016_07_21-Bescheid_BM_Aussetzung der EMAS Registrierung.pdf
2017_03_10-Bescheid_MA_36-709371-2015_5_Abänderung Eignungsfeststellung_Besuchercorner.pdf
2018_01_16-Bescheid_MA_36-238591-2014_10_Abänderung Eignungsfeststellung_Fassungsraum.pdf

2018_02_21-Bescheid_MA_37_BB-919217-2017-1_Baubewilligung Bürogebäude.pdf
2018_04_16-BDA_Bescheid_Bewilligung Mantelnutzung.pdf
2020_03_19-Bescheid_MA_37_BB-1119312-2019-1_Baubewilligung Klimaanlage.pdf
2022_06_17-Bescheid_MA_36_Generelle Eignungsfeststellung_Änderung.pdf
2022_07_28-BDA_Bescheid_Antennenanlage.pdf
2022_08_03-Bescheid_MA_28-1694548-2022_Provisorische Gehsteigauf- und überfahrt.pdf
2023_07_14-Bescheid_MA_37-Bewilligung Photovoltaikanlage auf Außenringschildkappe.pdf
2023_08_11-BDA_2023-0.334.670-2-A_PV Mantelnutzung_PLAN
2023_08_11-BDA_2023-0.421.968-1-A_PV Dach_PLAN
2023_08_11-BDA_Bescheid_Bewilligung Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach des Stadions V2.pdf
2023_08_11-BDA_Bescheid_Bewilligung Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach des Stadions.pdf
2023_10_04-Bescheid_MA_37-Bewilligung Photovoltaikanlage auf Dachfläche Bürokomplex.pdf
2023_10_13-Bescheid_MA_36-1214861-2023_8_Spezielle Eignungsfeststellung Fanchoerographie Saison 2023_24.pdf
2023_10_16-Bescheid_MA_37_BB-551701-2023-1_Bewilligung Photovoltaikanlage.pdf
2024_01_04-BDA_2023-0.922.147-Bescheid_wandelbares Dach.pdf

### BESCHEIDSAMMLUNG

#### MAGISTRAT DER STADT WIEN

##### MAGISTRATSABTEILUNG 36

Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche  
Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei  
und Veranstaltungswesen

1200 Wien, Dresdner Straße 75

DVR: 0000191

Fax: 4000-99-36310

Tel.: 4000

e-mail: post@m36.magwien.gv.at

M36/38315/2006/5  
2., Meiereistrasse 7  
Praterstadion - Ernst-Happel-Stadion

Wien, 6. Februar 2008

#### **Eignungsfeststellung Abänderung**

### BESCHEID

Gemäß § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 12 i.d.g.F. bzw. gemäß § 4 des Wiener Kinoggesetzes 1955, LGBl. Nr. 18 i.d.g.F. wird die Eignung des mit Bescheid MA-35/II., Praterstadion/221/60 vom 24.02.1960 und Folgebescheiden, insbesondere der Bescheide M36/4446/2005/46 vom 6.12.2007 und M36/4446/2005/47 vom 21.12.2007 geeignet befundenen und nach folgender Beschreibung abgeänderten Wiener Praterstadions – Ernst-Happel-Stadions in Wien 2., Meiereistrasse 7 nach Maßgabe der mit dem Sichtvermerk versehenen Pläne und der Beschreibung festgestellt.

#### **Beschreibung der Abänderungen:**

Die geplanten weiteren Änderungen im Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion der Bauphase 2 gliedern sich in die nachfolgenden Teilbereiche:

- I. Sanierung der Sanitärgruppen im 1., 2. und 3. Rang
- II. Erweiterung der Gastronomie im 1., 2. und 3. Rang
- III. Erweiterung des 2. Ranges um eine zusätzliche Sitzreihe

#### **ad I.**

Die bestehenden Sanitärgruppen im 1., 2. und 3. Rang des Stadions werden auf Grund teils erheblicher optischer Mängel nach dem Stand der Technik hinsichtlich einer Verbesserung der elektrischen Beleuchtung, einer Erneuerung der Wand- und Bodenfliesen, dem Einbau einer Elektroheizung, neuer Sanitärinstallationsgegenstände sowie einer mechanischen Entlüftung saniert.

#### **ad II.**

Zwischen den Achsen 39-55 des Sektors D/E werden im 1. Rang die bestehenden Lageräumlichkeiten nach Entfernen nichttragender Zwischenwände zu einem VIP-Bereich mit zwei Clubräumen mit einer Nutzfläche von zusammen ca. 1.049 m<sup>2</sup> umgebaut. Auch das bestehende Lager zwischen den Achsen 59-69 des Sektors E im 1. Rang wird in einem VIP-Clubraum mit ca. 750 m<sup>2</sup> umgewidmet, womit in diesem Bereich zusätzliche Aufenthaltsräume für akkreditierte Besucher mit ca. 1.800 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen. Die Zugänge zu diesen Räumen erfolgen über Doppel-Drehtüren vom Stadion-Innenraum aus, die Fluchtwege führen bis auf einen zusätzlichen Ausgang über das Podest der Stiege 320 ebenfalls über diese in den Umlauf zwischen 1. und 2. Rang und von dort über die vorhandenen Stiegen ins Freie.

Neben einer Erneuerung der Heizungs- und Elektroinstallation (Heizflächen und Torluftschleieranlagen) werden in diesen Räumen auch mechanische Be- und Entlüftungsgeräte installiert sowie die vorhandenen Boden- und Deckenbeläge erneuert. Die VIP-Clubräume werden an die Brandmeldeanlage im Sektor B angeschlossen, wobei die Brandrauchentlüftung der Räume in den Achsen 39-55 über eine Querentlüftung vorhandener Türen, im Clubraum Achsen 59-69 über eine eingebaute Brandrauchentlüftung im außen liegenden Fensterband (Betätigung vom Stadioninnenraum bei Achse 64 aus) erfolgt. Die Belichtung erfolgt über die vorhandenen Lichtbänder an der Stadionaußenseite. In den neu geschaffenen VIP-Clubräumen sollen bei Veranstaltungen nur einfache Speisen gereicht werden, die an den Speisen-/Getränkebuffets ausgegeben werden. Für Übertragungszwecke sind Fernsehgeräte in Wandmontage vorgesehen.

Um auch den 3. Rang mit Speisen und Getränken versorgen zu können, sind sieben Raumcontainer in Leichtmetallbauweise mit jeweils ca. 38 m<sup>2</sup> Nutzfläche in allen Sektoren des 3. Rangs (Achsen 19/20, 37/38, 49/50, 63/64, 75/76, 93/94 und 105/106) im Bereich bestehender Stiegenabgänge vorgesehen. Die Tragkonstruktion dieser „Boxen“ wird gebildet von Stahlprofilen, welche als Hängesäulen mit Trägerrosten und ausgeschäumten Alupaneelen unter die Tribünenkonstruktion des 3. Ranges „gehängt“ wird. Die Zugänge zu diesen „Boxen“ erfolgen jeweils über mechanische Schiebetüren, die bei Veranstaltungen in geöffnetem Zustand (mit mechanischer Halterung gesichert) fixiert werden. Für die Beheizung der Buffetbereiche sowie der Nassgruppen im 3. Rang ist eine Elektro-Raumheizung vorgesehen.

**ad III.**

Die Sitzplätze des 2. Ranges aller Sektoren werden um eine zusätzliche, 19. Sitzreihe nach hinten erweitert, welche zum angrenzenden Umgang zwischen 2. und 3. Rang nach Abschneiden der bestehenden rückseitigen Betonbrüstung nunmehr durch eine Stahlformrohrkonstruktion mit Zaunelementen begrenzt wird. Der Fassungsraum des 2. Ranges erhöht sich durch diese Maßnahme um insgesamt 1.040 Sitzplätze, die Fluchtwege und die Zugänge bleiben dabei unverändert.

Der Fassungsraum für das Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion wird auf Grund der o.a Änderungen abgeändert und setzt sich nunmehr wie folgt zusammen:

Sektor	1. Rang	Zusatz-tribünen	1. Rang gesamt	2. Rang	3. Rang
A	1.210	660	1.870	2.741	2.885
B	1.757	735	2.492	4.828	786 + 1.560 *)
C	1.210	658	1.868	2.741	2.704
D	1.237	682	1.919	2.704	2.890
E	2.076	1.358	3.434	5.120	4.714
F	1.237	679	1.916	2.707	2.893
<b>Summe(n)</b>	<b>8.727</b>	<b>4.772</b>	<b>13.499</b>	<b>20.841</b>	<b>18.432</b>
<b>Gesamtfassungsraum („Nettokapazität“):</b>					<b>51.212</b>
zuzüglich 1.560 Medienarbeitsplätze					+ 23 Rollst.
<b>Gesamtfassungsraum („Bruttokapazität“):</b>					<b>52.772</b>
					+ 23 Rollst.

\*) inkl. 1.560 Medienarbeitsplätze (786 Besuchersitzplätze + 1.560 Medienarbeitsplätze = 2.346)

Die einzelnen Fassungsräume der VIP-Clubräume werden im Sektor D/E (Achsen 39-55) mit 836 Personen und im Sektor E (Achsen 59-69) mit 616 Personen (jeweils ohne Rollstuhlfahrer) festgesetzt.

Der maximale Gesamtfassungsraum beträgt somit nunmehr 52.772 Personen und 23 Rollstuhlfahrerplätze.

Vorgeschrieben wird:

- 1) Die Decken- bzw. Dachkonstruktionen der zusätzlichen Einbauten (insbesondere der „Buffet-Boxen“ und der VIP-Clubräume) müssen eine ausreichende Tragfähigkeit aufweisen, wobei die Nutzlasten zumindest entsprechend ÖNORM EN 1991-1-1 und die Schneelasten entsprechend der ÖNORM B 1991-1-3 anzunehmen sind.
- 2) Die Zwischenwände und Absturzsicherungen in der Veranstaltungsstätte müssen entsprechend ihren Anforderungen dimensioniert sein, wobei die Nutzlasten zumindest entsprechend ÖNORM EN 1991-1-1 anzunehmen sind.
- 3) Die Veranstaltungsstätte muss zu anlagenfremden Räumen (z.B. Nachbarwohnungen, Stiegenhaus) als eigener Brandabschnitt mit Wänden mit einem Feuerwiderstand von zumindest 90 Minuten ausgeführt sein.
- 4) Brandabschnitte müssen mit Wänden mit einem Feuerwiderstand von zumindest 90 Minuten ausgeführt sein.
- 5) Türen in brandabschnittsbildenden Wänden müssen als Feuerschutztüren mit einem Feuerwiderstand von zumindest 30 Minuten ausgeführt sein.  
Die eingebauten Feuerschutztüren müssen mindestens in der Feuerwiderstandsklasse EI2 30-C gemäß der ÖNORM B 3850:2001 oder mindestens brandhemmend T30 gemäß der vormals gültigen ÖNORM B 3850 ausgeführt und funktionell erhalten sein.
- 6) Türen, die in den Bescheidplänen mit R30 oder E 30-C bezeichnet sind, müssen als Feuerschutztüren (Rauchabschlusstüren) mit einem Feuerwiderstand von zumindest 30 Minuten ausgeführt sein.  
Die eingebauten Feuerschutztüren müssen mindestens in der Feuerwiderstandsklasse E 30-C gemäß der ÖNORM B 3850:2001 oder mindestens als Rauchabschlusstüren R30 gemäß der vormals gültigen ÖNORM B 3855 ausgeführt und funktionell erhalten sein.
- 7) Feuerschutztüren und Feuerschutztore, die in Offenstellung feststellbar sind, müssen mit einer Feststelleinrichtung gemäß TRVB B 148 (Technische Richtlinie Vorbeugender Brandschutz) eingerichtet sein, die im Brandfalle unwirksam wird und die Tür- bzw. Toranlage zuverlässig für den Schließvorgang freigibt.  
Die Feststellenanlagen müssen anlässlich ihrer Inbetriebnahme auf ihre einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation und weiterhin durch wiederkehrende Prüfungen mindestens einmal monatlich, auf ihren betriebssicheren Zustand von einer fachkundigen Person nachweisbar überprüft werden.  
Die Nachweise über die Prüfungen ( z.B. Eintragungen im Brandschutzbuch) sind in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 8) Verglasungen in brandabschnittsbildenden Wänden müssen als Brandschutzverglasung mit einem Feuerwiderstand von zumindest 30 Minuten ausgeführt sein.  
Die eingebauten Brandschutzverglasungen müssen mindestens in der Feuerwiderstandsklasse EI 30 gemäß der ÖNORM EN 13501-2:2004 oder mindestens in der Brandwiderstandsklasse F30 gemäß der vormals gültigen ÖNORM B 3800 ausgeführt und erhalten sein.
- 9) Durchbrüche für Installationen (z.B. Heizungsrohrleitungen, Elektroleitungen) in brandabschnittsbildenden Wänden und Decken müssen in der Feuerwiderstandsklasse EI 90 gemäß der ÖNORM EN 13501-2:2004 oder brandbeständig F90 gemäß der vormals gültigen ÖNORM B 3800 abgeschlossen sein.

- 10) Als Nachweis über die normgemäße Ausführung ( Brandverhalten, Feuerwiderstandsklasse) der Bauprodukte, wie Brandschutztüren, Feuerschutztüren, Brandschutzstore, Feuerschutzstore, Rauchabschlusstüren, Brandschutzverglasungen müssen Klassifizierungsberichte oder Prüfberichte von einer akkreditierten Prüfstelle in deutscher Sprache zur Einsichtnahme durch Organe der Behörde in der Veranstaltungsstätte bereitgehalten werden, sofern die Bauprodukte selbst nicht entsprechend gekennzeichnet sind ( z.B. CE-Zeichen, Einbauzeichen ÜA, on-cert ).
- 11) Das Rauchverbot ist durch Verbotsschilder gemäß ÖNORM Z 1000 deutlich sichtbar zu machen.
- 12) Technikräume müssen nach ihrem Verwendungszweck an den Zugangstüren bezeichnet und wie alle anderen Räumlichkeiten, die nicht für den Aufenthalt von Besuchern vorgesehen sind, gegen unbefugten Zutritt gesichert sein.
- 13) Die Stufenkanten bei den Zu- und Abgängen (bei Stiegen, Rampen und dgl.) sowie ev. Niveauunterschiede sind deutlich zu kennzeichnen.
- 14) Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Aufsichtspersonen, Absperrungen o.ä.) ist sicherzustellen, dass keine Unbefugten in „Backstagebereiche“ zu Technikständen oder in sonstige Manipulationsbereiche (z.B. für Catering oder dgl.) gelangen.
- 15) Bodenbeläge müssen bezüglich ihres Brandverhaltens mindestens der Klassifizierung Cfl-s1 gemäß der ÖNORM EN 13501-1:2002 oder mindestens der Klassifizierung schwerbrennbar (B1) und schwachqualmend (Q1) gemäß der vormalig gültigen ÖNORMen B 3800 bzw. B 3810 entsprechen.
- 16) Wandbeläge müssen bezüglich ihres Brandverhaltens mindestens der Klassifizierung C-s1,d0 gemäß der ÖNORM EN 13501-1:2002 oder mindestens der Klassifizierung schwerbrennbar (B1) und schwachqualmend (Q1) gemäß der vormalig gültigen ÖNORMen B 3800 bzw. B 3810 entsprechen.
- 17) Deckenbeläge müssen bezüglich ihres Brandverhaltens mindestens der Klassifizierung C-s1,d0 gemäß der ÖNORM EN 13501-1:2002 oder mindestens der Klassifizierung schwerbrennbar (B1), schwachqualmend (Q1) und nichttropfend (Tr1) gemäß der vormalig gültigen ÖNORM B 3800 entsprechen.
- 18) Vorhänge und Gardinen müssen bezüglich ihres Brandverhaltens mindestens der Klassifizierung 2 gemäß der ÖNORM EN 13773:2003 oder mindestens der Klassifizierung schwerbrennbar (B1), schwachqualmend (Q1) und nichttropfend (Tr1) gemäß der vormalig gültigen ÖNORMen B 3800 bzw. B 3820 entsprechen.
- 19) Als Nachweis über das Brandverhalten der Boden-, Wand- und Deckenbeläge bzw. Vorhänge und Gardinen müssen Klassifizierungsberichte oder Prüfberichte von einer akkreditierten Prüfstelle in deutscher Sprache zur Einsichtnahme durch Organe der Behörde in der Veranstaltungsstätte samt Materialmuster bereitgehalten werden. Im Zusammenhang mit den Nachweisen müssen Bestätigungen der Verlege- bzw. Lieferfirmen, bereitgehalten werden, aus denen hervorgeht, dass die in der Veranstaltungsstätte befindlichen Produkte jenen der Klassifizierungsberichte oder Prüfberichte entsprechen.

- 20) Bei Verwendung von szenischen Behelfen (Dekorationen, Versatzstücke, Praktikabeln etc.) ist rechtzeitig (i.R. mindestens 14 Tage) vor jeder Erstaufführung ein Ansuchen um Überprüfung der Schwerentflammbarkeit der szenischen Behelfe (Dekorationsüberprüfung) an die MA 36V zu richten. Ein Ansuchen um Dekorationsüberprüfung an die MA 36V ist nicht erforderlich, wenn ausschließlich bereits von der MA 36V überprüfte szenische Behelfe verwendet werden, diese Überprüfung nicht länger als zwei Jahre zurückliegt und die Überprüfung durch einen auf den szenischen Behelfen angebrachten entsprechenden amtlichen Vermerk (Dekorationsstempel) nachgewiesen werden kann.
- 21) Flammensicher imprägnierte szenische Behelfe und zur Ausschmückung von Räumen verwendete Materialien sind nach jeder Reinigung, die eine Beeinträchtigung der Imprägnierung erwarten lässt (z.B. shampooen), mindestens jedoch alle zwei Jahre neu zu imprägnieren. Ein Nachweis (Attest) einer Fachfirma über die durchgeführte Imprägnierung ist in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf verlangen vorzulegen.
- 22) Papierkörbe und Abfallbehälter in allen, dem Publikum zugänglichen Räumen müssen aus unbrennbaren Materialien hergestellt sein und gut sichtbar sowie leicht erreichbar angebracht sein.
- x 23) Für die erste Löschhilfe sind folgende Löscheinrichtungen, die leicht erreichbar, gut sichtbar und stets gebrauchsfähig sein müssen, in folgenden Bereichen bzw. an folgenden Orten bereit zu halten:
- Je 1 tragbarer Wasserlöscher geeignet für die Brandklasse A (Nennfüllmenge mind. 9 Liter) sowie 1 weiterer tragbarer Schaumlöscher geeignet für die Brandklasse A, B (Nennfüllmenge mind. 9 Liter) in jedem der beiden, neu geschaffenen VIP-Clubräume (z.B. bei den Ausgängen)
- x 24) Die tragbaren Feuerlöscher müssen in einer Griffhöhe von höchstens 1,30 m über dem Fußboden montiert und die Aufstellungsorte mit Sicherheitskennzeichen gemäß ÖNORM Z 1000 gekennzeichnet sein.
- 25) Die tragbaren Feuerlöscher müssen der ÖNORM EN 3 entsprechen und müssen mindestens jedes zweite Kalenderjahr, längstens jedoch in Abständen von 27 Monaten von einer fachkundigen Person (z.B. Löscherwart) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand nachweisbar überprüft sein.
- 26) Eine ausreichende Anzahl mit der Handhabung der Mittel für die erste Löschhilfe (Handfeuerlöscher) vertraute Personen müssen während den Veranstaltungen anwesend sein. Sie sind vor der/den Veranstaltung/en nachweislich über ihre Verantwortlichkeiten zu unterrichten und über das Verhalten im Brandfall zu unterweisen.
- 27) Die Verwendung von pyrotechnischen Artikeln und offenem Feuer ist ohne gesonderte Genehmigung der MA 36V verboten.
- 28) Die Verwendung und Lagerung von Flüssiggas ist ohne gesonderte Genehmigung der MA 36B verboten.
- 29) Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abdecken- erforderlichenfalls befahrbar ausgeführt) sind Stromversorgungskabel, Versorgungsleitungen und dgl. so zu verlegen, dass durch sie keine Stolpergefahr für Personen besteht..

- 30) Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Kennzeichnung, Umwehrung etc) ist Vorsorge zu treffen, dass durch Dreibeine, Stützen, Abspannungen, Deichseln und dgl. keine Stolpergefahr für Personen gegeben ist.
- 31) Der Projektionsapparat, Video- oder Fernsehgeräte sind gegen Zutritt Unberufener und gegen Umwerfen gesichert außerhalb der Verkehrswege aufzustellen.
- 32) Sämtliche sich auf die gegenständliche Veranstaltungsstätte beziehende Genehmigungsbescheide inklusive der einen Bestandteil der Genehmigungen bildende Pläne, statische Berechnungen und Beschreibungen sowie alle in diesen Bescheiden geforderten Befunde, Atteste und Prüfberichte sind in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und bei behördlichen Überprüfungen über Verlangen vorzulegen.
- 33) Die Stufenkanten bei den Zu- und Abgängen zu den Tribünen (insbesondere im Bereich der zusätzlichen Sitzreihe im 2. Rang aller betroffenen Sektoren) sowie ev. Niveauunterschiede sind deutlich zu kennzeichnen.
- 34) Über die Stand- und Betriebssicherheit sämtlicher zusätzlicher Auf- bzw. Einbauten (Zuschauertribünen, Bühne/n, Überdachungen, Ton- und Lichtleitstände „Buffet“-Boxen u.ä.) ist vor Inbetriebnahme ein Befund eines dazu befugten Ziviltechnikers (z.B. Zivilingenieur für Bauwesen) erstellen zu lassen. Der Befund ist in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Allfällige im Befund für besondere Rahmenbedingungen (z.B. Aufkommen von stärkerem Wind, Windböen u.ä.) angegebenen Maßnahmen sind einzuhalten.
- 35) Die elektrischen Anlagen für die Veranstaltung sind vor Erstinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft auf ihre Betriebssicherheit überprüfen zu lassen. Die Überprüfungen haben zumindest eine Bescheinigung der elektrischen Anlage auf ordnungsgemäßen Zustand (Schutzmaßnahme bei direktem Berühren, Überstrom- bzw. Überlastschutz usw.), die Erprobung (z.B. Auslösen der Schutzeinrichtung) und Messung der sicherheitsrelevanten Größen (Schutzmaßnahmen bei indirektem Berühren, Isolationswiderstand, Potentialausgleich usw.) zu umfassen.  
Die Ergebnisse der Überprüfung sowie der Überprüfungsumfang sind in schriftlichen, schlüssigen Prüfbefunden zu dokumentieren und zur jederzeitigen Einsicht durch die Behörde bereit zu halten.
- 36) Bei Dunkelheit müssen die Verkehrswege bis zur Straße ausreichend elektrisch beleuchtet sein.

Hinsichtlich der Änderungen im Bereich der Lüftungs- und Kälteanlage wird vorgeschrieben:

- 37) Luftleitungen müssen bezüglich ihres Brandverhaltens der Klassifizierung A1 oder A2 gemäß ÖNORM EN 13501-1 „Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten“ oder der Brandklasse A (nichtbrennbar) gemäß der vormals gültigen ÖNORM B 3800 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ entsprechen.
- 38) Isoliermaterialien für Außenflächen von Luftleitungen müssen zumindest der Klassifizierung B oder C gemäß ÖNORM EN 13501-1 „Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten“ oder der Brandklasse B1 gemäß der vormals gültigen ÖNORM B 3800 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ entsprechen.
- 39) An allen Stellen, an denen Luftleitungen brandabschnittsbildende Wände oder Decken durchstoßen, müssen Brandschutzklappen eingebaut sein.

- 7 -

- 40) Brandschutzklappen müssen hinsichtlich ihrer Funktions- und Bauweise der ÖNORM H 6025 „Lüftungstechnische Anlagen – Brandschutzklappen“ oder der vormals gültigen ÖNORM M 7625 „Lüftungstechnische Anlagen – Brandschutzklappen“ entsprechen und sind gemäß ÖNORM H 6031 „Lüftungstechnische Anlagen – Einbau und Kontrollprüfung von Brandschutzklappen und Brandrauch-Steuerklappen“ einzubauen. Die Brandschutzklappen müssen der Klassifizierung EI 90 gemäß ÖNORM H 6025 oder der Klassifizierung K 90 gemäß der vormals gültigen ÖNORM M 7625 entsprechen.
- 41) Die Stellung von Brandschutzklappen muss entweder direkt am Einbauort oder an einer zentralen Stelle ersichtlich sein. Nicht einsehbare Einbauorte von Brandschutzklappen (z.B. oberhalb von Zwischendecken) müssen deutlich sichtbar gekennzeichnet sein.
- 42) Die Lüftungsanlagen müssen anlässlich ihrer Inbetriebnahme durch eine Abnahmeprüfung auf ihren plan- und projektgemäßen Zustand, auf ihre Funktionsfähigkeit sowie auf Einhaltung der bescheidgemäß vorgeschriebenen Lüftungstechnischen Auflagen von einer fachkundigen Person nachweisbar überprüft werden.  
Im Überprüfungsbescheid sind jedenfalls die geprüften Anlagen und die zugehörigen behördlichen Genehmigungsbescheide anzuführen. Die Befunde sind aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 43) Die Lüftungsanlagen müssen durch wiederkehrende Prüfungen mindestens einmal jährlich, längstens jedoch in Abständen von 15 Monaten auf ihren plan- und projektgemäßen Zustand, auf ihre Funktionsfähigkeit sowie auf Einhaltung der bescheidgemäß vorgeschriebenen Lüftungstechnischen Auflagen von einer fachkundigen Person nachweisbar überprüft werden. Im Überprüfungsbescheid sind jedenfalls die geprüften Anlagen, die zugehörigen behördlichen Genehmigungsbescheide sowie allenfalls erforderliche Wartungs- und Reinigungsarbeiten anzuführen.  
Die Befunde sind aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 44) Eine für die Veranstaltung verantwortliche Person (Veranstalter) oder eine ermächtigte Vertretung muss während jeder Veranstaltung anwesend und erreichbar sein.
- 45) Es ist eine Möglichkeit zu schaffen, Durchsagen an die Besucher machen zu können.
- 46) Nach Fertigstellung der Arbeiten an in der Veranstaltungsstätte bzw. rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Veranstaltungsstätte ist die MA 36V schriftlich zu verständigen.

### BEGRÜNDUNG

Der dem Bescheid zu Grunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und Beschreibungen sowie dem Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens entnommen. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den Bestimmungen der eingangs zitierten Gesetze sowie des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes 1978, LGBl. Nr. 4 i.d.g.F. begründet.

### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Magistratsabteilung 36, 1200 Wien, Dresdner Straße 75 schriftlich Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Bei Zustellung einer schriftlichen Erledigung der Eingabe ist eine Bundesstempelabgabe von 13,20 EUR zu entrichten.

## HINWEIS

Bezüglich der Benützung der Veranstaltungsstätte ist das Einverständnis des jeweiligen Inhabers einzuholen. Etwaige Unstimmigkeiten sind auf dem Zivilrechtsweg zu klären. Aufmerksam gemacht wird, dass Veranstaltungen erst nach Erlangung der Berechtigung (Konzession oder rechtzeitige Anmeldung bei der Magistratsabteilung 36-K) durchgeführt werden dürfen. Für die baulichen Herstellungen ist um die Baubewilligung bei der Magistratsabteilung 37/BB anzusuchen. Die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes sind einzuhalten.

Auf die Einhaltung der Änderungen des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes, LGBL. Nr. 41/2003 i.d.g.F. hinsichtlich des Lärmschutzes bei Veranstaltungen wird hingewiesen.

Vor Verwendung und Lagerung von Flüssiggas im Veranstaltungsbereich ist rechtzeitig Kontakt mit der MA 36B herzustellen. Ab einer Lagermenge von mehr als 35 kg Flüssiggas ist eine Genehmigung nach dem Wiener Gasgesetz LGBL. Nr. 17/1954 i.d.g.F. einzuholen.

Luftfahrtveranstaltungen (z.B.: Ballonsteigen) sind von der MA 64 gesondert genehmigen zu lassen.

Hinsichtlich der Verwendung von mobilen technischen Einrichtungen, die Luftschadstoffe emittieren (z.B. Aggregate), sind die Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes- Luft (IG-L) BGBl. 115/1997 i.d.g.F. und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen einzuhalten.

### Ergeht an:

- 1) Einschreiter: MA 51, vertreten durch RRP Architekten ZT-GmbH,  
z.H. Herrn Architekt Dipl.-Ing. Jäger, Kramergasse 9, 1010 Wien  
mit Beschreibung A<sub>1</sub>, Plänen A<sub>2</sub>-A<sub>12</sub>

### In Abschrift an:

- 2) MA 51 – Sportamt
- 3) Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.,  
z.H. Herrn Dipl.-Ing. Jerabek, Vogelweidplatz 14, 1150 Wien
- 4) Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. – Stadionbetriebsleitung  
Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion, z.H. Herrn Weiss, Meiereistrasse 7, 1020 Wien
- 5) Bundespolizeidirektion Wien AB
- 6) Bezirkspolizeikommissariat für den 2. und 20. Bezirk
- 7) Arbeitsinspektorat für den 1. AB
- 8) MA 37/BB
- 9) MA 68
- 10) MBA 2
- 11) MA 22, gemäß Erlass MDS-K-746-4/04
- 12) MA 36-V mit Beschreibung B<sub>1</sub>, Plänen B<sub>2</sub>-B<sub>12</sub>
- 13) Dienstmappe
- 14) Bescheidsammlung

**Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen am: 6.2.2008**

Sachbearbeiter:  
Dipl.-Ing. Med  
Kl. 36341

Für den Abteilungsleiter:

Dipl.-Ing. Med e.h.

Wir informieren Sie, dass zur Erledigung Ihres Ansuchens Ihre Daten in unserem Protokoll und in unserer Textverarbeitung automationsunterstützt verarbeitet werden (§ 24 Datenschutzgesetz 2000).

V:\Bescheide\Abänderungen\38315-2006-5.doc

MAGISTRAT DER STADT WIEN  
MAGISTRATSABTEILUNG 37  
Baupolizei - Gruppe BB  
Dresdner Straße 75, 4. Stock  
A - 1200 Wien

DVR: 0000191 - UID: ATU36801500 - Fax: +43 1 4000 99 37100 - Tel.: +43 1 4000 37160  
fachgruppen@ma37.wien.gv.at



MA 37-BB/08322-1/2008

Wien, 20. März 2008

2., Meiereistraße  
Gst. Nr. 4100/1 in EZ 5900  
der Kat.Gem. Leopoldstadt

### Bauliche Herstellung

- I) Baubewilligung
- II) Bewilligung nach der Straßenverkehrsordnung

## BESCHEID

### I) Baubewilligung

Nach Maßgabe der mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Pläne, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, wird gemäß § 71 der Bauordnung für Wien (BO) befristet bis 20.5.2008 die Bewilligung erteilt, auf der im Betreff genannten Liegenschaft die nachstehend beschriebene Bauführung vorzunehmen:

Errichtung eines Gerüstturmes welcher mit Folien bespannt ist mit einer Höhe von 6 m und einer Seitenlänge von 2 m sowie vier Beleuchtungskörper mit je 300 Watt.

#### Vorgeschrieben wird:

- 1) Die bewilligte bauliche Herstellung ist befristet bis 20.5.2008, ohne Anspruch auf Entschädigung oder den Ersatz irgendwelcher Kosten abzutragen. Von der Ersichtlichmachung der Abtragsverpflichtung im Grundbuch wird gemäß § 130 Abs. 4 BO abgesehen.
- 2) Der/Die Bauführer/in hat gemäß § 124 Abs. 2 BO den Beginn der Bauführung mindestens drei Tage vorher der MA 37-BB und weiters dem Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten (Fichtegasse 11, 1010 Wien) anzuzeigen.
- 3) Gemäß § 127 Abs. 6 BO wird auf die Bestellung eines Prüfeningenieurs und auf die Erstattung der Beschauanzeigen verzichtet.
- 4) Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist gemäß § 128 Abs. 1 BO bei der Behörde vom Bauwerber, vom Eigentümer (einem Miteigentümer) der Baulichkeit oder vom Grundeigentümer (einem Grundmitemeigentümer) eine Fertigstellungsanzeige zu erstatten, der eine Erklärung des Bauführers über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung anzuschließen ist.  
Auf die Vorlage der übrigen im § 128 Abs. 2 BO genannten Unterlagen wird gemäß § 128 Abs. 3 BO verzichtet.

**II) Bewilligung nach der Straßenverkehrsordnung**

Gemäß § 82 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) vom 6. Juli 1960, BGBl. Nr. 159/1960 wird die Bewilligung für oben angeführte Baulichkeit erteilt.

**Vorgeschrieben wird:****Allgemein:**

- Es darf zu keiner Verdeckung von Verkehrsleiteinrichtungen (Verkehrszeichen oder Verkehrslichtsignalanlagen) kommen.
- Es darf zu keiner Maskierung von Verkehrsleiteinrichtungen (Einbettung oder Tarnung) kommen.
- Die gezeigten Sujets dürfen zu keiner Verwechslung mit Verkehrsleiteinrichtungen führen.
- Die Informationsdichte (der Werbeinhalt muss zur Vermeidung der Blickbindung in Sekundenbruchteilen erfassbar sein) muss gering gehalten werden.
- Es darf keine lang andauernde Ablenkung vom allgemeinen Verkehrsgeschehen (z.B. keine langen Texte zur Vermeidung langer Lesezeiten entstehen).
- Es darf zu keiner ausschließlichen Verwendung von Lichtsignalfarben kommen.

**hinsichtlich der Lichtemission:**

- Es darf keine Blendung mit Beeinträchtigung der Sehleistung entstehen;
- Es darf zu keiner Überstrahlung verkehrstechnischer Informationen (Maskierung oder Tarnung von amtlichen Beschilderungen oder Lichtsignalen) kommen;
- Es darf keine überschwellige Helligkeit in Relation zur Umgebung entstehen;
- Es darf zu keinem Blinken, Flimmern oder Flackern (nur ruhend leuchtend ist zulässig) kommen;
- Es darf keine Blendwirkung bzw. Reflexion in Richtung Fahrbahn entstehen;
- Es darf zu keiner Projektion auf die Fahrbahn kommen;
- Hinsichtlich Leuchtdichte bzw. Helligkeit ist grundsätzlich die RVS 05.06.12, in der geltenden Fassung, einzuhalten.

**BEGRÜNDUNG**

Der dem Bescheide zu Grunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens entnommen. Die Bauführung ist nach den bestehenden Rechtsvorschriften zulässig. Die Auflagen sind in der Bauordnung für Wien und den einschlägigen Nebengesetzen begründet.

Der Gerüstturm konnte als Baulichkeit nicht dauernden Bestandes nur gemäß § 71 BO befristet bis 20.5.2008 bewilligt werden.

**RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei diesem Amt schriftlich Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Bewilligungswerber/innen (Antragsteller/innen) haben die Berufung mit EUR 13,20 Bundesgebühr zu vergüten. Die Gebühr ist durch Barzahlung oder mittels Bankomatkarte mit Quickfunktion in

MA 37-BB/08322-1/2008

Seite 3

unserem Amt oder in einer der Kassen der Stadt Wien (diese befinden sich u.a. in jedem Magistratischen Bezirksamt) zu entrichten. Bei Bezahlung ist der Verwendungszweck und die Aktenzahl anzugeben und der Einzahlungsbeleg dem Berufungsantrag anzuschließen.

Die telefonische oder mündliche Einbringung der Berufung ist nicht zulässig.

### HINWEISE AUF RECHTSVORSCHRIFTEN

Überdies wird darauf aufmerksam gemacht, dass die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Normen) sofern im Bewilligungsbescheid nicht anders bestimmt, auch dann auf den Bau Anwendung finden, wenn sie im Bescheid nicht angeführt sind.

Hinsichtlich der werksgerechten Bauausführung, der Tauglichkeit der verwendeten Baustoffe und der Konstruktion ist gemäß § 125 BO durch den/die Bauführer/in besonderer Bedacht zu nehmen.

Der Inhalt der Werbeaufschrift darf den Bedingungen des § 25 BStG 1971 und dem § 85 StVO nicht widersprechen.

Während der Bauführung ist jede unnötige, das zumutbare Maß übersteigende Lärm- und Staubbelastung zu vermeiden und insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des Baulärmgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 16/73 vom 26. Jänner 1973 in der geltenden Fassung (LGBl. für Wien Nr. 25/81 vom 2. Juli 1981) in Verbindung mit der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 30. April 1973, LGBl. für Wien Nr. 20/73 zu achten.

Auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) wird hingewiesen. Auskünfte zum BauKG erhalten Sie zum Beispiel bei der Landesinnung Bau Wien, Wolfengasse 4, 1010 Wien.

Hinsichtlich der zu vermeidenden Blendwirkung ist RVS 05.06.12, in der geltenden Fassung einzuhalten.

Gemäß § 85 Abs. 4 BO darf durch Lichtreklamen keine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung der Benutzer desselben Hauses oder der Benutzer benachbarter Häuser herbeigeführt werden.

#### Ergeht an:

- 1) Bauwerber/in und Grundeigentümer/in:

Gemeinde Wien, v.d.d. MA 51  
mit Plänen A und B  
sowie Formular „Fertigstellungsanzeige“

#### In Abschrift an:

- 2) MA 37 mit Plan C
- 3) Planverfasser/in: Gemeinde Wien, v.d.d. MA 51

4) Bauführer/in:

Tribünenbau Ing. Himsl & Co GmbH  
Bonygasse 52, 1120 Wien  
mit Formularen „Baubeginnsanzeige“ und „Erklärung zur Fertigstellungsanzeige“

5) MA 46-VS, z.H. Ing. Roth

6) MA 65, z.H. Mag. Bubak

7) Büro des Organisationskomitees EURO 2008, z.H. Hr. Generalsekretär Wolfgang Prochaska

8) MA 28, z.H. Ing. Mag. Forster

9) MA 19, z.H. D.I. Petuelli

10) Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern

11) Bezirkspolizeikommissariat für den 2. Bezirk  
(Bewilligung nach der StVO)

12) zum Akt

Für den Abteilungsleiter:

Ing. Fally  
Kl. 37169

Dipl.Ing. Oblak  
Oberstadtbaurat

SHE

*Wir informieren Sie, dass Ihre Daten im Zuge der Bearbeitung in unserem Protokoll und in unserer Textverarbeitung automatisch unterstützt verarbeitet werden (§ 24 Datenschutzgesetz 2000).*

**Wichtige Informationen und Formulare im Internet:**  
**[www.bauen.wien.at](http://www.bauen.wien.at)**

\\m37dres1\m37gbb\texte\08322-1-2008.doc

MAGISTRAT DER STADT WIEN  
MAGISTRATSABTEILUNG 37  
Baupolizei - Gruppe BB  
Dresdner Straße 75, 4. Stock  
A - 1200 Wien

DVR: 0000191 - UID: ATU36801500 - Fax: +43 1 4000 99 37100 - Tel.: + 43 1 4000 37160  
fachgruppen@ma37.wien.gv.at

MA 37-BB/00940-1/2008

2., Meiereistraße ONr. 7  
Ernst Happel Stadion – Euro 2008  
Gste. 4100/2, 2148/3 u. 4082 alle in  
EZ 5900 der Kat.Gem. Leopoldstadt

Stadionmediencenter  
Baubewilligung

Eingang bei RRP	
am	01. März 2008
RRP	
Sachbearbeiter	
Ablage	

Wien, 12. März 2008

Eingang bei RRP	
am	01. APR. 2008
RRP	JÄ
Sachbearbeiter	Ag
Ablage	

### BESCHEID

Gemäß § 71 der Bauordnung für Wien (BO) wird bis zum 31. Juli 2008 die Bewilligung erteilt, nach den mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Plänen und der Baubeschreibung, nördlich des Ernst Happel Stadions ein zweigeschossiges ca. 75 m langes und 20 m breites temporäres Zeltgebäude zur Nutzung als Pressezentrum während der Euro 2008 mit einer Verbindungsbrücke zum Stadion zu errichten. Darüber hinaus wird im südwestlichen Bereich angrenzend zum Stadion eine Kabelbrücke hergestellt.

Gemäß den Bestimmungen des Wiener Garagengesetzes (WGG) ist die Schaffung von 35 PKW-Pflichtstellplätzen erforderlich. Diese werden auf der eigenen Liegenschaft geschaffen.

#### Vorgeschrieben wird:

- 1) Die Bewilligung gilt bis zum 31.7.2008. Für die fristgerechte Abtragung haften der Eigentümer der Baulichkeit und der Grundeigentümer bzw. deren jeweiliger Rechtsnachfolger.
- 2) Vor Baubeginn ist im Sinne des § 124 Abs. 1 BO der Baubehörde vom Bauwerber der Bauführer namhaft zu machen. Dieser hat daraufhin gemäß § 65 BO der Baubehörde die genehmigten Pläne zu unterfertigen.
- 3) Der Bauführer hat gemäß § 124 Abs. 2 BO den Beginn der Bauführung mindestens drei Tage vor Baubeginn der Magistratsabteilung 37-Gruppe BB und dem Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten, 1010 Wien, Fichtegasse 11, anzuzeigen.
- 4) Gemäß § 127 Abs. 2 BO haben auf der Baustelle der Baubewilligungsbescheid (Kopie), die genehmigten Baupläne, die nach diesem Gesetz ausgeführt werden dürfen und die nach dem Fortschritt des Baues erforderlichen statischen Unterlagen aufzuliegen.
- 5) Gemäß § 97 Abs. 1 BO ist die Verwendung von Gefahrstoffen, etwa von Asbest oder asbesthaltigen Produkten, verboten.
- 6) Die Hauskanalanlage ist nach den Bestimmungen der ÖNORMEN B 2501, B 2503 und B 5101 auszuführen.

Unmittelbar vor Herstellung der Einmündung der Hauskanalanlage in den öffentlichen Kanal ist vom Bauwerber (oder dem von ihm bestellten Planverfasser oder Bauführer) das Einvernehmen mit der Magistratsabteilung 30 - Wien-Kanal, 1030 Wien, Modocenterstraße 14, herzustellen.

7) Die Bedingungen der Zulassung von Glas im Bauwesen in festigkeitstechnischer Sicht, Verordnung des Magistrates der Stadt Wien, MA 64-39/2004, sind einzuhalten.

8) Gemäß § 107 BO müssen Geländer genügend dicht und an der niedersten (ungünstigsten) Stelle, bei Stiegen von der vordersten Stufenkante gemessen, mindestens 1,00 m hoch sein. Bei Dachterrassen und allgemein zugängigen Flachdächern, bei Balkonen oder Loggien muss das Geländer ab 12 m Fallhöhe (zum anschließenden Gelände) mindestens 1,10 m hoch sein. Die Öffnungen in und zwischen Geländerelementen dürfen eine lichte Weite von 12 cm nicht überschreiten. Geländer müssen überdies so beschaffen sein, dass Kleinkinder nicht durchschlüpfen oder leicht hochklettern können.

9) Zur Brandfrüherkennung ist ein Brandmeldesystem (z.B. Brandmelder mit Funkverbindung) sowie die eindeutige Alarmierung und Warnung der anwesenden Personen in Verbindung mit einem eingeschulten Sicherheitsdienst erforderlich. Eine allfällige Brandmeldung ist auch in die Sicherheitszentrale (Sektor B, 3. Rang) zu melden. Zusätzlich sind Mittel der ersten Löschhilfe (Nass- oder Schaumlöscher, Nennfüllmenge mindestens 9 Liter) in jedem Stockwerk vorzuhalten. Als Richtwert sind zwei Feuerlöscher je Stockwerk anzusehen. Ein Brandschutzplan ist sowohl im Zeltbau, bei der Betriebsleitung wie auch in der Sicherheitszentrale aufzulegen.

10) Der Fußboden in Nassräumen ist flüssigkeitsdicht herzustellen.

11) Das Verunreinigen von im öffentlichen Gut stehenden Grundstücken, insbesondere der Straßen und Plätze, Gehwege, Unterführungen und Brücken, durch Schutt, Erde, Aushubmaterial und dergleichen ist, insbesondere im Zusammenhang mit dem Verlassen der Baustelle durch Kraftfahrzeuge, verboten.

12) Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist gemäß § 128 Abs. 1 BO unter Vorlage folgender Unterlagen gemäß § 128 Abs. 2 BO die Vollendung der Bauführung anzuzeigen (Fertigstellungsanzeige):

- ⇒ Bestätigung eines Ziviltechnikern gemäß Ziffer 1 (einschließlich Schaffung der Pflichtstellplätze und Einhaltung des barrierefreien Bauens)
- ⇒ Kanalbefund gemäß Ziffer 5 sowie ein Plan über die Kanalanlage
- ⇒ positive Gutachten über die Funktionsfähigkeit der im gegenständlichen Bescheid vorgeschriebenen sicherheitstechnischen Einrichtung gemäß Ziffer 6 und zwar:
  - Brandmeldesystem

## BEGRÜNDUNG

Die Bewilligung für die Errichtung des Stadionmediencenters, der Verbindungs- und Kabelbrücke wird bis zum 31.7.2008 gemäß § 71 BO erteilt, da es sich um ein Bauwerk für vorübergehende Zwecke handelt.



MA 37-BB/00940-1/2008

Seite 3

Der dem Bescheid zu Grunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens entnommen. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den angeführten Bestimmungen begründet.

### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei diesem Amt schriftlich Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die telefonische oder mündliche Einbringung der Berufung ist nicht zulässig.

### HINWEISE

Aufmerksam gemacht wird, dass im Übrigen die auf Grund der Bauordnung erlassenen Verordnungen, die gesetzlich anerkannten Normen und die für Bauführungen erlassenen Kundmachungen des Wiener Magistrates sinngemäß einzuhalten sind.

Die Kanaleinmündungsgebühr wurde mit gesondertem Bescheid vorgeschrieben.

#### Ergeht an:

- 1) Bauwerber/in und Grundeigentümer/in:

Gemeinde Wien, v.d.d. MA 51-Sportamt  
mit Plänen und Baubeschreibungen A und B  
sowie Formularen „Fertigstellungsanzeige“  
„Bekanntgabe des Bauführers“,  
„Bekanntgabe des Prüflingenieurs“,  
„Bestätigung zur Fertigstellungsanzeige“ (für Ziviltechniker),  
„Baubeginnsanzeige“

wo ist das

#### In Abschrift an:

- 2) MA 37 mit Plänen und Baubeschreibung C sowie der statischen Berechnungen
- 3) Planverfasser/in: RRP Architekten ZT-GmbH  
Kramergasse 9, 1010 Wien
- 4) Bauführer/in:
- 5) MA 37 - Außenstelle für den 2. und 20. Bezirk, z.K.
- 6) Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten

- 7) Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern
- 8) MA 37-BB/Bescheidsammlung

Dipl.Ing. Kaltseis  
Kl. 37165

Für den Abteilungsleiter:

Dipl.Ing. Oblak  
Oberstadtbaurat

WEI

*Wir informieren Sie, dass Ihre Daten im Zuge der Bearbeitung in unserem Protokoll und in unserer Textverarbeitung automatisationsunterstützt verarbeitet werden (§ 24 Datenschutzgesetz 2000).*

**Wichtige Informationen und Formulare im Internet:**  
**[www.bauen.wien.at](http://www.bauen.wien.at)**

\\m37dres1\m37gbb\texte\00940-1-2008.doc

MAGISTRAT DER STADT WIEN  
MAGISTRATSABTEILUNG 36  
Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche  
Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei  
und Veranstaltungswesen  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
DVR: 0000191 Fax: 4000-99-36310 Tel.: 4000  
e-mail: post@m36.magwien.gv.at

M36/1921/2008/15  
2., Meiereistrasse 7  
(Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion)

Wien, 18. März 2008

### **Eignungsfeststellung Abänderung**

### **BESCHEID**

Gemäß § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 12 i.d.g.F. wird die Eignung des mit Bescheid MA-35/II., Praterstadion/221/60 vom 24.02.1960 und Folgebescheiden geeignet befundenen und nach folgender Beschreibung abgeänderten Wiener Praterstadions – Ernst-Happel-Stadions in Wien 2., Meiereistrasse 7 nach Maßgabe der mit dem Sichtvermerk versehenen Pläne und der Beschreibung festgestellt.

#### **Beschreibung der Abänderung:**

Zur Versorgung der Besucher mit Getränken sollen im Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion anstelle der bislang verwendeten, mobilen (fahrbaren) Gastronomiestände nunmehr fixe, unverrückbare (stationäre) Buffetstationen in den Umläufen des 1. und 3. Ranges verwendet werden. Insgesamt handelt es sich dabei um 18 mögliche Standplätze im 1. Rang, die jeweils außerhalb der Verkehrswege in den Bereichen unterhalb der Aufgangsstiegen in den 2. Rang untergebracht sind, sowie weitere 8 Stände im 3. Rang.

Insgesamt gelangen fünf verschiedene Ausführungsvarianten dieser Stände zur Aufstellung, die jeweils aus verzinkten Metallformrohren hergestellt, höhenverstellbar, miteinander bzw. teilweise auch mit dem Untergrund verschraubt und mit feuchtigkeits- und temperaturbeständigen Kunststoffplatten beplankt sind. Die Stände können erforderlichenfalls zur Erhöhung der Standsicherheit entsprechend ballastiert werden.

Für jeden Standplatz soll ein Stromanschluss aus dem öffentlichen Netz hergestellt werden. Allfällige Kühl- und Zapfgeräte sollen in der Standkonstruktion untergebracht, CO<sub>2</sub>-Flaschen mit entsprechenden Sicherungen in den unteren Arbeitsbereichen fixiert werden.

**Vorgeschrieben wird:**

- 1) Bestehende Wandhydranten sind von Aufbauten in einem ausreichenden Umfang freizuhalten, sodass der ungehinderte Zugang zu ihnen gewährleistet ist.
- 2) Ein freies Ableiten von Abwässern ist unzulässig.
- 3) Die Gastronomiestände sind in ihrem gesamten Umfang außerhalb der Verkehrswege stand- und betriebssicher aufzustellen. Für die Versorgung des Standes notwendige Gerätschaften, wie z.B. Kühl- oder Zapfgeräte, sind im jeweiligen Stand unterzubringen. Wo dies nicht möglich ist (v.a. im 3. Rang) sind diese so aufzustellen, dass auch die Zugänglichkeit dahinter liegender Räume jederzeit gewährleistet ist.
- 4) Vor der ersten Inbetriebnahme ist über die fachgemäße Ausführung sowie die Stand- und Betriebssicherheit der Gastronomiestände ein Befund eines befugten Fachmannes erstellen zu lassen. Der Befund ist in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 5) Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Aufsichtspersonen, Absperrungen o.ä.) ist sicherzustellen, dass keine Unbefugten in den Arbeitsbereich der Gastronomiestände greifen bzw. gelangen können. Sämtliche Standeinbauten und dgl. sind gegen Umwerfen gesichert aufzustellen.
- 6) Allfällige Glasfüllungen der Gastronomiestände sind gegen Eindrücken zu sichern.
- 7) Die Verwendung und Lagerung von Flüssiggas ist ohne gesonderter Genehmigung der MA 36B verboten.
- 8) Brennbare Packstoffe von Getränken und dgl. dürfen in den Gastronomieständen nicht verwahrt werden.
- 9) Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel im Freien sind gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-4-45 herzustellen, instand zu halten und zu betreiben. Elektrische Betriebsmittel, Kabelanlagen und Kabelsteckvorrichtungen in ungeschützten Anlagen im Freien müssen mindestens sprühwassergeschützt sein (IPX3).
- 10) Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abdecken- erforderlichenfalls befahrbar ausgeführt, o.ä.) sind Stromversorgungskabel, Versorgungsleitungen und dgl. so zu verlegen, dass durch sie keine Stolpergefahr für Personen besteht. Bei Verlegung über Gehwegen sind sie mind. 3,00 m, über sonstigen Verkehrsflächen (Straßen) mind. 5,50 m über dem Boden zu führen.
- 11) Es sind Abfallbehälter in ausreichender Anzahl gut sichtbar sowie leicht erreichbar bereitzustellen.

- 3 -

- 12) Getränke dürfen nur in Bechern ausgegeben werden. Die Ausgabe von Glasflaschen, Gläsern o.ä. ist verboten.
- 13) Eine für die Betreuung der Gastronomiestände verantwortliche Person oder eine ermächtigte Vertretung muss während jeder Veranstaltung anwesend und erreichbar sein.
- 14) Nach Fertigstellung der Arbeiten an der Veranstaltungsstätte bzw. rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Veranstaltungsstätte ist die MA 36V schriftlich zu verständigen.
- 15) Sämtliche sich auf die gegenständliche Veranstaltungsstätte beziehende Genehmigungsbescheide inklusive der einen Bestandteil der Genehmigungen bildende Pläne, statische Berechnungen und Beschreibungen sowie alle in diesen Bescheiden geforderten Befunde, Atteste und Prüfberichte sind in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und bei behördlichen Überprüfungen über Verlangen vorzulegen.

### BEGRÜNDUNG

Der dem Bescheid zu Grunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen sowie dem Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens entnommen. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den Bestimmungen des eingangs zitierten Gesetzes sowie des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes 1978, LGBl. Nr. 4 i.d.g.F. begründet.

### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Magistratsabteilung 36, 1200 Wien, Dresdner Straße 75 schriftlich Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Bei Zustellung einer schriftlichen Erledigung der Eingabe ist eine Bundesstempelabgabe von 13,20 EUR zu entrichten.

### HINWEIS

Für den Betrieb der Gastronomiestände ist das Einvernehmen mit dem Magistratischen Bezirksamt f. d. 2. Bezirk herzustellen. Weiters sind die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes einzuhalten.

Vor Verwendung und Lagerung von Flüssiggas im Veranstaltungsbereich ist rechtzeitig Kontakt mit der MA 36B herzustellen. Ab einer Lagermenge von mehr als 35 kg Flüssiggas ist eine Genehmigung nach dem Wiener Gasgesetz LGBL. Nr. 17/1954 i.d.g.F. einzuholen. Hinsichtlich der Verwendung von mobilen technischen Einrichtungen, die Luftschadstoffe emittieren (z.B. Aggregate), sind die Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes- Luft (IG-L) BGBl.115/1997 i.d.g.F. und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen einzuhalten. Bezüglich der Benützung der Veranstaltungsstätte bzw. der Grundfläche ist das Einverständnis des jeweiligen Inhabers einzuholen. Etwaige Unstimmigkeiten sind auf dem Zivilrechtsweg zu klären.

**Ergeht an:**

- 1) Einschreiter: Verkehrsbüro Kulinarik GmbH;  
Oberlaaer Straße 298, 1230 Wien  
mit Plänen A<sub>1</sub>-A<sub>2</sub> und technischer Beschreibung A<sub>3</sub>

**In Abschrift an:**

- 2) Inhaber: Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.;  
Vogelweidplatz 14, 1150 Wien
- 3) Bundespolizeidirektion Wien AB
- 4) Bezirkspolizeikommissariat für den 2. Bezirk
- 5) Arbeitsinspektorat für den 2. AB
- 6) MA 51 - Sportamt
- 7) MBA 2
- 8) MA 36-V mit Plänen B<sub>1</sub>-B<sub>2</sub> und technischer Beschreibung B<sub>3</sub>
- 9) Dienstmappe
- 10) Bescheidsammlung

Sachbearbeiter:  
Dipl.-Ing. Med  
Kl. 36341

Für den Abteilungsleiter:  
Dipl.-Ing. Brustbauer e.h.

**Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen am: 20.3.2008**

Wir informieren Sie, dass zur Erledigung Ihres Ansuchens Ihre Daten in unserem Protokoll und in unserer Textverarbeitung automationsunterstützt verarbeitet werden (§ 24 Datenschutzgesetz 2000).  
V:\Bescheide\Abänderungen\1921-2008-15.doc

MAGISTRAT DER STADT WIEN  
MAGISTRATSABTEILUNG 37  
Baupolizei - Gruppe BB  
Dresdner Straße 75, 4. Stock  
A - 1200 Wien

DVR: 0000191 - UID: ATU36801500 - Fax: +43 1 4000 99 37100 - Tel.: + 43 1 4000 37160  
fachgruppen@ma37.wien.gv.at



MA 37-BB/08365-1/2008

Wien, 20. März 2008

2., Meiereistraße  
Hauptallee  
Gst. Nr. 2139/1 in EZ 5900  
der Kat.Gem. Leopoldstadt

### Bauliche Herstellung

- I) Baubewilligung
- II) Bewilligung nach der Straßenverkehrsordnung

## BESCHEID

### I) Baubewilligung

Nach Maßgabe der mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Pläne, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, wird gemäß § 71 der Bauordnung für Wien (BO) befristet bis 20.5.2008 die Bewilligung erteilt, auf der im Betreff genannten Liegenschaft die nachstehend beschriebene Bauführung vorzunehmen:

Errichtung eines Gerüstturmes welcher mit Folien bespannt ist mit einer Höhe von 6 m und einer Seitenlänge von 2 m sowie vier Beleuchtungskörper mit je 300 Watt.

#### Vorgeschrieben wird:

- 1) Die bewilligte bauliche Herstellung ist befristet bis 20.5.2008, ohne Anspruch auf Entschädigung oder den Ersatz irgendwelcher Kosten abzutragen. Von der Ersichtlichmachung der Abtragsverpflichtung im Grundbuch wird gemäß § 130 Abs. 4 BO abgesehen.
- 2) Der/Die Bauführer/in hat gemäß § 124 Abs. 2 BO den Beginn der Bauführung mindestens drei Tage vorher der MA 37-BB und weiters dem Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten (Fichtegasse 11, 1010 Wien) anzuzeigen.
- 3) Gemäß § 127 Abs. 6 BO wird auf die Bestellung eines Prüflingenieurs und auf die Erstattung der Beschauanzeigen verzichtet.
- 4) Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist gemäß § 128 Abs. 1 BO bei der Behörde vom Bauwerber, vom Eigentümer (einem Miteigentümer) der Baulichkeit oder vom Grundeigentümer (einem Grundmitemeigentümer) eine Fertigstellungsanzeige zu erstatten, der eine Erklärung des Bauführers über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung anzuschließen ist.  
Auf die Vorlage der übrigen im § 128 Abs. 2 BO genannten Unterlagen wird gemäß § 128 Abs. 3 BO verzichtet.

## II) Bewilligung nach der Straßenverkehrsordnung

Gemäß § 82 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) vom 6. Juli 1960, BGBl. Nr. 159/1960 wird die Bewilligung für oben angeführte Baulichkeit erteilt.

### **Vorgeschrieben wird:**

#### Allgemein:

- Es darf zu keiner Verdeckung von Verkehrsleiteinrichtungen (Verkehrszeichen oder Verkehrslichtsignalanlagen) kommen.
- Es darf zu keiner Maskierung von Verkehrsleiteinrichtungen (Einbettung oder Tarnung) kommen.
- Die gezeigten Sujets dürfen zu keiner Verwechslung mit Verkehrsleiteinrichtungen führen.
- Die Informationsdichte (der Werbeinhalt muss zur Vermeidung der Blickbindung in Sekundenbruchteilen erfassbar sein) muss gering gehalten werden.
- Es darf keine lang andauernde Ablenkung vom allgemeinen Verkehrsgeschehen (z.B. keine langen Texte zur Vermeidung langer Lesezeiten entstehen).
- Es darf zu keiner ausschließlichen Verwendung von Lichtsignalfarben kommen.

#### hinsichtlich der Lichtemission:

- Es darf keine Blendung mit Beeinträchtigung der Sehleistung entstehen;
- Es darf zu keiner Überstrahlung verkehrstechnischer Informationen (Maskierung oder Tarnung von amtlichen Beschilderungen oder Lichtsignalen) kommen;
- Es darf keine überschwellige Helligkeit in Relation zur Umgebung entstehen;
- Es darf zu keinem Blinken, Flimmern oder Flackern (nur ruhend leuchtend ist zulässig) kommen;
- Es darf keine Blendwirkung bzw. Reflexion in Richtung Fahrbahn entstehen;
- Es darf zu keiner Projektion auf die Fahrbahn kommen;
- Hinsichtlich Leuchtdichte bzw. Helligkeit ist grundsätzlich die RVS 05.06.12, in der geltenden Fassung, einzuhalten.

## **BEGRÜNDUNG**

Der dem Bescheide zu Grunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens entnommen. Die Bauführung ist nach den bestehenden Rechtsvorschriften zulässig. Die Auflagen sind in der Bauordnung für Wien und den einschlägigen Nebengesetzen begründet.

Der Gerüstturm konnte als Baulichkeit nicht dauernden Bestandes nur gemäß § 71 BO befristet bis 20.5.2008 bewilligt werden.

## **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei diesem Amt schriftlich Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Bewilligungswerber/innen (Antragsteller/innen) haben die Berufung mit EUR 13,20 Bundesgebühr zu vergewähren. Die Gebühr ist durch Barzahlung oder mittels Bankomatkarte mit Quickfunktion in



unserem Amt oder in einer der Kassen der Stadt Wien (diese befinden sich u.a. in jedem Magistratischen Bezirksamt) zu entrichten. Bei Bezahlung ist der Verwendungszweck und die Aktenzahl anzugeben und der Einzahlungsbeleg dem Berufungsantrag anzuschließen.

Die telefonische oder mündliche Einbringung der Berufung ist nicht zulässig.

### HINWEISE AUF RECHTSVORSCHRIFTEN

Überdies wird darauf aufmerksam gemacht, dass die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Normen) sofern im Bewilligungsbescheid nicht anders bestimmt, auch dann auf den Bau Anwendung finden, wenn sie im Bescheid nicht angeführt sind.

Hinsichtlich der werksgerechten Bauausführung, der Tauglichkeit der verwendeten Baustoffe und der Konstruktion ist gemäß § 125 BO durch den/die Bauführer/in besonderer Bedacht zu nehmen.

Der Inhalt der Werbeaufschrift darf den Bedingungen des § 25 BStG 1971 und dem § 85 StVO nicht widersprechen.

Während der Bauführung ist jede unnötige, das zumutbare Maß übersteigende Lärm- und Staubbelastigung zu vermeiden und insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des Baulärmgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 16/73 vom 26. Jänner 1973 in der geltenden Fassung (LGBl. für Wien Nr. 25/81 vom 2. Juli 1981) in Verbindung mit der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 30. April 1973, LGBl. für Wien Nr. 20/73 zu achten.

Auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) wird hingewiesen. Auskünfte zum BauKG erhalten Sie zum Beispiel bei der Landesinnung Bau Wien, Wolfengasse 4, 1010 Wien.

Hinsichtlich der zu vermeidenden Blendwirkung ist RVS 05.06.12, in der geltenden Fassung einzuhalten.

Gemäß § 85 Abs. 4 BO darf durch Lichtreklamen keine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung der Benutzer desselben Hauses oder der Benutzer benachbarter Häuser herbeigeführt werden.

#### Ergeht an:

- 1) Bauwerber/in und Grundeigentümer/in:  
Gemeinde Wien, v.d.d. MA 51  
mit Plänen A und B  
sowie Formular „Fertigstellungsanzeige“

#### In Abschrift an:

- 2) MA 37 mit Plan C
- 3) Planverfasser/in: Gemeinde Wien, v.d.d. MA 51

4) Bauführer/in:

Tribünenbau Ing. Himsl & Co GmbH  
Bonygasse 52, 1120 Wien  
mit Formularen „Baubeginnsanzeige“ und „Erklärung zur Fertigstellungsanzeige“

5) MA 46-VS, z.H. Ing. Roth

6) MA 65, z.H. Mag. Bubak

7) Büro des Organisationskomitees EURO 2008, z.H. Hr. Generalsekretär Wolfgang Prochaska

8) MA 28, z.H. Ing. Mag. Forster

9) MA 19, z.H. D.I. Petuelli

10) Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern

11) Bezirkspolizeikommissariat für den 2. Bezirk  
(Bewilligung nach der StVO)

12) zum Akt

Für den Abteilungsleiter:

Ing. Fally  
Kl. 37169

Dipl.Ing. Oblak  
Oberstadtbaurat

SHE

*Wir informieren Sie, dass Ihre Daten im Zuge der Bearbeitung in unserem Protokoll und in unserer Textverarbeitung automatisch unterstützt verarbeitet werden (§ 24 Datenschutzgesetz 2000).*

**Wichtige Informationen und Formulare im Internet:**  
**[www.bauen.wien.at](http://www.bauen.wien.at)**

\\m37dres1\m37gbb\texte\08365-1-2008.doc

### MAGISTRAT DER STADT WIEN

MAGISTRATSABTEILUNG 36

Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche  
Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei  
und Veranstaltungswesen

1200 Wien, Dresdner Straße 75

DVR: 0000191

Fax: 4000-99-36310

Tel.: 4000

e-mail: post@m36.magwien.gv.at

Eingelangt: Zahl:	
8. MAI 08	44934
GF	BEARBEITER

M36/470/2007/71  
2., Meiereistrasse bei ONr. 7  
Fußball- Europameisterschaft 2008

Wien, 14. April 2008

Praterstadion - Ernst-Happel-Stadion  
„Äußerer Sicherheitsring“ (Perimeter)

### Eignungsfeststellung

### BESCHEID

Gemäß § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 12 i.d.g.F. wird die Eignung des Freigeländes um das Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion in Wien 2. Bezirk, Meiereistrasse bei ONr. 7 für die Errichtung eines „Äußeren Sicherheitsringes“ (Perimeters) in der Zeit der Fußball-Europameisterschaft 2008 (EURO 2008) vom 07.-29.06.2008 nach Maßgabe des mit dem Sichtvermerk versehenen Planes festgestellt.

### Beschreibung:

Für den Zeitraum der Fußball-Europameisterschaft 2008 (UEFA EURO 2008<sup>TM</sup>) soll im Bereich des Freigeländes um das Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion ein sog. „Äußerer Sicherheitsring“ (Perimeter) errichtet werden. Dieser Sicherheitsring erstreckt sich von der U-Bahn-Trasse der Linie U2 bis zur Hauptallee und besitzt eine variable Breite von 40 bis 150 Meter zum Stadion. Er dient vorrangig der Schaffung eines, dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsbereiches im Freien außerhalb des Stadions für einen möglichen Evakuierungsfall. Weiters dient er der Entlastung der Stadionzugänge infolge einer Vorverlegung der Personen- und Behältniskontrollen an die Schleusenanlagen des Perimeters sowie der Verbesserung der Einsatzmöglichkeiten von Rettungs- und Sicherheitskräften infolge der Freihaltung eines ca. 20 m breiten Fahrstreifens („Innerer Sicherheitsring“) rund um das Stadion.

Der Zutritt in den „Äußeren Sicherheitsring“, dessen Begrenzung ein ca. 2,20 m hoher Metallzaun in Leichtbauweise mit einer Maschenweite von 5x5 cm bildet, erfolgt über insgesamt 9 Schleusenanlagen (davon 8 anrechenbar für die Entfluchtung) zu je 12 m Breite (Gesamtbreite 96 m, insgesamt 224 Vereinzelungsanlagen), die auch als Ausgänge benutzt werden können. Zusätzlich zu diesen Schleusen stehen insgesamt 29 Fluchttore (davon 27 anrechenbar für die Entfluchtung) zu je 3 m Breite (Gesamtbreite 81 m) für eine Evakuierung zur Verfügung.

Im Bereich der Schleusenanlagen sind jeweils zwei Container für die Abnahme sog. „verbotener Gegenstände“, die in den Veranstaltungsbereich nicht mitgenommen werden dürfen, vorgesehen. In jedem zweiten dieser Containerdepots wird ein verschließ- und versperrbarer Metallbehälter, der für die Verwahrung abgenommener pyrotechnischer Gegenstände dient, bereitgestellt. Diese Metallbehälter sollen erst nachdem die Besucher den „Äußeren Sicherheitsring“ verlassen haben und dazu befugten Einsatzkräften geöffnet, geleert und an einen geeigneten Lagerort verführt werden.

Der organisatorische Ablauf für den Besucher beim Betreten des „Äußeren und Inneren Sicherheitsringes“ sieht vor, dass nach Überprüfung der Eintrittskarte auf deren Gültigkeit durch einen „Info-Volunteer“ im Vorfeld des Sicherheitsringes ein sog. „Blocker“, der ein mögliches Menschengedränge vor den Vereinzelungsanlagen verhindern soll, den Zutritt zu letzteren gewährt. Nach Passieren eines weiteren „Blockers“, der dafür zu sorgen hat, dass maximal eine Person gleichzeitig die Vereinzelungsanlage betritt, erfolgt eine Personen- und Behältniskontrolle auf sog. „verbotene Gegenstände“. Erst nach positiver Erledigung dieser Kontrolle, kann der Besucher den Sicherheitsring betreten. Bei den Drehkreuzen der Stadioneingänge erfolgt schließlich die elektronische Kartenkontrolle für den gültigen Eintritt ins Stadion.

Eine Videoüberwachung des „Äußeren Sicherheitsringes“ soll durch insgesamt 12 Kameras sichergestellt werden. Die für die Ausleuchtung des „Äußeren Sicherheitsringes“ benötigten Lichtquellen sind einerseits als Scheinwerfer am Stadiondach installiert (10 Strahler je 1000 Watt, 56 Strahler je 400 Watt und 36 Strahler je 150 Watt), andererseits erfolgt die Ausleuchtung durch die vorhandene öffentliche Straßenbeleuchtung.

Innerhalb des „Äußeren Sicherheitsringes“ sollen unter Freihaltung der erforderlichen Flächen für Flucht- und Rettungswege Wegweiser, Merchandising- und Gastronomiestände, Kioske sowie weitere Aufbauten für „Commercial Display“ aufgebaut werden. Die im Bereich der Trainingsplätze hinter Sektor E des Stadions zur Aufstellung vorgesehenen Zelte für die „Hospitality-City“ sind nicht Gegenstand dieser Genehmigung.

Eine Reinigung des „Äußeren und Inneren Sicherheitsringes“ durch Straßenreinigungsfahrzeuge der MA 48 ist während der Anwesenheit von Besuchern in der Veranstaltungsstätte nicht vorgesehen und soll außerhalb dieser Zeiten erfolgen.

Der Fassungsraum des „Äußeren Sicherheitsringes“ um das Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion wird auf Grund der vorhandenen Fluchtwege mit 53.100 Personen festgesetzt.

#### **Vorgeschrieben wird:**

##### *Allgemeines – allgemein sicherheitstechnische Anforderungen*

- 1) Die im Bereich der „Hospitality-City“ (Anm.: auf den Trainingsplätzen gegenüber Sektor E, nicht Gegenstand dieses Verfahrens) vorgesehenen Zelte und sonstigen Aufbauten sind zwecks Zugänglichkeit der Schleuse Nr. 6 (Breite ca. 19 m) und der beiden angrenzenden Fluchttore (Brite ca. 6 m) in einem Abstand von mindestens 25 m zu den Fluchttoren Nr. 7+8, 17+18 und 19+20 aufzustellen, um eine Fluchtbreite von mindestens 18 m bis zum Erreichen eines sicheren Bereiches außerhalb des Äußeren Sicherheitsringes sicherzustellen. Diese Fläche ist permanent brandlastfrei zu halten und darf in ihrer Breite auch durch sonstige Auf- bzw. Einbauten nicht eingeschränkt werden.

- 3 -

- 2) Das Veranstaltungsgelände ist von Gegenständen, durch die eine Gefährdung von Personen gegeben ist, zu säubern. Gefahrbringende Bodenunebenheiten sind zu beseitigen bzw. einzuebneten oder so abzusichern (durch Abschränkungen o.ä.), dass keine Personen gefährdet werden.
- 3) Hydranten sind in einem ausreichenden Umfang von 2m freizuhalten, sodass der ungehinderte Zugang zu ihnen gewährleistet ist.
- 4) Ein freies Ableiten von Abwässern ist unzulässig.
- 5) Die Beseitigung der Abwässer von Wohnwagen, Zelten, etc. ist im Einvernehmen mit der MA30 (Wien Kanal), 1030 Wien, Modecenterstraße 14, durchzuführen.
- 6) Bei der Aufstellung von Motoren, Kompressoren, Heizgeräten o.ä. sind zur Vermeidung der Verunreinigung des Bodens ausreichend große Auffangtassen, deren Fassungsvermögen den Tankinhalt des jeweiligen Gerätes aufnehmen können, vorzusehen.
- 7) Gerüsttürme, Wegweiser und dergleichen sind durch Anbringen einer Verkleidung o.ä. bis zu einer Höhe von mind. 2 m gegen Beklettern zu sichern.
- 8) Eventuell zur Aufstellung gelangende Podien bzw. Zuschauertribünen und dgl. müssen eine ausreichende Tragfähigkeit aufweisen sowie stand- und betriebssicher aufgestellt sein. Die Traglast ist entsprechend der jeweiligen Nutzung anzunehmen.
- 9) Ausgenommen bei Aufstellung von einzelnen überprüften Podiumselementen nebeneinander ist ein Befund eines befugten Fachmannes über die Tragfähigkeit und die fachgemäße Ausführung der Podien erstellen zu lassen. Der Befund ist in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 10) Stufenkanten zu Podien sowie ev. Niveauunterschiede sind deutlich zu kennzeichnen.
- 11) Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Aufsichtspersonen, Absperrungen o.ä.) ist sicherzustellen, dass keine Unbefugten Podien, in „Backstagebereiche“ oder zu Technikständen gelangen.
- 12) Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abdecken- erforderlichenfalls befahrbar ausgeführt, Eingraben o.ä.) sind Stromversorgungskabel, Versorgungsleitungen und dgl. so zu verlegen, dass durch sie keine Stolpergefahr für Personen besteht. Bei Verlegung über Gehwegen sind sie mind. 3,00 m, über sonstigen Verkehrsflächen (Straßen) mind. 5,50 m über dem Boden zu führen.
- 13) Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Kennzeichnung, Umwehrung etc) ist Vorsorge zu treffen, dass durch Dreibeine, Stützen, Abspannungen, Deichseln und dgl. keine Stolpergefahr für Personen gegeben ist.
- 14) Abspannungen, Bodenanker; Anschlusskästen o.ä. im Nahbereich von Verkehrswegen sind deutlich zu kennzeichnen.
- 15) Es dürfen nur von der Magistratsabteilung 35V bzw. MA 36V als Wanderbetriebe geeignet befundene pratermäßige Volksvergnügungseinrichtungen und Zelte mit einer zulässigen Windlast bis 80 km/h aufgestellt werden, wobei die im jeweiligen Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen einzuhalten sind.

- 16) Bei Aufstellung von Wanderbetrieben, für die eine ambulante Schaustellerkonzession erteilt wurde, ist die MA 36V unabhängig von der Eignungsfeststellung für den jeweiligen Wanderbetrieb unter Angabe des Veranstaltungsortes, des jeweiligen Datums und der Angabe der Bescheidzahl der Eignungsfeststellung mindestens 7 Tage vor der Erstaufstellung schriftlich zu verständigen.
- 17) Die in den jeweiligen Anlagenbeschreibungen der pratermäßigen Volksvergnügungen angegebenen Mindestabstände sind einzuhalten.
- 18) Koch-, Grill-, Bratgeräte, Warmluftgebläse u.ä. sind von Aufbauten (z.B. Merchandising- und Gastronomiestände o.ä.) bzw. zu leicht entzündlichen Lagerungen in einem entsprechendem Sicherheitsabstand aufzustellen.
- 19) Es sind Abfallbehälter in ausreichender Anzahl gut sichtbar sowie leicht erreichbar bereitzustellen.
- 20) Getränke dürfen nur in Bechern ausgegeben werden. Die Ausgabe von Glasflaschen, Gläsern o.ä. ist verboten.
- 21) Es darf nur Speisebesteck in Plastik- oder Holz Ausführung ausgegeben werden.
- 22) Es sind zusätzlich zu den vorhandenen WC Anlagen weitere 10 mobile WCs sowie 1 für Rollstuhlfahrer geeignetes mobiles WC zur Verfügung zu stellen. Sind die WCs auf einem nicht gut sichtbaren Ort untergebracht, sind entsprechende Hinweisschilder anzubringen.
- 23) Rollstuhlfahrer (und allenfalls Begleitpersonen) sind vor Beginn der Veranstaltung darüber zu informieren, wo sich der für sie vorgesehene Ausgang und das für Rollstuhlfahrer geeignete WC befindet.
- 24) Im Veranstaltungsgelände müssen Blindenführhunde ein Führgeschirr tragen
- 25) Der Hundehalter eines Blindenführ- und Partnerhundes für behinderte Menschen hat beim Zutritt in das Veranstaltungsgelände bei der Einlasskontrolle einen Behindertenausweis bzw. -pass sowie den Nachweis über die Qualifikation des Hundes vorzuweisen.
- 26) Betritt eine Person mit einem Blindenführ- und Partnerhund die Veranstaltungsstätte, ist dies vom Kontrollorgan (Einlasskontrolle) dem Veranstalter bzw. seinem Vertreter mitzuteilen. Anwesende Behördenvertreter sind ebenfalls zu informieren.
- 27) Es ist eine Möglichkeit zu schaffen, Durchsagen an die Besucher machen zu können.
- 28) Der Veranstalter hat der Behörde eine von ihm bevollmächtigte vertretungs- und entscheidungsbefugte Person und für den Fall, dass dieser verhindert ist (z.B. durch Krankheit) eine weitere von ihm bevollmächtigte vertretungs- und entscheidungsbefugte Person (Angabe der Vor- und Zunamen) namhaft zu machen. Es ist sicherzustellen, dass diese Personen über den gesamten Zeitraum der Fußball-Europameisterschaft jeden Tag 24 Stunden erreichbar sind und die Behörde ist über deren Erreichbarkeit (Bekanntgabe der Mobiltelefonnummern) in Kenntnis zu setzen.
- 29) Nach Fertigstellung der Arbeiten bzw. nach Errichtung des „Äußeren Sicherheitsrings“ rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Veranstaltungsstätte ist die MA 36V schriftlich zu verständigen.

- 30) Sämtliche sich auf die gegenständliche Veranstaltungsstätte beziehende Genehmigungsbescheide inklusive der einen Bestandteil der Genehmigungen bildende Pläne, statische Berechnungen und Beschreibungen sowie alle in diesen Bescheiden geforderten Befunde, Atteste und Prüfberichte sind in der Nähe der Veranstaltungsstätte (z.B. in der Betriebsleitung des Stadions) aufzubewahren und bei behördlichen Überprüfungen über Verlangen vorzulegen.
- 31) Sollten KFZs im Publikumsbereich aufgestellt werden, ist der Tank der ausgestellten Kraftfahrzeuge bis auf eine zum Rangieren benötigte Restmenge zu entleeren und verschlossen zu halten. Darüber ist eine schriftliche Bestätigung vor Beginn der /ersten/ Veranstaltung auszustellen und zur Einsicht durch die Behördenorgane in der Veranstaltungsstätte bereit zu halten.  
Durch geeignete Maßnahmen ist dafür zu sorgen, dass ausgestellte Fahrzeug/e nicht durch Unbefugte bewegt bzw. weggerollt werden kann/können.  
Bei Verwendung älterer KFZ (z.B. Oldtimer, Gebrauchtwagen u. dgl.) sind überdies die (Bord-) Batterien der ausgestellten Kraftfahrzeuge abzuklemmen.
- 32) Sollten KFZs im Publikumsbereich aufgestellt werden, ist der Tank ausgestellt Fahrzeuge bis auf eine, zum Rangieren benötigte Restmenge zu entleeren und verschlossen zu halten. Die (Bord-) Batterien der ausgestellten Kraftfahrzeuge sind überdies abzuklemmen. Darüber ist eine schriftliche Bestätigung vor Beginn der /ersten/ Veranstaltung auszustellen und zur Einsicht durch die Behördenorgane in der Veranstaltungsstätte bereit zu halten.  
Durch geeignete Maßnahmen ist dafür zu sorgen, dass ausgestellte Fahrzeug/e nicht durch Unbefugte bewegt bzw. weggerollt werden kann/können.

### *Eingänge – Fluchtwege - Sicherheitskontrolle*

- 33) Für die Verwahrung bei der Zutrittskontrolle abgenommener pyrotechnischer Gegenstände ist in jedem Containerdepot einer Schleusenanlage ein unbrennbarer, öffnungsfreier, verschließ- und versperrbarer Metallbehälter vorzusehen, der hinsichtlich seiner Größe für die zu erwartende Menge an abgenommenen pyrotechnischen Gegenständen dimensioniert ist. Dieser Metallbehälter ist an seiner Außenseite seinem Verwendungszweck sowie für die spätere Leerung durch Einsatzkräfte entsprechend zu kennzeichnen, weiters so aufzustellen, dass er keine ungewollte Aufmerksamkeit (z.B. durch Besucher) erregt, durch einen Ordner ständig bewacht und bis auf den Zeitraum einer möglichen Befüllung ständig unter Verschluss zu halten.
- 34) Vor den Eingängen in den „Äußeren Sicherheitsring“ sind Einrichtungen für Zutrittskontrollen und für die Durchsuchung von Personen und Sachen sowie für die Abnahme von sog. „verbotenen Gegenständen“ vorzusehen. Für die Einsatzkräfte (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst) sind von den Besuchern getrennte Zugänge zu schaffen
- 35) Allfällige zusätzliche Aufbauten in Zugangsbereichen der Schleusen, die für die Zutrittskontrolle benötigt werden (z.B. Polizeigitter od. dgl.), sind unmittelbar nach Beginn der Veranstaltung abzubauen bzw. so umzubauen, dass sie die Fluchtwege nicht einengen.
- 36) Durch gut erkennbare und dauerhafte Maßnahmen (z.B. Wegweiser, Infotürme, großflächige Hinweistafeln od. dgl.) ist im „Äußeren Sicherheitsring“ an mehreren Stellen eine Kennzeichnung des (Flucht-)Wegeverlaufs zu den nächstgelegenen Ausgängen (Schleusenanlagen, Fluchttore) anzubringen.

37) Gegenstände, von denen eine Gefährdung von Personen ausgehen könnte wie z.B. pyrotechnische Artikel, potentielle Wurfgeschosse, sperrige Gegenstände (ausgenommen Gehhilfen) dürfen in den Veranstaltungsbereich nicht mitgenommen werden. Personen, die Abgabe derartiger Gegenstände verweigern, ist der Zutritt zum Veranstaltungsgelände zu verwehren. Die Bestimmungen der Haus- und Platzordnung für die Veranstaltungen der Fußball-Europameisterschaft 2008 für das Wiener Praterstadion-Ernst-Happel-Stadion bzw. den Sicherheitsring sind jedenfalls einzuhalten.

*Sanität – Ärztlicher Dienst – Feuerwehr – Einsatzkräfte*

38) Für die Veranstaltungen der Fussball-Europameisterschaft 2008 im Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion werden an Spieltagen die nachfolgenden sanitätsdienstlichen personellen Mindestanforderungen vorgeschrieben:

an Spieltagen der Vor- und Zwischenrunde: 6 NotärztInnen und 80 SanitäterInnen  
an Spieltagen des Halbfinals und Finales: 8 NotärztInnen und 120 SanitäterInnen

39) Hinsichtlich der, zur notfallmedizinischen Abdeckung erforderlichen Ausstattung und medizinischen Ausrüstung sowie Gerätschaften werden die nachfolgenden sanitätsdienstlichen Mindestanforderungen vorgeschrieben:

Fahrzeuge: 2 Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF) und 3 Rettungstransportwagen (RTW)

Ausrüstung: entsprechend der Fahrzeugausstattung

mobile Leitstelle: 1 Krankentransportwagen (KTW), 1 Rettungstransportwagen (RTW) und 1 Notarztwagen (NAW) als Vorfeldsicherung

Innenbereich Stadion Sektor C: 1 Krankentransportwagen (KTW) und 1 Notarztwagen (NAW) und Aufenthaltsbereich für 30 Personen

Innenbereich Stadion Sektor F: Aufenthaltsbereich für 30 Personen

40) Für die Sicherung des Zu- und Abstromes sowie zur Sicherstellung der Spitalstransporte aus dem Bereich „UEFA-Zone Stadion – Äußerer Sicherheitsring“ ist zusätzlich eine mobile Sanitätseinheit (3 Krankentransportwagen, 2 Rettungstransportwagen) vorzuhalten, die aus einsatztaktischen und logistischen Gründen im Bereich des Stadionbades situiert wird.

41) Sämtliche Flächen vor den Zugängen zu Ambulanzbereichen, insbesondere jene in Sektor C, Achse 13/14 ist bis zum gegenüberliegenden Tor im äußeren Begrenzungszaun, sind entsprechend zu kennzeichnen (z.B. durch eine entsprechende Bodenmarkierung oder gleichwertig) und jederzeit von Lagerungen oder sonstigen Verstellungen freizuhalten.

42) Im Bereich des Spielfeldrandes (hinter den Betreuerbänken) sind witterungsgeschützte Sitzgelegenheiten für fünf Vertreter des Sanitäts- und Rettungsdienstes vorzusehen.

43) Im Kontrollraum („Einsatzzentrale“, Sektor B, 3. Rang) des Ernst-Happel-Stadions sind den Vertretern des Sanitäts- und Rettungsdienstes zwei Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen.

44) Es ist sicherzustellen, dass die Zufahrt für Einsatzfahrzeuge zur Veranstaltungsstätte und zu den Amtsgebäuden im Wiener Praterstadion - Ernst-Happel-Stadion für die Feuerwehr der Stadt Wien zu jeder Zeit ungehindert möglich ist.

45) Sollte eine Versperrung der Feuerwehzufahren vorgesehen sein, so muss diese mit dem „WEZ 2000“ oder dem Feuerwehrschlüssel (gleich wie Schlüsselsafe) jederzeit offenbar sein.

- 7 -

- 46) Als Feuerwehzufahrten gemäß TRVB F 134 sind die Einfahrt von der Meiereistrasse in die „alte Meiereistrasse“ (bei der Einspeisstelle der Steigleitung), weiters der Marathonweg von der Hauptallee bis zur Einschneidung mit dem „Inneren Sicherheitsring“ (20 m breiten Fahrstreifen um das Stadion) sowie nach Möglichkeit der Marathonweg vom Stadioncenter bis zum „Inneren Sicherheitsring“ auszuführen. Diese Feuerwehzufahrten sind deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen.
- 47) Die im Bereich der „alten Meiereistrasse“ in Höhe der Einspeisstelle der Steigleitung in Längsrichtung zur „alten Meiereistrasse“ im Ausmaß von 4x20 m, weiters im Bereich des Eingangs zu den Trainingsplätzen auf Höhe des Brunnens bei Achse 55 im Ausmaß von 3,5x8 m sowie im „Marathontor“ (Sektor E, Achse 56/57) im Ausmaß von 3,5x6 m geforderten Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr der Stadt Wien sind entsprechend zu kennzeichnen und stets frei zu halten. Als Bewegungsflächen gemäß TRVB F 134 sind weiters ein Fahrstreifen von der Aufstellfläche und Feuerwehzufahrt bei der Einspeisstelle bis zum „Inneren Sicherheitsring“ sowie eine Zufahrtmöglichkeit zum Gebäude des Presse- und Medienzentrums (Anm.: nicht Gegenstand dieser Genehmigung) stets frei zu halten.
- 48) Der „Innere Sicherheitsring“ ist entsprechend dem Brandschutzkonzept (Prüfstelle für Brandschutztechnik FT 8/595/07, lfd. Nr. 700 vom 4.8.2007) frei zu halten.
- 49) Im Kontrollraum („Einsatzzentrale“, Sektor B, 3. Rang) des Ernst-Happel-Stadions sind den Vertretern der Feuerwehr der Stadt Wien gemäß Brandschutzkonzept (Prüfstelle für Brandschutztechnik FT 8/595/07, lfd. Nr. 700 vom 4.8.2007) zwei Arbeitsplätze nebeneinander am Fronttisch unmittelbar bei der Paralleleanzeige der Brandmeldeanlage zur Verfügung zu stellen.
- 50) Vom Betreuungszentrum des Sicherheitsbehörde („Polizei-Info und Anlaufzentrum“, bei Schleuse Nr. 5, gegenüber Sektor D) ist ein Zugang in den „Äußeren und Inneren Sicherheitsring“ für Einsatzkräfte zu schaffen z.B. mittels einer versperrbaren Tür).
- 51) Für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge sind besondere Zufahrten, Aufstellungs- und Bewegungsflächen lt. beiliegendem Plan, die als solche gekennzeichnet sein müssen, vorzusehen. Rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn sind die entsprechenden Stellen über die Zufahrten zu informieren.

### *Stand- und Betriebssicherheit*

- 52) Die Konstruktion des Zauns des „Äußeren Sicherheitsringes“ ist so zu wählen, dass dieser einer Windlast von mindestens 80km/h und einer horizontalen Nutzlast von mindestens 1kN/m Länge standhält. Vor der ersten Veranstaltung ist ein statisches Gutachten eines Zivilingenieurs für das einschlägige Fachgebiet (Zivilingenieur für Bauwesen) über die Stand- und Betriebssicherheit des Zauns erstellen zu lassen. Die Inbetriebnahme der Veranstaltungsstätte darf nur erfolgen, wenn im Gutachten keine Mängel ausgewiesen sind bzw. ev. dort angeführte „Auflagen“ erfüllt sind. Das Gutachten ist in der Nähe der Veranstaltungsstätte z.B. in der Betriebsleitung des Stadions aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Allfällige im Gutachten angegebene Maßnahmen für besondere Rahmenbedingungen z.B. Aufkommen von stärkerem Wind, Windböen u.ä.) sind einzuhalten.

- 53) Über die Stand- und Betriebssicherheit sämtlicher Aufbauten (Merchandising- und Gastronomiestände, Kioske, Wegweisertürme, Überdachungen, u.ä.) ist ein Gutachten eines dazu befugten Ziviltechnikers (z.B. Zivilingenieur für Bauwesen) erstellen zu lassen. Dieses Gutachten ist in Hinblick auf die Stand- und Betriebssicherheit sämtlicher zusätzlicher Aufbauten insbesondere auf eine Windgeschwindigkeit von 80 km/h Bezug zu nehmen und sämtliche Maßnahmen zu enthalten, welche bis zum Erreichen bzw. Überschreiten dieser Werte von Veranstalter zu Treffen sind. Es ist in der Nähe der Veranstaltungsstätte (z.B. in der Betriebsleitung des Stadions) aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Allfällige im Befund für besondere Rahmenbedingungen (z.B. Aufkommen von stärkerem Wind, Windböen u.ä.) angegebenen Maßnahmen sind einzuhalten.
- 54) Aufbauten, bei deren Aufstellung keine größeren technischen Vorkenntnisse erforderlich sind (z.B. Rohrstangenzelte u.dgl.), müssen stand- und betriebssicher aufgestellt werden. Bei Aufkommen von Wind, der die Standsicherheit dieser Aufbauten beeinträchtigen könnte, sind diese nach den Empfehlungen des Ziviltechnikergutachtens entweder zusätzlich zu sichern oder abzubauen und so zu verwalten, dass dadurch keine Gefährdung für Personen gegeben ist.
- 55) Spätestens sieben Tage vor dem ersten Veranstaltungstag ist eine Anmeldung für die Inanspruchnahme eines Wetter-Warnservices per SMS oder E-Mail bei der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik durchzuführen.  
Die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) bietet diesen Service unter der Telefonnummer (01) 36026 – DW 2397 oder DW 2009 an.  
Die Warnungen sind zu beantragen für die Wetterereignisse „Gewitter“, „Hagel“ und „Wind ab 80 km/h“, bei Vorhandensein von Bäumen im bzw. unmittelbar neben dem Veranstaltungsbereich „Wind ab 60 km/h“ unter Angabe der Postleitzahl des Veranstaltungsortes.
- 56) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Eintreffen einer Warnung rechtzeitig vor Eintreten des prognostizierten Wetterereignisses die für die Sicherheit notwendigen Maßnahmen (z.B. Durchsagen an die BesucherInnen, Sicherung der Aufbauten, Einrichtungen und sonstigen Gegenständen, rechtzeitige Anweisungen an das Sicherheitspersonal, Teilräumung, Gesamträumung der Veranstaltungsstätte, Sperre der Zugänge, Öffnen der Fluchttore etc.) durchgeführt werden.
- 57) Sicherungsmaßnahmen an Aufbauten (Zelte, Bühnen, Projektionswände etc.) sind - entsprechend den im/in den vorgeschriebenen Statischen Gutachten angeführten Vorkehrungen bei Überschreitung der rechnerisch zulässigen Windgeschwindigkeit – zum ehest möglichen Zeitpunkt unter Vermeidung der Gefährdung von BesucherInnen einzuleiten.
- 58) Für Sicherungsmaßnahmen notwendige Materialien bzw. Vorkehrungen sind – zumindest bei erwarteten relevanten Windereignissen - rechtzeitig vor der Veranstaltung vorzubereiten einsatzbereit zu halten.
- 59) Bei Aufkommen von stärkerem Wind oder Sturm (mehr als 60 km/h) sind durch herabfallende Äste o.ä. gefährdete Bereiche entsprechend abzusichern bzw. ist der Veranstaltungsbetrieb in diesen Bereichen einzustellen.

### *Brandschutz*

- 60) Bei Verwendung von Dekorationsmaterialien ist ein Ansuchen um Überprüfung der Schwerentflammbarkeit dieser Materialien (Dekorationsüberprüfung) an die MA 36V zu richten. Ein Ansuchen um Dekorationsüberprüfung an die MA 36V ist nicht erforderlich, wenn ausschließlich bereits von der MA 36V überprüfte Dekorationsmaterialien verwendet werden, diese Überprüfung nicht länger als zwei Jahre zurückliegt und die Überprüfung durch einen auf den Dekorationsmaterialien angebrachten entsprechenden amtlichen Vermerk (Dekorationsstempel) nachgewiesen werden kann. Ein Nachweis über die Schwerentflammbarkeit der Dekorationsmaterialien kann auch durch die Beibringung eines entsprechenden Attests einer akkreditierten Prüfanstalt unter Beifügung eines Musters des Dekorationsmaterials erbracht werden.
- 61) Flammensicher imprägnierte Dekorationsmaterialien sind nach jeder Reinigung, die eine Beeinträchtigung der Imprägnierung erwarten lässt (z.B. shampooen), mindestens jedoch alle zwei Jahre neu zu imprägnieren. Ein Nachweis (Attest) einer Fachfirma über die durchgeführte Imprägnierung ist in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf verlangen vorzulegen.
- 62) Für die erste Löschhilfe sind folgende Löscheinrichtungen, die leicht erreichbar, gut sichtbar und stets gebrauchsfähig sein müssen, in folgenden Bereichen bzw. an folgenden Orten bereit zu halten:
- Je 1 tragbarer Wasserlöscher geeignet für die Brandklasse A (Nennfüllmenge mind. 9 Liter) sowie 1 tragbarer Pulverlöscher, geeignet für die Brandklasse A, B, C (Nennfüllmenge mind. 6 kg) bei einem der beiden Container der Schleusenanlagen Nr. 1, 3, 5, 7, 8 und 10
  - Je 1 tragbare/r Fettbrandlöscher geeignet für die Brandklasse F (Nennfüllmenge mind. 6 Liter) bei Ständen mit Zubereitung bzw. Warmhaltung von Speisen
- 63) Die Aufstellungsorte der tragbaren Feuerlöscher müssen mit Sicherheitskennzeichen gemäß ÖNORM Z 1000 gekennzeichnet sein.
- 64) Die tragbaren Feuerlöscher müssen der ÖNORM EN 3 entsprechen und müssen mindestens jedes zweite Kalenderjahr, längstens jedoch in Abständen von 27 Monaten von einer fachkundigen Person (z.B. Löscherwart) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand nachweisbar überprüft sein.
- 65) Eine ausreichende Anzahl mit der Handhabung der Mittel für die erste Löschhilfe (Handfeuerlöscher) vertraute Personen müssen während den Veranstaltungen anwesend sein. Sie sind vor der/den Veranstaltung/en nachweislich über ihre Verantwortlichkeiten zu unterrichten und über das Verhalten im Brandfall zu unterweisen.
- 66) Die Verwendung von pyrotechnischen Artikeln und offenem Feuer ist verboten.
- 67) Die Verwendung und Lagerung von Flüssiggas ist verboten.

### *Beleuchtung - Elektroanlagen*

- 68) Die Metallteile jedes Podiums, verwendeter Scheinwerfer, Scheinwerfergerüste, Ton- und Lichtleitstände u.ä. sind in den Potenzialausgleich einzubeziehen und zu erden.

- 69) Starkstromtechnische Anlagen und Betriebsmittel der Veranstaltungsstätte sind vor Erstinbetriebnahme gemäß der ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61/2001 durch eine Elektrofachkraft überprüfen zu lassen.

Die Überprüfung der elektrischen Anlage hat zumindest eine Besichtigung aller Teile auf den elektrotechnisch ordnungsgemäßen Zustand (Potentialausgleich, Schutzmaßnahme gegen direktes Berühren, Überstrom- bzw. Überlastschutz, Lichtgerüste, Bühnenaufbauten, etc.), eine Erprobung (Überprüfung der elektrotechnischen Schutzeinrichtungen, Funktion der Sicherheitsbeleuchtung, Funktion des Stromerzeugungsaggregats, etc.) und Messung der sicherheitsrelevanten Größen (Schutzmaßnahmen bei indirekten Berühren, Isolationswiderstand, Potentialausgleich, blitzschutzmäßige Erdung, etc.) zu umfassen.

Über diese Überprüfung ist ein Prüfbefund (schriftliche Dokumentation der Ergebnisse und des Überprüfungsumfanges) bis spätestens vor Veranstaltungsbeginn erstellen zu lassen. Dieser Überprüfungsbefund ist in der Veranstaltungsstätte zur jederzeitigen Einsicht durch die Behörde bereitzuhalten.

- 70) Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel im Freien sind gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-4-45 herzustellen, instand zu halten und zu betreiben. Elektrische Betriebsmittel, Kabelanlagen und Kabelsteckvorrichtungen in ungeschützten Anlagen im Freien müssen mindestens sprühwassergeschützt sein (IPX3).

- 71) Stromerzeugungsaggregate sind in geeigneter Weise (z.B. Zaun) gegen Zugriff unbefugter Personen zu schützen.

- 72) Die elektrischen Anlagen für die Veranstaltung sind vor Erstinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft auf ihre Betriebssicherheit überprüfen zu lassen. Die Überprüfungen haben zumindest eine Bescheinigung der elektrischen Anlage auf ordnungsgemäßen Zustand (Schutzmaßnahme bei direktem Berühren, Überstrom- bzw. Überlastschutz usw.), die Erprobung (z.B. Auslösen der Schutzeinrichtung) und Messung der sicherheitsrelevanten Größen (Schutzmaßnahmen bei indirektem Berühren, Isolationswiderstand, Potentialausgleich usw.) zu umfassen.

Die Ergebnisse der Überprüfung sowie der Überprüfungsumfang sind in schriftlichen, schlüssigen Prüfbefunden zu dokumentieren und zur jederzeitigen Einsicht durch die Behörde bereit zu halten.

- 73) Bei Dunkelheit müssen die Verkehrswege bis zu den Schleusenanlagen des Äußeren Sicherheitsrings sowie den Fluchttoren ausreichend elektrisch beleuchtet sein.

- 74) Es ist eine Platzbeleuchtung mit ausreichender Beleuchtungsstärke einzurichten, die sowohl vom öffentlichen Netz, als auch von einem Aggregat versorgt werden kann.

- 75) Es ist eine von Akkumulatoren betriebene Sicherheitsbeleuchtung im Bereich der Aus- und Notausgänge (Rettungszeichenleuchten in Dauerschaltung und Zusatzbeleuchtung (Antipanikbeleuchtung) in Bereitschaftsschaltung) einzurichten, die bei Ausfall der Hauptbeleuchtung während der Betriebszeit der Veranstaltungsstätte von den Akkumulatoren gespeist selbsttätig eine Mindestleuchtdauer von einer Stunde gewährleistet. Die Sicherheitsleuchten sind so zu situieren, dass diese deutlich erkennbar sind.

Die Sicherheitsbeleuchtung ist in einem betriebssicheren Zustand zu erhalten.

Wo es zur Deutlichmachung der Fluchtrichtung erforderlich ist, sind auf den Übergläsern durchscheinende Kennzeichnungen (Richtungspfeile, Schriften usw.) gemäß ÖNORM Z 1000 anzubringen.

### *Ordner – Sicherheitspersonal*

76) Zur Gewährleistung eines reibungslosen und sicheren Ablaufs der Veranstaltung/en sind für jede Veranstaltung mindestens 1.000 Personen als Ordner abzustellen, die körperlich zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben geeignet sein müssen und sich durch ihr Auftreten die erforderliche Autorität verschaffen können. Sie sind durch ihre Kleidung oder durch eine besondere Kennzeichnung (z.B. Ansteckschild) als Ordnungskräfte auszuweisen. Der Veranstalter oder eine von ihm beauftragte Person hat sie nachweislich spätestens vor Veranstaltungsbeginn über die ihnen übertragenen Aufgaben in Kenntnis zu setzen und sie entsprechend einzuschulen.

An folgenden Orten ist ein Ordner zu postieren, dem nachfolgende Aufgaben übertragen werden:

- bei jedem der Fluchttore (Aufgabe: sofortiges Öffnen im Gefahren- bzw. Evakuierungsfall)
- bei jeder der Schleusenanlage: „Blocker“ vor dem allgemeinen Zugang (Aufgabe: Verhinderung eines möglichen Menschengedränges), weiterer „Blocker“ beim Zugang zu den Vereinzelungsanlagen (Aufgabe: wie zuvor); entsprechende Zahl an Ordnern (männl.+weibl.) für die Personen- und Behälterkontrollen in der Vereinzelungsanlage
- entsprechende Zahl weiterer im Veranstaltungsgelände patrouillierender „Security Ordner“ bzw. „Stewards“ für die Beobachtung und Leitung der Personengruppen im Äußeren Sicherheitsring

77) Die Ordner sind gruppenweise (je 20 Ordner) mit Handfunkgeräten auszustatten.

78) Während Veranstaltungen muss eine jederzeitige Verständigungsmöglichkeit der anwesenden behördlichen Organe mit dem Veranstalter bzw. mit der von ihm bevollmächtigten, entscheidungs- und vertretungsbefugten Person (siehe Pkt. 28) z.B. durch die Bereitstellung von Handfunkgeräten gegeben sein.

### **BEGRÜNDUNG**

Der dem Bescheid zu Grunde gelegte Sachverhalt ist dem eingereichte Plan sowie dem Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens entnommen. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den Bestimmungen des eingangs zitierten Gesetzes sowie des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes 1978, LGBl. Nr. 4 i.d.g.F. begründet.

Einer Aufstellung von Wegweisern, Merchandising- und Gastronomieständen, Kiosken sowie einer Nutzung von Bereichen für „Commercial Display“ auf weiteren Flächen innerhalb des Äußeren Sicherheitsrings konnte zugestimmt werden, da diese Flächen als Fluchtwege nicht zwingend freigehalten werden müssen.

Dass die Zugangsschleusen auch als Fluchttore benützt werden sollen, konnte auf Grund der zusätzlichen Anzahl von Fluchttoren und der vorhandenen großen Fläche zwischen Stadioneinzäunung und Äußeren Sicherheitsring zugestimmt werden.

Die Vorschreibung der Zahl der Notärzte und die zur notfallsmedizinischen Abdeckung erforderliche Ausstattung und medizinische Ausrüstung sowie Gerätschaften wurden von der für den Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst der Stadt Wien zuständigen Dienststelle des Magistrates (MA 70) gemäß § 24 Abs. 2 Wiener Veranstaltungsgesetz festgesetzt.

Die von den Vertretern des Sanitäts- und Rettungsdienstes in deren Stellungnahme vom 14.11.2007 geforderten Flächen für die Aufstellung von Containern zur sanitätsdienstlichen Versorgung der UEFA wurden mangels entsprechendem Platzangebot anstelle des Freibereichs außerhalb des Sektors B/C (eigenes Gebäude des Presse- und Medienzentrums, Anm.: nicht Gegenstand dieser Genehmigung) nunmehr im Innenbereich des Stadions im Sektor D, Achsen 38-40 inklusive der ebenfalls geforderten Stellplätze für Einsatzfahrzeuge untergebracht.

Der von der Feuerwehr der Stadt Wien in deren Stellungnahme vom 15.11.2007 geforderten Herstellung einer Orientierungsmöglichkeit in den Freiflächen des Sicherheitsringes wird durch Anlegen eines orthogonalen 25x25 m-Rasters im Plan, welcher zur Aussendung an alle Einsatzkräfte vorgesehen ist, über die gesamte Veranstaltungsstätte entsprochen.

### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Magistratsabteilung 36, 1200 Wien, Dresdner Straße 75 schriftlich Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Bei Zustellung einer schriftlichen Erledigung der Eingabe ist eine Bundesstempelabgabe von 13,20 EUR zu entrichten.

### HINWEISE

Bezüglich der Benützung der Veranstaltungsstätte ist das Einverständnis des jeweiligen Inhabers einzuholen. Etwaige Unstimmigkeiten sind auf dem Zivilrechtsweg zu klären. Aufmerksam gemacht wird, dass Veranstaltungen erst nach Erlangung der Berechtigung (Konzession oder rechtzeitige Anmeldung bei der Magistratsabteilung 36-K) durchgeführt werden dürfen. Für die baulichen Herstellungen ist gegebenenfalls um die Baubewilligung bei der Magistratsabteilung 37/BB anzusuchen. Die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes sind einzuhalten.

Auf die Bestimmungen des §21a des Wiener Veranstaltungsgesetzes LGBl Nr.12/1971 i.d.g.F. hinsichtlich des Lärmschutzes bei Veranstaltungen wird hingewiesen.

Luftfahrtveranstaltungen (z.B.: Ballonsteigen) sind von der MA 64 gesondert genehmigen zu lassen.

Hinsichtlich der Verwendung von mobilen technischen Einrichtungen, die Luftschadstoffe emittieren (z.B. Aggregate), sind die Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes- Luft (IG-L) BGBl. 115/1997 i.d.g.F. und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen einzuhalten.

Bezüglich der Benützung der Veranstaltungsstätte bzw. der Grundfläche ist das Einverständnis des jeweiligen Inhabers bzw. ggf. der jeweiligen Grundverwaltenden Dienststelle einzuholen. Etwaige Unstimmigkeiten sind auf dem Zivilrechtsweg zu klären.

Bezüglich eines eventuellen Inspektionsdienstes der Bundespolizei ist rechtzeitig das Einvernehmen mit dem zuständigen Kommissariat herzustellen.

### Ergeht an:

- 1) Einschreiter: EURO 2008 Société anonyme, vertreten durch Herrn Christian Schmölzer:  
Magdalenenstrasse 4/22, 1060 Wien  
mit Plan A

### In Abschrift an:

- 2) Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.,  
Vogelweidplatz 14, 1150 Wien
- 3) Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.,  
Stadionbetriebsleitung Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion  
Meiereistrasse 7, 1020 Wien
- 4) Bundespolizeidirektion Wien AB
- 5) Bezirkspolizeikommissariat für den 2. und 20. Bezirk
- 6) MA 22, gemäß Erlass MDS-K-746-4/04
- 7) MA 28 – Straßenverwaltung
- 8) MA 36-V mit Plan B
- 9) MA 37-BB
- 10) MA 42
- 11) MA 46
- 12) MA 48
- 13) MA 51 – Sportamt
- 14) MA 59 – Marktamt für den 2. Bezirk
- 15) MA 68
- 16) MA 70 – Rettung
- 17) MBA 2
- 18) Arbeitsinspektorat für den 1. Aufsichtsbezirk
- 19) Österreichisches Rotes Kreuz-Wien, Nottendorfer Gasse 21, 1030 Wien
- 20) EURO 2008 SA, Meiereistrasse 7, Ernst-Happel-Stadion-Sektor B, 1020 Wien
- 21) ÖFB-Österreichischer Fussball Bund, Meiereistrasse 7, Ernst-Happel-Stadion, 1020 Wien
- 22) BM.I – Bundesministerium für Inneres
- 23) Secureline Sicherheitsconsulting, Weimarer Strasse 119, 1190 Wien
- 24) Dienstmappe
- 25) Bescheidsammlung

**Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen am: 30.4.2008**

Sachbearbeiter:  
Dipl.-Ing. Med  
Kl. 36341

Für den Abteilungsleiter:  
Dipl.-Ing. Brustbauer e.h.

Wir informieren Sie, dass Ihre Daten im Zuge der Bearbeitung in unserem Protokoll und in unserer Textverarbeitung automationsunterstützt  
verarbeitet werden (§ 24 Datenschutzgesetz 2000). V:\Bescheide\Eignungsfeststellungen\470-2007-71.doc



**WIENER  
SPORTSTÄTTEN**   
ein unternehmen der **wienholding**



**Magistrat der Stadt Wien**  
Magistratsabteilung 36  
Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche  
Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei  
und Veranstaltungswesen  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
DVR: 0000191 Fax: 4000-99-36310 Tel. Nr. 4000  
e-Mail: post@ma36.wien.gv.at

Eingelangt: Zahl:	
6. MAI 08 44936	
GF	BEARBEITER

M36/38315/2006/9  
2., Meiereistrasse 7  
Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion

Wien, 18. April 2008

**BERICHTIGUNGSBESCHEID**

Gemäß § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., wird der Bescheid M36/38315/2006/5 vom 6. Februar 2008 dahingehend berichtigt, dass die Auflage 23) dieses Bescheides anstelle von:

- 23) Für die erste Löschhilfe sind folgende Löscheinrichtungen, die leicht erreichbar, gut sichtbar und stets gebrauchsfähig sein müssen, in folgenden Bereichen bzw. an folgenden Orten bereit zu halten:
- Je 1 tragbarer Wasserlöscher geeignet für die Brandklasse A (Nennfüllmenge mind. 9 Liter) sowie 1 weiterer tragbarer Schaumlöscher geeignet für die Brandklasse A. B (Nennfüllmenge mind. 9 Liter) in jedem der beiden, neu geschaffenen VIP-Clubräume (z.B. bei den Ausgängen)

nummehr:

- 23) Für die erste Löschhilfe sind folgende Löscheinrichtungen, die leicht erreichbar, gut sichtbar und stets gebrauchsfähig sein müssen, in folgenden Bereichen bzw. an folgenden Orten bereit zu halten:
- Je 1 tragbarer Wasserlöscher geeignet für die Brandklasse A (Nennfüllmenge mind. 9 Liter) sowie 1 weiterer tragbarer Schaumlöscher geeignet für die Brandklasse A. B (Nennfüllmenge mind. 9 Liter) in jedem der beiden, neu geschaffenen VIP-Clubräume (z.B. bei den Ausgängen) sowie je 1 tragbarer Wasserlöscher, geeignet für die Brandklasse A (Nennfüllmenge mind. 9 Liter) in den sieben Raumcontainern („Boxen“) im 3. Rang

zu lauten hat.

## BEGRÜNDUNG

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG kann die Berichtigung von Schreibfehlern oder anderen, offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen vorgenommen werden.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Magistratsabteilung 36, 1200 Wien, Dresdner Straße 75 schriftlich Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Bei Zustellung einer schriftlichen Erledigung der Eingabe ist eine Bundesstempelabgabe von 13,20 € zu entrichten.

### Ergeht an:

- 1) Einschreiter: MA 51, vertreten durch RRP Architekten ZT-GmbH,  
z.H. Herrn Architekt Dipl.-Ing. Jäger, Kramergasse 9, 1010 Wien

### In Abschrift an:

- 2) MA 51 – Sportamt
- 3) Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.,  
z.H. Herrn Dipl.-Ing. Jerabek, Vogelweidplatz 14, 1150 Wien
- 4) Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. –  
Stadionbetriebsleitung Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion, z.H. Herrn Weiss,  
Meiereistrasse 7, 1020 Wien
- 5) Bundespolizeidirektion Wien AB
- 6) Bezirkspolizeikommissariat für den 2. und 20. Bezirk
- 7) Arbeitsinspektorat für den 1. AB
- 8) MA 37/BB
- 9) MA 68
- 10) MBA 2
- 11) MA 22, gemäß Erlass MDS-K-746-4/04
- 12) MA 36-V
- 13) Dienstmappe
- 14) Bescheidsammlung

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen am: 8.5.2008

Sachbearbeiter:  
Dipl.-Ing. Med  
Kl. 36341

Für den Abteilungsleiter:  
Dipl.-Ing. Brustbauer e.h.

Wir informieren Sie, dass zur Erledigung Ihres Ansuchens Ihre Daten in unserem Protokoll und in unserer Textverarbeitung automationsunterstützt verarbeitet werden (§ 24 Datenschutzgesetz 2000).  
V:\Bescheide\Richtigstellungen\38315-2006-9.doc

### Magistrat der Stadt Wien

Magistratsabteilung 36  
Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche  
Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei  
und Veranstaltungswesen  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
DVR: 0000191 Fax: 4000-99-36310 Tel. Nr. 4000  
e-Mail: post@m36.magwien.gv.at

Eingelangt: Zahl:	
30. MAI 08 45005	
GF	BEARBEITER

M36/470/2007/74

2., Meiereistrasse bei ONr. 7  
Fußball-Europameisterschaft 2008

Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion  
„Äußerer Sicherheitsring“ (Perimeter)

φ art  
Wien, 7. Mai 2008  
RRP  
w  
S  
2.6.

### BERICHTIGUNGSBESCHEID

Gemäß § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F. (AVG), wird der Bescheid M36/470/2007/71 vom 14. April 2008 dahingehend berichtigt, dass

- der 1. Halbsatz des 2. Absatzes nunmehr wie folgt lautet: Der Begrenzungszaun soll nunmehr aus quadratischen Profilstehern in 2,50 m Achsabstand gebildet werden. Diese sollen im Boden ca. 1 Meter tief verankert (eingespannt) werden und in deren Feldern sollen als Zaunfüllung sog. Stabmatten mit einer Maschenweite von 50/200 mm linienförmig an den Zaunstehern eingespannt werden. Diese Zaunfelder können vollflächig bis zu einer Höhe von 2,40 m bespannt werden.
- die Zahl der Vereinzelungsanlagen im 1. Satz des 2. Absatzes der Beschreibung anstelle von „insgesamt 224 Vereinzelungsanlagen“ nunmehr „insgesamt 226 Vereinzelungsanlagen“ zu lauten hat.
- der letzte Satz des 3. Absatzes der Beschreibung nunmehr wie folgt zu lauten hat: „Diese Metallbehälter sollen erst nachdem die Besucher den „Äußerer Sicherheitsring“ verlassen haben von dazu befugten Einsatzkräften geöffnet, geleert und deren Inhalt an einen geeigneten Lagerort verführt werden.“

- der 1. Satz der Auflage 1) anstelle von:

“Die im Bereich der „Hospitality-City“ (Anm.: auf den Trainingsplätzen gegenüber Sektor E, nicht Gegenstand dieses Verfahrens) vorgesehenen Zelte und sonstigen Aufbauten sind zwecks Zugänglichkeit der Schleuse Nr. 6 (Breite ca. 19 m) und der beiden angrenzenden Fluchttore (Brite ca. 6 m) in einem Abstand von mindestens 25 m zu den Fluchttoren Nr. 7+8, 17+18 und 19+20 aufzustellen, um eine Fluchtwegbreite von mindestens 18 m bis zum Erreichen eines sicheren Bereiches außerhalb des Äußeren Sicherheitsringes sicherzustellen.“

nunmehr:

“Die im Bereich der „Hospitality-City“ (Anm.: auf den Trainingsplätzen gegenüber Sektor E, nicht Gegenstand dieses Verfahrens) vorgesehenen Zelte und sonstigen Aufbauten sind zwecks Zugänglichkeit der Schleuse Nr. 6 (Breite ca. 19 m) und der beiden angrenzenden Fluchttore (Breite ca. 6 m) in einem Abstand von mindestens 25 m zu den Fluchttoren Nr. 7+8, 17+18 und 19+20 aufzustellen, um eine Fluchtwegbreite von mindestens 18 m bis zum Erreichen eines sicheren Bereiches außerhalb des Äußeren Sicherheitsringes sicherzustellen.“

zu lauten hat.

- die Auflage 15) des o.a. Bescheides anstelle von:

“Es dürfen nur von der Magistratsabteilung 35V bzw. MA 36V als Wanderbetriebe geeignet befundene pratermäßige Volksvergnügungseinrichtungen und Zelte mit einer zulässigen Windlast bis 80 km/h aufgestellt werden, wobei die im jeweiligen Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen einzuhalten sind.“

nunmehr:

“Es dürfen nur von der Magistratsabteilung 35V bzw. MA 36V als Wanderbetriebe geeignet befundene pratermäßige Volksvergnügungseinrichtungen und Zelte mit einer zulässigen Windlast von mindestens 80 km/h aufgestellt werden, wobei die im jeweiligen Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen einzuhalten sind.“

zu lauten hat.

- die Auflage 31) des o.a. Bescheides anstelle von:

“Sollten KFZs im Publikumsbereich aufgestellt werden, ist der Tank der ausgestellten Kraftfahrzeuge bis auf eine zum Rangieren benötigte Restmenge zu entleeren und verschlossen zu halten. Darüber ist eine schriftliche Bestätigung vor Beginn der /ersten/ Veranstaltung auszustellen und zur Einsicht durch die Behördenorgane in der Veranstaltungsstätte bereit zu halten.  
Durch geeignete Maßnahmen ist dafür zu sorgen, dass ausgestellte Fahrzeug/e nicht durch Unbefugte bewegt bzw. weggerollt werden kann/können.  
Bei Verwendung älterer KFZ (z.B. Oldtimer, Gebrauchtwagen u. dgl.) sind überdies die (Bord-) Batterien der ausgestellten Kraftfahrzeuge abzuklemmen.“

nunmehr:

“Sollten KFZs im Publikumsbereich ausgestellt werden, ist der Tank der ausgestellten Kraftfahrzeuge bis auf eine zum Rangieren benötigte Restmenge zu entleeren und verschlossen zu halten. Darüber ist eine schriftliche Bestätigung vor Beginn der ersten Veranstaltung auszustellen und zur Einsicht durch die Behördenorgane in der Veranstaltungsstätte bereit zu halten.

Durch geeignete Maßnahmen ist dafür zu sorgen, dass ausgestellte Fahrzeuge nicht durch Unbefugte bewegt bzw. weggerollt werden können.

Bei Verwendung älterer KFZs (z.B. Oldtimer, Gebrauchtwagen u. dgl.) sind überdies die (Bord-) Batterien der ausgestellten Kraftfahrzeuge abzuklemmen.“

zu lauten hat.

- die Auflage 32) des o.a. Bescheides aufgelassen wird.
- die Auflage 38) des o.a. Bescheides durch folgende Vorschreibung ersetzt wird:

“Für die Veranstaltungen der Fussball-Europameisterschaft 2008 im Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion werden an Spieltagen die nachfolgenden sanitätsdienstlichen, personellen Mindestanforderungen vorgeschrieben:

für die „Risikoeinstufung GRÜN“ \*): 5 NotärztInnen und 75 SanitäterInnen

für die „Risikoeinstufung GELB“ \*): 5 NotärztInnen und 75 SanitäterInnen

für die „Risikoeinstufung ROT“ \*): 8 NotärztInnen und 123 SanitäterInnen

\*) Die sog. Risikoeinstufungen „GRÜN“, „GELB“ und „ROT“ werden dabei für jede Veranstaltung von der Bundespolizeidirektion Wien ausgearbeitet (Kontakt: EURO Pressebüro, Tel. +43(1)31310-78903). Sie dienen als Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung der sanitätsdienstlichen Versorgung, die im Einzelfall von der, für den Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst der Stadt Wien zuständigen Dienststelle (MA 70) festgesetzt wird.“

- die Auflage 39) des o.a. Bescheides durch folgende Vorschreibung ersetzt wird:

“Hinsichtlich der zur notfallmedizinischen Abdeckung erforderlichen Ausstattung und medizinischen Ausrüstung sowie Gerätschaften werden die nachfolgenden sanitätsdienstlichen Mindestanforderungen vorgeschrieben:

Fahrzeuge für die Vorfeldsicherung und den Abtransport:

2 Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF) sowie 3 Sanitätskraftwagen.

Weiters muss im Vorfeld des Stadions der Platz für eine mobile Leitstelle (MLS) sowie 2 Sanitätskraftwagen inklusive einem 230 Volt-Stromanschluss vorgesehen werden. In den Innenbereichen der Sektoren C und F des Stadions muss jeweils im Bereich der Sanitätsräume ein Parkplatz für 2 Sanitätskraftwagen sowie je ein Aufenthaltsbereich für 30 Personen vorgesehen werden. Im Sektor C des Stadions ist unmittelbar bei den Stellplätzen der Sanitätskraftwagen ein 230 Volt-Stromanschluss vorzusehen.“

- in der Auflage 45) des o.a. Bescheides die Wortfolge „Versperrung der Feuerwehruzufahren“ durch die Wortfolge „Versperrung der Feuerwehruzufahrten“ ersetzt wird.

### BEGRÜNDUNG

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG kann die Berichtigung von Schreibfehlern oder von anderen, offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen vorgenommen werden.

Die Änderungen in der Beschreibung des verwendeten Begrenzungszaunes beruhen auf einem Irrtum (Bekanntgabe eines falschen Datenblattes) und werden hiermit richtig gestellt.

Die Änderungen in den Vorschriften der sanitätsdienstlichen, personellen Mindestanforderungen (Auflage 38) wurden auf Grund einer irrtümlichen Annahme der für den Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst der Stadt Wien zuständigen Dienststelle (MA 70) neu festgesetzt. Die geänderten Vorschriften basieren weiterhin auf dem Grundkonzept des Roten Kreuzes und erfüllen die Mindestanforderungen nach den Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 12 i.d.G.F.

Die Änderungen in den Vorschriften der zur notfallsmedizinischen Abdeckung erforderlichen Ausstattung und medizinischen Ausrüstung sowie Gerätschaften erforderlichen sanitätsdienstlichen Mindestanforderungen (Auflage 39) beruhen auf einem Missverständnis der für den Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst der Stadt Wien zuständigen Dienststelle (MA 70) hinsichtlich der Zahl der vorzuschreibenden Sanitätskraftwagen und werden ebenfalls berichtigt.

### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Magistratsabteilung 36, 1200 Wien, Dresdner Straße 75 schriftlich Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Bei Zustellung einer schriftlichen Erledigung der Eingabe ist eine Bundesstempelabgabe von 13,20 € zu entrichten.

#### Erght an:

- 1) Einschreiter: EURO 2008 Société anonyme, vertreten durch Herrn Christian Schmölder; Magdalenenstrasse 4/22, 1060 Wien



- 5 -

**In Abschrift an:**

- 2) Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.,  
Vogelweidplatz 14, 1150 Wien
- 3) Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.,  
Stadionbetriebsleitung Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion  
Meiereistrasse 7, 1020 Wien
- 4) Bundespolizeidirektion Wien AB
- 5) Bezirkspolizeikommissariat für den 2. und 20. Bezirk
- 6) MA 22, gemäß Erlass MDS-K-746-4/04
- 7) MA 28 – Straßenverwaltung
- 8) MA 36-V
- 9) MA 37-BB
- 10) MA 42
- 11) MA 46
- 12) MA 48
- 13) MA 51 – Sportamt
- 14) MA 59 – Marktamt für den 2. Bezirk
- 15) MA 68
- 16) MA 70 – Rettung
- 17) MBA 2
- 18) Arbeitsinspektorat für den 1. Aufsichtsbezirk
- 19) Österreichisches Rotes Kreuz-Wien, Nottendorfer Gasse 21, 1030 Wien
- 20) EURO 2008 SA, Meiereistrasse 7, Ernst-Happel-Stadion-Sektor B, 1020 Wien
- 21) ÖFB-Österreichischer Fussball Bund, Meiereistrasse 7, Ernst-Happel-Stadion, 1020 Wien
- 22) BM.I – Bundesministerium für Inneres
- 23) Secureline Sicherheitsconsulting, Weimarer Strasse 119, 1190 Wien
- 24) Dienstmappe
- 25) Bescheidsammlung

**Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen am: 23.5.2008**

Sachbearbeiter:  
Dipl.-Ing. Med  
Kl. 36341

Für den Abteilungsleiter:  
Dipl.-Ing. Brustbauer e.h.

Wir informieren Sie, dass zur Erledigung Ihres Ansuchens Ihre Daten in unserem Protokoll und in unserer Textverarbeitung  
automationsunterstützt verarbeitet werden (§ 24 Datenschutzgesetz 2000). V:\Bescheide\Richtigstellungen\470-2007-74.doc

\* \* \* Sendebericht ( 2. Juni 2008 17:22 ) \* \* \*

Fax Header) Direktion Technik

Datum/Zeit: 2. Juni 2008 17:19

Dat.	Nr. Modus	Empfangsstation	Seite	Ergebnis	Seite Keine TX
	3276 Speichersenden	05328679	S. 5	OK	

Fehlerursache  
 E. 1) Leitungsunterbrechung  
 E. 2) Besetzt  
 E. 3) Keine Antwort  
 E. 4) Keine Faxverbindung  
 E. 5) Max. E-Mail-Größe überschritten

*J. H. Hu. D1*

Magistrat der Stadt Wien  
 Magistratsabteilung 36  
 Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche  
 Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei  
 und Veranstaltungswesen  
 1200 Wien, Dresdner Straße 75  
 DVR: 0000191 Fax: 4100-99-36310 Tel: 36-4000  
 e-Mail: post@ma36.wien.gv.at

Eingelangt: Zahl:	
30. MAI 08 45005	
GR	BEARBEITEN

00000018072  
 für No. 00000018072  
 Wien, 7. Mai 2008  
*RRP*

M36/470/2007/74

2., Meiereistrasse bei ONr. 7  
 Fußball-Europameisterschaft 2008

Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion  
 „Äußerer Sicherheitsring“ (Perimeter)

## BERICHTIGUNGSBESCHIED

Gemäß § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F. (AVG), wird der Bescheid M36/470/2007/74 vom 14. April 2008 dahingehend berichtigt, dass

- der 1. Halbsatz des 2. Absatzes nunmehr wie folgt lautet: Der Begrenzungszum soll nunmehr aus quadratischen Profilstehern in 2,50 m Achsabstand gebildet werden. Diese sollen im Boden ca. 1 Meter tief verankert (eingespannt) werden und in deren Feldern sollen als Zaunfüllung sog. Stabmatten mit einer Maschenweite von 50/200 mm linienförmig an den Zaunstehern eingespannt werden. Diese Zaunfelder können vollflächig bis zu einer Höhe von 2,40 m bespannt werden.
- die Zahl der Vereinzelungsanlagen im 1. Satz des 2. Absatzes der Beschreibung anstelle von „insgesamt 224 Vereinzelungsanlagen“ nunmehr „insgesamt 226 Vereinzelungsanlagen“ zu lauten hat.
- der letzte Satz des 3. Absatzes der Beschreibung nunmehr wie folgt zu lauten hat: „Diese Metallbehälter sollen erst nachdem die Besucher den „Äußerer Sicherheitsring“ verlassen haben von dazu befugten Einsatzkräften geöffnet, geleert und deren Inhalt an einem geeigneten Lagerort verführt werden.“

### MAGISTRAT DER STADT WIEN MAGISTRATSABTEILUNG 36

Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche  
Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei  
und Veranstaltungswesen

1200 Wien, Dresdner Straße 75

DVR: 0000191

Fax: 4000-99-36310

Tel.: 4000

e-mail: post@ma36.wien.gv.at

M36/1921/2008/35  
2., Meiereistrasse 7  
Praterstadion - Ernst-Happel-Stadion

Wien, 9. Mai 2008

**Fußball-Europameisterschaft 2008**  
**Änderungen VIP-Clubräume Sektor B**

Magistratsabteilung 51
Eing. 21. MAI 2008
Zu Zahl 3665/00... Ref. tb/z

**Eignungsfeststellung**  
**Abänderung**

### BESCHEID

Gemäß § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 12 i.d.g.F. wird die Eignung des mit Bescheid MA-35/II., Praterstadion/221/60 vom 24.02.1960 und Folgebescheiden, insbesondere der Bescheide M36/4446/2005/46 vom 6.12.2007, M36/4446/2005/47 vom 21.12.2007, M36/38315/2006/5 vom 6.2.2008 und M36/470/2007/56 vom 23.1.2008 sowie M36/38315/2006/9 vom 30.4.2008 und M36/470/2007/74 vom 30.4.2008 geeignet befundenen und nach folgender Beschreibung abgeänderten Wiener Praterstadions - Ernst-Happel-Stadions in Wien 2., Meiereistrasse 7 nach Maßgabe der mit dem Sichtvermerk versehenen Pläne und der Beschreibung festgestellt.

#### Beschreibung der Abänderungen:

Für die Veranstaltungen der Fußball-Europameisterschaft 2008 (UEFA EURO 2008™) vom 7.-29. Juni 2008 sollen im Sektor B des Wiener Praterstadions – Ernst-Happel-Stadions im Bereich des VIP-Clubraums im 1. OG bei Achse 109/110 zusätzliche Ausgänge mit 1,20 m und 1,80 m Breite hergestellt werden. Der unmittelbar hinter diesen Ausgängen, bisher zur Speisenvorbereitung verwendete Raum wird in einen Vorraum umgewidmet und mit einem geänderten Raumabschluss (mit weiteren 1,20 m bzw. 1,80 m breiten Türen) zum Zwischenpodest der Stiege 303 ausgestattet. Die an diesen Raum angrenzende Küche soll nunmehr für die Speisenvorbereitung verwendet werden (nur elektrisch betriebenes Aufwärmen/Warmhalten von vorbereiteten Speisen).

Die Sicherheitsbeleuchtung im Bereich der neuen Ausgänge wird entsprechend ergänzt.

Der Fassungsraum der VIP-Clubräume des Sektors B wird somit mit maximal 840 Personen inkl. 3 Rollstuhlfahrern für den VIP-Clubraum im 1.OG und mit maximal 480 Personen für den VIP-Clubraum im 2.OG neu festgesetzt. Der Gesamtfassungsraum der VIP-Clubräume des

Sektors B erhöht sich somit um 360 Personen und beträgt nunmehr 1.320 Personen inkl. 3 Rollstuhlfahrer (das sind 1.317 Sitz- bzw. Stehplätze und 3 Rollstuhlfahrer).

Der Gesamtfassungsraum für das Ernst-Happel-Stadion bleibt gegenüber den Bescheiden M36/470/2007/56 bzw. M36/470/2007/74 unverändert.

**Vorgeschrieben wird:**

- 1) Die Zwischenwände und Absturzsicherungen in der Veranstaltungsstätte müssen entsprechend ihren Anforderungen dimensioniert sein, wobei die Nutzlasten zumindest entsprechend ÖNORM EN 1991-1-1 anzunehmen sind.
- 2) Die Veranstaltungsstätte muss zu anlagenfremden Räumen (z.B. Nachbarwohnungen, Stiegenhaus) als eigener Brandabschnitt mit Wänden mit einem Feuerwiderstand von zumindest 90 Minuten ausgeführt sein.
- 3) Brandabschnitte müssen mit Wänden mit einem Feuerwiderstand von zumindest 90 Minuten ausgeführt sein.
- 4) Türen in brandabschnittsbildenden Wänden müssen als Feuerschutztüren mit einem Feuerwiderstand von zumindest 30 Minuten ausgeführt sein. Die eingebauten Feuerschutztüren müssen mindestens in der Feuerwiderstandsklasse EI2 30-C gemäß der ÖNORM B 3850:2001 oder mindestens brandhemmend T30 gemäß der vormals gültigen ÖNORM B 3850 ausgeführt und funktionell erhalten sein.
- 5) Feuerschutztüren und Feuerschutztore, die in Offenstellung feststellbar sind, müssen mit einer Feststelleinrichtung gemäß TRVB B 148 (Technische Richtlinie Vorbeugender Brandschutz) eingerichtet sein, die im Brandfälle unwirksam wird und die Tür- bzw. Toranlage zuverlässig für den Schließvorgang freigibt. Die Feststellenanlagen müssen anlässlich ihrer Inbetriebnahme auf ihre einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation und weiterhin durch wiederkehrende Prüfungen mindestens einmal monatlich, auf ihren betriebssicheren Zustand von einer fachkundigen Person nachweisbar überprüft werden. Die Nachweise über die Prüfungen (z.B. Eintragungen im Brandschutzbuch) sind in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 6) Verglasungen in brandabschnittsbildenden Wänden müssen als Brandschutzverglasung mit einem Feuerwiderstand von zumindest 30 Minuten ausgeführt sein. Die eingebauten Brandschutzverglasungen müssen mindestens in der Feuerwiderstandsklasse EI 30 gemäß der ÖNORM EN 13501-2:2004 oder mindestens in der Brandwiderstandsklasse F30 gemäß der vormals gültigen ÖNORM B 3800 ausgeführt und erhalten sein.
- 7) Durchbrüche für Installationen (z.B. Heizungsrohrleitungen, Elektroleitungen) in brandabschnittsbildenden Wänden und Decken müssen in der Feuerwiderstandsklasse EI 90 gemäß der ÖNORM EN 13501-2:2004 oder brandbeständig F90 gemäß der vormals gültigen ÖNORM B 3800 abgeschlossen sein.
- 8) Als Nachweis über die normgemäße Ausführung (Brandverhalten, Feuerwiderstandsklasse) der Bauprodukte, wie Brandschutztüren, Feuerschutztüren, Brandschutztore, Feuerschutztore, Rauchabschlusstüren, Brandschutzverglasungen müssen Klassifizierungsberichte oder Prüfberichte von einer akkreditierten Prüfstelle in deutscher Sprache zur Einsichtnahme durch Organe der Behörde in der Veranstaltungsstätte bereitgehalten werden, sofern die Bauprodukte selbst nicht entsprechend gekennzeichnet sind (z.B. CE-Zeichen, Einbauzeichen ÜA, on-cert).

- 3 -

- 9) Alle, für die Zugänglichkeit von Besuchern nicht vorgesehenen Räume (z.B. Technikräume) müssen nach ihrem Verwendungszweck an den Zugangstüren bezeichnet und gegen unbefugten Zutritt gesichert sein.
- 10) Im Raum für die Speisenvorbereitung (ehemals Küche) sind für die erste Löschhilfe folgende Löscheinrichtungen, die leicht erreichbar, gut sichtbar und stets gebrauchsfähig sein müssen zusätzlich bereit zu halten:
  - 1 tragbarer Wasser- oder Schaumlöscher geeignet für die Brandklasse A bzw. AB (Nennfüllmenge mind. 9 Liter).
- 11) Eine ausreichende Anzahl mit der Handhabung der Mittel für die erste Löschhilfe (Handfeuerlöscher) vertraute Personen (für den Bereich der Speisenvorbereitung: mind. 1 Person) müssen während den Veranstaltungen anwesend sein. Sie sind vor den Veranstaltungen nachweislich über ihre Verantwortlichkeiten zu unterrichten und über das Verhalten im Brandfall zu unterweisen.
- 12) Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abdecken- erforderlichenfalls befahrbar ausgeführt) sind Stromversorgungskabel, Versorgungsleitungen und dgl. sowie allfällige Niveauunterschiede in Verkehrswegen (z.B. Türschwellen u. dgl.) so anzuordnen oder zu kennzeichnen, dass durch sie keine Stolpergefahr für Personen besteht.
- 13) Der Zugangsbereich zum Zwischenpodest der Stiege 303 (Vorraum) ist während der Anwesenheit von Besuchern im Stadion stets von Lagerungen und Verstellungen frei zu halten.
- 14) Nach Fertigstellung der Arbeiten an/in der Veranstaltungsstätte bzw. rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Veranstaltungsstätte ist die MA 36V schriftlich zu verständigen.
- 15) Sämtliche sich auf die gegenständliche Veranstaltungsstätte beziehende Genehmigungsbescheide inklusive der einen Bestandteil der Genehmigungen bildende Pläne, statische Berechnungen und Beschreibungen sowie alle in diesen Bescheiden geforderten Befunde, Atteste und Prüfberichte sind in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und bei behördlichen Überprüfungen über Verlangen vorzulegen.

### BEGRÜNDUNG

Der dem Bescheid zu Grunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen sowie dem Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens entnommen. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den Bestimmungen des eingangs zitierten Gesetzes sowie des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes 1978, LGBl. Nr. 4 i.d.g.F. begründet.

Einer Erhöhung des Fassungsraumes der VIP-Clubräume im Sektor B unter Schaffung eines zusätzlichen Fluchtweges über die Stiege 303 konnte zugestimmt werden, da auf Grund der Bestuhlung für die Veranstaltungen der Fußball-Europameisterschaft 2008 (UEFA EURO 2008<sup>TM</sup>) gegenüber dem genehmigten Bestand insgesamt mehr Personen aus den Blöcken D, E und F des 3. Ranges im Sektor B entfallen, als auf denselben Fluchtweg durch die Erhöhung des Fassungsraumes nunmehr angewiesen sind.

Auf eine zusätzliche Vorschreibung von Auflagen in elektrotechnischer Hinsicht konnte verzichtet werden, da dies bereits mit Bescheid M36/4446/2005/46 vom 6.12.2007 erfolgt ist.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Magistratsabteilung 36, 1200 Wien, Dresdner Straße 75 schriftlich Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Bei Zustellung einer schriftlichen Erledigung der Eingabe ist eine Bundesstempelabgabe von 13,20 EUR zu entrichten.

## HINWEIS

Bezüglich der Benützung der Veranstaltungsstätte ist das Einverständnis des jeweiligen Inhabers einzuholen. Etwaige Unstimmigkeiten sind auf dem Zivilrechtsweg zu klären. Aufmerksam gemacht wird, dass Veranstaltungen erst nach Erlangung der Berechtigung (Konzession oder rechtzeitige Anmeldung bei der Magistratsabteilung 36-K) durchgeführt werden dürfen. Für die baulichen Herstellungen ist um die Baubewilligung bei der Magistratsabteilung 37/BB anzusuchen. Die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes sind einzuhalten.

Auf die Einhaltung der Änderungen des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes, LGBL. Nr. 41/2003 i.d.g.F. hinsichtlich des Lärmschutzes bei Veranstaltungen wird hingewiesen.

### Erght an:

- 1) Einschreiter: RRP Architekten ZT-GmbH, z.H. Herrn Architekt Dipl.-Ing. Jäger, Kramergasse 9, 1010 Wien, mit Plänen A<sub>1</sub>-A<sub>2</sub> und B<sub>1</sub>-B<sub>2</sub>

### In Abschrift an:

- 2) MA 51 – Sportamt
- 3) Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H., z.H. Herrn Dipl.-Ing. Jerabek, Vogelweidplatz 14, 1150 Wien
- 4) Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. – Stadionbetriebsleitung Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion, z.H. Herrn Weiss, Meiereistrasse 7, 1020 Wien
- 5) Bundespolizeidirektion Wien AB
- 6) Bezirkspolizeikommissariat für den 2. und 20. Bezirk
- 7) Arbeitsinspektorat für den 1. AB
- 8) MA 37/BB
- 9) MA 68
- 10) MBA 2
- 11) MA 22, gemäß Erlass MDS-K-746-4/04
- 12) MA 36-V mit Plänen C<sub>1</sub>-C<sub>2</sub>
- 13) EURO 2008 SA, z.H. Herrn Caila-Müller; Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion, Meiereistrasse 7, 1020 Wien
- 14) Dienstmappe
- 15) Bescheidsammlung

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen am

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. Med  
DW 36341



Für den Abteilungsleiter:  
Dipl.-Ing. Brustbauer, e.h.

Wir informieren Sie, dass zur Erledigung Ihres Ansuchens Ihre Daten in unserem Protokoll und in unserer Textverarbeitung automationsunterstützt verarbeitet werden (§ 24 Datenschutzgesetz 2000).

V:\Bescheide\Abänderungen\1921-2008-35.doc





StadT:Wien

Magistrat der Stadt Wien  
Magistratsabteilung 36  
Veranstaltungswesen

Dresdner Straße 75  
A 1200 Wien  
Tel. (+43 1) 40 00-Nebenstelle  
Fax (+43 1) 40 00-99-36310  
E-mail: post@ma36.wien.gv.at  
www.wien.at/umwelt/gewerbetechnik

21. MAI 2008  
per Fax

**RECHTSMITTELVERZICHT**

Ich verzichte auf das Rechtsmittel der Berufung gegen den Bescheid der  
Magistratsabteilung 36 vom 9. Mai 2008, Aktenzahl: **M36/1921/2008/35.**

Datum: **21. MAI 2008**.....

Magistrat der Stadt Wien  
~~Magistratsabteilung 51 - Sportamt~~  
Wiener Praterstation - Ernst-Happel-Stadion  
2, Meiereistraße 7, Sektor F  
Unterschrift: .....120. Wien.....

SENDEBERICHT

ZEIT : 21/05/2008 09:38  
NAME : MA51 SPORTAMT  
FAX : 014000-99-8051  
TEL :  
S-NR. : 000G5J473666

DATUM/UHRZEIT	21/05 09:37
FAX-NR./NAME	9936310
Ü.-DAUER	00:00:27
SEITE(N)	01
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD
	ECM



Stadt+Wien

Magistrat der Stadt Wien  
Magistratsabteilung 36  
Veranstaltungswesen

Dresdner Straße 75  
A 1200 Wien  
Tel. (+43 1) 40 00-Nebenstelle  
Fax (+43 1) 40 00-99-36310  
E-mail: post@ma36.wien.gv.at  
www.wien.at/umwelt/gewerbetechnik

RECHTSMITTELVERZICHT

Ich verzichte auf das Rechtsmittel der Berufung gegen den Bescheid der  
Magistratsabteilung 36 vom 9. Mai 2008, Aktenzahl: M36/1921/2008/35.



# DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

## KAPITEL 1\_Buch 3 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

EURO 2008 SA  
Turnierdirektion Österreich  
Ernst-Happel-Stadion, Sektor B  
1020 Wien

Magistrat der Stadt Wien  
Magistratsabteilung 51  
Sportamt  
Meiereistraße 7 – Sektor F  
Wr. Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion  
1020 Wien  
Tel.: (+43 1) 4000-51 151  
Fax: (+43 1) 4000-99-80 51  
E-Mail: post@ma51.wien.gv.at  
www.sport.wien.at



Eingelangt: Zahl:	
09 JUNI 08	45054
GF	BEARBEITER

Wien, 05. Juni 2008

MA 51 – 3665/00  
2., Meiereistrasse 7  
Praterstadion - Ernst-Happel-Stadion  
Bescheid

*D/Wein ed.  
P.G. sh*

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage wird der Bescheid der Magistratsabteilung 36 vom 09. Mai 2008 - M36/1921/2008/35 samt Planbeilagen nochmals zur Information sowie weiteren Veranlassung übermittelt.

Mit sportlichen Grüßen  
Die Abteilungsleiterin:

*[Handwritten signature]*  
MMag<sup>a</sup>. Dr<sup>in</sup>. Hofmann  
Senatsrätin

Magistrat der Stadt Wien  
Magistratsabteilung 51 - Sportamt  
Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion  
2, Meiereistraße 7, Sektor F  
1020 Wien

Beilagen

**Erght an:**

STH – Dir. Helmut Jerabek  
BL – Walter Weiss



**WIENER  
SPORTSTÄTTEN**   
ein unternehmen der **wienholding**



**MAGISTRAT DER STADT WIEN**  
**MAGISTRATSABTEILUNG 36**  
**Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche**  
**Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei**  
**und Veranstaltungswesen**  
**1200 Wien, Dresdner Straße 75**

DVR: 0000191

Fax: 4000-99-36310

Tel.: 4000

e-mail: post@ma36.wien.gv.at

M36/470/2007/75  
2., Meiereistrasse 7  
Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion

Wien, 28

Fußball-Europameisterschaft 2008  
in der Zeit von 07. Juni bis 29. Juni 2008  
(an Tagen mit Bewerbungsspielen der UEFA EURO 2008™ in Wien)

**Errichtung eines Blocktrennsystems**

Eingelangt: Za	
03. JUNI 08 450	
GF	BE

**Eignungsfeststellung**  
**Abänderung**

**BESCHIED**

Das Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion wurde mit Bescheid Praterstadion/221/60 vom 24.02.1960 und Folgebescheiden, insbesondere der M36/4446/2005/46 vom 6.12.2007, M36/4446/2005/47 vom 21.12.2007, M36/38315/2 vom 6.2.2008 und M36/470/2007/56 vom 23.1.2008 sowie M36/38315/2006/9 vom 30.4.2006, M36/470/2007/74 vom 30.4.2008 und M36/1921/2008/35 vom 9. Mai 2008 für geeignet

Nunmehr wird gemäß § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 12/1971 die Eignung für die Abänderung hinsichtlich der Errichtung eines Blocktrennsystems nach der mit dem Sichtvermerk versehenen Pläne und des Konzeptes zur Fan-Sektor festgestellt.

**Beschreibung der Abänderung:**

Dieses Blocktrennsystem wird an die vorhandene Bestuhlung des Stadions ohne bauliche Maßnahmen oder Arbeiten am Untergrund angepasst, indem bestehende Sitzgelegenheiten (jeweils 2 bzw. 3 Sessel in einer Sitzreihe) mit einer planbespannten Stahlkonstruktion verbunden werden. Die Stahlkonstruktion ist dabei durch Stahlseile bzw. Spanngurte mit den vorhandenen Sitzgelegenheiten unverrückbar verbunden. Diese Sitzgelegenheiten sind für mehr als eine Person benutzbar. Infolge ihrer allseitigen, glattflächigen Planbespannung wird dem Überwinden dieser Blocktrennung sowohl durch Übersteigen als auch Unterkriechen ermöglicht, ohne die vorhandenen Verkehrswege zu beeinträchtigen, erfolgen die Trennungen der Sitzblöcke jeweils in Blockmitte. Die Blocktrennsysteme werden während der Veranstaltungen von allen vier Seiten durch die erforderliche Anzahl von Ordnern (Beilage 5) besetzt.

Zur Gewährleistung einer durchgehenden Leitung bzw. Trennung von Fanggruppen an den Sitzplätzen werden in den Zugangsbereichen des Stadions ebenfalls entsprechende Abtrennungen mittels Absperrgittern und dgl. ausgeführt. Die sog. Risikoeinstufungen „GRÜN“ („Low Risk“), „GELB“ („Risk“) und „ROT“ („High Risk“) werden dabei für jede Veranstaltung mit der Bundespolizeidirektion Wien ausgearbeitet.

Der Gesamtfassungsraum des Wiener Praterstadions – Ernst-Happel-Stadions vergrößert sich gegenüber dem Bescheid M36/470/2007/56 vom 23.01.2008 bzw. M36/470/2008/30.04.2008 nunmehr um die Zahl der mit dem o.a. Blocktrennsystem überbauten Sitzplätze.

**Gemäß § 21 Abs. 7 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 12/1971 i.d.g. folgende Auflagen vorgeschrieben:**

- 1) Spätestens vor Beginn eines jeden Behördenrundgangs ist der Behörde ein schriftliches Gutachten eines dazu befugten Fachmannes (z.B. Meister für Maschinenbau oder gleichwertig) vorzulegen, dass das aufgebaute Blocktrennsystem stand- und betriebssicher ist und den Herstellerangaben bzw. nach dem Stand der Technik entspricht. Diese Befunde sind in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzuweisen. Allfällige im Befund angegebenen zusätzlichen Maßnahmen sind einzuhalten.
- 2) Verwendete Planen müssen bezüglich ihres Brandverhaltens mindestens der Klasse B2 s0 gemäß der ÖNORM EN 13773:2003 entsprechen. Materialien, die nach den ÖNORM EN 13773 bzw. B 3820 geprüft wurden und mindestens der Klassifizierung schwerbrennbar bis schwachqualmend (Q1) entsprechen, dürfen ebenfalls verwendet werden. Sie müssen an der Unterkonstruktion straff gespannt und rutschfest unter Bildung einer möglichen ebenen Oberfläche zu verbinden, um ein Über-/Unterklettern durch Unbefugte zu erschweren.
- 3) Als Nachweis über das Brandverhalten der verwendeten Planen müssen Klassifizierungs- oder Prüfberichte von einer akkreditierten Prüfstelle in deutscher Sprache zur Einsichtnahme vorgelegt werden.



- 5) Die Ordner haben gemäß Beilage 5 dieses Bescheides darauf zu achten, dass keine Unbefugten die Elemente des Blocktrennsystems be-, über- oder unterklettern und somit in nicht für sie vorgesehene Fansektoren gelangen können.
- 6) Sollten bei Verwendung des Blocktrennsystems den Besuchern eines Blocks/Sektors im Stadion die diesem Block/Sektor üblicherweise zugeordneten Sanitärgruppen (WC-Anlagen) nicht bzw. nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt werden können, ist nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß der Zugang zu Sanitärgruppen benachbarter Blöcke/Sektoren zu gewähren (Ersatzmaßnahme). Diese Ersatzmaßnahme darf nur im Einvernehmen mit dem in der Einsatzzentrale anwesenden Vertreter der Bundespolizeidirektion Wien getroffen werden.
- 7) Durch die errichteten Blocktrennsysteme darf der ungehinderte Zugang zu bestehenden Sicherheitseinrichtungen sowie Einrichtungen der Ersten Löschhilfe (insbesondere vorhandene Wandhydranten und dgl.) nicht eingeschränkt werden.
- 8) Schleusen für die Zutrittskontrolle sind so aufzustellen, dass sie die Fluchtwege nicht einengen. Sie sind nach erfolgtem Einlass der Besucher abzubauen.
- 9) Dem anwesenden Vertreter der Veranstaltungsbehörde (MA 36) ist die Anzahl der insgesamt, auf Grund der Errichtung des Blocktrennsystems nicht benutzbaren Sitze im Stadion vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt zu geben.

### BEGRÜNDUNG

Der dem Bescheid zu Grunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen, dem Konzept zur Fan-Sektorentrennung sowie dem Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens entnommen. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsgesetzes LGBl. Nr. 12/1971 i.d.g.F. und des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes LGBl. Nr. 4/1978 i.d.g.F. begründet.

### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Magistratsabteilung 36, 1200 Wien, Dresdner Straße 75 schriftlich Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Bei Zustellung einer schriftlichen Erledigung der Eingabe ist eine Bundesstempelabgabe von 13,20 EUR zu entrichten.

### HINWEISE

Es wird darauf hingewiesen, dass bezüglich der Benützung der Veranstaltungsstätte das Einverständnis des jeweiligen Inhabers bzw. ggf. der jeweiligen grundverwaltenden Dienststelle einzuholen ist und dass etwaige Unstimmigkeiten auf dem Zivilrechtsweg zu klären sind.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass bezüglich eines eventuellen Inspektionsdienstes der Bundespolizei rechtzeitig das Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Polizeikommissariat herzustellen ist.

**Ergeht an:**

- 1) Einschreiter: EURO 2008 Société anonyme, vertreten durch Herrn Christian Schmölzer:  
Magdalenenstrasse 4/22, 1060 Wien  
mit Plänen A<sub>1</sub>-A<sub>4</sub> und des Konzeptes zur Fan-Sektorentrennung A<sub>5</sub>
- 2) zum Akt

**In Abschrift an:**

- 3) Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.,  
Vogelweidplatz 14, 1150 Wien
- 4) Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.,  
Stadionbetriebsleitung Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion  
Meiereistrasse 7, 1020 Wien
- 5) Bundespolizeidirektion Wien AB
- 6) Polizeikommissariat Brigittenau
- 7) MA 51 – Sportamt
- 8) MA 68
- 9) MA 70 – Rettung
- 10) Arbeitsinspektorat für den 1. Aufsichtsbezirk
- 11) Österreichisches Rotes Kreuz-Wien, Nottendorfer Gasse 21, 1030 Wien
- 12) ÖFB-Österreichischer Fussball Bund, Meiereistrasse 7, Ernst-Happel-Stadion, 1020 Wien
- 13) MA 36-V mit Plänen B<sub>1</sub>-B<sub>4</sub> und des Konzeptes zur Fan-Sektorentrennung B<sub>5</sub>
- 14) Bescheidsammlung

**Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen am: 29.5.2008**

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. Med  
DW 36341

Für den Abteilungsleiter:  
Dipl.-Ing. Brustbauer, e.h.





- szene wien
- ernst happel stadion
- gerhard hanappi stadion
- ferry dusika stadion
- albert schultz eishalle
- sportanlage windtenstraße
- stadthallenbad
- wiener stadionbad

# fax

To: Arch. DI Jäger	From: DI Helmut Jerabek
Fax No: 5328679	Phone: +43 (1) 98100/284
Date: 03.06.2008	Fax No: +43 (1) 98100/589
Pages (incl. Cover): 11	e-mail:

**Subject:** Bescheide MA 36 v. 28.05.2008 EURO 2008  
M36/1921/2008/39 - Zusätzliche Standaufbauten  
M36/470/2007/75 - Errichtung eines Blocktrennsystems

Sehr geehrter Herr Jäger,

beiliegend übersenden wir Ihnen o. a. Bescheide.

Mit freundlichen Grüßen

WIENER STADTHALLE- BETRIEBS-  
UND VERANSTALTUNGSGMBH  
Direktion Technik und Sportbetriebe

Wiener Stadthalle  
Betriebs- und Veranstaltungsges.m.b.H.  
Vogelweidplatz 14, Postfach 627  
A-1150 Wien / Vienna

Tel +43 (1) 981 00-0  
Internet: www.stadthalle.com

Bank Austria, Kto.Nr. 621 285 149  
Handelsgericht Wien  
FN 105184h DVR-Nr 0056430

\* \* \* Sendebericht ( 3. Juni 2008 17:26 ) \* \* \*

Fax Header) Direktion Technik

Datum/Zeit: 3. Juni 2008 17:20

Dat. Nr.	Modus	Empfangsstation	Seite	Ergebnis	Seite Keine TX
3280	Speichersenden	05328679	S. 11	OK	

Fehlerursache  
 m. 1) Leitungsunterbrechung  
 m. 3) Keine Antwort  
 m. 5) Max. E-Mail-Größe überschritten

E. 2) Besetzt  
 E. 4) Keine Faxverbindung


**wiener stadthalle**

arena wien  
 arnold heppel stadion  
 gerhard hanappell stadion  
 ferry dudka stadion  
 albert schukla eishalle  
 sportanlage windenstraße  
 stadthallenbad  
 wiener stadionbad

**fax**

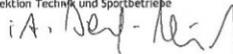
To:	Arch. Di Jäger	From:	DI Helmut Jerabek
Fax No:	5328679	Phone:	+43 (1) 98100/284
Date:	03.06.2008	Fax No:	+43 (1) 98100/589
Pages (incl. Cover):	11	e-mail:	
Subject:	Bescheide MA 36 v. 28.05.2008 EURO 2008 M36/1921/2008/39 - Zusätzliche Standaufbauten M36/470/2007/75 - Errichtung eines Blocktrennsystems		

Sehr geehrter Herr Jäger,

beiliegend übersenden wir Ihnen o. a. Bescheide.

Mit freundlichen Grüßen

WIENER STADTHALLE- BETRIEBS-  
 UND VERANSTALTUNGSGMBH  
 Direktion Technik und Sportbetriebe



Wiener Stadthalle  
 Betriebs- und Veranstaltungsges.m.b.H.  
 Völgelwiese 14, Postfach 667  
 A-1160 Wien / Vienna

Tel +43 (1) 981 00 0  
 Internet www.stadthalle.com

Bank Austria, Kto.Nr. 881 000 148  
 Bankauspost Wien  
 FN 105184n CVRN- 0090450

MAGISTRAT DER STADT WIEN  
MAGISTRATSABTEILUNG 36  
Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche  
Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei  
und Veranstaltungswesen  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
DVR: 0000191 Fax: 4000-99-36310 Tel.: 4000  
e-mail: post@ma36.wien.gv.at

M36/1921/2008/39  
2., Meiereistrasse 7  
Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion

Wien, 28. Mai 2008

Fußball-Europameisterschaft 2008  
in der Zeit von 07. Juni bis 29. Juni 2008  
(an Tagen mit Bewerbungsspielen der UEFA EURO 2008™ in Wien)  
Zusätzliche Standaufbauten

Eingelangt: Zahl:	
03. JUNI 08 45023	
GF	BEARBEITER

*A* *T*

Eignungsfeststellung  
Abänderung

### BESCHEID

Das Wiener Praterstadion - Ernst-Happel-Stadion wurde mit Bescheid MA-35/II., Praterstadion/221/60 vom 24.02.1960 und Folgebescheiden, insbesondere der Bescheide M36/4446/2005/46 vom 6.12.2007, M36/4446/2005/47 vom 21.12.2007, M36/38315/2006/5 vom 6.2.2008 und M36/470/2007/56 vom 23.1.2008 sowie M36/38315/2006/9 vom 30.4.2008 und M36/470/2007/74 vom 30.4.2008, M36/1921/2008/35 vom 9. Mai 2008 und M36/470/2007/75 vom 28. Mai 2008 für geeignet befunden.

Nunmehr wird gemäß § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 12/1971 i.d.g.F. die Eignung für die Abänderung hinsichtlich der Errichtung zusätzlicher Standaufbauten nach Maßgabe des mit dem Sichtvermerk versehenen Planes festgestellt.

#### Beschreibung der Abänderung:

In der Zugangsebene des Wiener Praterstadions – Ernst-Happel-Stadions werden für die Veranstaltungen der Fußball-Europameisterschaft 2008 (UEFA EURO 2008™) in der Zeit von 07. Juni bis 29. Juni 2008 (an Tagen mit Bewerbungsspielen der UEFA EURO 2008™ in Wien) im Bereich unter den Zuschauertribünen und entlang der äußeren Zaunbegrenzungsfelder des Stadions, jeweils außerhalb der erforderlichen Verkehrs- und Fluchtwege, zusätzliche Flächen für die Aufstellung von Kiosken, für Merchandising, für Abstellzwecke und für sonstige Nutzungen (Werbeaktivitäten der Kategorien „7.7“ bis „7.11“ gemäß des einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Planes) verwendet.

Insgesamt sind 13 zusätzliche Aufbauten für Merchandising (im Plan bezeichnet als „7.8“) und 6 zusätzliche Stände für Gastronomie (im Plan bezeichnet als „7.7“) vorgesehen. Die bestehenden 16 Kassen- und Garderobengebiete (insgesamt 9 Container) werden nunmehr als Abstellräume verwendet und durch weitere Container für Kühl- und Lagerzwecke (nichtalkoholischer Getränke und Leichtbier) ergänzt, die in den Bereichen der Achsen 39/40 (2 Container), 44 (2 Container) und 88/89 (3 Container) aufgestellt werden. Diese zusätzlichen Containeraufbauten in Zugangsbereichen für Publikum werden mit einem handelsüblichen, ca. 2,20 m hohen und blickdicht verkleideten Bauzaun eingezäunt.

Sämtliche Verkaufsstände bleiben während der Veranstaltungen ständig durch jeweils zumindest zwei verantwortliche Personen besetzt.

Eine Zubereitung von Speisen mittels Koch-, Grill-, Brat- sowie Fettbackgeräten ist nicht vorgesehen.

**Gemäß § 21 Abs. 7 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 12/1971 i.d.g.F. werden folgende Auflagen vorgeschrieben:**

- 1) Die Veranstaltungsstätte im Bereich der gegenständlichen Standaufbauten ist vor und nach jeder Veranstaltung von Gegenständen, durch die eine Gefährdung von Personen gegeben ist, zu säubern.
- 2) Der ungehinderte Zugang zu Hydranten muss stets gewährleistet sein.
- 3) Ein freies Ableiten von Abwässern ist unzulässig.
- 4) Die Beseitigung der Abwässer der gegenständlichen Standaufbauten ist im Einvernehmen mit der Magistratsabteilung 30 (Wien Kanal), 1030 Wien, Modecenterstraße 14, durchzuführen.
- 5) Im Falle der Aufstellung von Motoren, Kompressoren, o.ä. sind zur Vermeidung der Verunreinigung des Bodens ausreichend große Auffangtassen, deren Fassungsvermögen den Tankinhalt des jeweiligen Gerätes aufnehmen kann, vorzusehen.
- 6) Die für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge vorgesehenen, mit Bescheiden M36/470/2007/71 vom 14.04.2008 und M36/460/2007/74 vom 07.05.2008 bewilligten Zufahrten, Aufstellungs- und Bewegungsflächen sind freizuhalten.
- 7) Gegenstände, von denen eine Gefährdung für Personen ausgehen könnte, insbesondere die in der Stadion- und Hausordnung für das Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion für die UEFA EURO 2008<sup>TM</sup> genannten, dürfen in der Veranstaltungsstätte nicht zum Verkauf angeboten werden.
- 8) Über die Stand- und Betriebssicherheit sämtlicher Aufbauten (Stände, Kioske, Podien, Überdachungen u.ä.) ist ein Befund eines dazu befugten Ziviltechnikers für das einschlägige Fachgebiet (z.B. Zivilingenieur für Bauwesen) erstellen zu lassen. Der Befund ist in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Allfällige im Befund ausgewiesene Mängel sind unverzüglich zu beheben. Allfällige, im Befund angeführte Maßnahmen sind einzuhalten.  
Aufbauten, bei deren Aufstellung keine größeren technischen Vorkenntnisse erforderlich sind (Rohrstangenzelte und dgl.), müssen stand- und betriebssicher aufgestellt werden.

- 9) Mögliche Stufenkanten bei den Zu- und Abgängen der Aufbauten sowie ev. Niveauunterschiede (z.B. infolge Anrampungen) sind deutlich zu kennzeichnen.
- 10) Der Zutritt unbefugter Personen in für sie nicht vorgesehene Bereiche (z.B. „Backstagebereiche“, Lagerbereiche, Technikräume, Kühlcontainer und dgl.) ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Insbesondere sind jene Aufbauten in Publikumsbereichen, die nicht für den Zutritt von Besuchern vorgesehen sind (z.B. Kühlcontainer) gegen unbefugten Zutritt zu kennzeichnen, in geeigneter Weise abzusperren und wirksam gegen ein Hochklettern zu sichern.
- 11) Dekorationen und zur Ausschmückung gelangende Materialien müssen bezüglich ihres Brandverhaltens mindestens der Klassifizierung 2 gemäß der ÖNORM EN 13773:2003 entsprechen. Materialien, die nach den ÖNORMen B 3800 bzw. B 3820 geprüft wurden und mindestens der Klassifizierung schwerbrennbar (B1), schwachqualmend (Q1) und nichttropfend (Tr1) entsprechen, dürfen ebenfalls verwendet werden.
- 12) Als Nachweis über das Brandverhalten von Dekorationen und zur Ausschmückung gelangenden Materialien müssen Klassifizierungsberichte oder Prüfberichte von einer akkreditierten Prüfstelle in deutscher Sprache zur Einsichtnahme durch Organe der Behörde in der Veranstaltungsstätte samt Materialmuster bereitgehalten werden.
- 13) Flammensicher imprägnierte Dekorationsmaterialien sind nach jeder Reinigung, die eine Beeinträchtigung der Imprägnierung erwarten lässt (z.B. shampooen), mindestens jedoch alle zwei Jahre neu zu imprägnieren. Ein Nachweis (Attest) einer Fachfirma über die durchgeführte Imprägnierung ist in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 14) Für die erste Löschhilfe sind folgende Löscheinrichtungen, die leicht erreichbar, gut sichtbar und stets gebrauchsfähig sein müssen, in folgenden Bereichen bzw. an folgenden Orten bereit zu halten: je 1 tragbarer Wasserlöscher, geeignet für die Brandklasse A (Nennfüllmenge mind. 9 Liter) je Merchandising- bzw. Gastronomiestand.
- 15) Die Aufstellungsorte der tragbaren Feuerlöscher müssen mit Sicherheitskennzeichen gemäß ÖNORM Z 1000 gekennzeichnet sein.
- 16) Die tragbaren Feuerlöscher müssen der ÖNORM EN 3 entsprechen und müssen mindestens jedes zweite Kalenderjahr, längstens jedoch in Abständen von 27 Monaten von einer fachkundigen Person (z.B. Löscherwart) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand nachweisbar überprüft sein.
- 17) Eine ausreichende Anzahl mit der Handhabung der Mittel für die Erste Löschhilfe (Handfeuerlöscher) vertraute Personen (z.B. das jeweilige Standbetreuungspersonal) müssen während der Veranstaltungen anwesend sein. Sie sind vor den Veranstaltungen nachweislich über ihre Verantwortlichkeiten zu unterrichten und über das Verhalten im Brandfall zu unterweisen.
- 18) Die Verwendung von offenem Feuer ist verboten.
- 19) Die Lagerung, Aufstellung bzw. Verwendung von Erdgas, Flüssiggas und Heizöl in der gesamten Veranstaltungsstätte ist verboten.
- 20) Die Metallteile jedes Podiums, verwendeter Scheinwerfer, Scheinwerfergerüste u.ä. sind in den Potenzialausgleich einzubeziehen und zu erden.

- 21) Sämtliche zusätzlichen elektrischen Anlagen und Betriebsmittel der gegenständlichen Aufbauten sind vor Erstinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft überprüfen zu lassen. Die Überprüfungen haben zumindest eine Besichtigung aller Teile der elektrischen Anlage auf den elektrotechnisch ordnungsgemäßen Zustand (Potentialausgleich, Schutzmaßnahme gegen direktes Berühren, Überstrom- bzw. Überlastschutz, Lichtgerüste, etc.), eine Erprobung (Überprüfung der elektrotechnischen Schutzeinrichtungen, etc.) und Messung der sicherheitsrelevanten Größen (Schutzmaßnahmen bei indirekten Berühren, Isolationswiderstand, Potentialausgleich, Erdung, etc.) zu umfassen. Die Ergebnisse der Überprüfung sowie der Überprüfungsumfang sind in schriftlichen, schlüssigen Prüfbefunden zu dokumentieren und zur jederzeitigen Einsicht durch die Behörde bereit zu halten.
- 22) Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel im Freien sind gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-4-45 herzustellen, instand zu halten und zu betreiben. Elektrische Betriebsmittel, Kabelanlagen und Kabelsteckvorrichtungen in ungeschützten Anlagen im Freien müssen mindestens sprühwassergeschützt sein (IPX3).
- 23) Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abdecken, erforderlichenfalls befahrbar ausgeführt, o.ä.) sind Stromversorgungskabel, Versorgungsleitungen und dgl. so zu verlegen, dass durch sie keine Stolpergefahr für Personen besteht. Bei Verlegung über Verkehrswegen sind sie mind. 3,00 m über dem Boden zu führen.
- 24) Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Kennzeichnung, Umwehrung) ist Vorsorge zu treffen, dass durch Dreibeine, Stützen, Abspannungen, Gebläseeinrichtungen, Deichseln, Sicherungsketten und dgl. keine Stolpergefahr für Personen gegeben ist.
- 25) Abspannungen, Bodenanker, Anschlusskästen der Versorgungsleitungen o.ä. im Nahbereich von Verkehrswegen sind deutlich zu kennzeichnen bzw. zu beleuchten.
- 26) Abfallbehältnisse sind in ausreichender Anzahl nachweislich im Einvernehmen mit der Bundespolizeidirektion Wien und der Magistratsabteilung 68 bereitzustellen und gegen unbefugtes Entfernen zu sichern.
- 27) Die Ausgabe von Gläsern, Glasflaschen und Dosen ist verboten. Weiters dürfen Getränke nur in Trinkgefäßen, die im Bruchfall splitterfrei sind, ausgegeben werden.
- 28) Es darf nur Essbesteck in Plastik- oder Holz Ausführung sowie im Bruchfall splitterfreies Geschirr ausgegeben werden.
- 29) Die Veranstalterin hat der Behörde eine von ihr bevollmächtigte, vertretungs- und entscheidungsbefugte Person samt Stellvertreter mit Angabe der Vor- und Zunamen für die gegenständlichen Aufbauten namhaft zu machen. Die Behörde ist rechtzeitig vor Beginn der ersten Veranstaltung über deren Erreichbarkeit (Bekanntgabe der Mobiltelefonnummern) in Kenntnis zu setzen. Es ist sicherzustellen, dass zumindest eine dieser Personen während der gesamten Veranstaltungsdauer an Spieltagen (das sind Tage mit Bewerbungsspielen der UEFA EURO 2008<sup>TM</sup> in Wien) anwesend und erreichbar ist. Außerhalb der Betriebszeiten muss zumindest eine dieser Personen jederzeit erreichbar sein. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass auf Verlangen der Behörde die gegenständlichen Aufbauten jederzeit zugänglich sind.
- 30) Nach Fertigstellung der Arbeiten in der Veranstaltungsstätte bzw. rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Veranstaltungsstätte ist die MA 36V schriftlich zu verständigen.

- 5 -

### BEGRÜNDUNG

Der dem Bescheid zu Grunde gelegte Sachverhalt ist dem eingereichten Plan sowie dem Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens entnommen. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsgesetzes LGBl. Nr. 12/1971 i.d.g.F. und des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes LGBl. Nr. 4/1978 i.d.g.F. begründet.

### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Magistratsabteilung 36, 1200 Wien, Dresdner Straße 75 schriftlich Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Bei Zustellung einer schriftlichen Erledigung der Eingabe ist eine Bundesstempelabgabe von 13,20 EUR zu entrichten.

### HINWEISE

Es wird darauf hingewiesen, dass bezüglich der Benützung der Veranstaltungsstätte das Einverständnis des jeweiligen Inhabers bzw. ggf. der jeweiligen grundverwaltenden Dienststelle einzuholen ist und dass etwaige Unstimmigkeiten auf dem Zivilrechtsweg zu klären sind.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass bezüglich eines eventuellen Inspektionsdienstes der Bundespolizei rechtzeitig das Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Polizeikommissariat herzustellen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Verwendung von mobilen technischen Einrichtungen, die Luftschadstoffe emittieren (z.B. Aggregate), die Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L) BGBl. 115/1997 i.d.g.F. und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen einzuhalten sind.

Auf die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und Bezug nehmender Verordnungen wird hingewiesen.

Die Veranstalterin wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des Wiener Jugendschutzgesetzes LGBl. Nr. 17/2002 i.d.g.F. einzuhalten sind. Dies gilt insbesondere für die gesetzlichen Altersbeschränkungen beim Alkoholausschank. Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der Ausschankstellen deutliche Hinweise auf die Jugendschutzbestimmungen und die Altersbeschränkungen beim Ausschank von Alkohol anzubringen sind.

Hinsichtlich Alkoholprävention und Umgang mit betrunkenen Personen wird der Veranstalterin eine Schulung des Verkaufspersonals empfohlen.

Hinsichtlich des Lärmschutzes wird auf die Verpflichtung zur Einhaltung des § 21a Absatz 2a und 3a sowie § 28 Abs. 1 des Wiener Veranstaltungsgesetzes ausdrücklich hingewiesen.

**Ergeht an:**

- 1) Einschreiter: EURO 2008 Société anonyme, vertreten durch Herrn Christian Schmölzer:  
Magdalenenstrasse 4/22, 1060 Wien  
mit Plan A
- 2) zum Akt

**In Abschrift an:**

- 3) Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.,  
Vogelweidplatz 14, 1150 Wien
- 4) Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.,  
Stadionbetriebsleitung Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion  
Meiereistrasse 7, 1020 Wien
- 5) Bundespolizeidirektion Wien AB
- 6) Polizeikommissariat Brigittenau
- 7) MA 51 – Sportamt
- 8) MA 59 – Marktamt für den 2. Bezirk
- 9) MA 68
- 10) Arbeitsinspektorat für den 1. Aufsichtsbezirk
- 11) MA 36-V mit Plan B
- 12) Bescheidsammlung

**Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen am: 29.5.2008**

Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. Med  
DW 36341

Für den Abteilungsleiter:  
Dipl.-Ing. Brustbauer, e.h.





- szene wien
- ernst happel stadion
- gerhard hanappi stadion
- ferry dusika stadion
- albert schultz eishalle
- sportanlage windtenstraße
- stadthallenbad
- wiener stadionbad

**fax**

To: Arch. DI Jäger	From: DI Helmut Jerabek
Fax No: 5328679	Phone: +43 (1) 98100/284
Date: 03.06.2008	Fax No: +43 (1) 98100/589
Pages (incl. Cover): 11	e-mail:

**Subject:** Bescheide MA 36 v. 28.05.2008 EURO 2008  
M36/1921/2008/39 - Zusätzliche Standaufbauten  
M36/470/2007/75 - Errichtung eines Blocktrennsystems

Sehr geehrter Herr Jäger,

beiliegend übersenden wir Ihnen o. a. Bescheide.

Mit freundlichen Grüßen

WIENER STADTHALLE- BETRIEBS-  
UND VERANSTALTUNGSGMBH  
Direktion Technik und Sportbetriebe

Wiener Stadthalle  
Betriebs- und Veranstaltungsges.m.b.H.  
Vogelweidplatz 14, Postfach 827  
A-1150 Wien / Vienna

Tel +43 (1) 981 00-0  
Internet: www.stadthalle.com

Bank Austria, Kto.Nr. 821 265 149  
Handelsgericht Wien  
FN 105184h DVR-Nr 0056430

\* \* \* Sendebericht ( 3. Juni 2008 17:26 ) \* \* \*

Fax Header) Direktion Technik

Datum/Zeit: 3. Juni 2008 17:20

Dat. Nr. Modus	Empfangsstation	Seite	Ergebnis	Seite Keine TX
3280 Speichersenden	05328679	S. 11	OK	

## Fehlerursache

E. 1) Leitungsunterbrechung  
 E. 3) Keine Antwort  
 E. 5) Max. E-Mail-Größe überschritten

E. 2) Besetzt  
 E. 4) Keine Faxverbindung

## wiener stadthalle

arena wien  
 arnold hoppel stadion  
 gerhard hanappi stadion  
 ferry duslik stadion  
 elbert schulze stadthalle  
 sportanlage windenstraße  
 stadthallenbad  
 wiener stadionbad

## fax

To: Arch. DI Jäger From: DI Helmut Jerabek  
 Fax No: 5328679 Phone: +43 (1) 98100/284  
 Date: 03.06.2008 Fax No: +43 (1) 98100/589  
 Pages (incl. Cover): 11 e-mail:

Bescheide MA 36 v. 28.05.2008 EURO 2008  
 M36/1921/2008/39 - Zusätzliche Standaufbauten  
 M36/470/2007/75 - Errichtung eines Blocktrennsystems

Sehr geehrter Herr Jäger,

beiliegend übersenden wir Ihnen o. a. Bescheide.

Mit freundlichen Grüßen

WIENER STADTHALLE- BETRIEBS-  
 UND VERANSTALTUNGSGMBH  
 Direktion Technik und Sportbetriebe



Wiener Stadthalle  
 Betriebs- und VeranstaltungsgmbH  
 Völgelschloß 14, Postfach 687  
 A-1160 Wien / Vienna

Tel +43 (1) 981 00 0  
 Internet: www.stadthalle.com

Bank Austria, Kto.Nr. 601 000 140  
 Filialadresse: Wien  
 FN 135164n DUFNR 009430

**MAGISTRAT DER STADT WIEN  
MAGISTRATSABTEILUNG 36**

Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche  
Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei  
und Veranstaltungswesen

1200 Wien, Dresdner Straße 75

DVR: 0000191

Fax: 4000-99-36310

Tel.: 4000

E-Mail: post@m36.magwien.gv.at

M36/470/2007/76  
2., Meiereistrasse 7  
Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion

Wien, 3. Juni 2008

**Fußball-Europameisterschaft 2008 (UEFA EURO 2008™)  
in der Zeit von 7. Juni – 29. Juni 2008  
Stadion- und Hausordnung**

**Eignungsfeststellung  
Abänderung**

### BESCHEID

Das Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion wurde mit Bescheid MA-35/II., Praterstadion/221/60 vom 24.02.1960 und Folgebescheiden, insbesondere der Bescheide M36/4446/2005/46 vom 6.12.2007, M36/4446/2005/47 vom 21.12.2007, M36/38315/2006/5 vom 6.2.2008 und M36/470/2007/56 vom 23.1.2008 sowie M36/38315/2006/9 vom 30.4.2008 und M36/470/2007/74 vom 30.4.2008, M36/1921/2008/35 vom 9.5.2008, M36/470/2007/75 vom 28.5.2008, M36/1921/2008/39 vom 28.5.2008 und M36/1921/2008/43 vom 3.6.2008 für geeignet befunden.

Nunmehr wird gemäß § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 12/1971 i.d.g.F., in Verbindung mit § 35 des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes, LGBl. Nr. 4/1978 i.d.g.F., die Eignung für die Abänderung hinsichtlich einer Stadion- und Hausordnung für die Fußball-Europameisterschaft 2008 (UEFA EURO 2008™) festgestellt.

### BEGRÜNDUNG

Gemäß § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 51/1991 (AVG) i.d.g.F., entfällt die Begründung, da dem Antrag vollinhaltlich entsprochen wurde.

### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Magistratsabteilung 36, 1200 Wien, Dresdner Straße 75 schriftlich Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Bei Zustellung einer schriftlichen Erledigung der Eingabe ist eine Bundesabgabe von 13,20 EUR zu entrichten.

## HINWEISE

Auf die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend die umweltschonende Abwicklung von Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Fußball-Europameisterschaft 2008 (EURO 2008 – Veranstaltungsverordnung) wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die genehmigte Hausordnung allen, in der Veranstaltungsstätte Beschäftigten zur Kenntnis zu bringen ist und an geeigneten Stellen für alle Besucher deutlich sichtbar anzuschlagen ist.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Veranstaltungen erst nach Erlangen der Berechtigung (Konzession oder rechtzeitige Anmeldung bei der Magistratsabteilung 36-K) durchgeführt werden dürfen.

Auf die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994 i.d.G.F., und Bezug nehmender Verordnungen wird hingewiesen.

### **Ergeht an:**

- 1) Einschreiter: EURO 2008 Société anonyme, vertreten durch Herrn Christian Schmölzer; Magdalenenstrasse 4/22, 1060 Wien mit „Stadion- und Hausordnung für die UEFA EURO 2008<sup>TM</sup>“ (Beilage A)

### **In Abschrift an:**

- 2) Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H., Vogelweidplatz 14, 1150 Wien
- 3) Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H., Stadionbetriebsleitung Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion, Meiereistrasse 7, 1020 Wien
- 4) Bundespolizeidirektion Wien - Administrationsbüro
- 5) Bundespolizeidirektion Wien, Sicherheits- und Verkehrspolizeiliche Abteilung
- 6) Landespolizeikommando Wien, Organisations- und Einsatzabteilung
- 7) Polizeikommissariat Brigittenau
- 8) Arbeitsinspektorat für den 1. Aufsichtsbezirk
- 9) Magistratsabteilung 51
- 10) Magistratsabteilung 68
- 11) Magistratsabteilung 68 Direktion
- 12) MA 36-V mit „Stadion- und Hausordnung für die UEFA EURO 2008<sup>TM</sup>“ (Beilage B)
- 17) ÖFB-Österreichischer Fußball Bund, Meiereistrasse 7, Ernst-Happel-Stadion, 1020 Wien
- 18) Bescheidsammlung

**Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen am: 5.6.2008**

Sachbearbeiter:  
Dipl.-Ing. Med  
Kl. 36341

Für den Abteilungsleiter:  
Dipl.-Ing. Brustbauer e.h.

Bei den in diesem Bescheid verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt der gewählte Ausdruck für beide Geschlechter.

Wir informieren Sie, dass zur Erledigung Ihres Ansuchens Ihre Daten in unserem Protokoll und in unserer Textverarbeitung automationsunterstützt verarbeitet werden (§ 24 Datenschutzgesetz 2000).  
V:\Bescheide\Datumsbescheide\2008\470-2007-76.doc

MAGISTRAT DER STADT WIEN  
MAGISTRATSABTEILUNG 36  
Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche  
Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei  
und Veranstaltungswesen  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
DVR: 0000191 Fax: 4000-99-36310 Tel.: 4000  
e-mail: post@m36.magwien.gv.at

M36/1921/2008/46  
2., Meiereistraße bei ONr. 7  
Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion

Wien, 3. Juni 2008

**Fußball-Europameisterschaft 2008 (UEFA EURO 2008™)  
in der Zeit von 7. Juni – 29. Juni 2008  
„Äußerer Sicherheitsring“ (Perimeter)**

**Eignungsfeststellung  
Abänderung**

### BESCHIED

Das Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion wurde mit Bescheid M36/470/2007/71 vom 14. April 2008 und mit Bescheid M36/470/2007/74 vom 7. Mai 2008 für geeignet befunden.

Nunmehr wird gemäß § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 12/1971 i.d.g.F., die Eignung für die Abänderung hinsichtlich eines modifizierten Verlaufs des Begrenzungszaunes des „Äußeren Sicherheitsringes“ (Perimeters) für die Fußball Europameisterschaft 2008 (UEFA EURO 2008™) in der Zeit von 7. Juni – 29. Juni 2008 nach Maßgabe des mit dem Sichtvermerk versehenen Planes festgestellt.

#### **Beschreibung der Abänderung:**

Der Verlauf des Begrenzungszaunes des „Äußeren Sicherheitsringes“ wird im Bereich der Flächen bei Schleuse 1 sowie im Bereich der Schleuse 10 geringfügig abgeändert. Diese Flächen sind nun nicht mehr Teil des Veranstaltungsbereichs. Weiters wird die Schleuse 6 nach außen versetzt, wodurch sich ebenfalls ein geänderter Verlauf des Begrenzungszaunes ergibt.

#### **Gemäß § 21 Abs. 7 des Wiener Veranstaltungsgesetzes LGBl. Nr. 12/1971 i.d.g.F. werden folgende Auflagen vorgeschrieben:**

- 1) Bei den Eingängen und an mehreren gut sichtbaren Orten im Veranstaltungsgelände ist ein Orientierungsplan anzubringen, in dem der Standort, die Sicherheitsinseln und die wichtigsten Aufbauten einzutragen sind.

- 2) Die Wiederinbetriebnahme der Veranstaltungsstätte nach einer Teil- bzw. Gesamträumung oder nach einer Evakuierung darf erst nach Freigabe durch die Behörde erfolgen.
- 3) Die Veranstalterin hat vor der Veranstaltung unter Annahme der maximal zulässigen Personenanzahl eine Evakuierung des „Äußeren Sicherheitsrings“ (Perimeters) durchzuführen (Alarmübung). Dabei sind vor allem die internen Abläufe und die Kommunikation, das Veranlassen von mehrsprachigen Durchsagen, das Öffnen der Fluchttore und das Einbeziehen der Einsatzorganisationen sowie allenfalls notwendiger Dienste (z.B. Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik) und der Fachgruppe Magistrat zu berücksichtigen bzw. zu üben. Diese Alarmübung ist zu dokumentieren. Die Behebung von aufgetretenen Mängeln und die Vornahme notwendiger Korrekturen sind nachweislich unverzüglich von der Veranstalterin zu veranlassen.
- 4) Für Lautsprecherdurchsagen an die Besucher müssen entsprechende Texte in mehreren Sprachen (Deutsch, Englisch und in der Sprache der Teilnehmerländer der Spiele) vorbereitet sein. Diese Texte sind im Gefahrenfall für Durchsagen zu verwenden.
- 5) Es ist eine Sicherheitsbeleuchtung im Bereich der Aus- und Notausgänge (Rettungszeichenleuchten in Dauerschaltung und Zusatzbeleuchtung (Antipanikbeleuchtung) in Bereitschaftsschaltung) einzurichten, die bei Ausfall der Hauptbeleuchtung während der Betriebszeit der Veranstaltungsstätte selbsttätig eine Mindestleuchtdauer von drei Stunden gewährleistet. Die Sicherheitsleuchten sind so zu situieren, dass diese Wege deutlich erkennbar sind. Die Sicherheitsbeleuchtung ist in einem betriebssicheren Zustand zu erhalten. Wo es zur Deutlichmachung der Fluchtrichtung erforderlich ist, sind auf den Übergläsern durchscheinende Kennzeichnungen (Richtungspfeile, Schriften usw.) gemäß ÖNORM Z 1000 anzubringen. Die Sicherheitsbeleuchtung muss den lichttechnischen Anforderungen der ÖNORM EN 1838/1999 entsprechen.
- 6) Die Auflage 75) des Bescheides M36/470/2007/71 vom 14. April 2008 wird mit Rechtskraft dieses Bescheides aufgehoben.

### **BEGRÜNDUNG**

Der dem Bescheid zu Grunde gelegte Sachverhalt ist dem eingereichten Plan entnommen. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 12/1971 i.d.g.F., und des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes, LGBl. Nr. 4/1978 i.d.g.F., begründet.

### **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Magistratsabteilung 36, 1200 Wien, Dresdner Straße 75 schriftlich Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Bei Zustellung einer schriftlichen Erledigung der Eingabe ist eine Bundesabgabe von 13,20 EUR zu entrichten.

- 3 -

### Ergeht an:

- 1) Einschreiter: EURO 2008 Société anonyme, vertreten durch Herrn Christian Schmölzer;  
Magdalenenstrasse 4/22, 1060 Wien  
mit Plan A und B
- 2) zum Akt

### In Abschrift an:

- 3) Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.,  
Vogelweidplatz 14, 1150 Wien
- 4) Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.,  
Stadionbetriebsleitung Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion,  
Meiereistrasse 7, 1020 Wien
- 5) Herrn Bezirksvorsteher für den 2. Bezirk
- 6) Bundespolizeidirektion Wien - Administrationsbüro
- 7) Bundespolizeidirektion Wien, Sicherheits- und Verkehrspolizeiliche Abteilung
- 7) Landespolizeikommando Wien, Organisations- und Einsatzabteilung
- 8) Polizeikommissariat Brigittenau
- 9) Arbeitsinspektorat für den 1. Aufsichtsbezirk
- 10) Magistratsabteilung 36-B
- 11) Magistratsabteilung 51
- 12) Magistratsabteilung 68
- 13) Magistratsabteilung 68 Direktion
- 14) Magistratsabteilung 36-V mit Plan C
- 15) Österreichisches Rotes Kreuz – Wien, Nottendorfer Gasse 21, 1020 Wien
- 16) ÖFB-Österreichischer Fußball Bund, Meiereistrasse 7, Ernst-Happel-Stadion, 1020 Wien
- 17) Bescheidsammlung

**Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen am: 5.6.2008**

Sachbearbeiter:  
Dipl.-Ing. Med  
Kl. 36341

Für den Abteilungsleiter:  
Dipl.-Ing. Brustbauer e.h.

Wir informieren Sie, dass zur Erledigung Ihres Ansuchens Ihre Daten in unserem Protokoll und in unserer Textverarbeitung automationsunterstützt verarbeitet werden (§ 24 Datenschutzgesetz 2000).  
V:\Bescheide\Datumsbescheide\2008\1921-2008-46.doc



**WIENER  
SPORTSTÄTTEN**   
ein unternehmen der **wienholding**



### MAGISTRAT DER STADT WIEN MAGISTRATSABTEILUNG 36

Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche  
Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei  
und Veranstaltungswesen

1200 Wien, Dresdner Straße 75

DVR: 0000191

Fax: 4000-99-36310

Tel.: 4000

e-mail: post@m36.magwien.gv.at

Eingelangt: Zahl:	
10. JUNI 08 45060	
GF	BEARBEITER

M36/1921/2008/51  
2., Meiereistraße bei ONr. 7  
Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion

Wien, 6. Juni 2008

**Fußball-Europameisterschaft 2008 (UEFA EURO 2008<sup>TM</sup>)  
in der Zeit von 7. Juni – 29. Juni 2008  
Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion  
„Äußerer Sicherheitsring“ (Perimeter)**

**Eignungsfeststellung  
Abänderung**

### BESCHIED

Das Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion wurde mit Bescheid MA-35/11., Praterstadion/221/60 vom 24.02.1960 und Folgebescheiden, insbesondere der Bescheide M36/4446/2005/46 vom 6.12.2007, M36/4446/2005/47 vom 21.12.2007, M36/38315/2006/5 vom 6.2.2008 und M36/470/2007/56 vom 23.1.2008 sowie M36/38315/2006/9 vom 30.4.2008 und M36/470/2007/74 vom 30.4.2008, M36/1921/2008/35 vom 9.5.2008, M36/470/2007/75 vom 28.5.2008, M36/1921/2008/39 vom 28.5.2008, M36/1921/2008/43 vom 3.6.2008 und M36/470/2007/76 vom 3.6.2008 für geeignet befunden.

Der „Äußere Sicherheitsring“ (Perimeter) im Bereich des Freigeländes um das Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion wurde mit Bescheiden M36/470/2007/71 vom 14. April 2008 und M36/470/2007/74 vom 7. Mai 2008 für geeignet befunden und mit Bescheid M36/1921/2008/46 vom 3. Juni 2008 abgeändert.

Nunmehr wird gemäß § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 12/1971 i.d.g.F., die Eignung für die Abänderung hinsichtlich einer Fassungsraumerhöhung des Wiener Praterstadions – Ernst-Happel-Stadions sowie des „Äußeren Sicherheitsringes“ (Perimeters) für die Fußball Europameisterschaft 2008 (UEFA EURO 2008<sup>TM</sup>) in der Zeit von 7. Juni – 29. Juni 2008 nach Maßgabe des mit dem Sichtvermerk versehenen Planes festgestellt.

#### Beschreibung der Abänderungen:

Für die Veranstaltungen der Fußball-Europameisterschaft 2008 (UEFA EURO 2008<sup>TM</sup>) werden im Bereich des „Äußeren Sicherheitsringes“ (Perimeters) insgesamt vier zusätzliche Fluchttore (drei im Bereich der Schleuse Nr. 5, ein weiteres im Bereich der Schleuse Nr. 7) mit einer Breite von jeweils ca. 3,00 m vorgesehen, um für zusätzliche 800 Personen (Einsatzkräfte der Polizei, Sanität, Feuerwehr, Ordner, akkreditierte Personen, Mitarbeiter der Veranstalterin, des Stadions, der Gastronomie etc.) ausreichende Fluchtmöglichkeiten im Gefahrenfall zur Verfügung zu stellen.

Infolge einer Berücksichtigung von weiteren 749 Personen (bei der Vorrunde der UEFA EURO 2008<sup>TM</sup>) bzw. 1.432 Personen (bei der Finalrunde der UEFA EURO 2008<sup>TM</sup>) im Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion (es handelt sich dabei ebenfalls um Einsatzkräfte der Polizei, Sanität, Feuerwehr, Ordner, akkreditierte Personen, Mitarbeiter der Veranstalterin, des Stadions, der Gastronomie etc.) soll der Fassungsraum für das Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion unter Verwendung der vorhandenen Verkehrswege um diese Personenzahlen erhöht werden.

Der Fassungsraum des „Äußeren Sicherheitsringes“ wird mit nunmehr max. 56.000 Personen festgelegt, jener des Wiener Praterstadions – Ernst-Happel-Stadions mit ebenfalls max. 56.000 Personen.

### BEGRÜNDUNG

Gemäß § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 BGBl. Nr. 51 (AVG) i.d.g.F. entfällt die Begründung, da dem Antrag vollinhaltlich entsprochen wurde.

### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Magistratsabteilung 36, 1200 Wien, Dresdner Straße 75 schriftlich Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Bei Zustellung einer schriftlichen Erledigung der Eingabe ist eine Bundesabgabe von 13,20 EUR zu entrichten.

#### Ergeht an:

- 1) Einschreiter: Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.:  
Vogelweidplatz 14, 1150 Wien mit Plan A
- 2) zum Akt

#### In Abschrift an:

- 4) Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.,  
Stadionbetriebsleitung Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion,  
Meiereistrasse 7, 1020 Wien
- 5) Herrn Bezirksvorsteher für den 2. Bezirk
- 6) Bundespolizeidirektion Wien - Administrationsbüro
- 7) Bundespolizeidirektion Wien, Sicherheits- und Verkehrspolizeiliche Abteilung
- 8) Landespolizeikommando Wien, Organisations- und Einsatzabteilung
- 9) Polizeikommissariat Brigittenau
- 10) Arbeitsinspektorat für den 1. Aufsichtsbezirk
- 11) Magistratsabteilung 51
- 12) Magistratsabteilung 68
- 13) Magistratsabteilung 68 Direktion
- 14) Magistratsabteilung 36-V mit Plan B
- 15) Österreichisches Rotes Kreuz – Wien, Nottendorfer Gasse 21, 1020 Wien
- 17) Bescheidsammlung

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen am: 8.6.2008

Sachbearbeiter:  
Dipl.-Ing. Med  
Kl. 36341



Für den Abteilungsleiter:  
Dipl.-Ing. Brustbauer e.h.

Wir informieren Sie, dass zur Erledigung Ihres Ansehens Ihre Daten in unserem Protokoll und in unserer Textverarbeitung automationsunterstützt verarbeitet werden (§ 24 Datenschutzgesetz 2000).  
V:\Bescheide\Datumsbescheide\2008\1921-2008-51.doc

### BESCHEIDSAMMLUNG

MAGISTRAT DER STADT WIEN  
MAGISTRATSABTEILUNG 36  
Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche  
Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei  
und Veranstaltungswesen  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
DVR: 0000191 Fax: 4000-99-36310 Tel.: 4000  
e-mail: post@ma36.wien.gv.at

M36/1921/2008/75  
2., Meiereistrasse 7  
Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion

Wien, 10. November 2009

- I. Errichtung zweier temporärer Tribünenpodien für Rollstuhlfahrer
- II. Abänderung des Fassungsraumes (Rückbau nach Fussball-Europameisterschaft 2008)

#### **Eignungsfeststellung Abänderung**

### BESCHEID

Gemäß § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 12/1971 i.d.g.F. wird die Eignung des mit Bescheid MA-35-V/II., Praterstadion/221/60 vom 24.02.1960 und Folgebescheiden geeignet befundenen und nach folgender Beschreibung abgeänderten Wiener Praterstadions - Ernst-Happel-Stadions in Wien 2., Meiereistraße 7 nach Maßgabe der mit dem Sichtvermerk versehenen Pläne festgestellt.

#### **Beschreibung der Abänderung:**

ad I.

Im Bereich vor dem 1. Rang des Sektors E sollen im Bereich der Achsen 48-65 zwei temporäre, 1,20 m hohe Tribünenpodien für Rollstuhlfahrer errichtet werden, die nunmehr 50 Rollstuhlfahrern einen Aufstellplatz bieten und vom Spielfeldniveau über jeweils eine max. 6% geneigte Rampe im hinteren Bereich erreicht werden können. Die Breite dieser Zufahrtsrampen beträgt jeweils 1,20 m, die Tiefe der Podien, die zum Spielfeld mit einer Absturzsicherung begrenzt sind, beträgt 2,40 m. Für Begleitpersonen stehen auf diesen Podien zusätzlich insgesamt 50 Begleitsitze zur Verfügung. Die Anordnung der Aufstellplätze für Rollstuhlfahrer erfolgt im vorderen Bereich dieser Podien.

ad II.

Im Zuge des Rückbaus der, für die Fußball-Europameisterschaft 2008 errichteten Sitzplatzerweiterungen in Form zusätzlicher, temporärer Zuschauertribünen vor den 1. Rängen aller Sektoren (ausgenommen Ehrentribüne Sektor B) entfallen die damit verbundenen Sitzplätze, wodurch sich der Fassungsraum für das Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion gemäß nachstehender Tabelle ändert. Die Ausschnitte in den vorderen Brüstungen des 1. Ranges, welche in der Verlängerung der bestehenden Erschließungsstiegen zur Erreichung der rückgebauten Zuschauertribünen angefertigt wurden, werden wieder geschlossen.

Der Fassungsraum für das Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion wird auf Grund der o.a. Änderungen abgeändert und setzt sich nunmehr wie folgt zusammen:

Sektor	1. Rang		2. Rang		3. Rang		Gesamt Anzahl
	Anzahl	Typ	Anzahl	Typ	Anzahl	Typ	
A	1.210	Zuschauer	2.776	Zuschauer	2.813	Zuschauer	6.799
B	2.018	Zuschauer	5.063	Zuschauer	2.040	Zuschauer	10.159
(B <sub>1</sub> )	3 <sup>1)</sup>	Rollstuhlf.	-	-	-	-	
	-	-	-	-	1.035	Medien	
C	1.210	Zuschauer	2.770	Zuschauer	2.857	Zuschauer	6.837
D	1.237	Zuschauer	2.748	Zuschauer	3.032	Zuschauer	7.017
E	2.118	Zuschauer	5.173	Zuschauer	4.714	Zuschauer	12.105
(E <sub>0</sub> )	50 <sup>2)</sup>	Rollstuhlf.	-	-	-	-	
(E <sub>0</sub> )	50 <sup>2)</sup>	Begleitsitze	-	-	-	-	
F	1.237	Zuschauer	2.748	Zuschauer	2.820	Zuschauer	6.805
<b>Summe(n)</b>	<b>9.133</b>		<b>21.278</b>		<b>19.311</b>		<b>49.722</b>
Mitarbeiter Polizei, Ordnerdienst, Sanitätsdienst, Gastronomie, Veranstalter, Stadionverw.							749
<b>Gesamtfassungsraum</b>							<b>50.471</b>

<sup>1)</sup> 3 Rollstuhlfahrerplätze in der unteren Ebene des VIP-Clubs, Sektor B

<sup>2)</sup> 50 Rollstuhlfahrerplätze + 50 Begleitsitze auf Tribünenpodium vor 1. Rang, Sektor E

Der maximale Gesamtfassungsraum beträgt somit nunmehr **50.471 Personen** inkl. 53 Rollstuhlfahrern (das sind 48.584 Zuschauerplätze, 1.035 Medienarbeitsplätze, 53 Rollstuhlfahrerplätze, 50 Begleitsitze und 749 Mitarbeiter).

#### Vorgeschrieben wird:

- 1) Die Tribünenpodien für Rollstuhlfahrer sind bis zu einer Höhe von 1,20 m über Boden (Spielfeldniveau) z.B. durch Anbringen von Verkleidungen derart zu sichern, dass die Podien nicht be- oder unterklettert werden können.
- 2) Die Tribünenpodien für Rollstuhlfahrer müssen eine ausreichende Tragfähigkeit aufweisen sowie stand- und betriebssicher aufgestellt sein. Die Traglast ist entsprechend der jeweiligen Nutzung anzunehmen.
- 3) Ausgenommen bei Aufstellung von einzelnen überprüften Podiumselementen nebeneinander ist ein Befund eines befugten Fachmannes über die Tragfähigkeit und die fachgemäße Ausführung der Tribünenpodien für Rollstuhlfahrer und deren Zufahrtsrampen erstellen zu lassen. Dieser Befund hat insbesondere auszuweisen, dass die verwendeten Absturzsicherungen und Geländerkonstruktionen entsprechend den Anforderungen an die vorgesehene Nutzung nach dem Stand der Technik ausreichend standsicher sind.  
Der Befund ist in der Veranstaltungsstätte in der Stadionbetriebsleitung aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Allfällige, im Befund für besondere Rahmenbedingungen (z.B. Aufkommen von stärkerem Wind, Windböen, u.ä.) angegebenen Maßnahmen sind einzuhalten.
- 4) Die Stufenkanten bei den Zu- und Abgängen zu den Tribünenpodien für Rollstuhlfahrer sowie ev. Niveauunterschiede sind deutlich zu kennzeichnen.

- 3 -

- 5) Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Aufsichtspersonen, Absperrungen o.ä.) ist sicherzustellen, dass keine Unbefugten auf die Tribünenpodien für Rollstuhlfahrer gelangen.
- 6) Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Geländer) ist dafür zu sorgen, dass bei den Tribünenpodien für Rollstuhlfahrer sowie im Bereich deren Zufahrtsrampen keine Absturzgefahr für Personen gegeben ist.
- 7) Die Metallteile der Podien, verwendeter Scheinwerfer, Scheinwerfergerüste u.ä. sind in den Potentialausgleich einzubeziehen und zu erden.
- 8) Zur Gewährleistung eines reibungslosen und sicheren Betriebs der Tribünenpodien für Rollstuhlfahrer sind bei Veranstaltungen mindestens 4 zusätzliche Personen als Ordner abzustellen (jeweils 1 Ordner auf Spielfeldniveau vor dem Podium und 1 weiterer Ordner auf dem Podium), die körperlich zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben geeignet sein müssen und sich durch ihr Auftreten die erforderliche Autorität verschaffen können. Sie sind durch ihre Kleidung oder durch eine besondere Kennzeichnung (z.B. Ansteckschild) als Ordnungskräfte auszuweisen.  

Diese Ordner haben für einen geordneten Zu- und Abgang der Rollstuhlfahrer und ihrer Begleitpersonen zu sorgen und dabei insbesondere darauf zu achten, dass diese Personen die vorgesehenen Plätze in den vorderen Bereichen der Podien einnehmen. Der Veranstalter oder eine von ihm beauftragte Person hat sie nachweislich spätestens vor Veranstaltungsbeginn über die ihnen übertragenen Aufgaben in Kenntnis zu setzen und sie entsprechend einzuschulen.
- 9) Rollstuhlfahrer (und allenfalls Begleitpersonen) sind vor Beginn der Veranstaltung darüber zu informieren, wo sich der für sie vorgesehene Ausgang und das für Rollstuhlfahrer geeignete WC befindet.
- 10) Sämtliche sich auf die gegenständliche Veranstaltungsstätte beziehende Genehmigungsbescheide inklusive der einen Bestandteil der Genehmigungen bildenden Pläne, statische Berechnungen und Beschreibungen sowie alle in diesen Bescheiden geforderten Befunde, Atteste und Prüfberichte sind in der Veranstaltungsstätte in der Stadionbetriebsleitung aufzubewahren und bei behördlichen Überprüfungen über Verlangen vorzulegen.

### BEGRÜNDUNG

Der dem Bescheid zu Grunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen sowie dem Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens entnommen. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den Bestimmungen des eingangs zitierten Gesetzes sowie des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes, LGBl. Nr. 4/1978 idGF, begründet.

### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 63 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz BGBl. Nr. 51/1991 (AVG) i.d.g.F. eine Berufung nicht mehr zulässig.

### HINWEISE

Es wird hingewiesen

- dass bezüglich der Benützung der Veranstaltungsstätte das Einverständnis des jeweiligen Inhabers einzuholen ist, und etwaige Unstimmigkeiten auf dem Zivilrechtsweg zu klären sind

- dass bezüglich eines eventuellen Inspektionsdienstes der Bundespolizei rechtzeitig das Einvernehmen mit dem zuständigen Kommissariat herzustellen ist
- dass Veranstaltungen unabhängig von der Eignungsfeststellung rechtzeitig bei der Magistratsabteilung 36 Dezernat K unter Angabe der Zahl dieses Bescheides anzumelden sind bzw. gegebenenfalls eine Konzession zu erwirken ist
- dass die Bestimmungen des Wiener Jugendschutzgesetzes LGBl. Nr. 17/2002 i.d.g.F. einzuhalten sind
- auf die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und bezugnehmender Verordnungen
- auf die Bestimmungen des Tabakgesetzes, BGBl. Nr. 431/1995 i.d.g.F.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich auf beiderlei Geschlechter.

**Ergeht an:**

- 1) Einschreiter: RRP Architekten ZT-GmbH;  
Kramergasse 9, 1010 Wien  
mit Plänen A<sub>1</sub>, A<sub>2</sub>
- 2) zum Akt

**Nach Rechtskraft an:**

- 3) Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.,  
Vogelweidplatz 14, 1150 Wien
- 4) Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.,  
Stadionbetriebsleitung Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion;  
Meiereistraße 7, 1020 Wien
- 5) Bundespolizeidirektion Wien - Administrationsbüro
- 6) Bezirkspolizeikommissariat für den 2. und 20. Bezirk
- 7) Arbeitsinspektorat für den 1. AB
- 8) Magistratsabteilung 51
- 9) MA 36-V mit Plänen B<sub>1</sub>, B<sub>2</sub>
- 10) Dienstmappe
- 11) Bescheidsammlung

**Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen am: 3.9.2008**

DW 36341

Für den Abteilungsleiter:  
Dipl.-Ing. Med e.h.

Wir informieren Sie, dass zur Erledigung Ihres Ansuchens Ihre Daten in unserem Protokoll und in unserer Textverarbeitung automationsunterstützt verarbeitet werden (§ 24 Datenschutzgesetz 2000).

V:\Bescheide\Abaenderungen\1921-2008-75.doc

BESCHEIDSAMMLUNG

MAGISTRAT DER STADT WIEN  
MAGISTRATSABTEILUNG 36  
Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche  
Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei  
und Veranstaltungswesen  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
DVR: 0000191 Fax: 4000-99-36310 Tel.: 4000  
e-mail: post@ma36.wien.gv.at

M36/4895/2011/30  
2., Meiereistrasse 7  
Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion

Wien, 1. Juni 2011

Aufstellung von Vereinzelungsschleusen  
in den Zugangsbereichen des Stadions  
für die Personen- und Behältniskontrolle bei Fußballspielen

### **Eignungsfeststellung Abänderung**

### **BESCHEID**

Gemäß § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 12/1971 i.d.g.F. wird die Eignung des mit Bescheid MA-35-V/II., Praterstadion/221/60 vom 24.02.1960 und Folgebescheiden geeignet befundenen und nach folgender Beschreibung abgeänderten Wiener Praterstadions - Ernst-Happel-Stadions in Wien 2., Meiereistraße 7 nach Maßgabe des mit dem Sichtvermerk versehenen Plans und der Beschreibung festgestellt.

#### **Beschreibung der Abänderung:**

Zur Verbesserung der Einlaßsituation im Sinne einer Steigerung der Qualität von Personen- und Behältniskontrollen sowie zur Vermeidung von Stauungen bei den Stadioneingängen, die durch das Anstellen von Besuchern bedingt sind, sollen künftig bei Fußballspielen im Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion sog. Personenvereinzelungsanlagen (Vereinzelungsschleusen) eingesetzt werden.

Diese insgesamt 26 Personenvereinzelungsanlagen (Vereinzelungsschleusen) stellen geschlossene, mit standsicheren Absperrungen hergestellte Bereiche vor den jeweiligen Stadioneingängen dar und verfügen je nach Größe und Standort über 5-10 Vereinzelungsschleusen mit einer Durchlaßbreite von jeweils 60 cm sowie über Behältnisse für die Abnahme sog. „verbotener Gegenstände“, die in den Veranstaltungsbereich nicht mitgenommen werden dürfen.

Der organisatorische Ablauf für den Besucher beim Zutritt zu einer Personenvereinzelungsanlage (Vereinzelungsschleuse) sieht vor, dass nach einer Vorkontrolle der Eintrittskarte an den Vorsperreneingängen ein sog. „Blocker“ dafür sorgt, dass maximal eine Person gleichzeitig die Vereinzelungsanlage betritt. Dieser „Blocker“ gewährt folglich den Zutritt in den sog. Vorsperrenraum, wo eine Personen- und Behältniskontrolle durch Mitarbeiter des Ordnerdienstes erfolgt. Nach Passieren des an diesen Vorsperrenraumes anschließenden, ebenfalls personell überwachten Sicherheitsbereiches gelangt der Besucher schließlich zu den eigentlichen Stadioneingängen, wo an den Drehkreuzen die elektronische Kartenkontrolle für den Eintritt ins Stadion erfolgt.

Der Aufbau der Personenvereinzelungsanlagen (Vereinzelungsschleusen) erfolgt in dem das Stadion umgebenden sog. „Inneren Sicherheitsring“ derart, dass in diesem für Einsatzfahrzeuge des Rettungs- und Sicherheitsdienstes eine Durchfahrtsbreite von mindestens 11,80 m verbleibt.

Der Fassungsraum für das Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion bleibt gegenüber dem Grund- und Folgebeseiden unverändert.

**Gemäß § 21 Abs. 7 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 12/1971 i.d.g.F., werden folgende Auflagen vorgeschrieben:**

*Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen*

- 1) Durch geeignete Maßnahmen (Kennzeichnung, Umwehrung etc.) ist Vorsorge zu treffen, dass bei den Vereinzelungsschleusen der verwendeten Personenvereinzelungsanlagen keine Stolpergefahr für Personen gegeben ist. Allfällige Stufenkanten sowie eventuelle Niveauunterschiede sind auszugleichen oder deutlich zu kennzeichnen.
- 2) Sämtliche den Besuchern zugängliche Bereiche der Veranstaltungsstätte, insbesondere Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege, sind so zu erhalten, dass sie stets rutsch- und stolperfrei sowie schnee- und eisfrei und frei von Hindernissen begehbar sind. Eiszapfen, die bei Herabfallen Besucher gefährden können, sind rechtzeitig vor der Veranstaltung zu entfernen. Alle Freiflächen müssen ausreichend entwässert werden. Die Wege sind rechtzeitig vor Eintreffen der Besucher in der Veranstaltungsstätte im Hinblick auf die gefahrlose Begehbarkeit zu kontrollieren und allfällige Mängel unverzüglich zu beseitigen.
- 3) In den Vorsperrenbereichen (sog. Vorsperrenräumen) der einzelnen Personenvereinzelungsanlagen (Vereinzelungsschleusen) sind, sofern diese zu den äußeren Zaunbegrenzungsfeldern des Stadions mit einer standsicheren Absperrung geschlossen werden, als Fluchttore nutzbare Felder vorzusehen, die im Gefahrenfall von mit dieser Aufgabe betrauten, geeigneten und entsprechend gekennzeichneten Ordnern sofort geöffnet werden können. Diese Flächen sind permanent brandlastfrei zu halten und dürfen in ihrer Breite auch durch sonstige Auf- bzw. Einbauten nicht eingeschränkt werden.
- 4) Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Aufsichtspersonen, Absperrungen o.ä.) ist sicherzustellen, dass keine Unbefugten in die Vorsperrenbereiche (sog. Vorsperrenräume) gelangen.
- 5) Allfällige, in Reserve gehaltene bzw. geöffnete Absperrungselemente dürfen nicht in Fluchtwege ragen und diese nicht verstellen.
- 6) Für Einsatzfahrzeuge ist nach Aufbau der Personenvereinzelungsanlagen (Vereinzelungsschleusen) ein mindestens 11,80 m breiter Fahrstreifen im sog. „Inneren Sicherheitsring“ um das Stadion freizuhalten.
- 7) Es ist sicherzustellen, dass bei Verwendung der Personenvereinzelungsanlagen (Vereinzelungsschleusen) die Zufahrt für Einsatzfahrzeuge zur Veranstaltungsstätte und zu den Räumlichkeiten der Dienststellen bzw. Organisationen im Wiener Praterstadion - Ernst-Happel-Stadion, insbesondere für die Feuerwehr der Stadt Wien, zu jeder Zeit ungehindert möglich ist.

### *Eingänge – Fluchtwege – Sicherheitskontrolle*

- 8) Allfällige zusätzliche Aufbauten in den Zugangsbereichen der Personenvereinzelungsanlagen (Vereinzelungsschleusen), die für die Zutrittskontrolle benötigt werden (z.B. Polizeigitter od. dgl.), sind unmittelbar nach Beginn der Veranstaltung abzubauen bzw. so umzubauen, dass sie die Fluchtwege nicht einengen. Dies gilt insbesondere für die Schleusenanlagen Nr. 12 (Sektor C/D) und 25 (Sektor A/F) bzw. für allfällige Gitter-Absperrungen bei den Schleusenanlagen Nr. 14, 15, 18 und 20.
- 9) Für eine allfällig erforderliche Verwahrung der bei der Zutrittskontrolle abgenommenen, nach den Bestimmungen der geltenden Platz- bzw. Hausordnung für das Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion „verbotenen Gegenstände“ ist ein geeigneter unbrennbarer, verschließbarer Behälter im Veranstaltungsgelände (z.B. bei der jeweiligen Personenvereinzelungsanlage bzw. Vereinzelungsschleuse) bereit zu halten. Verkehrs- und Fluchtwege dürfen durch die Aufstellung des Behälters nicht eingeengt werden.
- 10) Sonstige abgenommene Gegenstände (z.B. pyrotechnische Gegenstände) sind bis zum Abtransport in ausreichend dimensionierten und geeigneten Behältnissen (z.B. unbrennbarer, versperbarer Metallbehälter) zu lagern. Diese sind jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn und erforderlichenfalls auch während der Veranstaltung zu entleeren. Verkehrs- und Fluchtwege dürfen durch die Aufstellung dieser Behältnisse nicht eingeengt werden.

### *Stand- und Betriebssicherheit der Aufbauten*

- 11) Die Konstruktion der Personenvereinzelungsanlagen (Vereinzelungsschleusen) ist so zu wählen, dass diese einer Windlast von mindestens 80km/h standhält. Diese Lastannahme von 80 km/h inkludiert neben der reinen Konstruktion auch allfällige, insbesondere vollflächige Beplankungen oder Verkleidungen derselben mit Planen oder dergleichen.
- 12) Über die Stand- und Betriebssicherheit der Personenvereinzelungsanlagen (Vereinzelungsschleusen) ist vor Beginn der ersten Veranstaltung und künftig jährlich ein Gutachten eines dazu befugten Ziviltechnikern (z.B. Zivilingenieur für Bauwesen) erstellen zu lassen. Dieses Gutachten hat in Hinblick auf die Stand- und Betriebssicherheit, insbesondere auf eine Windgeschwindigkeit von 80 km/h Bezug zu nehmen und sämtliche Maßnahmen zu enthalten, welche bis zum Erreichen bzw. Überschreiten dieser Werte von Veranstalter zu treffen sind. Werden im Gutachten Maßnahmen für besondere Rahmenbedingungen (z.B. Aufkommen von stärkerem Wind, Windböen u. dgl.) angeben, sind diese einzuhalten. Eine Inbetriebnahme der Personenvereinzelungsanlagen (Vereinzelungsschleusen) darf nur erfolgen, wenn im Gutachten keine Mängel ausgewiesen sind bzw. eventuelle, dort angeführte „Auflagen“ erfüllt sind. Das Gutachten ist in der Veranstaltungsstätte (z.B. in der Stadionbetriebsleitung) aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 13) Aufbauten, bei deren Aufstellung keine größeren technischen Vorkenntnisse erforderlich sind, müssen stand- und betriebssicher aufgestellt werden. Bei Aufkommen von Wind, der die Standsicherheit dieser Aufbauten beeinträchtigen könnte, sind diese Aufbauten zusätzlich zu sichern bzw. abzubauen und so zu verwahren, dass dadurch keine Gefährdung für Personen gegeben ist.
- 14) Alle Anlagen sind standsicher aufzubauen und dürfen nur in betriebssicherem Zustand betrieben werden.

- 15) Allfällige Sicherheitshinweise der Produkthersteller für die Aufstellung und den Betrieb der Anlagen sind einzuhalten.

#### *Wetter*

- 16) Rechtzeitig vor Beginn der ersten Veranstaltung ist eine Anmeldung für die Inanspruchnahme eines Wetter-Warnservices per SMS oder E-Mail bei einer meteorologischen Anstalt durchzuführen. Die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) bietet diesen Service unter der Telefonnummer (01) 36026 – DW 2397 oder DW 2009 an.
- 17) Die Warnungen sind zu beantragen für die Wetterereignisse „Gewitter“, „Hagel“ und das Wetterereignis „Windspitzen ab 80 km/h“, bei Vorhandensein von Bäumen im bzw. unmittelbar neben dem Veranstaltungsbereich auch für „Wind ab 60 km/h“, jeweils unter Angabe der Postleitzahl des Veranstaltungsortes.
- 18) Zusätzlich zu dem SMS-Warnsystem ist vom Veranstalter die voraussichtliche Wetterentwicklung über ein Internet-Wetterportal einer meteorologischen Anstalt (z.B. Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik) an Tagen, an denen mit der Prognose eines kritischen Wetterereignisses zu rechnen ist, jedenfalls aber nach Eintreffen einer Wetterwarnung über SMS/E-Mail, zu beobachten.
- 19) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Eintreffen einer Warnung rechtzeitig vor Eintreten des prognostizierten Wetterereignisses die für die Sicherheit notwendigen Maßnahmen (z.B. Durchsagen an die Besucher, Sicherung der Aufbauten, Abschränkung von Gefahrenbereichen, rechtzeitige Anweisungen an das Sicherheitspersonal, Sperre der Zugänge, Öffnen der Fluchttore etc.) durchgeführt werden.
- 20) Für Sicherungsmaßnahmen notwendige Materialien bzw. Vorkehrungen sind – zumindest bei erwarteten relevanten Windereignissen - rechtzeitig vor der Veranstaltung vorzubereiten einsatzbereit zu halten.

#### *Verantwortliche Person*

- 21) Der Veranstalter hat der Behörde eine von ihm bevollmächtigte vertretungs- und entscheidungsbefugte Person und für den Fall, dass diese verhindert ist (z.B. durch Krankheit) eine weitere von ihm bevollmächtigte vertretungs- und entscheidungsbefugte Person namhaft zu machen. Es ist sicherzustellen, dass diese Personen über den gesamten Zeitraum der Veranstaltung erreichbar sind. Die Behörde ist über deren Erreichbarkeit (Bekanntgabe der Mobiltelefonnummern) rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn in Kenntnis zu setzen.
- 22) Alle die Anlage betreffenden Bescheide und alle mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen und einen Bestandteil der Genehmigung bildenden Unterlagen (z.B. Pläne, Standberechnung, Betriebshandbuch) sowie alle in diesen Bescheiden geforderten Befunde, Atteste, Gutachten, Prüfberichte etc. sind in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 23) Rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Veranstaltungsstätte ist der MA 36 V eine schriftliche Fertigstellungsanzeige zu übermitteln. In dieser ist insbesondere die Übereinstimmung mit der gegenständlichen veranstaltungsrechtlichen Genehmigung zu bestätigen.

#### *Beleuchtung – zusätzliche elektrische Anlagen*

- 24) Allfällige zusätzliche elektrische Anlagen und Betriebsmittel für die Veranstaltungen im Freien sind gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-4-45 herzustellen, instand zu halten und zu betreiben. Elektrische Betriebsmittel, Kabelanlagen und Kabelsteckvorrichtungen in ungeschützten Anlagen im Freien müssen mindestens sprühwassergeschützt sein (IPX3).



25) Allfällige zusätzliche elektrische Anlagen für die Veranstaltungen sind vor Erstinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft auf ihre Betriebssicherheit überprüfen zu lassen. Die Überprüfungen haben zumindest eine Bescheinigung der elektrischen Anlage auf ordnungsgemäßen Zustand (Schutzmaßnahme bei direktem Berühren, Überstrom- bzw. Überlastschutz usw.), die Erprobung (z.B. Auslösen der Schutzeinrichtung) und Messung der sicherheitsrelevanten Größen (Schutzmaßnahmen bei indirektem Berühren, Isolationswiderstand, Potentialausgleich usw.) zu umfassen. Die Ergebnisse der Überprüfung sowie der Überprüfungsumfang sind in schriftlichen, schlüssigen Prüfbefunden zu dokumentieren und zur jederzeitigen Einsicht durch die Behörde bereit zu halten.

### *Ordner – Sicherheitspersonal*

26) Zur Gewährleistung eines reibungslosen und sicheren Ablaufs bei der Verwendung der Personenvereinzelungsanlagen (Vereinzelungsschleusen) bei Veranstaltungen sind Personen als Ordner abzustellen, die körperlich zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben geeignet sein müssen und sich durch ihr Auftreten die erforderliche Autorität verschaffen können. Sie sind durch ihre Kleidung oder durch eine besondere Kennzeichnung (z.B. Ansteckschild) als Ordnungskräfte auszuweisen. Der Veranstalter oder eine von ihm beauftragte Person hat sie nachweislich spätestens vor Veranstaltungsbeginn über die ihnen übertragenen Aufgaben in Kenntnis zu setzen und sie entsprechend einzuschulen.

An folgenden Orten ist ein Ordner zu postieren, dem nachfolgende Aufgaben übertragen werden:

- vor dem Zugang zu den Vereinzelungsschleusen sog. „Blocker“ (Aufgabe: Verhinderung eines möglichen Menschengedränges, vereinzelte Zuweisung von Personen zu den Vereinzelungsanlagen)
- am Ende der Vereinzelungsanlagen eine entsprechende Zahl an männlichen bzw. weiblichen Ordnerkräften (Aufgabe: Personen- und Behältniskontrollen in den sog. Vorsperrenräumen und Überwachung, dass keine Unbefugten in diese Bereiche gelangen können)
- bei den Drehkreuzen eine entsprechende Zahl weiterer Ordner (Aufgabe: Ticket-Kontrolle vor dem Eintritt ins Stadion)

27) Die Ordner sind gruppenweise (zumindest je „Supervisor“ bzw. je Vereinzelungsschleuse) mit Handfunkgeräten auszustatten.

### **BEGRÜNDUNG**

Mit Schreiben vom 17.05.2011, bei der gefertigten Behörde eingelangt am 18.05.2011, beantragte der ÖFB – Österreichische Fußball-Bund, Ernst-Happel-Stadion, Sektor A/F, Meiereistrasse 7, 1021 Wien die Feststellung der Eignung für die Aufstellung von Vereinzelungsschleusen während aller ÖFB-Länderspiele im Ernst-Happel-Stadion in Wien 2. Bezirk, Meiereistrasse 7.

Der dem Bescheid zu Grunde gelegte Sachverhalt und die Beschreibung der Veranstaltungsstätte sind dem eingereichten Plan, der Beschreibung sowie dem Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens entnommen. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den Bestimmungen des eingangs zitierten Gesetzes sowie des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes 1978, LGBl. Nr. 4 i.d.g.F. begründet.

Gemäß § 21 Abs. 3 leg. cit. muss vor Durchführung weiterer Veranstaltungen oder Fortsetzung einer Dauerveranstaltung die Eignung im Hinblick auf die eingetretenen Änderungen der Veranstaltungsstätte festgestellt werden, wenn Änderungen eintreten, welche die Eignung einer bereits bescheidmäßig für geeignet erklärten Veranstaltungsstätte in Ansehung der darin bisher zulässig gewesenen Veranstaltungsarten in Frage stellen oder zusätzliche Vorkehrungen erforderlich machen. Dies gilt insbesondere auch bei einer Erhöhung der bisher zulässigen Teilnehmerzahl.

Gemäß § 21 Abs. 6 leg. cit. ist die Veranstaltungsstätte vom Magistrat nur dann als geeignet zu erklären, wenn sie im Hinblick auf ihre Lage, Größe, Beschaffenheit und Einrichtung so gestaltet ist, dass bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen in Ansehung der vorgesehenen Veranstaltungsart, Veranstaltungsdauer und Teilnehmerzahl keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt (insbesondere Boden, Wasser, Luft und Klima) und keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung der Umgebung besteht. Außerdem ist die Eignung nur dann festzustellen, wenn die Veranstaltungsstätte in Ansehung ihrer vorgesehenen Verwendung den veterinärrechtlichen und tierschutzrechtlichen Vorschriften und den jeweils in Geltung stehenden gesetzlichen Bestimmungen über Lage, Beschaffenheit, Einrichtung und Betrieb von Veranstaltungsstätten entspricht. Von diesen technischen Bestimmungen sind jedoch ausnahmsweise Erleichterungen zu gewähren, wenn sonst eine nicht beabsichtigte Härte entstehen würde und dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen auf andere Weise in gleichem oder erhöhtem Maß Rechnung getragen wird.

Gemäß § 21 Abs. 7 leg. cit. hat der Magistrat in dem die Eignung der Veranstaltungsstätte feststellenden Bescheid jene Auflagen und Bedingungen vorzuschreiben, durch deren Einhaltung die Eignung gewährleistet wird und welche aus betriebstechnischen, bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen, gesundheitspolizeilichen, veterinärrechtlichen oder tierschutzrechtlichen Gründen, aus Gründen des Klimaschutzes und des Umweltschutzes, zur Wahrung der kulturellen Interessen, zur Gewährleistung der Betriebssicherheit oder zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen oder störender Auswirkungen auf die Besucher, die Nachbarschaft oder die Umgebung erforderlich sind. Diese Auflagen und Bedingungen wirken ebenso wie die Eignungsfeststellung auch gegenüber zukünftigen Veranstaltern, welche die Veranstaltungsstätte für eine gemäß Abs. 1 Z 1 durch die Eignungsfeststellung erfasste Veranstaltung verwenden.

Der Vertreter der Magistratsabteilung 51 - Sportamt und der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. gab in der am 26.05.2011 vor Ort durchgeführten Verhandlung an, dass keine Einwände gegen die Abänderung der Eignungsfeststellung bestehen.

Der Vertreter der Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. Stadionbetriebsleitung Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion erhob in der Ortsverhandlung ebenfalls keine Einwände gegen die Abänderung der Eignungsfeststellung.

Der Vertreter der Bezirksvorstehung für den 2. Bezirk gab in der Ortsverhandlung an, dass keine Einwände gegen die Abänderung der Eignungsfeststellung bestehen.

Die Vertreter des Einschreiters gaben in der Ortsverhandlung eine Änderung des Ansuchens dahingehend an, dass sich der gegenständliche Antrag für die Aufstellung von Vereinzelungsschleusen anstelle nur für ÖFB-Länderspiele nunmehr auf alle Fußballspiele im Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion beziehen solle.  
Aufgrund dieser geringfügigen Abänderung des Antrags und der breiten Zustimmung der Verhandlungsteilnehmer zu dieser Änderung wurde der Spruch dieses Bescheides entsprechend geändert.

Der Amtssachverständige der BPD Wien – Büro für Waffen- und Veranstaltungsangelegenheiten (BWV) verwies in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 31.05.2011 auf die bereits in einem gleichartigen Verfahren M36/1921/2008/85 am 03.12.2008 abgegebenen Stellungnahme der BPD Wien (Anm.: es wurden in diesem Verfahren keine Einwände erhoben) und erhob aus sicherheitspolizeilicher Sicht keine Einwände gegen die Abänderung der Eignungsfeststellung.

Das Erfordernis der Verwendung von Personenvereinzelungsanlagen (Vereinzelungsschleusen) im Sinne sog. Vorsperren, die zur Vereinzelung von Personen in den Zugangsbereichen bei Fußball-Veranstaltungen errichtet werden sollen, leitet sich aus den Sicherheitsrichtlinien der internationalen (FIFA, UEFA) bzw. nationalen Fußballverbände (Österreichische Fußball-Bundesliga) ab, die für Veranstalter von Fußballspielen verbindlich sind.

Den nach den Bestimmungen des § 21 Abs. 7 des Wiener Veranstaltungsgesetzes durch den Gesetzgeber vorgegebenen Schutzziele bei Veranstaltungen, insbesondere dem Schutz von Leben und Gesundheit der Veranstaltungsteilnehmer, wurde durch Vorschreibung entsprechender Bedingungen in den Bescheiden für das Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion Rechnung getragen. In diesem Sinne regelt insbesondere Punkt 7) der gültigen Platz- und Hausordnung (Bescheid MA 36-V/2-863/2003 vom 15.10.2003, in Rechtskraft erwachsen am 10.11.2003) für die gegenständliche Veranstaltungsstätte das Verbot der Mitnahme bestimmter Gegenstände in die Veranstaltungsstätte, die Kontrollbefugnisse des Ordnerdienstes sowie die Rechtsfolgen bei allfälliger Zuwiderhandlung. Weiters erklärt dieser Punkt der Platz- und Hausordnung bei Spielen des österreichischen Fußball-Bundes oder der österreichischen Fußball-Bundesliga bzw. bei internationalen Spielen die Sicherheitsrichtlinien der jeweiligen Verbände für verbindlich. Im Sinne dieser Bestimmungen (§ 4 Abs. 9 der Sicherheitsrichtlinien der Österreichischen Fußball-Bundesliga, Ausgabe 2010/2011 bzw. Art. 33 des UEFA-Sicherheitsreglements, Ausgabe 2006) sollte diese „erste Kontrolle“ der Besucher – sofern vorhanden – an der „äußeren Umzäunung“ des Stadions, ansonsten an der „äußeren Absperrung“ durch Sicherheitskräfte vorgenommen werden, um zu verhindern, dass verbotene Gegenstände ins Stadion gebracht werden.

Einer Aufstellung von Personenvereinzelungsanlagen (Vereinzelungsschleusen) im Sinne von sog. Vorsperren auf Flächen des ca. 20 m breiten, sog. „Inneren Sicherheitsrings“ um das Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion für Fußball-Veranstaltungen konnte zugestimmt werden, da die benötigten Flächen für den Aufbau dieser Anlagen so gering als möglich gehalten werden, für die Fahrzeuge der Rettungs- und Einsatzkräfte eine minimale Durchfahrtsbreite von mindestens ca. 11,80 m verbleibt und das gegenständliche Projekt mit einer Kombination aus einer baulichen Vereinzelungsschleuse mit personeller Besetzung durch Ordner aus Sicht der Behörden eine geeignete Lösung zur Überprüfung der Veranstaltungsbesucher auf die Mitnahme verbotener Gegenstände darstellt.

Die Eignung des Wiener Praterstadions – Ernst-Happel-Stadions in Wien 2., Meiereistrasse 7 als Veranstaltungsstätte konnte gemäß § 21 Abs. 1 Wiener Veranstaltungsgesetz 1971, LGBl. Nr.12/1971 festgestellt werden, da sich aus der technischen Begutachtung durch die Sachverständigen erschließen lässt, dass aufgrund der geplanten Ausführungen unter Wahrung der vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen eine Vermeidung von Gefährdungen, Belästigungen oder störenden Auswirkungen im Sinne des § 21 Abs. 6 i.V.m. Abs. 7 Wiener Veranstaltungsgesetz 1971, LGBl. Nr. 12/1971 i.d.g.F. zu erwarten ist.

Die Auflagen wurden zum Schutz der im § 21 Abs. 6 Wiener Veranstaltungsgesetz 1971, LGBl. 1971/12 wahrzunehmenden Interessen erteilt und sind im § 21 Abs. 7 leg. cit. und dem Wiener Veranstaltungsstättengesetz 1978, LGBl. 4/1978 i.d.g.F. begründet und sind nicht unverhältnismäßig.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Magistratsabteilung 36, 1200 Wien, Dresdner Straße 75 schriftlich Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Bei Zustellung einer schriftlichen Erledigung der Eingabe ist eine Gebühr von 13,20 EUR zu entrichten.

## HINWEISE

### Es wird hingewiesen

- dass bezüglich der Benützung des Geländes das Einverständnis des jeweiligen Inhabers bzw. ggf. der jeweiligen Grund verwaltenden Dienststelle einzuholen ist und dass etwaige Unstimmigkeiten auf dem Zivilrechtsweg zu klären sind
- dass Veranstaltungen erst nach Erlangung der Berechtigung (Konzession oder rechtzeitige Anmeldung bei der Magistratsabteilung 36-K) durchgeführt werden dürfen
- dass hinsichtlich einer Verlängerung der Sperrzeit eine gesonderte Genehmigung der Magistratsabteilung 36-K einzuholen ist
- dass bezüglich eines eventuellen Inspektionsdienstes der Bundespolizei rechtzeitig das Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Polizeikommissariat herzustellen ist
- dass unabhängig von dieser Eignungsfeststellung gegebenenfalls für die baulichen Herstellungen um Baubewilligung bei der Magistratsabteilung 37 anzusuchen ist
- dass bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994 i.d.g.F., und bezugnehmender Verordnungen einzuhalten sind
- auf die Bestimmungen des Tabakgesetzes, BGBl. Nr. 431/1995 i.d.g.F.
- auf die Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes 2010, BGBl. Nr. 131/2009 i.d.g.F.
- auf die Grundsätze der ÖNORM B 1600 (Barrierefreies Bauen- Planungsgrundlagen)
- auf die Bestimmungen des Wiener Abfallwirtschaftsgesetzes (Wr. AWG), LGBl. Nr. 13/1994 i.d.g.F., insbesondere auf § 10c und 10d Wr. AWG

Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten in der gewählten Form für beide Geschlechter.

### Ergeht an:

- 1) Einschreiter: ÖFB – Österreichischer Fußball-Bund;  
Ernst-Happel-Stadion, Sektor A/F, Meiereistrasse 7, 1021 Wien  
mit Plan A<sub>1</sub> und Beschreibung A<sub>2</sub>
- 2) zum Akt



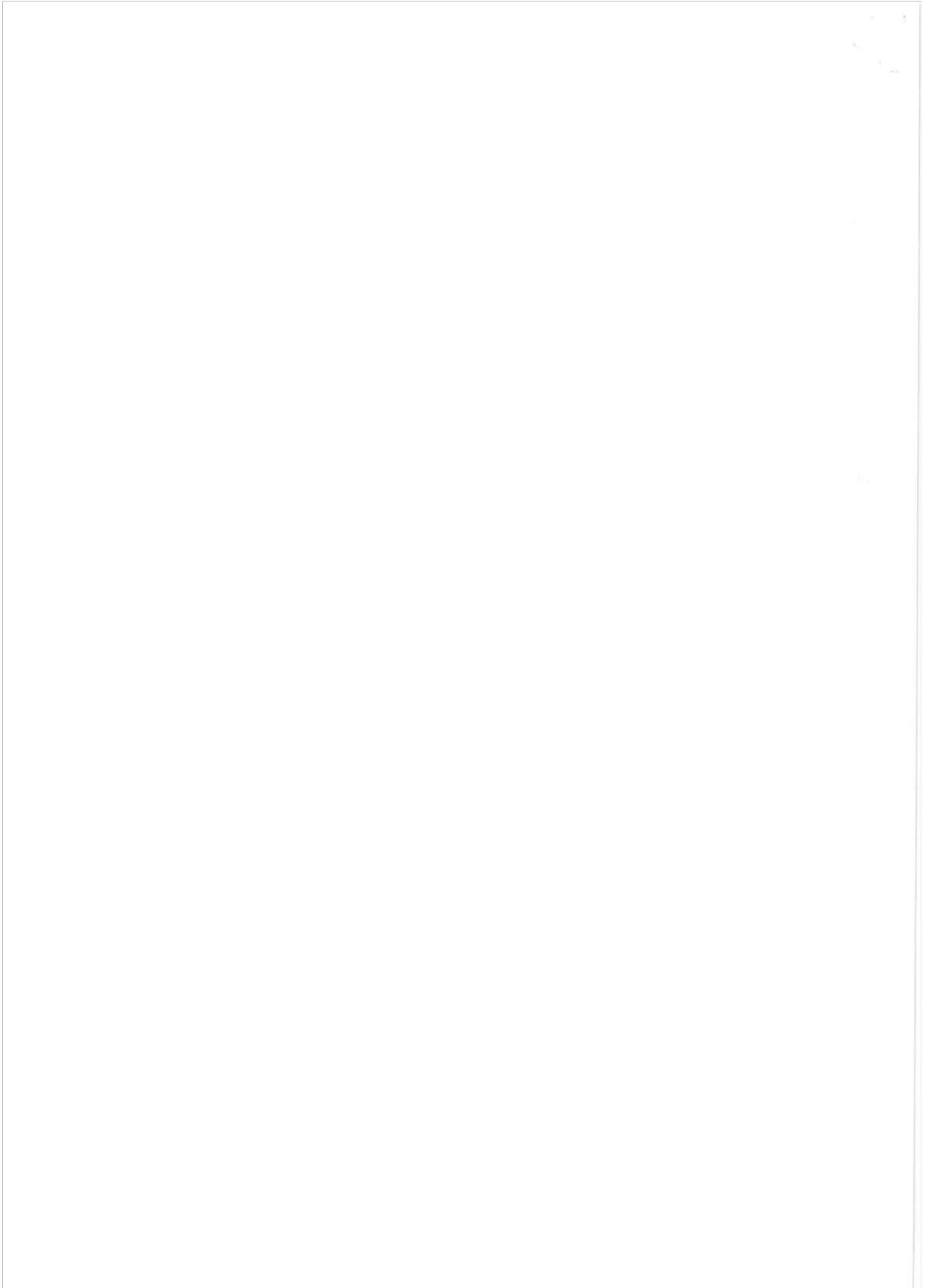
### Nach Rechtskraft an:

- 3) Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. – Geschäftsführung;  
Vogelweidplatz 14, 1150 Wien
- 4) Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.,  
Stadionbetriebsleitung Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion;  
Meiereistrasse 7, 1020 Wien
- 5) Bundespolizeidirektion Wien – Büro für Waffen und Veranstaltungsangelegenheiten
- 6) Bundespolizeidirektion Wien – Bezirkspolizeikommissariat für den 2. und 20. Bezirk
- 7) BPD Wien – Landespolizeikommando Wien, Organisations- und Einsatzabteilung
- 8) Arbeitsinspektorat für den 1. Aufsichtsbezirk
- 9) Magistratsabteilung 51 - Sportamt
- 10) MA 68 – Feuerwehr und Katastrophenschutz, Referat A4
- 11) MA 68 – Hauptfeuerwache Leopoldstadt, Leitung Sektionsfahrmeister
- 12) MA 36-V mit Plan B<sub>1</sub> und Beschreibung B<sub>2</sub>
- 13) Dienstmappe
- 14) Bescheidsammlung

**Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen: 1.6.2011**

Sachbearbeiter:  
Dipl.-Ing. Med  
DW 36341

Für den Abteilungsleiter:  
  
Dipl.-Ing. Brustbauer e.h.



BESCHIEDENSAMMLUNG



Stadt Wien

Magistrat der Stadt Wien  
Magistratsabteilung 36  
Technische Gewerbeangelegenheiten,  
behördliche Elektro- und  
Gasangelegenheiten, Feuerpolizei  
und Veranstaltungswesen

Dresdner Straße 73-75  
A 1200 Wien  
Tel. (+43 1) 40 00- 36 110  
Fax (+43 1) 40 00-99- 36 110  
E-mail: post@ma36.wien.gv.at  
www.wien.at/wirtschaft/gewerbe/technik/

MA 36-4895-2011-88

2., Meiereistraße 7

Errichtung eines sog. „Blocktrennsystem“ in den Rängen  
des Wiener Praterstadions – Ernst-Happel-Stadions

Wien, 01.06.2011

### Abänderung der Eignungsfeststellung

## BESCHEID

Gemäß § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 12/1971 i.d.g.F., wird die Abänderung der Eignung des mit Bescheid MA 35-II., Prater Stadion/221/60 vom 24.02.1960 und Folgebescheiden für geeignet befundenen und nach folgender Beschreibung abgeänderten Wiener Praterstadions – Ernst-Happel-Stadions in Wien 2., Meiereistraße 7, nach Maßgabe der mit dem Sichtvermerk versehenen Planskizzen für die Errichtung eines sog. „Blocktrennsystems“ in den Rängen des Stadions festgestellt.

### Beschreibung der Abänderung:

In den Zuschauersektoren des Wiener Praterstadions – Ernst-Happel-Stadions soll für Fußballveranstaltungen, erstmals am 03.06.2011, als Maßnahme zur Besuchertrennung in Ergänzung zu den Änderungen der radialen Begrenzungszäune (Sektorentrennungen, bewilligt mit Bescheid M36/470/2007/56 vom 30.01.2008) ein sog. „Blocktrennsystem“ zur Ausführung gelangen.

Dieses „Blocktrennsystem“ wird in die vorhandene Bestuhlung des Stadions ohne zusätzliche bauliche Maßnahmen oder Arbeiten am Untergrund angepasst, indem bestehende Sitzgelegenheiten (jeweils 3 Sessel in einer Sitzreihe) mit einer planenbespannten Stahlkonstruktion überbaut werden und diese als Sitzgelegenheiten folglich entfallen. Die Stahlkonstruktion ist dabei mit den unter ihr befindlichen Sitzgelegenheiten unverrückbar verbunden. Infolge ihrer allseitigen, glattflächigen Planenbespannung wird dem Besucher ein Überwinden dieser Blocktrennung sowohl durch Übersteigen als auch Unterkriechen erschwert.

Um die vorhandenen Verkehrswege nicht zu beeinträchtigen, erfolgen die Trennungen der Zuschauerbereiche jeweils in Blockmitte. Sie werden während der Veranstaltungen zusätzlich durch Ordner besetzt.

Zur Gewährung einer durchgehenden Leitung bzw. Trennung von Besuchergruppen bis zu den Sitzplätzen werden in den Zugangsbereichen des Stadions ebenfalls entsprechende Abtrennungen mittels Absperrgittern und dgl. ausgeführt.

Der Gesamtfassungsraum des Wiener Praterstadions – Ernst-Happel-Stadions verringert sich gegenüber dem Bescheid M36/1921/2008/75 vom 10.11.2009 nunmehr um die Zahl der mit dem o.a. „Blocktrennsystem“ überbauten Sitzplätze (mind. 294 Sitzplätze).

**Gemäß § 21 Abs. 7 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 12/1971 i.d.g.F., werden folgende Auflagen vorgeschrieben:**

#### **Sichere Begehbarkeit**

- 1) Bestehende Sicherheitseinrichtungen sowie Einrichtungen der ersten Löschhilfe (insbesondere vorhandene Wandhydranten und dgl.) sind in einem ausreichenden Umfang freizuhalten, sodass der ungehinderte Zugang zu ihnen gewährleistet ist.
- 2) Kontrolleinrichtungen (Schleusen) für die Zutrittskontrolle sind unmittelbar nach Beginn der Veranstaltung abzubauen bzw. so umzubauen, dass sie die Fluchtwege nicht einengen.

#### **Überprüfungen**

- 3) Nach Fertigstellung der Arbeiten am „Blocktrennsystem“, jedoch spätestens bis zum Behördenrundgang vor der nächsten Veranstaltung im Stadion sind sämtliche aufgebauten Trennelemente auf ihre Stand- und Betriebssicherheit sowie ihre Ausführung in Entsprechung der Herstellerangaben bzw. nach dem Stand der Technik überprüfen zu lassen und in schriftlichen Befunden durch einen dazu befugten Fachmann zu dokumentieren. Diese Befunde sind in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Allfällige im Befund angegebene zusätzliche Maßnahmen sind einzuhalten.

#### **Brandschutz**

- 4) Die Pläne zur Überspannung der Unterkonstruktion des „Blocktrennsystems“ muss im Sinne der EN 14115:2001 mindestens schwer brennbar ausgeführt sein. Sie ist mit der Unterkonstruktion straff bespannt und rutschfest unter Bildung einer möglichst glatten Oberfläche zu verbinden, um ein Über- oder Unterklettern durch Unbefugte zu erschweren.
- 5) Als Nachweis über das Brandverhalten der Plänen müssen Klassifizierungsberichte oder Prüfberichte von einer akkreditierten Prüfstelle in deutscher Sprache zur Einsichtnahme durch Organe der Behörde in der Veranstaltungsstätte samt Materialmuster bereitgehalten werden. Im Zusammenhang mit den Nachweisen müssen Bestätigungen der Verlege- bzw. Lieferfirmen, bereitgehalten werden, aus denen hervorgeht, dass die in der Veranstaltungsstätte befindlichen Produkte jenen der Klassifizierungsberichte oder Prüfberichte entsprechen.

V:\Bescheide\Abaenderungen\4895-2011-88.docx

Verkehrsverbindung: Linie 2, Schnellbahn Station Traisengasse; 5A, 37A Station Lorenz Böhler UKH, U6 Station Dresdnerstraße  
DVR 0000191



- 3 -

### **Ordner**

- 6) Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Aufsichtspersonen in ausreichender Anzahl) ist sicher zu stellen, dass keine Unbefugten die Elemente des „Blocktrennsystems“ be-, über- oder unterklettern und somit im nicht für sie vorgesehene Besuchersektoren gelangen können.
- 7) Zur Gewährleistung eines reibungslosen und sicheren Ablaufs der Veranstaltungen sind für jede Veranstaltung Personen als Ordner abzustellen, die körperlich zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben geeignet sein müssen und sich durch ihr Auftreten die erforderliche Autorität verschaffen können. Sie sind durch ihre Kleidung oder durch eine besondere Kennzeichnung (z.B. Ansteckschild) als Ordnungskräfte auszuweisen. Der Veranstalter oder eine von ihm beauftragte Person hat sie nachweislich spätestens vor Veranstaltungsbeginn über die ihnen übertragenen Aufgaben in Kenntnis zu setzen und sie entsprechend einzuschulen.

### **Toilettenanlagen**

- 8) Sollten bei Verwendung des „Blocktrennsystems“ den Besuchern eines Blocks / Sektors im Stadion die diesem Block / Sektor üblicherweise zugeordneten Sanitärgruppen (WC-Anlagen) nicht bzw. nicht ausreichend zur Verfügung gestellt werden können, sind entsprechende Ersatzmaßnahmen (z.B. Zugang zu Sanitärgruppen benachbarter Blöcke / Sektoren) vorzusehen.

### **Verantwortliche Person – aufzubewahrende Unterlagen – Fertigstellung**

- 9) Sämtliche sich auf die gegenständliche Veranstaltungsstätte beziehende Genehmigungsbescheide inklusive der einen Bestandteil der Genehmigungen bildende Pläne, statische Berechnungen und Beschreibungen sowie alle in diesen Bescheiden geforderten Befunde, Atteste und Prüfberichte sind in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und bei behördlichen Überprüfungen über Verlangen vorzulegen.
- 10) Nach Fertigstellung der Arbeiten an/ in der Veranstaltungsstätte bzw. rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Veranstaltungsstätte ist die MA 36-V schriftlich zu verständigen.

## **BEGRÜNDUNG**

Mit Schreiben vom 17. Mai 2011, bei der gefertigten Behörde eingelangt am 18. Mai 2011, beantragte der Verein Österreichischer Fußball-Bund – ÖFB (mit Sitz in Wien 2., Meiereistraße 7), vertreten durch den Generaldirektor Herrn Alfred Ludwig, die Feststellung der Eignung der Änderung des Wiener Praterstadions – Ernst-Happel-Stadions hinsichtlich der Errichtung eines sog. „Blocktrennsystems“ in Wien 2., Meiereistraße 7.

Der dem Bescheid zu Grunde gelegte Sachverhalt und die Beschreibung der Änderung der Veranstaltungsstätte sind den eingereichten Planskizzen sowie dem Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens entnommen.

Gemäß § 21 Abs. 1 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 12/1971 i.d.g.F., dürfen Veranstaltungen nur in hierfür geeigneten Veranstaltungsstätten durchgeführt werden. Eine Veranstaltungsstätte ist nur dann als geeignet anzusehen, wenn ihre Eignung in Ansehung der

V:\Bescheide\Abaenderungen\4895-2011-88.docx  
Verkehrsverbindung: Linie 2, Schnellbahn Station Traisengasse; 5A, 37A Station Lorenz Böhler UKH, U6 Station Dresdnerstraße  
DVR 0000191

Veranstaltungsart mit Bescheid festgestellt wurde; desgleichen, wenn eine solche Eignungsfeststellung zwar eine andere Veranstaltungsart betrifft, jedoch nach Art der Veranstaltung und der vorgesehenen Teilnehmerzahl zusätzliche Vorkehrungen gemäß § 21 Abs. 6 leg. cit. nicht erforderlich sind; in beiden Fällen jedoch nur dann, wenn keine noch nicht genehmigte wesentliche Änderung gemäß § 21 Abs. 3 leg. cit. eingetreten ist.

Gemäß § 21 Abs. 3 leg. cit. muss vor Durchführung weiterer Veranstaltungen oder Fortsetzung einer Dauerveranstaltung die Eignung im Hinblick auf die eingetretenen Änderungen der Veranstaltungsstätte festgestellt werden, wenn Änderungen eintreten, welche die Eignung einer bereits bescheidmäßig für geeignet erklärten Veranstaltungsstätte in Ansehung der darin bisher zulässig gewesenen Veranstaltungsarten in Frage stellen oder zusätzliche Vorkehrungen erforderlich machen. Dies gilt insbesondere auch bei einer Erhöhung der bisher zulässigen Teilnehmerzahl.

Gemäß § 21 Abs. 6 leg. cit. ist die Veranstaltungsstätte vom Magistrat nur dann als geeignet zu erklären, wenn sie im Hinblick auf ihre Lage, Größe, Beschaffenheit und Einrichtung so gestaltet ist, dass bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen in Ansehung der vorgesehenen Veranstaltungsart, Veranstaltungsdauer und Teilnehmerzahl keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt (insbesondere Boden, Wasser, Luft und Klima) und keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung der Umgebung besteht. Außerdem ist die Eignung nur dann festzustellen, wenn die Veranstaltungsstätte in Ansehung ihrer vorgesehenen Verwendung den veterinärrechtlichen und tierschutzrechtlichen Vorschriften und den jeweils in Geltung stehenden gesetzlichen Bestimmungen über Lage, Beschaffenheit, Einrichtung und Betrieb von Veranstaltungsstätten entspricht. Von diesen technischen Bestimmungen sind jedoch ausnahmsweise Erleichterungen zu gewähren, wenn sonst eine nicht beabsichtigte Härte entstehen würde und dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen auf andere Weise in gleichem oder erhöhtem Maß Rechnung getragen wird.

Gemäß § 21 Abs. 7 leg. cit. hat der Magistrat in dem die Eignung der Veranstaltungsstätte feststellenden Bescheid jene Auflagen und Bedingungen vorzuschreiben, durch deren Einhaltung die Eignung gewährleistet wird und welche aus betriebstechnischen, bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen, gesundheitspolizeilichen, veterinärrechtlichen oder tierschutzrechtlichen Gründen, aus Gründen des Klimaschutzes und des Umweltschutzes, zur Wahrung der kulturellen Interessen, zur Gewährleistung der Betriebssicherheit oder zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen oder störender Auswirkungen auf die Besucher, die Nachbarschaft oder die Umgebung erforderlich sind. Diese Auflagen und Bedingungen wirken ebenso wie die Eignungsfeststellung auch gegenüber zukünftigen Veranstaltern, welche die Veranstaltungsstätte für eine gemäß Abs. 1 Z 1 durch die Eignungsfeststellung erfasste Veranstaltung verwenden.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde am 01. Juni 2011 eine Ortsverhandlung durchgeführt.

#### **Folgende Stellungnahmen wurden im Zuge des Ermittlungsverfahrens abgegeben:**

Der Vertreter der Bezirksvorstehung für den 2. Wiener Gemeindebezirk, der Vertreter der Bundespolizeidirektion Wien, Büro für Waffen- und Veranstaltungsangelegenheiten (nunmehr Landespolizeidirektion Wien, SVA Referat Waffen- und Veranstaltungsangelegenheiten) und der Vertreter des Arbeitsinspektorats für den 1. Aufsichtsbezirk gaben in der Verhandlung die Stellungnahme ab, dass gegen die Abänderung kein Einwand bestehe.



- 5 -

Der Vertreter der Inhaberin und der Vertreter der Stadionbetriebsleitung gaben in der Verhandlung die Stellungnahme ab, dass kein Einwand bestehe.

Der Vertreter der Einschreiterin gab in der Verhandlung die Stellungnahme ab, dass das Verhandlungsergebnis ohne Einwand zu Kenntnis genommen werde.

Da sich aus den Stellungnahmen der Sachverständigen schließen lässt, dass auf Grundlage der geplanten Ausführungen unter Wahrung der vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt und keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung der Umgebung besteht, konnte gemäß § 21 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 12/1971 i.d.g.F., die Eignung des Wiener Praterstadions – Ernst-Happel-Stadions in Wien 2., Meiereistraße 7 im Hinblick auf die eingetretenen Änderungen festgestellt werden.

Die Auflagen waren zur Wahrung der im § 21 Abs. 6 leg. cit. wahrzunehmenden Interessen vorzuschreiben. Sie sind im § 21 Abs. 7 leg. cit. und dem Wiener Veranstaltungsstättengesetz, LGBl. 4/1978 i.d.g.F., sowie in § 4 des Wiener Kinogesetzes 1955, LGBl. Nr. 18/1955 i.d.g.F., begründet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Da die Partei ausdrücklich auf die Berufung verzichtet, ist gegen diesen Bescheid gemäß § 63 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., eine Berufung nicht mehr zulässig.

### HINWEISE

#### Es wird hingewiesen

- dass bezüglich der Benützung des Geländes das Einverständnis der jeweiligen Inhaberin bzw. ggf. der jeweiligen grundverwaltenden Dienststelle einzuholen ist und dass etwaige Unstimmigkeiten auf dem Zivilrechtsweg zu klären sind
- dass anmelde- und konzessionspflichtige Veranstaltungen erst nach Erlangung der Berechtigung (Konzession oder rechtzeitige Anmeldung bei der Magistratsabteilung 36-K) durchgeführt werden dürfen
- dass bezüglich eines eventuellen Inspektionsdienstes der Landespolizeidirektion Wien rechtzeitig das Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Polizeikommissariat herzustellen ist
- dass es durch den Betrieb der verkehrsfremden Lichtquellen (LED- Wände, Scheinwerfer u.ä.) zu keiner Blendwirkung von Verkehrsteilnehmern kommen darf. Dazu wird auf die Einhaltung der Grenzwerte der Richtlinie RVS 05.06.12 (Visuelle Informationsträger für verkehrsfremde Zwecke) hingewiesen

- dass hinsichtlich des Einsatzes bzw. der Verwendung von künstlichem Licht bzw. künstliches Licht emittierender Anlagen die ÖNORM O 1052 einzuhalten ist
- dass bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994 i.d.g.F., und bezugnehmender Verordnungen einzuhalten sind

Alle personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich in der gewählten Form auf beiderlei Geschlechter.

**Erght an:**

- 1) Einschreiterin: Verein Österreichischer Fußball-Bund – ÖFB  
Meiereistraße 7, 1020 Wien  
mit Planskizzen A
- 2) zum Akt

**Nach Rechtskraft an:**

- 3) Inhaberin: Magistratsabteilung 51 – Sportamt
- 4) Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.; Stadionbetriebsleitung, Wiener Praterstadion, Ernst-Happel-Stadion; Meiereistraße 7, 1020 Wien
- 5) Landespolizeidirektion Wien, SVA Referat Waffen- und Veranstaltungsangelegenheiten
- 6) Arbeitsinspektorat für den 1. Aufsichtsbezirk
- 7) MA 36-V mit Planskizzen B
- 8) Bescheidsammlung

**Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen am: 01.06.2011**

Für den Abteilungsleiter:  
Dipl.-Ing. Med e.h.

Tel.: (+43 1) 4000 36341

**MAGISTRAT DER STADT WIEN**  
**MAGISTRATSABTEILUNG 37**  
**Baupolizei - Gruppe BB**  
**Dresdner Straße 75, 4. Stock**  
**A - 1200 Wien**  
Fax: +43 1 4000 99 37100 - Tel.: + 43 1 4000 37160  
Gruppe-BB@ma37.wien.gv.at

MA 37-BB/45585-1/2011

Wien, 23. Dezember 2011

2. Bezirk, Meiereistraße ONr. 7  
Ernst-Happel-Stadion  
Gst.Nr. 4082 in EZ 5900  
der Kat.-Gem. Leopoldstadt

Bauliche Herstellungen  
Bauliche Änderungen  
**Baubewilligung**

### BESCHIED

Nach Maßgabe der mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Pläne, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, wird gemäß § 70 der Bauordnung für Wien (BO) die Bewilligung erteilt, auf der im Betreff genannten Liegenschaft die nachstehend beschriebene Bauführung vorzunehmen:

Bei sämtlichen Stufenläufen des 3. Ranges des Ernst-Happel-Stadions werden die Querneigungen der Stufen geringfügig verändert. Weiters wird das bestehende Glasgeländer der Ehrenloge durch Herstellung einer Stahlkonstruktion entsprechend adaptiert.

Die Bauführung wird in öffentlich-rechtlicher Beziehung für zulässig erklärt.

#### Vorgeschrieben wird:

- 1) Vor Baubeginn ist im Sinne des § 124 Abs. 1 BO der Baubehörde vom/von der Bauwerber/in der/die Bauführer/in namhaft zu machen. Diese/r hat gemäß § 65 BO bei der Baubehörde die genehmigten Pläne zu unterfertigen.
- 2) Gemäß § 127 Abs. 6 BO wird auf die Bestellung eines/r Prüfenieurs/in verzichtet.
- 3) Der/Die Bauführer/in hat gemäß § 124 Abs. 2 BO den Beginn der Bauführung mindestens drei Tage vorher der MA 37-BB und weiters dem Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten (Fichtegasse 11, 1010 Wien) anzuzeigen.
- 4) Der/Die Bauwerber/in hat bei Baubeginn eine von der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. dem Aufschließungsweg deutlich und dauernd sicht- und lesbare Tafel an der von der Bauführung betroffenen Liegenschaft anzubringen, aus der hervorgeht,
  1. um welches Bauvorhaben es sich handelt,
  2. das Datum des Baubeginns und
  3. die zuständige Behörde.

Diese Tafel muss mindestens drei Monate ab Baubeginn belassen werden. Grenzt die von der Bauführung betroffene Liegenschaft an mehrere öffentliche Verkehrsflächen oder Aufschließungswege, ist an jeder dieser Verkehrsflächen eine solche Tafel anzubringen.

Verkehrsbindung: Linie U6, Station Dresdner Straße / Schnellbahn, Station Traisengasse / Linie 2, Station Traisengasse  
Parteienverkehr: Dienstag und Donnerstag 8:00 – 12:30 Uhr, Planeinsichten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, DVR: 0000191, UID: ATU36801500

5) Gemäß § 127 Abs. 2 BO sind der/die Bauwerber/in und der/die Bauführer/in verpflichtet, auf der Baustelle die Baupläne, nach denen gebaut werden darf, und die nach dem Fortschritt des Baues erforderlichen statischen Unterlagen aufzulegen.

6) Gemäß § 112 BO in Verbindung mit den näheren Bestimmungen der OIB-Richtlinie 4 müssen begehbare Bauwerksteile so ausgebildet werden, dass keine Rutsch-, Stolper- und Absturzgefahr entsteht bzw. sicher und bequem benützt werden können. Für Kinder zugängliche, absturzgefährliche Stellen des Bauwerkes sind mit Schutzvorrichtungen so auszustatten, dass ein Durchschlüpfen oder Hochklettern erschwert wird.

7) Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist gemäß § 128 Abs. 1 BO bei der Behörde von dem/der Bauwerber/in, von dem/r Eigentümer/in (einem/r Miteigentümer/in) der Baulichkeit oder von dem/r Grundeigentümer/in (einem/r Grundmiteigentümer/in) eine Fertigstellungsanzeige zu erstatten, der folgende Unterlagen anzuschließen sind:

- ⇒ eine Bestätigung eines/einer Ziviltechnikerin über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauführung einschließlich darüber, dass die vorgelegten Unterlagen vollständig sind sowie
- ⇒ wenn während der Bauausführung Abänderungen erfolgt sind, ungeachtet der hierfür erwirkten Bewilligung oder Kenntnisnahme, ein der Ausführung entsprechender Plan, der von einem/r hierzu Berechtigten verfasst und von ihm/ihr sowie vom/von der Bauführer/in unterfertigt sein muss.

Auf die Vorlage der übrigen im § 128 Abs. 2 BO genannten Unterlagen wird gemäß § 128 Abs. 3 BO verzichtet.

### **Begründung**

Der dem Bescheid zu Grunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens entnommen. Die Bauführung ist nach den bestehenden Rechtsvorschriften zulässig. Die Auflagen sind in der Bauordnung für Wien und den einschlägigen Nebengesetzen begründet. Etwaige privatrechtliche Vereinbarungen waren im Baubewilligungsverfahren nicht zu prüfen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei diesem Amt schriftlich Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die telefonische oder mündliche Einbringung der Berufung ist nicht zulässig.

### **Hinweise auf Rechtsvorschriften**

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Normen), sofern im Baubewilligungsbescheid nicht anders bestimmt, auch dann auf den Bau Anwendung finden, wenn sie im Bescheid nicht angeführt oder in den Einreichunterlagen anders dargestellt sind. Im Einzelnen wird auf die Bestimmungen der Bauordnung für Wien und auf die Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) verwiesen. Weiters stellen grundsätzlich die ÖNORMEN den Stand der Technik im Sinne des § 88 Abs. 1 BO dar.



Dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zuverlässigkeit von Tragwerken oder Tragwerksteilen von Bauwerken, welche im Schadensfall hohe Folgen für Menschenleben oder sehr große soziale oder die Umwelt beeinträchtigende Folgen verursachen (z.B. Gebäude für lebenswichtige Infrastruktur, Kraftwerke, Krankenhäuser, Kommunikationseinrichtungen, Bauwerke mit sozialen Einrichtungen, Bauwerke mit einem Personenfassungsvormögen von mehr als 1.000 Personen) den Anforderungen gemäß ÖNORM EN 1990 zu genügen haben (Schadensfolgeklasse CC3 gemäß Anhang B). Solche Projekte sind nach den Bestimmungen der OIB 1 bereits bei der Planung, Berechnung und Bemessung durch unabhängige Dritte (Prüfstatiker) zu begleiten.

Während der Bauführung ist jede unnötige, das zumutbare Maß übersteigende Lärm- und Staubbelastung zu vermeiden und insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des Baulärmgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 16/1973, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 30.4.1973, LGBl. für Wien Nr. 20/1973 zu achten.

Auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzes und des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes - BauKG wird hingewiesen. Auskünfte zum BauKG erhalten Sie zum Beispiel bei der Landesinnung Bau Wien (Wolfengasse 4, 1010 Wien).

Weiters wird auf das Merkblatt „Statische Vorbemessung“ und dessen Anhang aufmerksam gemacht (zu finden am „Downloadservice“ auf [www.bauen.wien.at](http://www.bauen.wien.at)).

Gegebenenfalls ist gesondert die Änderung der Eignungsfeststellung gemäß Wiener Veranstaltungsgesetz bei der MA 36-V (Dresdner Straße 75, 1200 Wien) zu erwirken.

### Gebührenhinweis

Ausstehende Gebühren und Abgaben werden gesondert vorgeschrieben. Sie erhalten in den nächsten Tagen einen Zahlschein. Sie können aber auch unter Vorlage des Zahlscheines bei einer Kassa der Stadt Wien bar oder mittels Bankomat einzahlen. Weiters haben Sie die Möglichkeit die Bezahlung mittels Internet, über das „Bezahlservice“ der Stadt Wien ([www.wien.at/bezahlen](http://www.wien.at/bezahlen)) vorzunehmen.

#### Ergeht an:

- 1) Bauwerber/in und Grundeigentümer/in:  
Stadt Wien, v.d.d. MA 51  
mit Plänen A und B  
sowie Formularen „Fertigstellungsanzeige“,  
„Bekanntgabe des/der Bauführers/in“,  
„Bestätigung zur Fertigstellungsanzeige“ (für Ziviltechniker/in),  
„Baubeginnsanzeige“ (für zukünftige/n Bauführer/in)

#### In Abschrift an:

- 2) MA 37-BB mit Plänen C, Sachverständigengutachten  
sowie statischen Vorbemessungen

- 3) Planverfasser/in:  
RRP Architekten ZT-GmbH  
Kramergasse 9, 1010 Wien
- 4) Bauführer/in:
- 5) Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten
- 6) Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel
- 7) MD-BD - Gruppe behördliche Verfahren und Vergabe, z.K.
- 8) MA 36-V, z.K.
- 9) MA 37 - Außenstelle für den 2. und 20. Bezirk, z.K.

**HITTHALLER+TROL**  
Baugesellschaft m. b. H.  
Dr. Theodor Körner-Str. 54  
2521 Trumau

Dipl.-Ing. Kaltseis  
Kl. 37165

Für den Abteilungsleiter:

Dipl.-Ing.<sup>in</sup> Ebetsberger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen  
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur/>

GED

Wir informieren Sie, dass Ihre Daten im Zuge der Bearbeitung in unserem Protokoll und in unserer Textverarbeitung automatisch unterstützt verarbeitet werden (§ 24 Datenschutzgesetz 2000).

**Wichtige Informationen und Formulare im Internet:**

[www.bauen.wien.at](http://www.bauen.wien.at)

\\m37dres1\m37gbb\lexte\45585-1-2011.doc

BESCHEIDSAMMLUNG

MAGISTRAT DER STADT WIEN  
MAGISTRATSABTEILUNG 36  
Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche  
Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei  
und Veranstaltungswesen  
1200 Wien, Dresdner Straße 75  
DVR: 0000191 Fax: 4000-99-36310 Tel.: 4000  
e-mail: post@ma36.wien.gv.at

M36/34531/2011/6  
2., Meiereistraße 7  
Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion

Wien, 15.02.2012

Konstruktive Änderung der  
Absturzsicherung der Ehrenloge

### **Eignungsfeststellung Abänderung**

### **BESCHEID**

Gemäß § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 12/1971 i.d.g.F., wird die Eignung des mit Bescheid MA 35-V/II., Praterstadion/221/60 vom 24.02.1960 und Folgebescheiden, insbesondere des Bescheides M36/470/2007/56 vom 23.01.2008 geeignet befundenen und nach folgender Beschreibung abgeänderten Wiener Praterstadions – Ernst-Happel-Stadions in Wien 2., Meiereistraße 7 nach Maßgabe des mit dem Sichtvermerk versehenen Plans und der statischen Berechnung festgestellt.

#### Beschreibung der Abänderung:

Die als Absturzsicherungen zum angrenzenden, tiefer gelegenen Spielfeld vorgesehenen Glasbrüstungen der Ehrenloge im Sektor B des Stadions, die im Zuge von Adaptierungsarbeiten dieses Sitzplatzbereichs für die Fußball-Europameisterschaft 2008 mit Bescheid M36/470/2007/56 vom 23.01.2008 bewilligt wurden, sollen nunmehr durch Anbringen einer spielfeldseitigen (außenliegenden) Metallkonstruktion verstärkt werden.

Die auf diese Weise in Verbindung mit der bestehenden Glasbrüstung gebildete Absturzsicherung (vor der ersten Sitzreihe) verfügt über eine Brüstungshöhe von 85 cm bei einer Brüstungstiefe von mind. 30 cm und ist nunmehr in der Lage, Horizontal- und Vertikalkräfte von jeweils 3,0 kN/m aufzunehmen.

Darüber hinaus erfolgen keine Änderungen gegenüber dem Grund und den Folgebescheiden.

#### Vorgeschrieben wird:

- 1) Alle die Anlage betreffenden Bescheide und alle mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen und einen Bestandteil der Genehmigung bildenden Unterlagen (z.B. Pläne, Standberechnung, Betriebshandbuch) sowie alle in diesen Bescheiden geforderten Befunde, Atteste, Gutachten, Prüfberichte etc. sind in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

- 2) Der Befund über die Stand- und Betriebssicherheit der gegenständlichen Brüstungskonstruktion ist in das jährlich zu erstellende Gutachten über den Bauzustand des Wiener Praterstadions – Ernst-Happel-Stadions (MA 35-V/II., Praterstadion/221/60 vom 24.02.1960 Bescheidaufgabe Nr. 32) aufzunehmen.
- 3) Rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Veranstaltungsstätte ist der MA 36 V eine schriftliche Fertigstellungsanzeige zu übermitteln. In dieser ist insbesondere die Übereinstimmung mit der gegenständlichen veranstaltungsrechtlichen Genehmigung zu bestätigen.

### BEGRÜNDUNG

Mit Schreiben vom 14.12.2011, bei der gefertigten Behörde eingelangt am 15.12.2011, beantragte die RRP Architekten ZT - GmbH mit Sitz in 1010 Wien, Kramergasse 9, die Feststellung der Eignung der Veranstaltungsstätte Wiener Praterstadion - Ernst-Happel-Stadion in 1020 Wien, Meiereistraße 7, im Hinblick auf die eingetretenen Änderungen.

Der dem Bescheid zu Grunde gelegte Sachverhalt und die Beschreibung der Änderung der Veranstaltungsstätte sind den eingereichten Plänen und der statischen Berechnung sowie dem Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens entnommen.

Gemäß § 21 Abs. 1 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 12/1971 i.d.g.F., dürfen Veranstaltungen nur in hierfür geeigneten Veranstaltungsstätten durchgeführt werden. Eine Veranstaltungsstätte ist nur dann als geeignet anzusehen, wenn ihre Eignung in Ansehung der Veranstaltungsart mit Bescheid festgestellt wurde; desgleichen, wenn eine solche Eignungsfeststellung zwar eine andere Veranstaltungsart betrifft, jedoch nach Art der Veranstaltung und der vorgesehenen Teilnehmerzahl zusätzliche Vorkehrungen gemäß § 21 Abs. 6 leg. cit. nicht erforderlich sind; in beiden Fällen jedoch nur dann, wenn keine noch nicht genehmigte wesentliche Änderung gemäß § 21 Abs. 3 leg. cit. eingetreten ist.

Gemäß § 21 Abs. 3 leg. cit. muss vor Durchführung weiterer Veranstaltungen oder Fortsetzung einer Dauerveranstaltung die Eignung im Hinblick auf die eingetretenen Änderungen der Veranstaltungsstätte festgestellt werden, wenn Änderungen eintreten, welche die Eignung einer bereits bescheidmäßig für geeignet erklärten Veranstaltungsstätte in Ansehung der darin bisher zulässig gewesenen Veranstaltungsarten in Frage stellen oder zusätzliche Vorkehrungen erforderlich machen. Dies gilt insbesondere auch bei einer Erhöhung der bisher zulässigen Teilnehmerzahl.

Gemäß § 21 Abs. 6 leg. cit. ist die Veranstaltungsstätte vom Magistrat nur dann als geeignet zu erklären, wenn sie im Hinblick auf ihre Lage, Größe, Beschaffenheit und Einrichtung so gestaltet ist, dass bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen in Ansehung der vorgesehenen Veranstaltungsart, Veranstaltungsdauer und Teilnehmerzahl keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt (insbesondere Boden, Wasser, Luft und Klima) und keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung der Umgebung besteht. Außerdem ist die Eignung nur dann festzustellen, wenn die Veranstaltungsstätte in Ansehung ihrer vorgesehenen Verwendung den veterinärrechtlichen und tierschutzrechtlichen Vorschriften und den jeweils in Geltung stehenden gesetzlichen Bestimmungen über Lage, Beschaffenheit, Einrichtung und Betrieb von Veranstaltungsstätten entspricht. Von diesen technischen Bestimmungen sind jedoch ausnahmsweise Erleichterungen zu gewähren, wenn sonst eine nicht beabsichtigte Härte entstehen würde und dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen auf andere Weise in gleichem oder erhöhtem Maß Rechnung getragen wird.



- 3 -

Gemäß § 21 Abs. 7 leg. cit. hat der Magistrat in dem die Eignung der Veranstaltungsstätte feststellenden Bescheid jene Auflagen und Bedingungen vorzuschreiben, durch deren Einhaltung die Eignung gewährleistet wird und welche aus betriebstechnischen, bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen, gesundheitspolizeilichen, veterinärrechtlichen oder tierschutzrechtlichen Gründen, aus Gründen des Klimaschutzes und des Umweltschutzes, zur Wahrung der kulturellen Interessen, zur Gewährleistung der Betriebssicherheit oder zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen oder störender Auswirkungen auf die Besucher, die Nachbarschaft oder die Umgebung erforderlich sind. Diese Auflagen und Bedingungen wirken ebenso wie die Eignungsfeststellung auch gegenüber zukünftigen Veranstaltern, welche die Veranstaltungsstätte für eine gemäß Abs. 1 Z 1 durch die Eignungsfeststellung erfasste Veranstaltung verwenden.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde am 13.02.2012 eine Augenscheinsverhandlung durchgeführt.

Folgende Stellungnahmen wurden im Zuge des Ermittlungsverfahrens abgegeben:

Der Amtssachverständige der MA 37-S gab am 14.02.2012 die schriftliche Stellungnahme ab, dass kein Einwand erhoben werde.

Der Vertreter der Bezirksvorstehung für den 2. Bezirk erhob in der Verhandlung keine Einwände gegen das Projekt.

Seitens der Inhaberin der Veranstaltungsstätte wurden keine Einwände gegen das Projekt erhoben.

Die Einschreiterin nahm das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zur Kenntnis.

Da sich aus den Stellungnahmen der Sachverständigen schließen lässt, dass auf Grundlage der geplanten Ausführungen unter Wahrung der vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt und keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung der Umgebung besteht, konnte gemäß § 21 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 leg. cit. die Eignung der Veranstaltungsstätte in Wien 2, Meiereistraße 7, im Hinblick auf die eingetretenen Änderungen festgestellt werden.

Die Auflagen waren zur Wahrung der im § 21 Abs. 6 leg. cit. wahrzunehmenden Interessen vorzuschreiben. Sie sind im § 21 Abs. 7 leg. cit. und dem Wiener Veranstaltungsstättengesetz, LGBI. Nr. 4/1978 i.d.g.F., begründet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Magistratsabteilung 36, 1200 Wien, Dresdner Straße 75 schriftlich Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Bei Zustellung einer schriftlichen Erledigung der Eingabe ist eine Bundesstempelabgabe von 14,30 EUR zu entrichten.

## HINWEISE

### Es wird hingewiesen

- dass bezüglich der Benützung des Geländes das Einverständnis des jeweiligen Inhabers bzw. ggf. der jeweiligen grundverwaltenden Dienststelle einzuholen ist und dass etwaige Unstimmigkeiten auf dem Zivilrechtsweg zu klären sind
- dass Veranstaltungen erst nach Erlangung der Berechtigung (Konzession oder rechtzeitige Anmeldung bei der Magistratsabteilung 36-K) durchgeführt werden dürfen
- dass hinsichtlich einer Verlängerung der Sperrzeit eine gesonderte Genehmigung der Magistratsabteilung 36-K einzuholen ist
- dass bezüglich eines eventuellen Inspektionsdienstes der Bundespolizei rechtzeitig das Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Polizeikommissariat herzustellen ist
- dass unabhängig von dieser Eignungsfeststellung gegebenenfalls für die baulichen Herstellungen um Baubewilligung bei der Magistratsabteilung 37 anzusuchen ist
- dass bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994 i.d.g.F., und bezugnehmender Verordnungen einzuhalten sind
- auf die Bestimmungen des Tabakgesetzes, BGBl. Nr. 431/1995 i.d.g.F.
- auf die Grundsätze der ÖNORM B 1600 (Barrierefreies Bauen- Planungsgrundlagen)
- auf die Bestimmungen des Wiener Abfallwirtschaftsgesetzes (Wr. AWG), LGBl. Nr. 13/1994 i.d.g.F., insbesondere auf § 10c und 10d Wr. AWG
- dass die Bestimmungen des Wiener Jugendschutzgesetzes, LGBl. Nr. 17/2002 i.d.g.F., insbesondere die gesetzlichen Altersbeschränkungen für den Alkoholausschank, einzuhalten sind

Alle personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich in der gewählten Form auf beiderlei Geschlechter.

### Erght an:

- 1) Einschreiter: RRP Architekten ZT-GmbH  
Kramergasse 9  
1010 Wien  
mit Plan A1 und Standberechnung A2
- 2) zum Akt



- 5 -

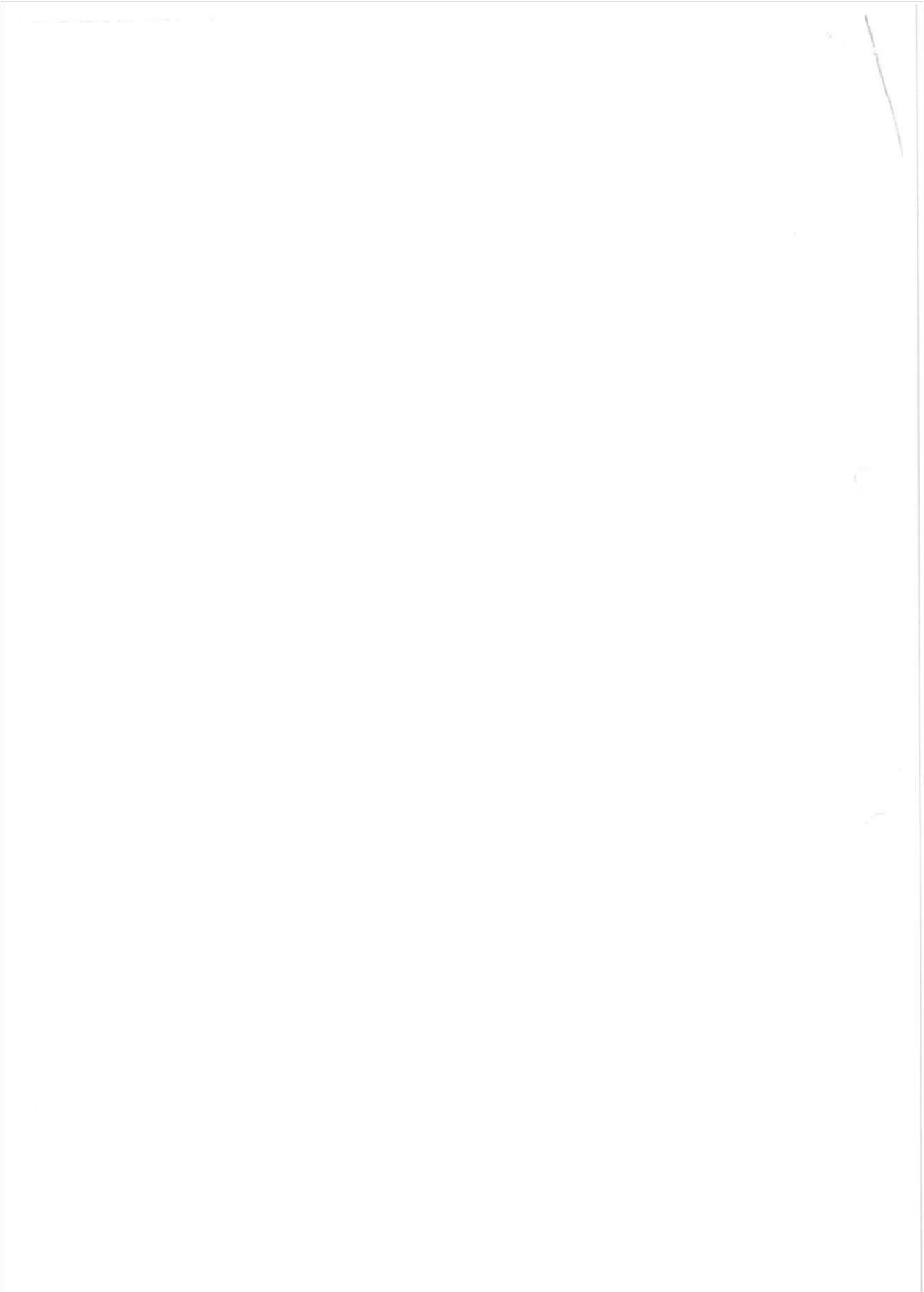
### Nach Rechtskraft an:

- 3) Inhaberin: Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.;  
Vogelweidplatz 14, 1150 Wien
- 4) Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.;  
Stadionbetriebsleitung Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion  
Vogelweidplatz 14, 1150 Wien
- 5) Bundespolizeidirektion Wien, Büro für Waffen- und Veranstaltungsangelegenheiten
- 6) Bezirkspolizeikommissariat für den 2. und 20. Bezirk
- 7) Arbeitsinspektorat für den 1. Aufsichtsbezirk
- 8) MA 37/Gruppe BB
- 9) MA 22, gemäß Erlass MDS-K-746-4/04
- 10) MA 36-V mit Plan B1 und Standberechnung B2
- 11) Dienstmappe
- 12) Bescheidsammlung

**Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen am: 15.02.2012**

DW 36341

Für den Abteilungsleiter:  
Dipl.-Ing. Med e.h.



## **MAGISTRAT DER STADT WIEN**

### **Magistratsabteilung 37**

**Baupolizei**

**Bezirksstelle für den 2. und 20. Bezirk**

**Dresdner Straße 82, 1. Stock**

**A - 1200 Wien**

Telefax: (+43 1) 4000-99-02500    Telefon: (+43 1) 4000-02500

e-mail: 2.20@ma37.wien.gv.at

www.bauen.wien.at

MA 37/2 –Meiereistraße 7/13538-1/2012

Wien, 5. Juli 2012

2. Bezirk, Meiereistraße ONr. 7

Marathonweg, Sektor E

Gst.Nr. 4080 in

EZ 5900 der Kat. Gem. Leopoldstadt

#### **Errichtung eines Verkaufsstandes**

#### **Teilweise nachtr. Baubewilligung**

### **B E S C H E I D**

Nach Maßgabe des mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Planes, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, wird gemäß § 71 der Bauordnung für Wien (BO), auf jederzeitigen Widerruf **befristet bis 1. August 2017** die teilweise nachträgliche Bewilligung für den bestehenden Verkaufsstand im Ausmaß von ca. 34 m<sup>2</sup> und den Zubau im Ausmaß von ca. 16 m<sup>2</sup>, auf der im Betreff genannten Liegenschaft erteilt. Weiters wird eine Senkgrube mit einem Nutzinhalt von 5 m<sup>3</sup> hergestellt.

Von der Ersichtlichmachung der Abtragsverpflichtung des nach § 71 BO bewilligten Bauwerks im Grundbuch wird gemäß § 130 Abs. 4 BO abgesehen.

#### **Vorgeschrieben wird:**

- 1.) **Der Bauwerber hat bei Baubeginn eine von der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. dem Aufschließungsweg deutlich und dauernd sicht- und lesbare Tafel an der von der Bauführung betroffenen Liegenschaft anzubringen, aus der hervorgeht,**
  1. um welches Bauvorhaben es sich handelt,
  2. das Datum des Baubeginns und
  3. die zuständige Behörde.

**Diese Tafel muss mindestens drei Monate ab Baubeginn belassen werden. Grenz die von der Bauführung betroffene Liegenschaft an mehrere öffentliche Verkehrsflächen oder Aufschließungswege, ist an jeder dieser Verkehrsflächen eine solche Tafel anzubringen.“**
- 2.) Auf die Bestellung eines/r Prüferingenieurs/in und auf die Erstattung der Beschauanzeigen zur Ermöglichung der behördlichen Überprüfung der Bauausführung wird gemäß § 127 Abs. 6 BO verzichtet.
- 3.) **Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist gemäß § 128 Abs. 1 BO bei der Behörde von dem Bauwerber, von dem Eigentümer (einem/r Miteigentümer/in) der Baulichkeit oder von der Grundeigentümerin eine Fertigstellungsanzeige zu erstatten, der folgende Unterlagen anzuschließen sind:**  
**eine Erklärung des Bauführers über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung**

\* **wenn während der Bauausführung Abänderungen erfolgt sind, ungeachtet der hierfür erwirkten Bewilligung, ein der Ausführung entsprechender Plan, der von einem/r hierzu Berechtigten verfasst und von ihm/ihr sowie vom/von der Bauführer/in unterfertigt sein muss;**

\* **ein positives Gutachten über den Kanal und die Senkgrube;**

Auf die Vorlage der übrigen im § 128 Abs. 2 genannten Unterlagen wird gemäß § 128 Abs. 3 BO verzichtet.

### **B e g r ü n d u n g**

Der dem Bescheid zu Grunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens entnommen. Die Bauführung ist nach den bestehenden Rechtsvorschriften zulässig. Die Auflagen sind in der Bauordnung für Wien und den einschlägigen Nebengesetzen begründet. Etwaige privatrechtliche Vereinbarungen waren im Baubewilligungsverfahren nicht zu prüfen.

Das Bauvorhaben konnte gemäß § 71 BO nur **befristet bis 1. August 2017** gegen jederzeitigen Widerruf bewilligt werden, da es den derzeit gültigen Bebauungsvorschriften nicht entspricht und als Provisorium anzusehen ist.

### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei diesem Amt schriftlich Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Bewilligungswerber/innen (Antragsteller/innen) haben die Berufung mit EUR 14,30 Bundesgebühr zu vergebühren. Die Gebühr wird Ihnen mittels Zahlschein nach Einlangen der Berufung vorgeschrieben. Sie können die Gebühr unter Vorlage des Zahlscheines bei einer Kassa der Stadt Wien bar oder mittels Bankomat einzahlen. Weiters haben Sie die Möglichkeit die Bezahlung mittels Internet, über das „Bezahlservice“ der Stadt Wien ([www.wien.at/bezahlen](http://www.wien.at/bezahlen)) vorzunehmen.

Die telefonische oder mündliche Einbringung der Berufung ist nicht zulässig.

### **H i n w e i s a u f R e c h t s v o r s c h r i f t e n**

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Normen), sofern im Baubewilligungsbescheid nicht anders bestimmt, auch dann auf den Bau Anwendung finden, wenn sie im Bescheid nicht angeführt oder in den Einreichunterlagen anders dargestellt sind. Im Einzelnen wird auf die Bestimmungen der BO und auf die Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) verwiesen. Weiters stellen grundsätzlich die ÖNORMen den Stand der Technik im Sinne des § 88 Abs. 1 BO dar.

Während der Bauführung ist jede unnötige, das zumutbare Maß übersteigende Lärm- und Staubbelastung zu vermeiden und insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des Baulärmgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 16/1973 in der dzt. geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 30. Apr. 1973, LGBl. für Wien Nr. 20/1973 zu achten.

Auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes - BauKG wird hingewiesen. Auskünfte zum BauKG erhalten Sie zum Beispiel bei der Landesinnung Bau Wien, Wolfengasse 4, 1010 Wien.

Das nach § 71 BO bewilligte Bauwerk ist mit Ablauf der Bewilligung ohne Anspruch auf Entschädigung oder den Ersatz irgendwelcher Kosten abzutragen.

Es wird daran erinnert, dass neben der Baubewilligung für die Betriebsanlage die Genehmigung der Gewerbebehörde erwirkt werden muss.



MA 37/2- Meiereistraße 7/13538-1/2012

Seite: 3

Weiters wird darauf hingewiesen, dass bei Arbeitsstätten die Arbeitsstättenverordnung einzuhalten ist. Nähere Informationen erhalten Sie beim jeweils zuständigen Arbeitsinspektorat und auf der Internetplattform [www.arbeitsinspektion.gv.at](http://www.arbeitsinspektion.gv.at).

Die Senkgrube ist nach den Bestimmungen der ÖNORM B 2501 herzustellen

Ausstehende Gebühren und Abgaben werden gesondert vorgeschrieben. Sie erhalten in den nächsten Tagen einen Zahlschein. Sie können aber auch unter Vorlage des Zahlscheines bei einer Kassa der Stadt Wien bar oder mittels Bankomat einzahlen. Weiters haben Sie die Möglichkeit die Bezahlung mittels Internet, über das „Bezahlservice“ der Stadt Wien ([www.wien.at/bezahlen](http://www.wien.at/bezahlen)) vorzunehmen.

### **Ergeht an:**

- 1.) Herrn Ardihan Vinca, Breitenleer Straße 174, 1220 Wien, als Bauwerber unter Anschluss der Pläne A und B und des Formulars Fertigstellungsanzeige
- 2.) Stadt Wien z. Hd. MA 51 , als Grundeigentümerin

### **In Abschrift an:**

- 3.) Herrn Bmst. Ing. Gerd Sabathiel, Pilzgasse 23/5/2, 1210 Wien als Bauführer unter Anschluss des Formulars „Baubeginnsanzeige“ und des Formulars „Erklärung zur Fertigstellungsanzeige“
- 4.) Herrn Bmst. Maximilian Moser, Kuenringergasse 2, 3800 Göpfritz/Wild, als Planverfasser
- 5.) MA 37/2 - unter Anschluss des Planes C und des statischen Gutachtens
- 6.) MBA für den 2. Bezirk
- 7.) Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern
- 8.) zum Akt

Der Sachbearbeiter:  
Ing. Hummel Heinz Konrad  
Tel. 4000/02512 DW

Für den Abteilungsleiter:  
Dipl.-Ing. Sabine Bruckner  
Oberstadtbaurätin

### **Wichtige Informationen und Formulare im Internet:**

[www.bauen.wien.at](http://www.bauen.wien.at)



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur/>



**WIENER  
SPORTSTÄTTEN**   
ein unternehmen der **wienholding**



**M A G I S T R A T   D E R   S T A D T   W I E N**

**Magistratsabteilung 58 -  
Wasserrecht**

1, Volksgartenstraße 3, A-1082 Wien  
Telefon: (+43 1) 4000-96815  
Telefax: (+43 1) 4000-99-96810  
E-Mail: [post@ma58.wien.gv.at](mailto:post@ma58.wien.gv.at)  
Internet: <http://www.wien.at>  
Erreichbarkeit: U2, U3 – Station Volkstheater  
Linie 46, 49, 48A – Station: Dr.-Karl-Renner-Ring  
DVR: 0000191 – V482



WASSERRECHT

Stadt Wien

M58/005356/2011/13

Wien, 31. Dezember 2012

Wien 2, Wiener Praterstadion,  
Fußball-Trainingsplätze 7, 8 und 9;  
Stadt Wien – Magistratsabteilung 51,  
Erschließung und Benutzung des Grundwassers;  
I. Erlöschen eines Wasserbenutzungsrechtes,  
Wasserbuch-Postzahl 3287;  
II. Verleihung eines Wasserbenutzungsrechtes;  
III. Fertigstellung der Anlage

**B e s c h e i d**

- I. Gemäß §§ 27 Abs. 1 lit. c, 29 Abs. 1 und 98 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, in der geltenden Fassung, wird festgestellt, dass das der Stadt Wien – Magistratsabteilung 51 mit Bescheiden des Amtes der Wiener Landesregierung vom 23. Dezember 1991, MA 58 – 340/91, und vom 19. November 1993, MA 58 – 4048/92, verliehenen und mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien vom 12. Juni 2001, MA 58 – 719/2001, wiederverliehenen, befristet mit 1. Dezember 2011 erteilten, mit der Liegenschaft EZ 5900, KG Leopoldstadt, verbundenen und im Wasserbuch für Wien unter Postzahl 3287 ersichtlich gemachten Recht zur Erschließung und Benutzung des Grundwassers zur Bewässerung der Fußball-Trainingsplätze 7, 8 und 9 des Wiener Praterstadion in Wien 2, auf dem Grundstück Nr. 2116/1, EZ 5900, KG Leopoldstadt, im Höchstausmaß von 8,3 l/s bzw. 90 m<sup>3</sup>/d bzw. 9.000 m<sup>3</sup>/a durch Ablauf der Zeit erloschen ist und anlässlich des Erlöschens dieses Wasserbenutzungsrechtes keine letztmaligen Vorkehrungen zu treffen sind.
- II. Der Stadt Wien – Magistratsabteilung 51 wird gemäß §§ 10 Abs. 2, 11 Abs. 1, 12 Abs. 1, 12a, 13, 98 Abs. 1 und 111 Abs. 1 und 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959),

Seite 1 von 7

BGBL. Nr. 215, in der geltenden Fassung, die Bewilligung zur Benutzung des Grundwassers aus einem in Wien 2, Wiener Praterstation, auf dem Grundstück Nr. 2116/1, EZ 5900, KG Leopoldstadt, gelegenen Brunnen im Höchstausmaß von 8,3 l/s bzw. 90 m<sup>3</sup>/d bzw. 9.000 m<sup>3</sup>/a zur Bewässerung der Fußball-Trainingsplätze 7, 8 und 9 des Wiener Praterstadions auf einer Fläche von ca. 24.000 m<sup>2</sup> auf obigem Grundstück zu entnehmen, sowie zur Errichtung der hierfür dienenden Anlagen nach Maßgabe der folgenden Projektsbeschreibung und unter den nachfolgenden Auflagen erteilt.

Gemäß § 21 Abs. 1 WRG 1959 wird dieses Wasserbenutzungsrecht mit **1. Dezember 2024** befristet.

Gemäß § 22 Abs. 1 WRG 1959 wird dieses Wasserbenutzungsrecht mit der Liegenschaft EZ 5900, KG Leopoldstadt, verbunden.

#### Projektsbeschreibung

Mit Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung vom 23. Dezember 1991, MA 58 – 340/91, wurde der Stadt Wien die wasserrechtliche Bewilligung zu Erschließung und Benutzung des Grundwassers durch einen, in Wien 2, Praterstadion (Ernst-Happel-Stadion) gelegenen Brunnen im Höchstausmaß von 8,3 l/s, 90 m<sup>3</sup>/d und 9.000 m<sup>3</sup>/a für Bewässerungszwecke erteilt. Diese Bewilligung wurde bis 12. Juni 2001 befristet und bis zum 1. Dezember 2011 wiederverliehen. Das Recht wurde unter der Postzahl 3287 im Wasserbuch ersichtlich gemacht. Dieses Recht ist durch Fristablauf erloschen.

Die Stadt Wien – Magistratsabteilung 51, hat nunmehr neuerlich um wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme von Grundwasser aus der bestehenden Brunnenanlage im Ausmaß von max. 8,3 l/s, 90 m<sup>3</sup>/d und 9.000 m<sup>3</sup>/a angesucht.

Der Brunnen liegt auf Grundstück Nr. 2116/1, EZ 5900, KG Leopoldstadt, auf einer unbefestigten Fläche. Der Brunnen besteht aus einem unterirdischen Brunnenraum von dessen Sohle vom ehemaligen Vorschacht aus ein Bohrbrunnen mit einem Durchmesser von 300 mm bis in eine Tiefe von 8,4 m unter Terrain abgeteuft wurde. Der Einstieg in die Brunnenstube erfolgt durch eine kreisförmige Einstiegsöffnung in der Deckenplatte welche mit Brunnenringen bis zur Geländeoberkante hochgezogen ist. Der Einstieg ist durch einen geländegleichen, verschraubten Metalldeckel flüssigkeitsdicht verschlossen.



Das entnommene Grundwasser dient der Bewässerung der Fußball-Trainingsplätze 7, 8 und 9 des Wiener Praterstadions mit einer Fläche von ca. 24.000 m<sup>2</sup> auf dem oben genannten Grundstück.

Die Wasserentnahme erfolgt durch eine elektrisch betriebene Tauchpumpe welche in das Brunnenrohr eingebaut ist, in der Brunnenstube ist ein Windkessel installiert. Die Pumpendruckleitung führt über einen Wassermengenzähler unterirdisch zu Unterflurhydranten, die Verteilung des Bewässerungswassers erfolgt mittels mobiler Regner.

Im Übrigen wird auf die beigebrachten Pläne und sonstigen technischen Unterlagen, in die Einsicht genommen wurde, deren Annahmen schlüssig und nachvollziehbar sind und Bestandteile des zu erlassenden Bescheides bilden, verwiesen.

### Auflagen

Gemäß § 105 WRG 1959 werden folgende Auflagen vorgeschrieben:

1. Die mikrobiologische Wasserbeschaffenheit des Brunnens ist in weiterer Folge einmal jährlich durch eine dazu autorisierte Untersuchungsstelle überprüfen zu lassen. Diese Untersuchungsbefunde sind zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Behördenorgane in Wien 2, Praterstadion Sektor F, im Büro der MA 51, aufzubewahren sowie bei einem Ansuchen auf Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes vorzulegen.
2. Das Grundwasser ist in eigenen und gekennzeichneten Leitungen zu führen, die mit dem öffentlichen Trinkwasserleitungsnetz weder direkt noch indirekt in Verbindung stehen dürfen.
3. Allfällige freie Auslässe in den grundwasserführenden Leitungen, aus denen getrunken werden könnte, sind mit Tafeln mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ bzw. mit Piktogrammen mit dieser Bedeutung zu kennzeichnen.
4. Der Zählerstand des Wassermengenzählers, welcher die gesamte aus dem Brunnen entnommene Grundwassermenge erfasst, ist einmal jährlich in ein Protokoll einzutragen, das zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Behördenorgane in Wien 2, Praterstadion Sektor F, im Büro der MA 51, bereitzuhalten ist.

5. Die Abdeckung des Brunnenraumes ist flüssigkeitsdicht herzustellen und ständig in diesem Zustand zu erhalten.

III. Gemäß §§ 121 Abs. 1 und 2 sowie 98 Abs. 1 des WRG 1959, BGBl. Nr. 215, in der geltenden Fassung, wird festgestellt, dass die im vorstehenden Spruchabschnitt II. beschriebenen Anlagen mit der dort erteilten wasserrechtlichen Bewilligung übereinstimmen.

#### Begründung

Zu I.: Gemäß § 27 Abs. 1 lit. c WRG 1959 erlöschen Wasserbenutzungsrechte durch Ablauf der Zeit.

Den Fall des Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechtes hat die zur Bewilligung zuständige Wasserrechtsbehörde gemäß § 29 Abs. 1 WRG 1959 festzustellen und hierbei auszusprechen, welche durch die Auflassung notwendigen Vorkehrungen der bisher Berechtigten zu treffen hat.

Letztmalige Vorkehrungen im Zuge des Erlöschens des bisherigen Wasserbenutzungsrechtes, Wasserbuch-Postzahl 3287, sind nach Überprüfung des wasserbautechnischen Amtssachverständigen in Hinblick auf die Weiterverwendung sämtlicher Anlagenteile nicht erforderlich.

Zu II.: Die Projektbeschreibung erfolgte nach Maßgabe der beigebrachten Pläne und sonstigen technischen Unterlagen und auf Grund des Ergebnisses der am 9. Oktober 2012 abgehaltenen mündlichen Büroverhandlung.

Durch die beabsichtigte Entnahme von Grundwasser aus dem gegenständlichen Brunnen im Höchstausmaß von 8,3 l/s bzw. 90 m<sup>3</sup>/d bzw. 9.000 m<sup>3</sup>/a ist derzeit in Hinblick auf die ausreichend Ergiebigkeit des Grundwasserfeldes keine nachteilige Auswirkung auf den Grundwasserhaushalt gegeben.

Dies ist auch durch die Tatsache, dass die Brunnenanlage mit derselben Konsenswassermenge ohne nachteilige Einwirkungen auf den Grundwasserhaushalt seit dem Jahre 1991 betrieben wird, belegt.



Die Anlage entspricht dem Stand der Technik und ist für den angestrebten Zweck geeignet, Schutzmaßnahmen (§ 34 WRG 1959) sind nicht erforderlich, die Unterlagen entsprechen aus h.a. Sicht den Bestimmungen des § 103 WRG 1959 und sind geeignet dem Wasserrechtsverfahren zugrunde gelegt zu werden.

Dem Verfahren sind außer den bereits eingeschalteten Amtssachverständigen keine weiteren Sachverständige beizuziehen.

Die beantragte Konsenswassermenge ist im dokumentierten Bedarf für die Betriebsführung begründet.

Maßnahmen zum Schutz der Gewässer, des Bodens und des Tier- und Pflanzenbestandes sind nicht vorgesehen und nicht erforderlich.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen sowie eine Verletzung fremder Rechte ist nicht zu erwarten. Das Vorhaben steht in keinem Widerspruch zu wasserwirtschaftlichen Planungen.

Das Vorhaben steht mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung (§ 54 WRG 1959), einem anerkannten wasserwirtschaftlichen Rahmenplan (§ 53 WRG 1959), einer Schutz- oder Schongebietsbestimmung (§§ 34, 35 und 37 WRG 1959), einem Sanierungsprogramm (§ 33d WRG 1959), sonstigen wichtigen wasserwirtschaftlichen Planungen und zwischenstaatlichen Vereinbarungen nicht im Widerspruch.

Die Befristung des Wasserbenutzungsrechtes mit **1. Dezember 2024** ist das Ergebnis der im § 21 Abs. 1 WRG 1959 gebotenen Abwägung.

Da beim Versprühen von Wasser Aerosole entstehen, welche über die Atemwege aufgenommen werden können, ist es erforderlich, die hygienische Beschaffenheit des zu nutzenden Grundwassers zu erheben. Dies beinhaltet gemäß Arbeitsbehelf Nr. 11 des ÖWAV die Erfassung der bakteriellen Fäkalindikatorkeime *E. coli* und Enterokokken in 100 ml Wasser. Als Grenzwerte sind dabei jeweils  $\leq 5$  KBE/100 ml einzuhalten. Diese mikro-biologischen Untersuchungen sind im Interesse des Schutzes der menschlichen Gesundheit erforderlich, da infektiöse Aerosole im öffentlichen Raum ein Gesundheitsrisiko darstellen können.

Die Projektunterlagen stellen das Vorhaben ausreichend dar, sind als Beurteilungsgrundlage und um zu Bescheidbestandteilen erklärt werden geeignet.

Das erschotete Grundwasser ist an Hand des vorliegenden Prüfberichtes (MA 39 – IFUM – 11-01764.01 v. 30. Mai 2011) in seuchenhygienischer Hinsicht für Bewässerungszwecke geeignet.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

Zu III.: Gemäß § 121 Abs. 1 WRG 1959 hat sich die zuständige Wasserrechtsbehörde nach erfolgter Ausführung einer wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Anlage von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung zu überzeugen und das Ergebnis dieser Überprüfung durch Bescheid auszusprechen.

Der Amtssachverständige für Wasserbau hat die gegenständliche Anlage am 12. Oktober 2012 überprüft und mitgeteilt, dass sie mit der unter II. erteilten Bewilligung übereinstimmt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid das Rechtsmittel der Berufung zu ergreifen. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Magistratsabteilung 58 – Wasserrecht, Volksgartenstraße 3, A-1082 Wien, einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die telefonische oder mündliche Einbringung der Berufung ist nicht zulässig.

Seite 6 von 7



### Hinweise

Die Anlagen und der Zweck der Wasserbenutzung dürfen nur mit Bewilligung der Wasserrechtsbehörde geändert werden.

Ein Ansuchen um Wiederverleihung eines bereits ausgeübten Wasserbenutzungsrechtes kann frühestens fünf Jahre, spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer gestellt werden.

Die Sachbearbeiterin:  
TAR<sup>in</sup> Fritzi Weiss  
Tel.Nr.: 4000/96830

Die Abteilungsleiterin:

Mag.<sup>a</sup> Fiala  
Senatsrätin

### Ergeht an:

1. die Stadt Wien – Magistratsabteilung 51, vertreten durch  
Herrn Dipl.-Ing. Hans Robert Rezabek, Badstraße 26,  
2340 Mödling, (1 Planparie),
2. die Stadt Wien – Magistratsabteilung 51,
3. die Stadt Wien – Magistratsabteilung 69.

### Nachrichtlich an:

4. den Herrn Bezirksvorsteher des 22. Bezirkes, als Information im Sinne der Verordnung des Bürgermeisters, mit der jene Angelegenheiten bestimmt werden, über die die Bezirksvorsteher zu informieren sind,
5. die Magistratsabteilung 22,
6. die Magistratsabteilung 31, Fachbereich Gebühren, (kein Abwasser),
7. die Magistratsabteilung 39, IFUM – Labors für Umweltmedizin,  
zu MA 39 - IFUM – 12 – 03114,
8. die Magistratsabteilung 45, Gewässeraufsicht,  
zu MA 45 – GA 2 – 936/12/3, (1 Planparie),
9. die Magistratsabteilung 45, Wasserwirtschaft und Hydrologie.



**WIENER  
SPORTSTÄTTEN**   
ein unternehmen der **wienholding**





BUNDESDENKMALAMT

Landeskonservator  
für Wien  
1010 Wien  
Hofburg, Säulenstiege  
Tel. +43-1-53415-  
Fax +43-1-53415-5180  
wien@bda.at  
www.bda.at

GZ: 2.071/3/2013 (bei Beantwortung bitte angeben)  
Betreff: 1020 Wien, Meiereistraße 7, Ernst-Happel-Stadion

### Bescheid

Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. hat mit Schreiben vom 12.7.2013 unter Vorlage der Einreichpläne um die Bewilligung zur Veränderung des oben genannten Objektes angesucht.

### Spruch

Dem Antrag wird stattgegeben und die Bewilligung zur Veränderung des Objektes 1020 Meiereistraße 7, Ernst-Happel-Stadion entsprechend den in dem oben genannten Bescheide bildenden Einreichplänen Nr. 100 und 110 von RRP Architekten (Planverfasser) gemäß § 5 Abs.1 Denkmalschutzgesetz, BGBl. Nr. 533/1923 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 170/1999 und BGBl. I Nr. 2/2008 erteilt.

### Begründung

Das in Rede stehende Objekt steht unter Denkmalschutz. Jede Veränderung, die die Substanz, die überlieferte Erscheinung oder künstlerische Wirkung eines solchen Objektes beeinflussen könnte, bedarf gemäß § 5 Abs.1 Denkmalschutzgesetz der schriftlichen Bewilligung des Bundesdenkmalamtes.

Die geplante Veränderung des Objektes sieht vor, die bestehenden Einbauten der Bürocontainern unterhalb der Tribünen des Stadions in den Achsen 11-24 und 25-33 zu erweitern. Die Achsen 24-33 bleiben frei.

Die vom Antragsteller geplante Veränderung des Objektes erschien dem Bundesdenkmalamt unter Abwägung der vorgebrachten Sanierungs- und Nutzungsabsichten vom Standpunkt des Denkmalschutzes möglich, da die wesentlichen Denkmaleigenschaften des Objektes (Substanz und Erscheinung) erhalten bleiben.

GZ.: 2.071/3/2013

Ergeht an:

- 1) Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H., Vogelweidplatz:  
1150 Wien  
mit Planbeilagen mit Genehmigungsvermerk (per RSb)

Nachrichtlich an:

- a) Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 37-BB, Dresdner Straße 75, 1200 V

Wien, am 29. August 2013

Die Präsidentin  
i.A.

Der Landeskonservator:



HR Univ. Doz. Dr. Friedrich Dahm



**RRP Architekten  
ZT-GmbH**

1010 Wien Kramergasse 9  
T +43(1)533 67 35 F +43(1)532 86 79  
e-mail: rrp@rrp.at

### ERRICHTUNG VON BÜROGEBÄUDEN UNTER DEN TRIBÜNEN DES ERNST HAPPEL STADIONS

Meiereistraße 7  
1020 Wien

GstNr. .4082  
EZ: 5900  
Kat.Gem. Leopoldstadt

Hierauf bezieht sich die ha. Zl. 2.071/3/13  
Bundesdenkmalamt  
Landeskonservatorat für Wien  
Wien, am 29. AUG. 2013 H.R. Dr. DA

ag 2012-06-13  
2448-12-1838

## BAUBESCHREIBUNG

### Planverzeichnis:

2448-100	Lageplan	M 1:100
2448-101	Grundriss EG Sektor B	M 1:100
2448-102	Grundriss EG Sektor E	M 1:100
2448-103	Grundriss OG1 Sektor B	M 1:100
2448-104	Grundriss OG1 Sektor E	M 1:100
2448-105	Grundriss OG2 Sektor B	M 1:100
2448-106	Grundriss OG2 Sektor E	M 1:100
2448-107	Dachdraufsicht Sektor B	M 1:100
2448-108	Dachdraufsicht Sektor E	M 1:100
2448-109	Schnitte	M 1:100
2448-110	Ansicht - Animationsbilder	M 1:100



~~RRP Architekten ZT-GmbH  
1010 Wien, Kramergasse 9~~

1 von 7

**D.I. Horst Jäger  
D.I. Josef Kegelreiter**

Kto.Nr.: BA-CA 527 806 83501 BLZ 12000  
IBAN: AT 11 1200 0527 8068 3501  
BIC: BKAUATWW - FN 273319s - HG Wien



#### I.1 Situation:

An der Seite der Tribünen des Ernst Happel-Stadions werden unter Ausnutzung der bestehenden Freiräume im Bereich der Achsen 11-24 (Sektor B/C) und der Achsen 33-35 (Sektor D/E) 3-geschoßige Einbauten errichtet.

Im Erdgeschoß befinden sich lediglich die Eingänge und die Stiegenhäuser sowie das dem Stadion angepasste Stützensystem, um die Zugänge und Fluchtwege freizuhalten.

Im Zuge der neu zu schaffenden Stiegenhäuser werden die vorhandenen Fluchtwege durch äquivalente Wegführungen nicht beeinträchtigt.

#### I.2 Bauliche Maßnahmen:

Der Stahlbeton-Skelettbau wird an den Rück- und an den Schmalseiten ausgemauert. Die Vorderseite erhält eine vorgehängte Metall-Glasfassade, der Fassade der bestehenden Amtshäuser angeglichen.

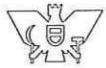
An den Schmalseiten ist eine Trapez-Blechverkleidung vorgesehen.

Die Rückseite (innenliegende Front) ist verputzt.

Das Stützensystem ist zum einen den vorhandenen Stahlbetonstützen des Stadions vorgesetzt und ruht auf den bestehenden Fundamenten, zum anderen als freistehende Säulen im vorhandenen Achssystem ausgebildet.

Die Vertikalkommunikation der Zubauten erfolgt mit Stiegen, mit einer Laufbreite von 120 cm vier Aufzugsanlagen vom EG bis zum 2.OG.

Die Aufzüge werden behindertengerecht ausgeführt.



**RRP Architekten  
ZT-GmbH**

1010 Wien Kramergasse 9  
T+43(1)533 67 35 F+43(1)532 86 79  
e-mail: rrp@rrp.at

### I.3 Raumprogramm:

EG: Eingänge Stiegenhäuser, Portierraum, Informationsschalter

1.+2.OG: Büroräume, Besprechungszimmer, Teeküchen, Sanitärräume mit behindertengerechten WC-Anlagen, Abstell- und Lagerräume, Technikräume

### I.4 Konstruktion und Ausstattung:

#### I.4.1 Tragkonstruktion: Stahlbetonskelett

Wände: Ausmauerung in entsprechender Stärke und Wärmedämmung

Decken: Stahlbetondielen bzw. Elementdecken

Stiegen: Stahlbetonplatten mit Kunststeinbelag

#### I.4.2 Fassade:

Vorderfront: Metallfassade, Kunststoff-Fenster mit Außenjalousien, jeder 2. Flügel ist mit einem Dreh-/Kipp-Beschlag ausgeführt, wärmegegedämmte Stahlblechpaneele

Schmalseite: wärmegegedämmte Trapezblechverkleidung, hinterlüftet

Rückseite: Putzfassade, Stahl bzw. Alu-Fenster lt. geforderten Brandschutzqualifikationen

Dach: Umkehrdach auf Stahlbetondielen mit Kiesschüttung



I.4.3 Zwischenwände:

Die Zwischenwände werden als Metallständerwände mit Gipskarton-Beplankung und dazwischenliegenden Dämmwollplatten ausgeführt

I.4.4 Türen:

Die Stiegenhaus- und Gangabschlußtüren werden in einer Stahlkonstruktion in R30-Qualifikation ausgeführt. Alle restlichen Türen in Vollbauausführung entsprechend ihrer geforderten Qualifikation.

I.4.5 Fußböden:

Stiegenhaus- und Eingangsbereich: Kunststeinbelag

WC und Waschräume: keramische Beläge

Alle anderen Räumen erhalten Linoleum B1, Q1, optional Teppichböden B1, Q1

I.4.6 Zwischendecke:

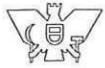
Alle Räume erhalten abgehängte Mineralfaser- bzw. Gipskartondecken

I.4.7 Wandbeläge:

Die Sanitärräume erhalten Fliesen, alle anderen Räume Dispersionsanstrich

I.4.8 Haustechnische Anlage:

Die Ver- und Entsorgungssysteme werden an die im Stadion vorhandenen angeschlossen



### I.4.9 Heizung:

Versorgung aus bestehender zentraler Heizanlage des Prater-Stadions

### I.4.10 Kalt- und Warmwasseraufbereitung:

Anschluss an die vorhandene Ringleitung

### I.4.11 Lüftungsanlagen:

Die innenliegenden WC-, Wasch- und sonstigen Räumlichkeiten werden mechanisch entlüftet, alle sonstigen Räume werden natürlich be- und entlüftet.

Der Öffnungsmechanismus der Brandrauchentlüftung im Stiegenhaus erfolgt elektrisch und wird mit einem Notakku ausgerüstet

### I.4.12 Elektro:

Als Erweiterung der bestehenden Stadionanlage mit Stockwerksverteiler im Gangbereich.

Die Sicherheitsbeleuchtung erfolgt mit Einzelbatterieleuchten im Stiegenhaus

### I.4.13 Schwachstromanlagen:

Telefonanlage, Gegensprechanlage, EDV-Anlage, Videoüberwachung der Eingänge, entsprechend den Nutzeranforderungen.



I.4.14 Abwässer:

Fäkalwässer werden in die bestehende Kanalisation des Ernst Happel-Stadions eingeleitet, die Dachwässer werden über die vorhandene Kanalisation in die bestehenden Sickerschächte eingeleitet.

I.4.15 Klimatisierung:

Die Büroräumlichkeiten sollen mittels Klima-Splitgeräten klimatisiert werden.

I.4.16 Brandschutztechnische Einrichtungen

Die Gänge und hinten liegenden Räume des Zubaus werden mit Brandmelder ausgestattet, und an die bestehende Brandmeldeanlage mit TUS-Anschluss im Bereich Sektor A angeschlossen.

Die Stiegenhäuser erhalten offenbare Lichtkuppeln mit einem wirksamen Lüftungsquerschnitt von mind 1 m<sup>2</sup>. Die Öffnungstaster werden im Erdgeschoss bzw. am vorletzten Stiegenpodest angeordnet.

Hydranten in der Meiereistrasse sowie im Stadion elbst.

1. Löschhilfeeinrichtungen in Abstimmung mit MA68



**RRP Architekten  
ZT-GmbH**

1010 Wien Kramergasse 9  
T +43(1)533 67 35 F +43(1)532 86 79  
e-mail: rrp@rrp.at

### I.5 Flächen / Kubaturen:

Bebaute Flächen:	
Sektor B:	1.154,17 m <sup>2</sup>
Sektor E:	1.845,37 m <sup>2</sup>
-----	
gesamt:	2.999,55 m <sup>2</sup>
Nutzflächen:	
gesamt:	5.377,62 m <sup>2</sup>
Umbauter Raum:	
gesamt:	30.533,87 m <sup>3</sup>

### II.0 Stellplatzberechnung lt. Wr. Garagengesetz:

Aufenthaltsräume:	
OG1:	1.402,20 m <sup>2</sup>
OG2:	1.402,20 m <sup>2</sup>
-----	
gesamt:	2.804,40 m <sup>2</sup>
/80m <sup>2</sup> =	35,06

Es sind daher **35 Stellplätze** zu errichten.

Diese werden auf dem benachbarten Pierre-De-Coubertin Platz ausgewiesen.

Für die Stadt Wien als Grundeigentümerin fertigt  
die Wiener Stadthalle  
als bevollmächtigte Gesellschaft für die  
grundverwaltende Dienststelle  
dieser Zustimmung der Grundeigentümerin ermöglicht  
die Einleitung des behördlichen Bewilligungsverfahrens,  
da nicht dessen Ausgang nicht vermag.

 RRP Architekten ZT-GmbH  
1010 Wien, Kramergasse 9

7 von 7

D.I. Horst Jäger  
D.I. Josef Kegelreiter

Kto.Nr.: BA-CA 527 806 83501 BLZ 12000  
IBAN: AT 11 1200 0527 8068 3501  
BIC: BKAUATWW - FN 273319s - HG Wien



**WIENER  
SPORTSTÄTTEN**   
ein unternehmen der **wien**holding



2. Bezirk, Meiereistraße ONr. 7  
Ernst-Happel-Stadion  
Gste.Nrn. 4082 und 2139/1 in EZ 5900  
der Kat.-Gem. Leopoldstadt



Magistrat der Stadt Wien  
Magistratsabteilung 37  
Baupolizei - Gruppe BB  
(Besondere-Bauvorhaben)  
Dresdner Straße 73-75, 4. Stock.  
A - 1200 Wien  
Telefon: (+43 1) 4000-37160  
Telefax: (+43 1) 4000-99-37100  
E-Mail: Gruppe-BB@ma37.wien.gv.at  
www.bauen.wien.at

Eing. 11. Dez. 2013

Zahl. 11

Post A  
HO - Orig. - Orig. - Orig.  
+ Pome  
ed. 12.12.13

Aktenzahl	Sachbearbeiter:	Durchwahl	Datum
MA 37-BB/31126-1/2012	DI Kaltseis	01/4000-37165	Wien, 20. November 2013

Bürogebäude  
Bauliche Herstellungen  
**Baubewilligung**

### B E S C H E I D

Nach Maßgabe der mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Pläne und der Beschreibung, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, wird gemäß § 70 der Bauordnung für Wien (BO) und in Anwendung des Wiener Garagengesetzes 2008 (WGarG 2008), die Bewilligung erteilt, auf der im Betreff genannten Liegenschaft die nachstehend beschriebene Bauführung vorzunehmen:

Zwischen den Achsen 11 und 24 des Sektors B/C sowie zwischen den Achsen 33 und 35 des Sektors D/E werden unterhalb der Besucherränge des Ernst Happel Stadions zwei dreigeschoßige, vom Stadion statisch und funktional entkoppelte Bürogebäude errichtet.

Im Erdgeschoß befinden sich neben den Stützen lediglich die zur Erschließung der oberen Geschosse erforderlichen Stiegenhäuser. Im Übrigen werden die Zutrittskontrollen und die Ausgänge aus dem Stadion entsprechend der neuen Bauführung adaptiert.

Die beiden oberen Geschosse beinhalten neben Büro- und Besprechungsräumen auch einige Teeküchen sowie Sanitär- und Technikräume.

Gemäß dem Brandschutzkonzept der Prüfstelle für Brandschutztechnik (GZ: FT.8/793/12) vom 12.9.2012 wird in beiden Objekten eine Brandmeldeanlage gemäß TRVB S 123 im Vollschutz mit automatischer Alarmweiterleitung zur Feuerwehr installiert. Im Übrigen erfolgt die Warnung der in den Gebäuden anwesenden Personen über eine externe Alarmierungseinrichtung. Darüber hinaus sind die Objekte mit einer Fluchtwegsorientierungsbeleuchtung sowie die Treppenhäuser mit Rauchabzügen gemäß TRVB S 111 ausgestattet.

Die Beheizung der neuen Bürogebäude erfolgt über die zentrale Heizanlage des Ernst-Happel-Stadions. Die anfallenden Fäkalwässer werden in den bestehenden Kanal, die Dachwässer in die bestehenden Sickerschächte eingeleitet.

Verkehrsanbindung: Linie U6, Station Dresdner Straße / Schnellbahn, Station Traisengasse / Linie 2, Station Traisengasse  
Parteienverkehr: Dienstag und Donnerstag 8:00 – 12:30 Uhr, Planeinsichten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, DVR: 0000191, UID: ATU36801500

MA 37-BB/31126-1/2012

Weiters wird gemäß § 70 der Bauordnung für Wien die Bewilligung erteilt die auf dem Pierre-De-Coubertin Platz vorhandenen PKW-Stellplätze für das Ernst Happel Stadion sowie für das Stadionbad neu einzuteilen.

Der zwingenden Vorschrift des § 48 Abs. 1, in Verbindung mit § 50 des Wr. Garagensgesetzes (WGarG 2008) zur Schaffung von 35 Stellplätzen wird zur Gänze entsprochen. Diese werden auf dem oben angeführten Parkplatz auf dem Pierre-De-Coubertin Platz sichergestellt.

Die Bauführung wird in öffentlich-rechtlicher Beziehung für zulässig erklärt.

**Vorgeschrieben wird:**

- 1) Die Bauwerberin bzw. der Bauwerber hat sich gemäß § 124 Abs. 1 BO zur Ausführung einer befugten Bauführerin bzw. eines Bauführers zu bedienen, die bzw. der nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften zur erwerbsmäßigen Vornahme dieser Tätigkeit berechtigt ist. Diese bzw. dieser hat gemäß § 65 Abs. 1 BO spätestens vor Beginn der Bauführung die genehmigten Baupläne bei der Baubehörde zu unterfertigen.
- 2) Vor Baubeginn ist gemäß § 127 Abs. 3a BO vom/von der Bauwerber/in der Behörde ein/e Ziviltechniker/in oder ein/e gerichtlich beidete/r Sachverständige/r für das einschlägige Fachgebiet (Prüfingenieur/in) schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist vom/von der Prüfingenieur/in gegenzuzeichnen. Er/Sie muss vom/n der Bauwerber/in und vom/n der Bauführer/in verschieden sein und darf zu diesen Personen in keinem Dienst- oder Organschaftsverhältnis stehen. Ein Wechsel des/r Prüfingenieurs/in ist der Behörde vom/n der Bauwerber/in unverzüglich anzuzeigen.
- 3) Der/Die Prüfingenieur/in ist im Sinne des § 125 Abs. 2 BO neben der Überwachung der Bauausführung nach dem genehmigten Bauplan gleichzeitig verpflichtet, die Baulichkeit auch lage- und höhenmäßig auf Übereinstimmung mit dem genehmigten Bauplan zu überprüfen. Allfällige Abweichungen sind unverzüglich der MA 37-BB anzuzeigen.
- 4) Der/Die Bauführer/in hat gemäß § 124 Abs. 2 BO den Beginn der Bauführung mindestens drei Tage vorher der MA 37-BB und weiters dem Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten (Fichtegasse 11, 1010 Wien) anzuzeigen.
- 5) Der/Die Bauwerber/in hat bei Baubeginn eine von der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. dem AufschlieBungsweg deutlich und dauernd sicht- und lesbare Tafel an der von der Bauführung betroffenen Liegenschaft anzubringen, aus der hervorgeht,
  1. um welches Bauvorhaben es sich handelt,
  2. das Datum des Baubeginns und
  3. die zuständige Behörde.Diese Tafel muss mindestens drei Monate ab Baubeginn belassen werden. Grenzt die von der Bauführung betroffene Liegenschaft an mehrere öffentliche Verkehrsflächen oder AufschlieBungswege, ist an jeder dieser Verkehrsflächen eine solche Tafel anzubringen.
- 6) Der/Die Bauwerber/in hat gemäß § 127 Abs. 3 BO durch den/die Prüfingenieur/in folgende Überprüfung der Bauausführung vornehmen zu lassen:
  - Beschauten gemäß § 127 Abs. 3 lit. a BO;
  - Beschauten gemäß § 127 Abs. 3 lit. b BO;
  - Rohbaubeschau gemäß § 127 Abs. 3 lit. c BO.
- 7) Gemäß § 127 Abs. 2 BO sind der/die Bauwerber/in und der/die Bauführer/in verpflichtet, auf der Baustelle die Baupläne, nach denen gebaut werden darf, und die nach dem Fortschritt des Baues erforderlichen statischen Unterlagen sowie Nachweise des/r Prüfingenieurs/in über die gemäß § 127 Abs. 3 BO vorgenommenen Überprüfungen, aufzulegen.

MA 37-BB/31126-1/2012

- 8) Geschlossene Aufzugsschächte sind im Bereich des Schachtkopfes direkt ins Freie zu entlüften. Die Querschnittsfläche jeder Lüftungsöffnung muss mindestens 1 % der Grundfläche des Schachtes betragen.
- 9) Bei Aufzügen ohne gesonderten Triebwerksraum muss jene Haltestelle, bei der die Zugänglichkeit zum Triebwerk und zu Notbefreiungseinrichtungen erfolgt (Servicehaltestelle), stets von allgemein zugänglichen Räumen (Treppenhaus) erreichbar sein.
- 10) Schaltschränke von Aufzügen, die in notwendigen Verbindungswegen angeordnet werden, dürfen im Sinne vorstehender Bauteile die erforderliche Mindestbreite von Gängen in allgemein zugänglichen Bereichen und von Treppen um nicht mehr als 10 cm einengen.
- 11) Die Personenaufzüge sind jeweils mit einer Brandfallsteuerung gemäß ÖNORM EN 81-73:2005 auszustatten. Für die Auslösung ist eine manuelle Rücksendeinrichtung gemäß ÖNORM B 2474 auszuführen; sofern jedoch eine automatische Brandmeldeanlage (BMA) oder Melder gemäß ÖNORM EN 54-7 vorhanden sind, hat die Auslösung durch Anliegen eines Branderkennungssignals dieser Einrichtungen zu erfolgen. Die Brandfallsteuerung bewegt den Fahrkorb bei Anliegen eines Branderkennungssignals in die jeweilige Bestimmungshaltestelle (Evakuierungsebene), öffnet die Türen und setzt den Antrieb still.

### *Feststellanlagen für Brandschutzabschlüsse*

- 12) Betriebsbedingt offen stehende Feuerschutztüren und -tore sowie Rauchabschlüsse sind mit zugelassenen Feststellanlagen gemäß ÖNORM EN 14637 bzw. bei Drehflügeltüren in Verbindung mit ÖNORM EN 1155 auszurüsten und bei Vorhandensein einer Brandmeldeanlage gemäß TRVB 151 anzusteuern.
- 13) Die vorschriftsmäßige Installation und einwandfreie Funktionsfähigkeit der Feststellanlage muss anlässlich ihrer Inbetriebnahme durch ein entsprechendes Installationsattest einer fachkundigen Person nachgewiesen werden.
- 14) Die Feststellanlage muss durch wiederkehrende Prüfungen zumindest einmal monatlich auf ihre einwandfreie Funktionsfähigkeit von einer fachkundigen Person nachweisbar überprüft werden.
- 15) Die Berichte über die durchgeführte Abnahmeprüfung (Installationsattest) und wiederkehrende Prüfungen der Feststellanlagen sind zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde oder der Feuerwehr im Objekt bereitzuhalten.
- 16) Die bei Überprüfungen festgestellten Mängel an der Feststellanlage müssen unverzüglich behoben werden.

### *Automatische Brandmeldeanlage in den neuen Bürogebäuden*

- 17) Die vorgesehene automatische Brandmeldeanlage im Schutzzumfang Brandabschnittsschutz für die neuen Büroteile ist gemäß TRVB 123 sowie nach den Vorschriften der Feuerwehr der Stadt Wien (Anschlussbedingungen) zu errichten und zu betreiben sowie über das jeweils hochwertigste zur Verfügung stehende Übertragungssystem an die Brandmeldeauswertezentrale der Feuerwehr der Stadt Wien anzuschließen. Hinsichtlich des Anschlusses an die Brandmeldeauswertezentrale der Feuerwehr der Stadt Wien sind die TRVB 114 sowie die Anschlussbedingungen der Feuerwehr der Stadt Wien einzuhalten.
- 18) Die Ansteuerung von brandfallgesteuerten Einrichtungen muss über ein zugelassenes Brandfallsteuersystem mit Anschluss an eine automatische Brandmeldeanlage gemäß TRVB 151 oder über sonstige Brandschutzeinrichtungen (z.B. Rauchmelder gemäß ÖNORM EN 54-7) erfolgen. Brandfallsteuersysteme für die Ansteuerung durch Brandmeldeanlagen müssen der ÖNORM F 3001 entsprechen.

MA 37-BB/31126-1/2012

- 19) Durch die automatische Brandmeldeanlage sind mindestens folgende Steuerungen automatisch durchzuführen:
- Ansteuerung von Alarmierungseinrichtungen (Sirenen, Lautsprecher, Telefonanlagen, Personenrufsysteme)
  - Schließen der motorgesteuerten Brandschutzklappen und Abschaltung von Lüftungen des der Melderauslösung zugeordneten Brandabschnittes ausgenommen Ganglüftungen
  - Schließen brandabschnittsbildender Abschlüsse
  - Durchführung der Befreiungsfahrten von Aufzügen, die nicht als Feuerwehraufzüge ausgeführt sind
  - Entriegelung von Sperren im Zuge von Fluchtwegen und/oder Feuerwehruzugängen (z.B. Zutrittskontrollsysteme)
- 20) Die Brandmeldeanlage inklusive Brandfallsteuersystem ist vor ihrer Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen von einer akkreditierten Inspektionsstelle hinsichtlich der Übereinstimmung mit der TRVB 123 und TRVB 151 nachweisbar überprüfen zu lassen. In diese Funktionsüberprüfung sind ebenso sämtliche von der Brandmeldeanlage angesteuerten Brandfallsteuerungen mit einzubeziehen.
- 21) Die Brandmeldeanlage inklusive Brandfallsteuersystem und Brandfallsteuerungen muss durch wiederkehrende Instandhaltungen/Wartungen mindestens einmal jährlich, längstens jedoch in Abständen von 15 Monaten, auf ihren ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand von einer für das verbaute System zertifizierten Fachfirma nachweisbar gewartet und erforderlichenfalls instandgesetzt werden.
- 22) Die Brandmeldeanlage inklusive Brandfallsteuersystem und Brandfallsteuerungen muss durch wiederkehrende Prüfungen (Revision) mindestens einmal alle 2 Jahre, längstens jedoch in Abständen von 27 Monaten, auf ihren ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand von einer akkreditierten Inspektionsstelle nachweisbar überprüft werden.
- 23) Für die Brandmeldeanlage ist ein Kontrollbuch gemäß TRVB 123 zu führen und dieses bei der Brandmeldezentrale aufzubewahren.
- 24) Die Berichte über die durchgeführte Abnahmeprüfung, wiederkehrende Instandhaltung/Wartung und wiederkehrende Prüfungen (Revisionen) der Brandmeldeanlage einschließlich der Brandfallsteuerungen sind zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde oder der Feuerwehr im Objekt bereitzuhalten.
- 25) Die bei Überprüfungen festgestellten Mängel an der Brandmeldeanlage bzw. Brandfallsteuerung müssen unverzüglich behoben werden.
- 26) Es müssen Brandschutzpläne gemäß TRVB 121 ausgearbeitet und beim Hauptzugang der Feuerwehr bereitgehalten werden. Die Brandschutzpläne sind gemäß TRVB 121 im Einvernehmen mit dem Planbüro der MA 68 zu erstellen und müssen auf aktuellem Stand gehalten werden.

#### *Erste Löschhilfe (Feuerlöscher)*

- 27) Als Erste Löschhilfe müssen tragbare Feuerlöscher entsprechend der Festlegung im Brandschutzkonzept leicht erreichbar, gut sichtbar und stets gebrauchsfähig bereitgehalten sein.
- 28) Die tragbaren Feuerlöscher müssen in einer Griffhöhe von höchstens 1,30 m über dem Fußboden montiert und die Aufstellungsorte mit Sicherheitszeichen gemäß ÖNORM EN ISO 7010 gekennzeichnet sein.
- 29) Die tragbaren Feuerlöscher müssen der ÖNORM EN 3 entsprechen und müssen mindestens jedes zweite Kalenderjahr, längstens jedoch in Abständen von 27 Monaten von einer fachkundigen Person (z.B. Löschwart) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand nachweisbar überprüft sein.

MA 37-BB/31126-1/2012

### *Rauchabzug für Treppenhäuser*

- 30) Die in den Treppenhäusern vorgesehenen Rauchabzugseinrichtungen mit einer geometrisch freien Öffnungsfläche von mind. 1 m<sup>2</sup> sind gemäß der TRVB 111 zu errichten und zu betreiben.
- 31) Rauchabzüge für Treppenhäuser sind nach Fertigstellung nachweisbar einer Abschlussüberprüfung durch einen befugten Fachkundigen zu unterziehen. Für Rauchabzüge in Treppenhäusern, welche über eine Brandmeldeanlage gemäß TRVB 123 angesteuert werden ist die Abschlussüberprüfung durch eine abnehmende Stelle gemäß TRVB 001 hinsichtlich Übereinstimmung mit der TRVB 111 nachweisbar durchzuführen.
- 32) Soweit herstellereitig keine kürzeren Wartungsintervalle vorgesehen sind, sind die Rauchabzüge mindestens einmal alle zwei Jahre von einer Fachfirma nachweisbar einer Wartung zu unterziehen.
- 33) Der Rauchabzug muss durch eine hierfür geeignete Person regelmäßig mindestens alle drei Monate auf seine Funktion nachweisbar überprüft werden.
- 34) Über die Abschlussüberprüfung, wiederkehrenden Prüfungen, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten des Rauchabzuges sind Aufzeichnungen in einem Kontrollbuch zu führen und dieses im Objekt aufzubewahren.
- 35) Die Berichte über die Abschlussüberprüfung, Wartung, wiederkehrende Prüfung (Eigenkontrollen) des Rauchabzuges sind zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde oder der Feuerwehr im Objekt bereitzuhalten.
- 36) Die bei Überprüfungen festgestellten Mängel an der Rauchabzugseinrichtung müssen unverzüglich behoben werden.
- 37) Gemäß § 112 BO in Verbindung mit den näheren Bestimmungen der OIB-Richtlinie 4 müssen begehbare Bauwerksteile so ausgebildet werden, dass keine Rutsch-, Stolper- und Absturzgefahr entsteht bzw. sicher und bequem benützt werden können.
- 38) Die zur Zl. MA 64 – 644644/2013 anhängige Grundabteilung ist zu erwirken und gemäß § 20 BO spätestens bis zur Fertigstellungsanzeige grundbücherlich durchzuführen.
- 39) Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist gemäß § 128 Abs. 1 BO bei der Behörde von dem/der Bauwerber/in, von dem/r Eigentümer/in (einem/r Miteigentümer/in) der Baulichkeit oder von dem/r Grundeigentümer/in (einem/r Grundmiteigentümer/in) eine Fertigstellungsanzeige zu erstatten, der folgende Unterlagen anzuschließen sind:
  - ⇒ eine Bestätigung eines/r Ziviltechnikers/in über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauführung
    - einschließlich der Herstellung der Pflichtstellplätze
    - sowie darüber, dass die vorgelegten Unterlagen vollständig sind
    - und die Grundsätze des barrierefreien Planens und Bauens eingehalten wurden;
  - ⇒ wenn während der Bauausführung Abänderungen erfolgt sind, ungeachtet der hierfür erwirkten Bewilligung oder Kenntnisnahme, ein der Ausführung entsprechender Plan, der von einem/r hierzu Berechtigten verfasst und von ihm/ihr sowie vom/von der Bauführer/in unterfertigt sein muss;
  - ⇒ die vom/von der Prüferin/Prüfer aufgenommenen Überprüfungsberichte;
  - ⇒ ein positives Gutachten über den Kanal sowie
  - ⇒ Überwachungsbericht akkreditierter Inspektionsstellen
    - über die Funktionsfähigkeit der Brandmeldeanlage,
    - über die Funktionsfähigkeit der Brandfallsteuersysteme.

MA 37-BB/31126-1/2012

Auf die Vorlage der übrigen im § 128 Abs. 2 BO genannten Unterlagen wird gemäß § 128 Abs. 3 BO verzichtet.

### Begründung

Der dem Bescheid zu Grunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens entnommen. Die Bauführung ist nach den bestehenden Rechtsvorschriften zulässig. Die Auflagen sind in der Bauordnung für Wien und den einschlägigen Nebengesetzen begründet. Etwaige privatrechtliche Vereinbarungen waren im Baubewilligungsverfahren nicht zu prüfen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei diesem Amt schriftlich Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Bewilligungswerber/innen (Antragsteller/innen) haben die Berufung mit EUR 14,30 Bundesgebühr zu vergebühren. Die Gebühr wird Ihnen mittels Zahlschein nach Einlangen der Berufung vorgeschrieben. Sie können die Gebühr unter Vorlage des Zahlscheines bei einer Kassa der Stadt Wien bar oder mittels Bankomat einzahlen. Weiters haben Sie die Möglichkeit die Bezahlung mittels Internet, über das „Bezahlservice“ der Stadt Wien ([www.wien.at/bezahlen](http://www.wien.at/bezahlen)) vorzunehmen.

Die telefonische oder mündliche Einbringung der Berufung ist nicht zulässig.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Berufung erhoben haben, so können Sie gegen diesen Bescheid **vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde** gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim **Verwaltungsgericht** erheben.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt Berufung erhoben haben, so gilt die Berufung als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Ziffer 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

*Im Mehrparteienverfahren:*

*Ist jedoch in einem Mehrparteienverfahren ein Bescheid, gegen den eine Berufung zulässig ist, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 zwar gegenüber mindestens einer Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen wird, innerhalb von vier Wochen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Ziffer 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht erhoben werden.*

*Gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Berufungen gelten als rechtzeitig erhobene Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Ziffer 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.*

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

MA 37-BB/31126-1/2012

### Hinweise auf Rechtsvorschriften

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Normen), sofern im Baubewilligungsbescheid nicht anders bestimmt, auch dann auf den Bau Anwendung finden, wenn sie im Bescheid nicht angeführt oder in den Einreichunterlagen anders dargestellt sind. Im Einzelnen wird auf die Bestimmungen der BO und auf die Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) verwiesen. Weiters stellen grundsätzlich die ÖNORMen den Stand der Technik im Sinne des § 88 Abs. 1 BO dar.

Während der Bauführung ist jede unnötige, das zumutbare Maß übersteigende Lärm- und Staubbelastigung zu vermeiden und insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des Baulärmgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 16/1973 in der dzt. geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 30. Apr. 1973, LGBl. für Wien Nr: 20/1973 zu achten.

Auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes - BauKG wird hingewiesen. Auskünfte zum BauKG erhalten Sie zum Beispiel bei der Landesinnung Bau Wien, Wolfengasse 4, 1010 Wien.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass bei Arbeitsstätten die Arbeitsstättenverordnung einzuhalten ist. Nähere Informationen erhalten Sie beim jeweils zuständigen Arbeitsinspektorat und auf der Internetplattform [www.arbeitsinspektion.gv.at](http://www.arbeitsinspektion.gv.at).

Gesondert ist um Abänderung der Eignungsfeststellung gemäß Wiener Veranstaltungsgesetz bei der MA 36-V (Dresdner Straße 75, 1200 Wien), anzusuchen.

Weiters wird auf das Merkblatt „Statische Vorbemessung“ und dessen Anhang aufmerksam gemacht (zu finden am „Downloadservice“ der Homepage der Baupolizei: [www.bauen.wien.at](http://www.bauen.wien.at)).

### Gebührenhinweise

Die Kanaleinmündungsgebühr beträgt EUR 5.821,24 und wurde mit gesondertem Bescheid vorgeschrieben.

Ausstehende Gebühren und Abgaben werden gesondert vorgeschrieben. Sie erhalten in den nächsten Tagen einen Zahlschein. Sie können aber auch unter Vorlage des Zahlscheines bei einer Kassa der Stadt Wien bar oder mittels Bankomat einzahlen. Weiters haben Sie die Möglichkeit die Bezahlung mittels Internet, über das „Bezahlservice“ der Stadt Wien ([www.wien.at/bezahlen](http://www.wien.at/bezahlen)) vorzunehmen.

### Ergeht an:

- 1) Bauwerber/in: - SM

Wiener Stadthalle Betriebs- und VeranstaltungsgesmbH  
Vogelweidplatz 14, 1150 Wien  
mit Plänen und Beschreibungen A und B  
sowie Formularen „Fertigstellungsanzeige“,  
„Bekanntgabe des/der Bauführers/in“,  
„Bekanntgabe des/der Prüfsingenieurs/in“,  
„Bestätigung zur Fertigstellungsanzeige“ (für Ziviltechniker/in),  
„Baubeginnsanzeige“ (für zukünftige/n Bauführer/in)

} SM

- 2) Grundeigentümer/in: - HO

Stadt Wien,  
v.d.d. Wiener Stadthalle Betriebs- und VeranstaltungsgesmbH  
Vogelweidplatz 14, 1150 Wien

Paris O

MA 37-BB/31126-1/2012

**In Abschrift an:**

- 3) MA 37-BB mit Plänen und Beschreibung C, statischer Vorbemessung sowie bauphysikalischer Berechnung
- 4) Planverfasser/in:  
RRP Architekten ZT-GmbH  
Kramergasse 9, 1010 Wien
- 5) Verfasser/in des Brandschutzkonzeptes:  
Prüfstelle für Brandschutztechnik  
z.H. Herrn Ing. Ettl  
Siebenbrunnengasse 21, 1050 Wien
- 6) Bauführer/in:
- 7) Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten
- 8) Arbeitsinspektorat für den 6. AB
- 9) Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel
- 10) MA 36-V, z.K.
- 11) MA 68 (per E-Mail: [post@ma68.wien.gv.at](mailto:post@ma68.wien.gv.at)), z.K.
- 12) MA 37 - Gebietsgruppe Ost, z.K.
- 13) MA 37-GWR
- 14) Bundesdenkmalamt, z.K.  
Hofburg - Säulenstiege, 1010 Wien

Für den Abteilungsleiter:

DI Habla  
Oberstadtbaurat



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen  
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur/>

Wichtige Informationen und Formulare im Internet: [www.bauen.wien.at](http://www.bauen.wien.at)

RECHTSGESCHÄFTSABTEILUNG



Stadtwien

Magistrat der Stadt Wien  
Magistratsabteilung 36  
Technische Gewerbeangelegenheiten,  
behördliche Elektro- und  
Gasangelegenheiten, Feuerpolizei  
und Veranstaltungswesen

Dresdner Straße 73-75  
A 1200 Wien  
Tel. (+43 1) 40 00- 36 110  
Fax (+43 1) 40 00-99- 36 110  
E-mail: post@ma36.wien.gv.at  
www.wien.at/wirtschaft/gewerbe/technik/

MA 36-4895-2011-86  
2., Meiereistraße 7  
Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion

Wien, 10.12.2013

**Platz- bzw. Hausordnung  
Eignungsfeststellung – Abänderung**

### BESCHEID

Gemäß § 21 Abs. 3 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 12/1971 i.d.g.F., i.V.m. § 35 des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes, LGBl. Nr. 4/1978 i.d.g.F., wird die Abänderung der mit Bescheid MA 36-V/14-281-2003 vom 15.10.2003 genehmigten Platz- bzw. Hausordnung für das Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion genehmigt.

### BEGRÜNDUNG

Mit Schreiben vom 24.03.2011, bei der gefertigten Behörde eingelangt am 12.04.2011, beantragte die Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsges. m.b.H., 1150 Wien, Vogelweidplatz 14, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Prof. Peter Gruber und den Direktor Herrn DI Helmut Jerabek, die Genehmigung der Änderung der Platz- bzw. Hausordnung des Wiener Praterstadions – Ernst-Happel-Stadions.

Der dem Bescheid zu Grunde gelegte Sachverhalt und die Beschreibung der Änderung sind der eingereichten Platz- bzw. Hausordnung sowie dem Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens entnommen.

Der Vertreter der Landespolizeidirektion Wien – SVA Referat Waffen und Veranstaltungsangelegenheiten gab am 18. Mai 2011 die schriftliche Stellungnahme ab, dass kein Einwand gegen die Genehmigung der Änderung der Platz- bzw. Hausordnung des Wiener Praterstadions – Ernst-Happel-Stadions bestehe.

**Gemäß § 21 Abs. 7 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 12/1971 i.d.g.F., und gemäß § 35 des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes, LGBl. Nr. 4/1978 i.d.g.F wird folgende Auflage vorgeschrieben:**

- 1) Der Veranstalter hat zu verhindern, dass BesucherInnen gefährliche Gegenstände, wie z.B. pyrotechnische Artikel, in die Veranstaltungsstätte mitbringen. Er hat den Ordnerdienst nachweislich darüber zu instruieren, welche Gegenstände als gefährlich gelten, und dass derartige Gegenstände den BesucherInnen abzunehmen sind. Erforderlichenfalls hat er die Unterstützung der polizeilichen Überwachungsorgane anzusprechen.

Gemäß § 35 Abs. 1 des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes, LGBl. Nr. 4/1978 i.d.g.F., muss, wenn die Erlassung einer Haus- oder Platzordnung gesetzlich vorgesehen oder bescheidmäßig bedungen ist, oder eine solche ohne eine hiezu bestehende Verpflichtung erlassen wird, sie jene Verpflichtungen enthalten, welche die Teilnehmer der Veranstaltungen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes und des Wiener Veranstaltungsgesetzes unmittelbar treffen oder ihnen beim Besuch der Veranstaltungsstätte dem Veranstalter gegenüber durch Rechtsgeschäfte erwachsen. Neben diesen Verpflichtungen (z. B. Einhaltung des Rauchverbotes oder Verbot des Mitbringens von Tieren) ist in der Haus- oder Platzordnung auch anzugeben, wann die regelmäßige Reinigung der Veranstaltungsräume erfolgt, wie lange diese beleuchtet werden, welche Maßnahmen beim Ausbruch eines Brandes zu ergreifen sind und welches Verhalten im Gefahrenfall besonders zu beachten ist. Außerdem ist in der Haus- oder Platzordnung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Verletzung der den Zuschauern (Veranstaltungsteilnehmern) für den Betrieb und die Benützung der Veranstaltungsstätte durch Gesetz oder Verordnung auferlegten Handlungs- und Unterlassungspflichten strafbar ist (§ 32 Abs. 3 des Wiener Veranstaltungsgesetzes).

Gemäß § 35 Abs. 2 leg. cit. bedarf die Erlassung einer Haus- oder Platzordnung der vorherigen Genehmigung des Magistrates. Zum Zwecke der Genehmigung sind die anzubringenden Exemplare der Haus- oder Platzordnung sowie eine für die Behörde bestimmte Gleichschrift einzureichen. Der Magistrat hat die Haus- oder Platzordnung zu genehmigen, wenn sie den Erfordernissen des Abs. 1 entspricht und die darin enthaltenen Bestimmungen nicht mit geltenden gesetzlichen oder bescheidmäßigen Vorschriften in Widerspruch stehen und zu keiner Gefährdung der Besucher führen.

Gemäß § 35 Abs. 4 leg. cit. ist die genehmigte Haus- oder Platzordnung allen in der Veranstaltungsstätte Beschäftigten zur Kenntnis zu bringen und muss an geeigneten Stellen für alle Veranstaltungsteilnehmer deutlich sichtbar angeschlagen sein. Personen (Besucher, Darsteller usw.), die sich der genehmigten und angeschlagenen Haus- oder Platzordnung nicht unterwerfen, dürfen sich in der Veranstaltungsstätte nicht aufhalten.

Die Abänderung der mit Bescheid MA 36-V/14-281-2003 vom 15.10.2003 genehmigten Platz- bzw. Hausordnung des Wiener Praterstadions – Ernst-Happel-Stadions konnte gemäß § 21 Abs. 3 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 12/1971, i.d.g.F., i.V.m. § 35 des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes, LGBl. Nr. 4/1978 i.d.g.F., genehmigt werden, da sie den Erfordernissen des Abs. 1 leg. cit. entspricht und die darin enthaltenen Bestimmungen nicht mit geltenden gesetzlichen oder bescheidmäßigen Vorschriften in Widerspruch stehen und zu keiner Gefährdung der Besucher führen.

V:\Bescheide\Abaenderungen\4895-2011-86.docx

Verkehrsverbindung: Linie 2, Schnellbahn Station Traisengasse; 5A, 37A Station Lorenz Böhler UKH, U6 Station Dresdnerstraße  
DVR 0000191



- 3 -

Die Auflage war zur Wahrung der im § 21 Abs. 6 des Wiener<sup>4</sup>Veranstaltungsgesetzes, LGBL. Nr. 12/1971 i.d.g.F. wahrzunehmenden Interessen vorzuschreiben. Sie ist im § 21 Abs. 7 leg. cit. i.V.m. § 35 Abs. 4 des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes, LGBL. Nr. 4/1978 i.d.g.F., begründet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Magistratsabteilung 36, 1200 Wien, Dresdner Straße 75, schriftlich Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Bei Zustellung einer schriftlichen Erledigung der Eingabe ist eine Bundesgebühr von EUR 14,30 zu entrichten.

Übergangsrecht: § 3 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz – VwGbk-ÜG, BGBl. Nr. 33/2013 i.d.g.F.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Berufung erhoben haben, so können Sie gegen diesen Bescheid vom **01. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde** gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim **Verwaltungsgericht** erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt Berufung erhoben haben, so gilt die Berufung als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 01. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich in der gewählten Form auf beide Geschlechter.

#### Ergeht an:

- 1) Einschreiterin : Wiener Stadthalle Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft m.b.H.  
Vogelweidplatz 14, 1150 Wien  
mit Platz- bzw. Hausordnung A (in 9-facher Ausfertigung)

V:\Bescheide\Abaenderungen\4895-2011-86.docx  
Verkehrsverbindung: Linie 2, Schnellbahn Station Traisengasse; 5A, 37A Station Lorenz Böhler UKH, U6 Station Dresdnerstraße  
DVR 0000191

2) zum Akt

**Nach Rechtskraft an:**

- 3) Landespolizeidirektion Wien, SVA Referat Waffen- und Veranstaltungsangelegenheiten
- 4) Arbeitsinspektorat für den 1. Aufsichtsbezirk
- 5) MA 36-V mit Platz- bzw. Hausordnung B
- 6) Bescheidsammlung

**Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen am: 27.12.2013**

Sachbearbeiter:  
Dipl.-Ing. Med  
Tel.: (+43 1) 4000 36341

Für den Abteilungsleiter:  
Dipl.-Ing.<sup>m</sup> Brustbauer e.h.



**PLATZ- bzw. HAUSORDNUNG für das WIENER PRATERSTADION – ERNST-HAPPEL-STADION**

- Veranstaltungen im Sinne des Wiener Veranstaltungsgesetzes werden nur zugelassen, wenn alle behördlichen Bewilligungen vorliegen.
- Der Eintritt für Besucher ist nur gegen Vorweis einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Nach Durchschreiten der Sperre sind die Eintrittskarten unübertragbar und bis zum Verlassen der Betriebsstätte aufzubewahren sowie den Kontrollorganen auf Verlangen jederzeit vorzuweisen. Durch den Erwerb der Eintrittskarte unterwirft sich der Besucher der behördlich genehmigten Platz- bzw. Hausordnung. Kennlich gemachte Absperrungen sind zu beachten. Akteure, Funktionäre, behördlichen Organen, Sanitätsdiensten, Hilfsorganisationen sowie Mitarbeitern des Stadions ist der Zutritt nur mit den berechtigten Ausweisen bzw. Passierscheinen gestattet. Die eingesetzten öffentlichen Sicherheitsorgane sind vom Ordnungsdienst in jeglicher Hinsicht zu unterstützen. Insbesondere sind ihnen im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit der Zutritt und die Zufahrt überallhin zu gewähren sowie die Benützung des Fernsprechers zu Dienstgesprächen zu gestalten. Weiters ist der Exekutive die Möglichkeit der Nutzung der Lautsprecheranlage für Durchsagen zu gestalten.
- Eintrittskarten berechtigen nur zum Besuch jener Einrichtungen, Veranstaltungen und Plätze, für welche sie gelöst wurden. Jeder Missbrauch mit Eintrittskarten oder Ausweisen hat deren Abnahme und Ungültigkeitserklärung sowie den Verfall des hierfür erlegten Geldes und eventuelle gerichtliche Schritte zur Folge. Nach Verlassen des Stadions während einer Veranstaltung verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.
- In der unmittelbaren Umgebung der Sportplatzanlage ist der unbefugte Eintrittskartenverkauf verboten, „Schwarzhandel“ wird angezeigt.
- Auf den Sportplatz dürfen keine Tiere (Hunde, Katzen und andere) mitgebracht werden. Ausgenommen sind Partnerhunde und Blindenhunde mit Ausweis. Diensthunde sind ebenfalls vom Verbot ausgenommen.
- In den Umkleideräumen ist die Verwendung und Verwahrung leicht brennbarer Gegenstände und Flüssigkeiten sowie das Rauchen verboten. Weitere Rauchverbotszonen können vom Veranstalter festgelegt werden und sind mit entsprechenden Hinweisschildern zu kennzeichnen.
- Den Zuschauern ist das Mitnehmen von Gegenständen aller Art, die auf das Spielfeld oder in die Zuschaueränge geworfen oder geschossen werden können, oder mit denen die Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Stadion gestört oder gefährdet werden könnten, wie z.B. große Transparente, pyrotechnische Artikel, Stöcke, Stangen, Flaschen, Dosen, Steine Stich-, Schneid- und Hiebgegenstände sowie Waffen aller Art verboten. Fahren auf Stangen (ausgenommen Metallrohre), die nicht länger als 1,3 m sind und deren oberer Durchmesser nicht größer als 2,0 cm ist, dürfen mitgenommen werden. Bei Spielen des Österreichischen Fußball-Bundes bzw. der Österreichischen Fußball-Bundesliga gelten anstelle des Pkt. 7 die Sicherheitsrichtlinien der Bundesliga bzw. bei internationalen Spielen die UEFA bzw. FIFA Sicherheitsrichtlinien. Bei Spielen der österreichischen Bundesliga gilt jeweils die aktuelle Liste der verbotenen Gegenstände. Das Abtrennen von pyrotechnischen Artikeln ist verboten es sei denn, es liegt eine Ausnahmeregelung durch die BP Wien vor. Eine Auflistung der Gegenstände, deren Einbringung verboten ist, ist an den Eingängen anzubringen. Stöcke bzw. sonstige Gehhilfen dürfen nur von gebrechlichen Personen als unentbehrliche Stütze mitgenommen werden. Die Ordnung und die Sicherheitsorgane sind berechtigt, beim Eintritt in die Veranstaltungsstätte durch Nachschau in mitgeführte Behältnisse oder Kleidungsstücke solche Gegenstände festzustellen und abzunehmen. Abgenommene Gegenstände werden bis zum Veranstaltungsende verwahrt und den berechtigten Besitzern auf Verlangen wieder ausgefolgt. Besucher, die unter die vorstehenden Bestimmungen fallende Gegenstände nicht abgeben wollen, können ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes vom Platz verwiesen bzw. ihnen der Eintritt untersagt werden.
- Personen, welche die Platz- bzw. Hausordnung nicht einhalten, die Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Veranstaltungsstätte stören, berechtigten Anordnungen des Aufsichtspersonals (Ordnner, etc.) oder der eingesetzten Sicherheitsorgane nicht befolgen oder sich sonst derart verhalten, dass der geordnete Ablauf der Veranstaltung beeinträchtigt wird, können ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes von der Veranstaltungsstätte verwiesen werden. Personen, die Gegenstände auf das Spielfeld oder in die Zuschaueränge werfen oder schießen, insbesondere Raketen oder sonstige pyrotechnische Gegenstände abfeuern, werden wegen Ordnungsstörung angezeigt. Dauerkarten sind abzunehmen. Besucher, die alkoholisiert sind bzw. unter Einfluss von Drogen stehen, können vom Ordnungsdienst am Eintritt gehindert werden.
- Weiters dürfen Personen, über die ein Stadionverbot verhängt ist die Veranstaltungsstätte nicht betreten und können gegebenenfalls aus der Veranstaltungsstätte verwiesen werden. Ein Zuwiderhandeln zieht verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen nach sich. Auf allfällige weitere straf- und zivilrechtliche Folgen wird hingewiesen.
- Die bezeichneten Plätze für Rollstuhlfahrer und deren Begleitpersonen sind freizuhalten.
- Lose Sitze für Zuschauer sind nur in Logen zulässig. Besuchern ist das Mitbringen oder Aufstellen von Sitzgelegenheiten verboten.
- Sämtliche Verkehrswege (auch Auf-, Aus- und Abgänge) sind unbedingt freizuhalten.
- Der behördlich genehmigte Fassungsraum darf nicht überschritten werden.
- Werbe- oder Propagandamaßnahmen jeder Art sind nur nach Bewilligung der Betriebsleitung gestattet. Die Verteilung von Flugzetteln und Zeitungen bzw. der Verkauf von Waren aller Art ist unbeschadet der sonstigen behördlichen Vorschriften nur nach Bewilligung der Betriebsleitung gestattet.
- Den von den Kontrollorganen bzw. behördlichen Überwachungsorganen getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- Den Besuchern ist das Betreten des Spielfeldes, der Garderobenräume und aller sonstigen, sich in der Sportanlage befindlichen Räume oder Örtlichkeiten, die nicht unmittelbar für Besucher bestimmt sind, verboten. Das Stehen auf Sitzbänken oder Sesseln ist verboten ebenso das Stehen im Bereich der Sitzplätze während des Spieles.
- Der Zutritt zum Innenbereich und Spielfeld, zu den Trainingsstätten samt Nebenräumen, den Garderoben der Darsteller, Sportler und Akteure ist nur den dort beschäftigten bzw. den hierzu ausdrücklich befugten Personen erlaubt. Der Aufenthalt ist nur so lange gestattet, als ihre Anwesenheit notwendig ist.
- Presse-, Rundfunk- und Fernsehreporter dürfen die für Besucher gesperrten Bereiche bzw. die Trainingsplätze sowie die Garderoben der Sportler nur nach Genehmigung des Veranstalters betreten.
- Die Benützung der Sportanlage und der Trainingsstätten geschieht jedenfalls auf eigene Gefahr. Akteure, Sportler und sonstige Benützer der Sportanlagen haben sich stets so zu verhalten dass weder die Ordnung noch die Sicherheit anderer Personen gefährdet ist.
- Alle Personen, die sich in der Sportstätte aufhalten, haben bei Betreten derselben zur Kenntnis genommen, dass der Betreiber bzw. Eigentümer der Sportstätte keine wie immer geartete Haftung für Schäden übernimmt, die durch bzw. in Zusammenhang mit der Durchführung einer Veranstaltung entstehen, sofern dies im Einklang mit den behördlichen Auflagen erfolgt.
- Das Ausschütten von Getränken darf nicht in Flaschen und Gläsern vorgenommen werden. Ausgenommen sind geschlossene Restaurationsbereiche. Die Mitnahme von

Flaschen und Gläsern in den Zuschauerbereich ist verboten. Getränke dürfen daher nur in Kunststoff- oder Papierbechern verabreicht werden. Das Betreten der Sektoren mit Tragegestellen ist nur mit Papierbechern bzw. Kunststoffbechern erlaubt. Papierbecher, Papierreste und sonstige Abfälle sind in die dafür bestimmten Abfallbehälter zu werfen. Die Einschränkung des Alkoholausschanks nach den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und das Verbot des Ausschanks an Alkoholisierte sind deutlich sichtbar, insbesondere im Bereich der Verkaufsstände anzuschlagen.

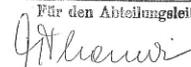
- Vor Einlass der Besucher bei Dunkelheit, ansonsten bei Eintritt der Dunkelheit, muss die Sicherheitsbeleuchtung und ein ausreichender Teil der Hauptbeleuchtung in Betrieb gesetzt sein. Die Haupt- und Sicherheitsbeleuchtung darf erst wieder abgeschaltet werden, wenn Zuschauer und Bedienstete die Veranstaltungsstätte verlassen haben. Jede Handhabung der Beleuchtungseinrichtung durch Unbefugte ist verboten.
- Für die Aufrechterhaltung der Ordnung ist eine genügende Anzahl geeigneter und entsprechend kennlich gemachter Ordnung mindestens eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung beizustellen, die die zugewiesenen Plätze einzunehmen haben und diese bis nach Ende der Veranstaltung nicht verlassen dürfen. Die Ordnung sind über ihre Aufgaben und Befugnisse eingehend zu instruieren, insbesondere über die Zusammenarbeit mit den Sicherheitsorganen. Das Spielfeld ist gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern. Die für die Besucher bestimmten Tore in der Einfriedung sind vom Einlass bis zum Abgang des letzten Besuchers ständig durch Ordnung besetzt und unversperrt zu halten. Unmittelbar vor Schluss der Veranstaltung sind die Ausgangstore zu öffnen. Das gleiche gilt im Gefahrenfall (Panik). Bei Auftreten einer Gefahr hat rechtzeitig und in geeigneter Form die Aufforderung an die Besucher zum Verlassen der Anlage zu erfolgen. In einem solchen Falle haben die Ordnung die Besucher zu einem möglichst ruhigen, aber raschen Verlassen der Veranstaltungsstätte, bei möglichst gleichmäßiger Benützung aller Ausgänge, aufzufordern.
- Bei Auftreten eines Brandes sind folgende Punkte zu beachten: Erstellen einer Meldung an das nächste Ordnungsorgan – wenn es notwendig ist, ist der Druckknopfmelder zu betätigen – löschen mit dem gekennzeichneten Feuerlöscher – ruhiges Verlassen der Veranstaltungsstätte. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Evakuierungsplanes zu beachten.
- Alle Mitarbeiter des Stadions (Fachpersonal, Ordnung etc.) haben sich stets höflich und zuvorkommend zu verhalten. Sie sind jedoch berechtigt, bei Nichtbefolgung ihrer Anordnungen durch Besucher die Unterstützung der öffentlichen Sicherheitsorgane in Anspruch zu nehmen. Die Ordnung und Sicherheitsorgane sind verpflichtet, bei Ruhestörungen an der Wiederherstellung der Ordnung in der Veranstaltungsstätte mitzuwirken und bei Beendigung der Veranstaltung für den geordneten Abfluss des Zuschauerstroms von der Veranstaltungsstätte zu sorgen. Sie dürfen sich erst entfernen, wenn keine Besucher in der Anlage mehr anwesend sind. Die Ordnung haben auch dafür zu sorgen, dass umherliegende, die persönliche Sicherheit gefährdende Gegenstände, entfernt werden. Wahrgenommene Gebrechen und Schäden haben sie der Stadionverwaltung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Von ihnen gefundene oder verwahrte oder ihnen als Fund übergebene Gegenstände sind der Stadionverwaltung abzuliefern.
- Der Veranstalter ist verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen für die körperliche Sicherheit der an der Veranstaltung mitwirkenden Personen zu treffen. Name und Anschrift des Leiters der Veranstaltung sind den behördlichen Aufsichtspersonen vor dem jeweiligen Veranstaltungsbeginn rechtzeitig bekanntzugeben.
- Alle Bediensteten müssen mit dieser Platzordnung vertraut sein. Die Platz- bzw. Hausordnung ist mehrfach im Stadionbereich (Außen- und Innenbereich, insbesondere bei den Kassen und an den Eingängen) für die Besucher sichtbar auszuhängen.
- Bei Internationalen Fußballspielen (Europacup, Länderspiele, etc.) gelten die Sicherheitsbestimmungen der Internationalen Fußballverbände (UEFA, FIFA), für die Bewerbe der Österreichischen Fußballbundesliga und des ÖFB die Bundesliga – Sicherheitsrichtlinien als integrierenden Bestandteil dieser Platz- bzw. Hausordnung (Annex).
- Für Erste-Hilfe-Leistung bei Erkrankungen und Unfällen müssen die erforderlichen Medikamente und Behelfe, entsprechend dem § 24 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, sowie eine leichte Tragbahre durch den Veranstalter bereitgestellt werden.
- Das Parken von Fahrzeugen und Abstellen von Fahrrädern oder sonstigen Transportmitteln ist nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen gestattet.
- Das private Parken auf den zum Stadion gehörenden Parkplätzen ist nur mit Erlaubnis der Betriebsleitung gestattet. Die Vornahme von Wartungs-, Reparatur- und Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen ist dort verboten. Für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge wird keine wie immer geartete Haftung übernommen.
- Das Aufstellen von Einbauten, Buden, Ständen und dergleichen auf dem Gelände des Stadions bedarf einer besonderen, behördlichen Bewilligung.
- Fotografieren sowie Film-, Video- und Tonaufnahmen jeglicher Art und die Verwendung von Tonabgabegeräten ist nur mit Bewilligung der Stadionverwaltung gestattet. Aus Sicherheitsgründen darf Blitzlicht jeder Art während der Veranstaltung nicht verwendet werden.
- Die Reinigung der gesamten Veranstaltungsstätte erfolgt immer am darauffolgenden Tag einer Veranstaltung, sofern es sich dabei nicht um einen Samstag, Sonntag oder Feiertag handelt.
- Die Nichteinhaltung der Bescheide und Betriebsbestimmungen nach den Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsgesetzes, einschließlich der genehmigten Platz- bzw. Hausordnung, unterliegt den Strafbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.
- Der Veranstalter ist berechtigt, die persönlichen Daten von Personen, die gegen die Platz- bzw. Hausordnung verstoßen oder die von Sicherheitsorganen wegen strafbaren Handlungen festgenommen oder angezeigt werden, aufzunehmen oder vom privaten Sicherheitsdienst aufnehmen zu lassen. Weiters ist der Veranstalter berechtigt, diese Daten an den ÖFB, an die Geschäftsstelle der Bundesliga ab die anderen Vereine der Bundesliga und an die Sicherheitsbehörden weiterzuleiten.

Die GESCHÄFTSFÜHRUNG

MMag.  Sandra Hofmann  
Geschäftsführerin

Wien, Oktober 2013



Magistrat der Stadt Wien  
**Magistratsabteilung 36**  
**Hierauf bezieht sich der Bescheid**  
 MA 36- 4895-2011-86  
 10. DEZ 2013  
 Für den Abteilungsleiter:  
  
 Dipl.-Ing. Erustbauer



**WIENER  
SPORTSTÄTTEN**   
ein unternehmen der **wienholding**

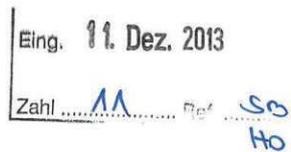


2. Bezirk, Meiereistraße ONr. 7  
Ernst-Happel-Stadion  
Gste.Nrn. 4082 und 2139/1 in EZ 5900  
der Kat.-Gem. Leopoldstadt



Stadt Wien

Magistrat der Stadt Wien  
Magistratsabteilung 37  
Baupolizei - Gruppe BB  
(Besondere-Bauvorhaben)  
Dresdner Straße 73-75, 4. Stock.  
A - 1200 Wien  
Telefon: (+43 1) 4000-37160  
Telefax: (+43 1) 4000-99-37100  
E-Mail: [Gruppe-BB@ma37.wien.gv.at](mailto:Gruppe-BB@ma37.wien.gv.at)  
[www.bauen.wien.at](http://www.bauen.wien.at)



Aktenzahl	Sachbearbeiter:	Durchwahl	Datum
MA 37-BB/31126-1/2012	DI Kaltseis	01/4000-37165	Wien, 20. November 2013

Bürogebäude  
Bauliche Herstellungen  
**Baubewilligung**

### B E S C H E I D

Nach Maßgabe der mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Pläne und der Beschreibung, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, wird gemäß § 70 der Bauordnung für Wien (BO) und in Anwendung des Wiener Garagengesetzes 2008 (WGarG 2008), die Bewilligung erteilt, auf der im Betreff genannten Liegenschaft die nachstehend beschriebene Bauführung vorzunehmen:

Zwischen den Achsen 11 und 24 des Sektors B/C sowie zwischen den Achsen 33 und 35 des Sektors D/E werden unterhalb der Besucherränge des Ernst Happel Stadions zwei dreigeschoßige, vom Stadion statisch und funktional entkoppelte Bürogebäude errichtet.

Im Erdgeschoß befinden sich neben den Stützen lediglich die zur Erschließung der oberen Geschosse erforderlichen Stiegenhäuser. Im Übrigen werden die Zutrittskontrollen und die Ausgänge aus dem Stadion entsprechend der neuen Bauführung adaptiert.

Die beiden oberen Geschosse beinhalten neben Büro- und Besprechungsräumen auch einige Teeküchen sowie Sanitär- und Technikräume.

Gemäß dem Brandschutzkonzept der Prüfstelle für Brandschutztechnik (GZ: FT.8/793/12) vom 12.9.2012 wird in beiden Objekten eine Brandmeldeanlage gemäß TRVB S 123 im Vollschutz mit automatischer Alarmweiterleitung zur Feuerwehr installiert. Im Übrigen erfolgt die Warnung der in den Gebäuden anwesenden Personen über eine externe Alarmierungseinrichtung. Darüber hinaus sind die Objekte mit einer Fluchtwegsorientierungsbeleuchtung sowie die Treppenhäuser mit Rauchabzügen gemäß TRVB S 111 ausgestattet.

Die Beheizung der neuen Bürogebäude erfolgt über die zentrale Heizanlage des Ernst-Happel-Stadions. Die anfallenden Fäkalwässer werden in den bestehenden Kanal, die Dachwässer in die bestehenden Sickerschächte eingeleitet.

Verkehrsanbindung: Linie U6, Station Dresdner Straße / Schnellbahn, Station Traisengasse / Linie 2, Station Traisengasse  
Parteienverkehr: Dienstag und Donnerstag 8:00 – 12:30 Uhr, Planeinsichten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, DVR: 0000191, UID: ATU36801500

MA 37-BB/31126-1/2012

Weiters wird gemäß § 70 der Bauordnung für Wien die Bewilligung erteilt die auf dem Pierre-De-Coubertin Platz vorhandenen PKW-Stellplätze für das Ernst Happel Stadion sowie für das Stadionbad neu einzuteilen.

Der zwingenden Vorschrift des § 48 Abs. 1, in Verbindung mit § 50 des Wr. Garagengesetzes (WGarG 2008) zur Schaffung von 35 Stellplätzen wird zur Gänze entsprochen. Diese werden auf dem oben angeführten Parkplatz auf dem Pierre-De-Coubertin Platz sichergestellt.

Die Bauführung wird in öffentlich-rechtlicher Beziehung für zulässig erklärt.

**Vorgeschrieben wird:**

- 1) Die Bauwerberin bzw. der Bauwerber hat sich gemäß § 124 Abs. 1 BO zur Ausführung einer befugten Bauführerin bzw. eines Bauführers zu bedienen, die bzw. der nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften zur erwerbsmäßigen Vornahme dieser Tätigkeit berechtigt ist. Diese bzw. dieser hat gemäß § 65 Abs. 1 BO spätestens vor Beginn der Bauführung die genehmigten Baupläne bei der Baubehörde zu unterfertigen.
- 2) Vor Baubeginn ist gemäß § 127 Abs. 3a BO vom/von der Bauwerber/in der Behörde ein/e Ziviltechniker/in oder ein/e gerichtlich beeidete/r Sachverständige/r für das einschlägige Fachgebiet (Prüfingenieur/in) schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist vom/von der Prüfingenieur/in gegenzuzeichnen. Er/Sie muss vom/n der Bauwerber/in und vom/n der Bauführer/in verschieden sein und darf zu diesen Personen in keinem Dienst- oder Organschaftsverhältnis stehen. Ein Wechsel des/r Prüfingenieurs/in ist der Behörde vom/n der Bauwerber/in unverzüglich anzuzeigen.
- 3) Der/Die Prüfingenieur/in ist im Sinne des § 125 Abs. 2 BO neben der Überwachung der Bauausführung nach dem genehmigten Bauplan gleichzeitig verpflichtet, die Baulichkeit auch lage- und höhenmäßig auf Übereinstimmung mit dem genehmigten Bauplan zu überprüfen. Allfällige Abweichungen sind unverzüglich der MA 37-BB anzuzeigen.
- 4) Der/Die Bauführer/in hat gemäß § 124 Abs. 2 BO den Beginn der Bauführung mindestens drei Tage vorher der MA 37-BB und weiters dem Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten (Fichtegasse 11, 1010 Wien) anzuzeigen.
- 5) Der/Die Bauwerber/in hat bei Baubeginn eine von der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. dem Aufschließungsweg deutlich und dauernd sicht- und lesbare Tafel an der von der Bauführung betroffenen Liegenschaft anzubringen, aus der hervorgeht,
  1. um welches Bauvorhaben es sich handelt,
  2. das Datum des Baubeginns und
  3. die zuständige Behörde.

Diese Tafel muss mindestens drei Monate ab Baubeginn belassen werden. Grenzt die von der Bauführung betroffene Liegenschaft an mehrere öffentliche Verkehrsflächen oder Aufschließungswege, ist an jeder dieser Verkehrsflächen eine solche Tafel anzubringen.

- 6) Der/Die Bauwerber/in hat gemäß § 127 Abs. 3 BO durch den/die Prüfingenieur/in folgende Überprüfung der Bauausführung vornehmen zu lassen:
  - Beschauen gemäß § 127 Abs. 3 lit. a BO;
  - Beschauen gemäß § 127 Abs. 3 lit. b BO;
  - Rohbaubeschau gemäß § 127 Abs. 3 lit. c BO.
- 7) Gemäß § 127 Abs. 2 BO sind der/die Bauwerber/in und der/die Bauführer/in verpflichtet, auf der Baustelle die Baupläne, nach denen gebaut werden darf, und die nach dem Fortschritt des Baues erforderlichen statischen Unterlagen sowie Nachweise des/r Prüfingenieurs/in über die gemäß § 127 Abs. 3 BO vorgenommenen Überprüfungen, aufzulegen.

MA 37-BB/31126-1/2012

- 8) Geschlossene Aufzugsschächte sind im Bereich des Schachtkopfes direkt ins Freie zu entlüften. Die Querschnittsfläche jeder Lüftungsöffnung muss mindestens 1 % der Grundfläche des Schachtes betragen.
- 9) Bei Aufzügen ohne gesonderten Triebwerksraum muss jene Haltestelle, bei der die Zugänglichkeit zum Triebwerk und zu Notbefreiungseinrichtungen erfolgt (Servicehaltestelle), stets von allgemein zugänglichen Räumen (Treppenhaus) erreichbar sein.
- 10) Schaltschränke von Aufzügen, die in notwendigen Verbindungswegen angeordnet werden, dürfen im Sinne vorstehender Bauteile die erforderliche Mindestbreite von Gängen in allgemein zugänglichen Bereichen und von Treppen um nicht mehr als 10 cm einengen.
- 11) Die Personenaufzüge sind jeweils mit einer Brandfallsteuerung gemäß ÖNORM EN 81-73:2005 auszustatten. Für die Auslösung ist eine manuelle Rücksendeinrichtung gemäß ÖNORM B 2474 auszuführen; sofern jedoch eine automatische Brandmeldeanlage (BMA) oder Melder gemäß ÖNORM EN 54-7 vorhanden sind, hat die Auslösung durch Anliegen eines Branderkennungssignals dieser Einrichtungen zu erfolgen. Die Brandfallsteuerung bewegt den Fahrkorb bei Anliegen eines Branderkennungssignals in die jeweilige Bestimmungshaltestelle (Evakuierungsebene), öffnet die Türen und setzt den Antrieb still.

### *Feststellanlagen für Brandschutzabschlüsse*

- 12) Betriebsbedingt offen stehende Feuerschutztüren und -tore sowie Rauchabschlüsse sind mit zugelassenen Feststellanlagen gemäß ÖNORM EN 14637 bzw. bei Drehflügeltüren in Verbindung mit ÖNORM EN 1155 auszurüsten und bei Vorhandensein einer Brandmeldeanlage gemäß TRVB 151 anzusteuern.
- 13) Die vorschriftsmäßige Installation und einwandfreie Funktionsfähigkeit der Feststellanlage muss anlässlich ihrer Inbetriebnahme durch ein entsprechendes Installationsattest einer fachkundigen Person nachgewiesen werden.
- 14) Die Feststellanlage muss durch wiederkehrende Prüfungen zumindest einmal monatlich auf ihre einwandfreie Funktionsfähigkeit von einer fachkundigen Person nachweisbar überprüft werden.
- 15) Die Berichte über die durchgeführte Abnahmeprüfung (Installationsattest) und wiederkehrende Prüfungen der Feststellanlagen sind zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde oder der Feuerwehr im Objekt bereitzuhalten.
- 16) Die bei Überprüfungen festgestellten Mängel an der Feststellanlage müssen unverzüglich behoben werden.

### *Automatische Brandmeldeanlage in den neuen Bürogebäuden*

- 17) Die vorgesehene automatische Brandmeldeanlage im Schutzzumfang Brandabschnittsschutz für die neuen Büroteile ist gemäß TRVB 123 sowie nach den Vorschriften der Feuerwehr der Stadt Wien (Anschlussbedingungen) zu errichten und zu betreiben sowie über das jeweils hochwertigste zur Verfügung stehende Übertragungssystem an die Brandmeldeauswertezentrale der Feuerwehr der Stadt Wien anzuschließen. Hinsichtlich des Anschlusses an die Brandmeldeauswertezentrale der Feuerwehr der Stadt Wien sind die TRVB 114 sowie die Anschlussbedingungen der Feuerwehr der Stadt Wien einzuhalten.
- 18) Die Ansteuerung von brandfallgesteuerten Einrichtungen muss über ein zugelassenes Brandfallsteuersystem mit Anschluss an eine automatische Brandmeldeanlage gemäß TRVB 151 oder über sonstige Brandschutzeinrichtungen (z.B. Rauchmelder gemäß ÖNORM EN 54-7) erfolgen. Brandfallsteuersysteme für die Ansteuerung durch Brandmeldeanlagen müssen der ÖNORM F 3001 entsprechen.

- 19) Durch die automatische Brandmeldeanlage sind mindestens folgende Steuerungen automatisch durchzuführen:
- Ansteuerung von Alarmierungseinrichtungen (Sirenen, Lautsprecher, Telefonanlagen, Personenrufsysteme)
  - Schließen der motorgesteuerten Brandschutzklappen und Abschaltung von Lüftungen des der Melderauslösung zugeordneten Brandabschnittes ausgenommen Ganglüftungen
  - Schließen brandabschnittsbildender Abschlüsse
  - Durchführung der Befreiungsfahrten von Aufzügen, die nicht als Feuerwehraufzüge ausgeführt sind
  - Entriegelung von Sperren im Zuge von Fluchtwegen und/oder Feuerwehruzugängen (z.B. Zutrittskontrollsysteme)
- 20) Die Brandmeldeanlage inklusive Brandfallsteuersystem ist vor ihrer Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen von einer akkreditierten Inspektionsstelle hinsichtlich der Übereinstimmung mit der TRVB 123 und TRVB 151 nachweisbar überprüfen zu lassen. In diese Funktionsüberprüfung sind ebenso sämtliche von der Brandmeldeanlage angesteuerten Brandfallsteuerungen mit einzubeziehen.
- 21) Die Brandmeldeanlage inklusive Brandfallsteuersystem und Brandfallsteuerungen muss durch wiederkehrende Instandhaltungen/Wartungen mindestens einmal jährlich, längstens jedoch in Abständen von 15 Monaten, auf ihren ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand von einer für das verbaute System zertifizierten Fachfirma nachweisbar gewartet und erforderlichenfalls instandgesetzt werden.
- 22) Die Brandmeldeanlage inklusive Brandfallsteuersystem und Brandfallsteuerungen muss durch wiederkehrende Prüfungen (Revision) mindestens einmal alle 2 Jahre, längstens jedoch in Abständen von 27 Monaten, auf ihren ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand von einer akkreditierten Inspektionsstelle nachweisbar überprüft werden.
- 23) Für die Brandmeldeanlage ist ein Kontrollbuch gemäß TRVB 123 zu führen und dieses bei der Brandmeldezentrale aufzubewahren.
- 24) Die Berichte über die durchgeführte Abnahmeprüfung, wiederkehrende Instandhaltung/Wartung und wiederkehrende Prüfungen (Revisionen) der Brandmeldeanlage einschließlich der Brandfallsteuerungen sind zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde oder der Feuerwehr im Objekt bereitzuhalten.
- 25) Die bei Überprüfungen festgestellten Mängel an der Brandmeldeanlage bzw. Brandfallsteuerung müssen unverzüglich behoben werden.
- 26) Es müssen Brandschutzpläne gemäß TRVB 121 ausgearbeitet und beim Hauptzugang der Feuerwehr bereitgehalten werden. Die Brandschutzpläne sind gemäß TRVB 121 im Einvernehmen mit dem Planbüro der MA 68 zu erstellen und müssen auf aktuellem Stand gehalten werden.

*Erste Löschhilfe (Feuerlöscher)*

- 27) Als Erste Löschhilfe müssen tragbare Feuerlöscher entsprechend der Festlegung im Brandschutzkonzept leicht erreichbar, gut sichtbar und stets gebrauchsfähig bereitgehalten sein.
- 28) Die tragbaren Feuerlöscher müssen in einer Griffhöhe von höchstens 1,30 m über dem Fußboden montiert und die Aufstellungsorte mit Sicherheitszeichen gemäß ÖNORM EN ISO 7010 gekennzeichnet sein.
- 29) Die tragbaren Feuerlöscher müssen der ÖNORM EN 3 entsprechen und müssen mindestens jedes zweite Kalenderjahr, längstens jedoch in Abständen von 27 Monaten von einer fachkundigen Person (z.B. Löschwart) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand nachweisbar überprüft sein.

MA 37-BB/31126-1/2012

### *Rauchabzug für Treppenhäuser*

- 30) Die in den Treppenhäusern vorgesehenen Rauchabzugseinrichtungen mit einer geometrisch freien Öffnungsfläche von mind. 1 m<sup>2</sup> sind gemäß der TRVB 111 zu errichten und zu betreiben.
- 31) Rauchabzüge für Treppenhäuser sind nach Fertigstellung nachweisbar einer Abschlussüberprüfung durch einen befugten Fachkundigen zu unterziehen. Für Rauchabzüge in Treppenhäusern, welche über eine Brandmeldeanlage gemäß TRVB 123 angesteuert werden ist die Abschlussüberprüfung durch eine abnehmende Stelle gemäß TRVB 001 hinsichtlich Übereinstimmung mit der TRVB 111 nachweisbar durchzuführen.
- 32) Soweit herstellerseitig keine kürzeren Wartungsintervalle vorgesehen sind, sind die Rauchabzüge mindestens einmal alle zwei Jahre von einer Fachfirma nachweisbar einer Wartung zu unterziehen.
- 33) Der Rauchabzug muss durch eine hierfür geeignete Person regelmäßig mindestens alle drei Monate auf seine Funktion nachweisbar überprüft werden.
- 34) Über die Abschlussüberprüfung, wiederkehrenden Prüfungen, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten des Rauchabzuges sind Aufzeichnungen in einem Kontrollbuch zu führen und dieses im Objekt aufzubewahren.
- 35) Die Berichte über die Abschlussüberprüfung, Wartung, wiederkehrende Prüfung (Eigenkontrollen) des Rauchabzuges sind zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde oder der Feuerwehr im Objekt bereitzuhalten.
- 36) Die bei Überprüfungen festgestellten Mängel an der Rauchabzugseinrichtung müssen unverzüglich behoben werden.
- 37) Gemäß § 112 BO in Verbindung mit den näheren Bestimmungen der OIB-Richtlinie 4 müssen begehbare Bauwerksteile so ausgebildet werden, dass keine Rutsch-, Stolper- und Absturzgefahr entsteht bzw. sicher und bequem benützt werden können.
- 38) Die zur Zl. MA 64 – 644644/2013 anhängige Grundabteilung ist zu erwirken und gemäß § 20 BO spätestens bis zur Fertigstellungsanzeige grundbücherlich durchzuführen.
- 39) Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist gemäß § 128 Abs. 1 BO bei der Behörde von dem/der Bauwerber/in, von dem/r Eigentümer/in (einem/r Miteigentümer/in) der Baulichkeit oder von dem/r Grundeigentümer/in (einem/r Grundmiteigentümer/in) eine Fertigstellungsanzeige zu erstatten, der folgende Unterlagen anzuschließen sind:
  - ⇒ eine Bestätigung eines/r Ziviltechnikers/in über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauführung
    - einschließlich der Herstellung der Pflichtstellplätze
    - sowie darüber, dass die vorgelegten Unterlagen vollständig sind
    - und die Grundsätze des barrierefreien Planens und Bauens eingehalten wurden;
  - ⇒ wenn während der Bauausführung Abänderungen erfolgt sind, ungeachtet der hierfür erwirkten Bewilligung oder Kenntnisnahme, ein der Ausführung entsprechender Plan, der von einem/r hierzu Berechtigten verfasst und von ihm/ihr sowie vom/von der Bauführer/in unterfertigt sein muss;
  - ⇒ die vom/von der Prüferin/Prüfer aufgenommenen Überprüfungsberichte;
  - ⇒ ein positives Gutachten über den Kanal sowie
  - ⇒ Überwachungsbericht akkreditierter Inspektionsstellen
    - über die Funktionsfähigkeit der Brandmeldeanlage,
    - über die Funktionsfähigkeit der Brandfallsteuersysteme.

MA 37-BB/31126-1/2012

Auf die Vorlage der übrigen im § 128 Abs. 2 BO genannten Unterlagen wird gemäß § 128 Abs. 3 BO verzichtet.

### **B e g r ü n d u n g**

Der dem Bescheid zu Grunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens entnommen. Die Bauführung ist nach den bestehenden Rechtsvorschriften zulässig. Die Auflagen sind in der Bauordnung für Wien und den einschlägigen Nebengesetzen begründet. Etwaige privatrechtliche Vereinbarungen waren im Baubewilligungsverfahren nicht zu prüfen.

### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei diesem Amt schriftlich Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Bewilligungswerber/innen (Antragsteller/innen) haben die Berufung mit EUR 14,30 Bundesgebühr zu vergebühren. Die Gebühr wird Ihnen mittels Zahlschein nach Einlangen der Berufung vorgeschrieben. Sie können die Gebühr unter Vorlage des Zahlscheines bei einer Kassa der Stadt Wien bar oder mittels Bankomat einzahlen. Weiters haben Sie die Möglichkeit die Bezahlung mittels Internet, über das „Bezahlservice“ der Stadt Wien ([www.wien.at/bezahlen](http://www.wien.at/bezahlen)) vorzunehmen.

Die telefonische oder mündliche Einbringung der Berufung ist nicht zulässig.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Berufung erhoben haben, so können Sie gegen diesen Bescheid **vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde** gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim **Verwaltungsgericht** erheben.

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31. Dezember 2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt Berufung erhoben haben, so gilt die Berufung als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Ziffer 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

*Im Mehrparteienverfahren:*

*Ist jedoch in einem Mehrparteienverfahren ein Bescheid, gegen den eine Berufung zulässig ist, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 zwar gegenüber mindestens einer Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen wird, innerhalb von vier Wochen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Ziffer 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht erhoben werden.*

*Gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erhobene Berufungen gelten als rechtzeitig erhobene Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Ziffer 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.*

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

MA 37-BB/31126-1/2012

### Hinweise auf Rechtsvorschriften

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Normen), sofern im Baubewilligungsbescheid nicht anders bestimmt, auch dann auf den Bau Anwendung finden, wenn sie im Bescheid nicht angeführt oder in den Einreichunterlagen anders dargestellt sind. Im Einzelnen wird auf die Bestimmungen der BO und auf die Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) verwiesen. Weiters stellen grundsätzlich die ÖNORMen den Stand der Technik im Sinne des § 88 Abs. 1 BO dar.

Während der Bauführung ist jede unnötige, das zumutbare Maß übersteigende Lärm- und Staubbelastung zu vermeiden und insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des Baulärmgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 16/1973 in der dzt. geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 30. Apr. 1973, LGBl. für Wien Nr. 20/1973 zu achten.

Auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes - BauKG wird hingewiesen. Auskünfte zum BauKG erhalten Sie zum Beispiel bei der Landesinnung Bau Wien, Wolfengasse 4, 1010 Wien.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass bei Arbeitsstätten die Arbeitsstättenverordnung einzuhalten ist. Nähere Informationen erhalten Sie beim jeweils zuständigen Arbeitsinspektorat und auf der Internetplattform [www.arbeitsinspektion.gv.at](http://www.arbeitsinspektion.gv.at).

Gesondert ist um Abänderung der Eignungsfeststellung gemäß Wiener Veranstaltungsgesetz bei der MA 36-V (Dresdner Straße 75, 1200 Wien), anzusuchen.

Weiters wird auf das Merkblatt „Statische Vorbemessung“ und dessen Anhang aufmerksam gemacht (zu finden am „Downloadservice“ der Homepage der Baupolizei: [www.bauen.wien.at](http://www.bauen.wien.at)).

### Gebührenhinweise

Die Kanaleinmündungsgebühr beträgt EUR 5.821,24 und wurde mit gesondertem Bescheid vorgeschrieben.

Ausstehende Gebühren und Abgaben werden gesondert vorgeschrieben. Sie erhalten in den nächsten Tagen einen Zahlschein. Sie können aber auch unter Vorlage des Zahlscheines bei einer Kassa der Stadt Wien bar oder mittels Bankomat einzahlen. Weiters haben Sie die Möglichkeit die Bezahlung mittels Internet, über das „Bezahlservice“ der Stadt Wien ([www.wien.at/bezahlen](http://www.wien.at/bezahlen)) vorzunehmen.

### Ergeht an:

#### 1) Bauwerber/in:

Wiener Stadthalle Betriebs- und VeranstaltungsgesmbH  
Vogelweidplatz 14, 1150 Wien  
mit Plänen und Beschreibungen A und B  
sowie Formularen „Fertigstellungsanzeige“,  
„Bekanntgabe des/der Bauführers/in“,  
„Bekanntgabe des/der Prüfeningenieurs/in“,  
„Bestätigung zur Fertigstellungsanzeige“ (für Ziviltechniker/in),  
„Baubeginnsanzeige“ (für zukünftige/n Bauführer/in)

#### 2) Grundeigentümer/in:

Stadt Wien,  
v.d.d. Wiener Stadthalle Betriebs- und VeranstaltungsgesmbH  
Vogelweidplatz 14, 1150 Wien

MA 37-BB/31126-1/2012

**In Abschrift an:**

- 3) MA 37-BB mit Plänen und Beschreibung C, statischer Vorbemessung sowie bauphysikalischer Berechnung
- 4) Planverfasser/in:  
RRP Architekten ZT-GmbH  
Kramergasse 9, 1010 Wien
- 5) Verfasser/in des Brandschutzkonzeptes:  
Prüfstelle für Brandschutztechnik  
z.H. Herrn Ing. Ettel  
Siebenbrunnengasse 21, 1050 Wien
- 6) Bauführer/in:
- 7) Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten
- 8) Arbeitsinspektorat für den 6. AB
- 9) Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel
- 10) MA 36-V, z.K.
- 11) MA 68 (per E-Mail: [post@ma68.wien.gv.at](mailto:post@ma68.wien.gv.at)), z.K.
- 12) MA 37 - Gebietsgruppe Ost, z.K.
- 13) MA 37-GWR
- 14) Bundesdenkmalamt, z.K.  
Hofburg - Säulenstiege, 1010 Wien

Für den Abteilungsleiter:

DI Habla  
Oberstadtbaurat



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur/>

Wichtige Informationen und Formulare im Internet: [www.bauen.wien.at](http://www.bauen.wien.at)

2. Bezirk, Meiereistraße ONr. 7  
Ernst-Happel-Stadion - Amtshaus  
Gst.Nr. 4082 in EZ 5900  
der Kat.-Gem. Leopoldstadt

EZ 5900/2



Magistrat der Stadt Wien  
Magistratsabteilung 37  
Baupolizei – Gruppe BB  
(Besondere-Bauvorhaben)  
Dresdner Straße 73-75, 4. Stock.  
A - 1200 Wien  
Telefon: (+43 1) 4000-37160  
Telefax: (+43 1) 4000-99-37100  
E-Mail: [Gruppe-BB@ma37.wien.gv.at](mailto:Gruppe-BB@ma37.wien.gv.at)  
[www.bauen.wien.at](http://www.bauen.wien.at)

Aktenzahl	Sachbearbeiter:	Durchwahl	Datum
MA 37-BB/420554-2014-3	DI Kaltseis	01/4000-37165	Wien, 15. Oktober 2014

Herstellung einer mechanischen Lüftungsanlage  
**Nachträgliche Baubewilligung**

### B E S C H E I D

Nach Maßgabe der mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Pläne und der technischen Beschreibung, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, wird gemäß § 61 der Bauordnung für Wien (BO) die nachträgliche Bewilligung erteilt, auf der im Betreff genannten Liegenschaft die nachstehend beschriebene Bauführung vorzunehmen:

Zur Be- und Entlüftung der innenliegenden Räume des Amtshauses werden insgesamt drei Zentrallüftungsgeräte eingebaut. Diese sind im offenen Zugangsbereich des Stadions zwischen dem 1. und 2. Obergeschoß situiert.

Die Bauführung wird in öffentlich-rechtlicher Beziehung für zulässig erklärt.

#### Vorgeschrieben wird:

- 1) An allen Stellen, an denen Luftleitungen der Betriebslüftung brandabschnittsbildende Wände oder Decken durchstoßen, müssen Brandschutzklappen eingebaut sein.

Ausgenommen davon sind Luftleitungen, die außerhalb ihres zugeordneten Brandabschnittes bis ins Freie in der Feuerwiderstandsklasse EI 90 ( $v_e-h_o, i<>0$ ) gemäß ÖNORM EN 13501-3 „Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten“ bzw. in der Brandwiderstandsklasse L 90 gemäß ÖNORM M 7626 „Luftleitungen mit brandschutztechnischen Anforderungen“ errichtet sind.

- 2) Brandschutzklappen müssen der ÖNORM EN 15650 „Lüftung von Gebäuden - Brandschutzklappen“ bzw. der ÖNORM H 6025 „Lüftungstechnische Anlagen - Brandschutzklappen“ in der Klassifizierung EI 90 ( $v_e-h_o, i<>0$ ) oder der vormals gültigen ÖNORM M 7625 „Lüftungstechnische Anlagen - Brandschutzklappen“ in der Klassifizierung K 90 entsprechen.

Der Einbau von Brandschutzklappen hat unter Berücksichtigung der Herstellerangaben bzw. der ÖNORM H 6031 „Lüftungstechnische Anlagen - Einbau und Kontrollprüfung von Brandschutzklappen und Brandrauch-Steuerklappen“ zu erfolgen.

- 3) Nicht einsehbare Einbauorte von Brandschutzklappen (z.B. oberhalb von Zwischendecken) müssen deutlich sichtbar gekennzeichnet sein.

Verkehrsanbindung: Linie U6, Station Dresdner Straße / Schnellbahn, Station Traisengasse / Linie 2, Station Traisengasse  
Parteienverkehr: Dienstag und Donnerstag 8:00 – 12:30 Uhr, Planeinsichten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, DVR: 0000191, UID: ATU36801500

- 4) Die Lüftungsanlagen müssen anlässlich ihrer Inbetriebnahme durch eine Abnahmeprüfung auf ihre Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid, auf ihre Funktionsfähigkeit sowie auf Einhaltung der bescheidgemäß vorgeschriebenen Lüftungstechnischen Auflagen von einer fachkundigen Person nachweisbar überprüft werden.

Im Überprüfungsbefund sind jedenfalls die geprüften Anlagen und die zugehörigen behördlichen Genehmigungsbescheide anzuführen.

Die Befunde sind vor Ort aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

- 5) Die Lüftungsanlagen müssen durch wiederkehrende Prüfungen mindestens einmal jährlich, längstens jedoch in Abständen von 15 Monaten auf ihre Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid, auf ihre Funktionsfähigkeit sowie auf Einhaltung der bescheidgemäß vorgeschriebenen Lüftungstechnischen Auflagen von einer fachkundigen Person nachweisbar überprüft werden.

Im Überprüfungsbefund sind jedenfalls die geprüften Anlagen, die zugehörigen behördlichen Genehmigungsbescheide sowie allenfalls erforderliche Wartungs- und Reinigungsarbeiten anzuführen.

Die Befunde sind vor Ort aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

- 6) Die Luftleitungen sind an der luftführenden Seite regelmäßig, mindestens einmal jährlich, auf Verschmutzung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu reinigen bzw. zu erneuern.

Nachweise über die vorgenommenen Reinigungen sind vor Ort aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

- 7) Als Nachweis über die normgemäße Ausführung (Brandverhalten, Feuerwiderstandsklasse) der verwendeten Lüftungstechnischen Bauprodukte müssen Klassifizierungsberichte oder Prüfberichte von einer akkreditierten Prüfstelle in deutscher Sprache zur Einsichtnahme durch Organe der Behörde in der Anlage bereitgehalten werden, sofern die Bauprodukte selbst nicht entsprechend gekennzeichnet sind.

### **B e g r ü n d u n g**

Der dem Bescheid zu Grunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und technischen Beschreibungen und dem Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens entnommen. Die Bauführung ist nach den bestehenden Rechtsvorschriften zulässig. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in der BO für Wien und den einschlägigen Nebengesetzen begründet. Etwaige privatrechtliche Vereinbarungen waren im Baubewilligungsverfahren nicht zu prüfen.

### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin bzw. der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die telefonische oder mündliche Einbringung der Beschwerde ist nicht zulässig.

MA 37-BB/420554-2014-3

nr 5900 / Leopoldst.

### Hinweis auf Rechtsvorschriften

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und die darin verbindlich erklärten Normen), sofern im Baubewilligungsbescheid nicht anders bestimmt, auch dann auf den Bau Anwendung finden, wenn sie im Bescheid nicht angeführt oder in den Einreichunterlagen anders dargestellt sind. Im Einzelnen wird auf die Bestimmungen der BO und auf die Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) verwiesen. Weiters stellen grundsätzlich die ÖNORMen den Stand der Technik im Sinne des § 88 Abs. 1 BO dar.

#### Ergeht als Bescheid an:

- 1) Bauwerberin:  
Stadt Wien, v.d.d. MA 34  
mit Plänen und technischen Beschreibungen A und B
- 2) Grundeigentümerin:  
MA 51, v.d.d. Wiener Sportstätten BetriebsgesmbH  
Ernst-Happel-Stadion, Sektor B, Meiereistraße 7, 1020 Wien
- 3) Wiener Umweltschutzgesellschaft  
Muthgasse 62, 1190 Wien

#### In Abschrift an:

- 4) MA 37-BB mit Plänen und technischer Beschreibung C sowie der Bestätigung des Bauführers zur Ablage in die EZ 5900, Kat.-Gem. Leopoldstadt
- 5) Planverfasser/in:  
Integral Gebäudetechnik GmbH  
Große Neugasse 8, 1040 Wien
- 6) Bauführer/in:  
Baumeister Tupy GmbH  
Feuerbachstraße 4/2, 1020 Wien
- 7) Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel
- 8) zum Akt

Für den Abteilungsleiter:

DI Habla  
Oberstadtbaurat



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur/>

Wichtige Informationen und Formulare im Internet:

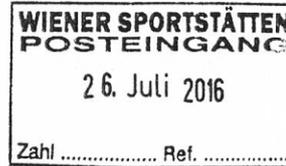
[www.bauen.wien.at](http://www.bauen.wien.at)



**WIENER  
SPORTSTÄTTEN**   
ein unternehmen der **wienholding**



REPUBLIK  ÖSTERREICH



Wiener Sportstätten Betriebsgesellschaft m.b.H.  
Wiener Praterstadion – Ernst Happel Stadion  
Meiereistraße 7  
1020 Wien

EINSCHREIBEN - RsB

Wien, am 21.07.2016

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl  
BMLFUW-UW.2.3.4/0093-V/7/2016

Sachbearbeiter(in)/Klappe  
Pecher / 611646

**Aussetzung der EMAS-Registrierung AT-000518**

## **BESCHIED**

Ihrem Antrag vom 14. Juni 2016 auf Aussetzung der EMAS-Registrierung AT-000518 wird von Seiten des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft stattgegeben. Die Aussetzung ist befristet bis August 2017.

### **Rechtsgrundlagen:**

Verordnung (EG) Nr. 1221/2009

Bundesgesetz über begleitende Regelungen zur EMAS-Verordnung (Umweltmanagementgesetz – UMG), BGBl. I Nr. 96/2001

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Sämtliche Rechtstexte in der für das gegenständliche Verfahren jeweils geltenden Fassung.

### **Begründung**

Das Wiener Praterstadion - Ernst Happel Stadion in A-1020 Wien wurde am 10.7.2007 unter der Nummer AT-000518 EMAS-registriert.

Nach der ersten Umwelterklärung hätte zur Aufrechterhaltung der Registrierung im April 2010 die zweite validierte Umwelterklärung der Registerstelle, dem Umweltbundesamt, vorgelegt

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT  
1010 Wien, Stubenring 1, T +43 1 711 00-0, F +43 1 711 00-2140, office@bmlfuw.gv.at  
Bank 5060007, BLZ 01000, BIC BUNDATWW, IBAN AT 85 0100 0000 0506 0007, UID ATU 37632905, DVR 0000183

bmlfuw.gv.at

werden müssen. In Folge fanden mehrere telefonische Anfragen seitens des BMLFUW statt, um zu klären, ob die EMAS-Registrierung beibehalten werden soll und eine neue Umwelterklärung erstellt wird. Es hat sich gezeigt, dass aufgrund personeller Umstellungen und einer Änderung der Zuständigkeit in der Wiener Stadtverwaltung darüber lange Zeit – auch mittels Schriftverkehr per e-mail – keine klare Stellungnahme eingeholt werden konnte.

Im Schreiben des ho. Ressorts zu BMLFUW-UW.2.3.4/0026-V/7/2016 wurde neuerlich darauf hingewiesen, dass für den Verbleib im EMAS-Organisationsverzeichnis die Vorlage einer aktuellen, validierten Umwelterklärung erforderlich ist und bei Nichtvorlage nach Fristablauf eine Streichung der Registrierung erfolgt. Das Schreiben wurde von der Wiener Sportstätten Betriebsgesellschaft am 10.6.2016 nachweislich entgegen genommen.

In Ihrer Rückmeldung vom 14. Juni 2016 (Unterschrift unleserlich) wird um Verständnis für die entstandenen Verzögerungen und die undeutliche Rückantwort auf das e-mail vom November 2015 – aufgrund starker Beanspruchung durch die Verwendung des Ferry-Dusika-Radstadions als Flüchtlingsnotquartier – ersucht. Weiters wird ausgeführt, dass frühere Unterlagen zu der EMAS-Zertifizierung aufgrund des Übergangs der Verwaltungszuständigkeit unauffindbar waren. Zudem ist lt. Ihrer Aussage aktuell eine Studie in Arbeit, um zu klären, ob das Praterstadion umgebaut oder neugebaut werden soll. Schließlich wird um Aussetzung der EMAS-Registrierung für den Zeitraum von 18 Monaten ersucht.

#### **Von der Behörde wurde erwogen:**

Gemäß Art. 15 der EMAS-Verordnung ist eine Aussetzung möglich. § 16a (5) des UMG bestimmt über die Aussetzung einer registrierten Organisation, wenn bekannt wurde, dass die Anforderungen des § 16 Abs. 1a oder 1b nicht mehr erfüllt sind.

Im § 16 (4) UMG heißt es: „Beantragt eine nach § 15 registrierte Organisation von sich aus die Streichung oder Aussetzung, hat lediglich die Organisation Parteistellung und die Anhörung der zuständigen Behörden ist nicht erforderlich. Im Falle der Aussetzung ist eine angemessene Frist von maximal einem Jahr zu setzen. Nach Ablauf der Frist hat die zuständige Stelle neuerlich das Vorliegen der Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der Eintragung zu prüfen.“

Dem Ersuchen kann demnach nicht vollinhaltlich stattgegeben werden. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

#### **Die Aussetzung der EMAS-Registrierung AT-000518 bis August 2017 wird gewährt.**

Sofern bis zu der gesetzten Frist nicht die Anforderungen der EMAS-VO erfüllt werden (insbesondere die Vorlage einer neuen, durch einen unabhängigen, zugelassenen Umweltgutachter validierten Umwelterklärung erfolgt) wird vom ho. Ressort ein neuerliches Verfahren zur Streichung der EMAS-Registrierung durchgeführt.

Die Behörden gemäß §16b Abs.1 UMG (Umweltanwaltschaft Wien und der Magistrat Wien) wurden mit Vz. in das Verfahren eingebunden. Somit werden diese von der ggstdl. Aussetzung der Registrierung mit gesondertem Schreiben in Kenntnis gesetzt.

- 3 -

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von vier Wochen nach seiner Zustellung Beschwerde an das örtlich zuständige Landesverwaltungsgericht erhoben werden.

Die Beschwerde ist schriftlich beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Für den Bundesminister

DI Tschulik

elektronisch gefertigt

Ergeht nachrichtlich an:

1. Umweltschutz Wien, Muthgasse 62, 1190 Wien ([post@wua.wien.gv.at](mailto:post@wua.wien.gv.at))
2. Magistrat Wien, Magistratsabteilung 22, Dresdner Straße 45, 1200 Wien ([post@ma22.wien.gv.at](mailto:post@ma22.wien.gv.at))
3. Umweltbundesamt GmbH; Referat Umweltbewertung, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien ([emas@umweltbundesamt.at](mailto:emas@umweltbundesamt.at))

	Unterzeichner	BMLFUW
	Datum/Zeit	2016-07-25T10:32:07+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1721017
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur">http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur</a>	



**WIENER  
SPORTSTÄTTEN**   
ein unternehmen der **wienholding**





StoDt+Wien

Magistrat der Stadt Wien  
Magistratsabteilung 36  
Technische Gewerbeangelegenheiten,  
behördliche Elektro- und Gasangelegenheiten,  
Feuerpolizei und Veranstaltungswesen

Dresdner Straße 73-75  
A 1200 Wien  
Tel. (+43 1) 40 00- 36 110  
Fax (+43 1) 40 00-99- 36 110  
E-mail: post@ma36.wien.gv.at  
www.wien.at/wirtschaft/gewerbe/technik/

MA 36-709371-2015-5  
2., Meiereistraße 7  
Einbau eines Tores - „Stadionluft schnuppern“

Wien, 10.03.2017

**Eignungsfeststellung  
Abänderung**

### BESCHEID

Gemäß § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 12/1971 i.d.g.F. wird die Eignung des mit Bescheid MA 35/II., Praterstadion 221/60 vom 24.02.1960 für geeignet befundenem und nach folgender Beschreibung abgeändertem „Wiener Praterstadion - Ernst-Happel-Stadion“ in Wien 2., Meiereistraße 7 nach Maßgabe der mit dem Sichtvermerk versehenen Pläne hinsichtlich des Einbaus eines Tores festgestellt.

#### Beschreibung der Abänderung:

Im „Wiener Praterstadion - Ernst-Happel-Stadion“ (im Folgenden als Stadion bezeichnet) wird im Zugangsbereich zwischen den Sektoren B und C das bestehende Tor 2 entfernt. Ein neues Tor 2 wird an der Innenflucht des Stadioninnenraums gesetzt. Dadurch soll Sportinteressierten und Touristen der Blick ins Stadioninnere ermöglicht werden, wenn im Stadion keine Veranstaltungen stattfinden („Stadionluft schnuppern“).

Die horizontale Durchgangslichte wird von 3,60 m auf 3,70 m erhöht. Die angrenzenden Gänge, Stiegen und Räume des Stadions sind ohne Schlüssel nicht zugänglich.

Das Tor ist für Veranstaltungen (z.B. Konzerte) im offenen Zustand arretierbar. Der Zugang bis zu Tor 2 ist nur in den Betriebszeiten des Stadions zu Tageslichtzeiten möglich.

**Gemäß § 21 Abs. 7 des Wiener Veranstaltungsgesetzes LGBl. Nr. 12/1971 i.d.g.F. werden folgende Auflagen vorgeschrieben:**

**Verantwortliche Person – aufzubewahrende Unterlagen – Fertigstellung**

- 1) Rechtzeitig nach Fertigstellung des Einbaus des Tores ist der Magistratsabteilung 36-V eine schriftliche Fertigstellungsanzeige zu übermitteln. In dieser ist insbesondere die Übereinstimmung mit der gegenständlichen veranstaltungsrechtlichen Genehmigung zu bestätigen.
- 2) In die laut Grundbescheid MA 35/II., Praterstadion 221/60 vom 24.02.1960 unter Auflagenpunkt 32.) vorgeschriebene jährliche Befundung eines befugten Baugewerbetreibenden über den ordnungsgemäßen Bauzustand der Tribünen und ihrer Sitzanlagen sowie der Einfriedung einschließlich der Tore ist das Tor 2 miteinzubeziehen.

**BEGRÜNDUNG**

Mit Schreiben vom 17.08.2015, bei der gefertigten Behörde eingelangt am 17.08.2015, beantragte die Wiener Sportstätten Betriebsgesellschaft m.b.H mit Sitz in Wien 2., Meiereistraße 7, vertreten durch den bevollmächtigten Vertreter Herrn Ing. Manfred Faly die Feststellung der Eignung der Änderung der Veranstaltungsstätte „Wiener Praterstadion - Ernst-Happel-Stadion“ in Wien 2., Meiereistraße 7.

Der dem Bescheid zu Grunde gelegte Sachverhalt und die Beschreibung der Veranstaltungsstätte sind den eingereichten Planunterlagen sowie dem Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens entnommen.

Gemäß § 21 Abs. 1 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 12/1971 i.d.g.F., dürfen Veranstaltungen nur in hierfür geeigneten Veranstaltungsstätten durchgeführt werden. Eine Veranstaltungsstätte ist nur dann als geeignet anzusehen, wenn ihre Eignung in Ansehung der Veranstaltungsart mit Bescheid festgestellt wurde; desgleichen, wenn eine solche Eignungsfeststellung zwar eine andere Veranstaltungsart betrifft, jedoch nach Art der Veranstaltung und der vorgesehenen Teilnehmerzahl zusätzliche Vorkehrungen gemäß § 21 Abs. 6 leg. cit. nicht erforderlich sind; in beiden Fällen jedoch nur dann, wenn keine noch nicht genehmigte wesentliche Änderung gemäß § 21 Abs. 3 leg. cit. eingetreten ist.

Gemäß § 21 Abs. 3 leg. cit. muss vor Durchführung weiterer Veranstaltungen oder Fortsetzung einer Dauerveranstaltung die Eignung im Hinblick auf die eingetretenen Änderungen der Veranstaltungsstätte festgestellt werden, wenn Änderungen eintreten, welche die Eignung einer bereits bescheidmäßig für geeignet erklärten Veranstaltungsstätte in Ansehung der darin bisher zulässig gewesenen Veranstaltungsarten in Frage stellen oder zusätzliche Vorkehrungen erforderlich machen. Dies gilt insbesondere auch bei einer Erhöhung der bisher zulässigen Teilnehmerzahl.



- 3 -

Gemäß § 21 Abs. 6 leg. cit. ist die Veranstaltungsstätte vom Magistrat nur dann als geeignet zu erklären, wenn sie im Hinblick auf ihre Lage, Größe, Beschaffenheit und Einrichtung so gestaltet ist, dass bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen in Ansehung der vorgesehenen Veranstaltungsart, Veranstaltungsdauer und Teilnehmerzahl keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt (insbesondere Boden, Wasser, Luft und Klima) und keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung der Umgebung besteht. Außerdem ist die Eignung nur dann festzustellen, wenn die Veranstaltungsstätte in Ansehung ihrer vorgesehenen Verwendung den veterinärrechtlichen und tierschutzrechtlichen Vorschriften und den jeweils in Geltung stehenden gesetzlichen Bestimmungen über Lage, Beschaffenheit, Einrichtung und Betrieb von Veranstaltungsstätten entspricht. Von diesen technischen Bestimmungen sind jedoch ausnahmsweise Erleichterungen zu gewähren, wenn sonst eine nicht beabsichtigte Härte entstehen würde und dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen auf andere Weise in gleichem oder erhöhtem Maß Rechnung getragen wird.

Gemäß § 21 Abs. 7 leg. cit. hat der Magistrat in dem die Eignung der Veranstaltungsstätte feststellenden Bescheid jene Auflagen und Bedingungen vorzuschreiben, durch deren Einhaltung die Eignung gewährleistet wird und welche aus betriebstechnischen, bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen, gesundheitspolizeilichen, veterinärrechtlichen oder tierschutzrechtlichen Gründen, aus Gründen des Klimaschutzes und des Umweltschutzes, zur Wahrung der kulturellen Interessen, zur Gewährleistung der Betriebssicherheit oder zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen oder störender Auswirkungen auf die Besucher, die Nachbarschaft oder die Umgebung erforderlich sind. Diese Auflagen und Bedingungen wirken ebenso wie die Eignungsfeststellung auch gegenüber zukünftigen Veranstaltern, welche die Veranstaltungsstätte für eine gemäß Abs. 1 Z 1 durch die Eignungsfeststellung erfasste Veranstaltung verwenden.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde am 02.02.2017 eine Verhandlung durchgeführt.

Folgende Stellungnahmen wurden im Zuge des Ermittlungsverfahrens abgegeben:

Der Vertreter der Magistratsabteilung 36-V hält fest, dass die Geschäftsführerin der Wiener Sportstätten Betriebsgesellschaft m.b.H., Fr. MMag. DDr. Sandra Hofmann, Herrn Ing. Manfred Faly in der Verhandlung mündlich die Vollmacht zur Leistung von Unterschriften sowie zur Abgabe von Stellungnahmen im gegenständlichen Verfahren erteilte.

Der Vertreter der Bezirksvorstehung für den 2. Bezirk gab in der Verhandlung die Stellungnahme ab, dass kein Einwand bestehe.

Der bevollmächtigte Vertreter der Wiener Sportstätten Betriebsgesellschaft m.b.H. nahm das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens ohne Einwand zur Kenntnis.

Da sich aus den Stellungnahmen der Sachverständigen schließen lässt, dass auf Grundlage der geplanten Ausführungen unter Wahrung der vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt und keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung der Umgebung besteht, konnte gemäß § 21 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 leg. cit. die Eignung der Veranstaltungsstätte „Wiener Praterstadion - Ernst-Happel-Stadion“ in Wien 2., Meiereistraße 7 im Hinblick auf die eingetretenen Änderungen festgestellt werden.

Die Auflagen waren zur Wahrung der im § 21 Abs. 6 leg. cit. wahrzunehmenden Interessen vorzuschreiben. Sie sind im § 21 Abs. 7 leg. cit. und dem Wiener Veranstaltungsstättengesetz, LGBl. 4/1978 i.d.G.F. begründet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Magistratsabteilung 36, 1200 Wien, Dresdner Straße 75, einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin bzw. der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt EUR 30,-. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das betreffende Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

### HINWEISE

Es wird hingewiesen

- dass bezüglich der Benützung des Geländes das Einverständnis des jeweiligen Inhabers bzw. ggf. der jeweiligen grundverwaltenden Dienststelle einzuholen ist und dass etwaige Unstimmigkeiten auf dem Zivilrechtsweg zu klären sind
- dass anmelde- bzw. konzessionspflichtige Veranstaltungen erst nach Erlangung der Berechtigung (Konzession oder rechtzeitige Anmeldung bei der Magistratsabteilung 36-K) durchgeführt werden dürfen



- 5 -

- dass Gebäude und sonstige Bauwerke, auch wenn sie nach den Bestimmungen der Bauordnung für Wien als bewilligungsfrei gelten, den Bauvorschriften einschließlich der Bebauungsvorschriften entsprechen müssen. Gegebenenfalls ist unabhängig von dieser Eignungsfeststellung um Baubewilligung bei der Magistratsabteilung 37 (<http://www.bauen.wien.at>) anzuschauen

Alle personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich in der gewählten Form auf beiderlei Geschlechter.

### Erght an:

- 1) Einschreiter: Wiener Sportstätten Betriebsgesellschaft m.b.H;  
Wiener Praterstadion - Ernst-Happel-Stadion, Sektor B,  
Meiereistrasse 7, 1020 Wien  
mit Plänen A<sub>1</sub> und A<sub>2</sub>

- 2) zum Akt

### Nach Rechtskraft an:

- 3) Landespolizeidirektion, SVA 4 Referat Waffen- und Veranstaltungsangelegenheiten
- 4) Arbeitsinspektorat für den 1. Aufsichtsbezirk
- 5) Magistratsabteilung 36-V mit Plänen B<sub>1</sub> und B<sub>2</sub>
- 6) Bescheidsammlung

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen am:

SachbearbeiterIn:  
Dipl.-Ing.<sup>in</sup> Keglovits  
Tel.: (+43 1) 4000 36343

Für den Abteilungsleiter:

Dr.<sup>in</sup> Rudorfer



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels  
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>



**WIENER  
SPORTSTÄTTEN**   
ein unternehmen der **wienholding**





**Magistrat der Stadt Wien**  
**Magistratsabteilung 36**  
Technische Gewerbeangelegenheiten,  
behördliche Elektro- und Gasangelegenheiten,  
Feuerpolizei und Veranstaltungswesen

Dresdner Straße 73-75  
A 1200 Wien  
Tel. (+43 1) 40 00- 36 110  
Fax (+43 1) 40 00-99- 36 110  
E-mail: [post@ma36.wien.gv.at](mailto:post@ma36.wien.gv.at)  
[www.wien.at/wirtschaft/gewerbe/technik/](http://www.wien.at/wirtschaft/gewerbe/technik/)

MA 36-238591-2014-10  
2., Meiereistraße 7  
„Wiener Praterstadion - Ernst-Happel-Stadion“  
Geringfügige Änderungen des Fassungsraumes

Wien, 16.01.2018

### **Eignungsfeststellung** **Abänderung**

## **BESCHIED**

Gemäß § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 12/1971 i.d.g.F. wird die Eignung der mit Bescheid MA 35/II., Praterstadion 221/60 vom 24.02.1960 für geeignet befundenen und nach folgender Beschreibung abgeänderten Veranstaltungsstätte „Wiener Praterstadion - Ernst-Happel-Stadion“ in Wien 2., Meiereistraße 7 hinsichtlich geringfügiger Änderungen des Fassungsraumes im 1.Rang, 2.Rang und 3.Rang des Stadions festgestellt.

### **Beschreibung der Abänderung:**

Im „Wiener Praterstadion - Ernst-Happel-Stadion“ (im Folgenden als Stadion bezeichnet) wird durch Änderungen im Bereich der Medienarbeitsplätze im 3.Rang des Sektors B sowie durch Weg- und Hinzunahme von Besucherplätzen in weiteren Sektoren der Gesamtfassungsraum gemäß nachstehender Tabelle geändert.

Der maximale Fassungsraum für Besucher des Stadions beträgt nunmehr 49.627 Personen (inkl. 53 Rollstuhlfahrer und 50 Begleitpersonen).

Der maximale Gesamtfassungsraum des Stadions (Besucher inkl. 53 Rollstuhlfahrer und 50 Begleitpersonen und Mitarbeiter Polizei, Ordnerdienst, Sanitätsdienst, Gastronomie, Veranstalter, Stadionverwaltung, Fernsehproduktion etc.) beträgt nunmehr 51.427 Personen.

Sektor	1. Rang		2. Rang		3. Rang		Gesamt
	Anzahl	Typ	Anzahl	Typ	Anzahl	Typ	Anzahl
<b>A</b>	1.205	Zuschauer	2.769	Zuschauer	2.784	Zuschauer	<b>6.758</b>
<b>B</b>	2.019	Zuschauer	5.157	Zuschauer	2.416	Zuschauer	<b>10.007</b>
(B <sub>1</sub> )	3	Rollstuhlf.	-	-	-	-	
	-	-	-	-	415	Medien	
<b>C</b>	1.210	Zuschauer	2.771	Zuschauer	2.983	Zuschauer	<b>6.964</b>
<b>D</b>	1.237	Zuschauer	2.749	Zuschauer	3.032	Zuschauer	<b>7.018</b>
<b>E</b>	2.128	Zuschauer	5.175	Zuschauer	4.715	Zuschauer	<b>12.118</b>
(E <sub>0</sub> )	50	Rollstuhlf.	-	-	-	-	
(E <sub>0</sub> )	50	Begleitsitze	-	-	-	-	
<b>F</b>	1.233	Zuschauer	2.754	Zuschauer	2.775	Zuschauer	<b>6.762</b>
<b>Summe(n)</b>	<b>9.135</b>		<b>21.375</b>		<b>19.120</b>		<b>49.627</b>
Mitarbeiter Polizei, Ordnerdienst, Sanitätsdienst, Gastronomie, Veranstalter, Stadionverwaltung, Fernsehproduktion							1.800
<b>Gesamtfassungsraum</b>							<b>51.427</b>

In den Beilagenblättern ist für die Sektoren A bis F im 2.Rang für die einzelnen Blöcke angegeben, ab welchem Befüllungsgrad ein zusätzlicher Ordner in der Verteilerebene 2/3 erforderlich ist.

Ist je nach Auslastung ein zusätzlicher Ordner in der Verteilerebene 2/3 erforderlich, so erfolgt die Entfluchtung auch über die jeweiligen Notausgangstüren in die Verteilerebene zwischen dem 2.Rang und 3.Rang. Diese Notausgangstüren sind jeweils durch einen Ordner besetzt.

Ist in der Verteilerebene 2/3 kein zusätzlicher Ordner erforderlich, so erfolgt die Entfluchtung über den 1.Rang.

**Gemäß § 21 Abs. 7 des Wiener Veranstaltungsgesetzes LGBl. Nr. 12/1971 i.d.g.F. werden folgende Auflagen vorgeschrieben:**

- 1) Der Veranstalter oder eine von ihm beauftragte Person hat die Ordner nachweislich spätestens vor Veranstaltungsbeginn über die ihnen übertragenen Aufgaben in Kenntnis zu setzen und sie ihren Aufgaben entsprechend einzuschulen. Nachweise über die Unterweisung sind in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

**BEGRÜNDUNG**

Mit Schreiben vom 23.10.2017, bei der gefertigten Behörde eingelangt am 25.10.2017, beantragte der Österreichische Fußball-Bund - ÖFB mit Sitz in Wien 2., Meiereistraße 7, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Dr. Thomas Hollerer und Herrn Mag. Bernhard Neuhold, die Feststellung der Eignung der Änderung der Veranstaltungsstätte „Wiener Praterstadion - Ernst-Happel-Stadion“ in Wien 2., Meiereistraße 7 hinsichtlich einer geringfügigen Änderung des Fassungsraumes.

Der dem Bescheid zu Grunde gelegte Sachverhalt und die Beschreibung der Veranstaltungsstätte sind den eingereichten Planunterlagen sowie dem Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens entnommen.

Gemäß § 21 Abs. 1 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 12/1971 i.d.g.F., dürfen Veranstaltungen nur in hierfür geeigneten Veranstaltungsstätten durchgeführt werden. Eine Veranstaltungsstätte ist nur dann als geeignet anzusehen, wenn ihre Eignung in Ansehung der Veranstaltungsart mit Bescheid festgestellt wurde; desgleichen, wenn eine solche Eignungsfeststellung zwar eine andere Veranstaltungsart betrifft, jedoch nach Art der Veranstaltung und der vorgesehenen Teilnehmerzahl zusätzliche Vorkehrungen gemäß § 21 Abs. 6 leg. cit. nicht erforderlich sind; in beiden Fällen jedoch nur dann, wenn keine noch nicht genehmigte wesentliche Änderung gemäß § 21 Abs. 3 leg. cit. eingetreten ist.

Gemäß § 21 Abs. 3 leg. cit. muss vor Durchführung weiterer Veranstaltungen oder Fortsetzung einer Dauerveranstaltung die Eignung im Hinblick auf die eingetretenen Änderungen der Veranstaltungsstätte festgestellt werden, wenn Änderungen eintreten, welche die Eignung einer bereits bescheidmäßig für geeignet erklärten Veranstaltungsstätte in Ansehung der darin bisher zulässig gewesenen Veranstaltungsarten in Frage stellen oder zusätzliche Vorkehrungen erforderlich machen. Dies gilt insbesondere auch bei einer Erhöhung der bisher zulässigen Teilnehmerzahl.

Gemäß § 21 Abs. 6 leg. cit. ist die Veranstaltungsstätte vom Magistrat nur dann als geeignet zu erklären, wenn sie im Hinblick auf ihre Lage, Größe, Beschaffenheit und Einrichtung so gestaltet ist, dass bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen in Ansehung der vorgesehenen Veranstaltungsart, Veranstaltungsdauer und Teilnehmerzahl keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt (insbesondere Boden, Wasser, Luft und Klima) und keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung der Umgebung besteht. Außerdem ist die Eignung nur dann festzustellen, wenn die Veranstaltungsstätte in Ansehung ihrer vorgesehenen Verwendung den veterinärrechtlichen und tierschutzrechtlichen Vorschriften und den jeweils in Geltung stehenden gesetzlichen Bestimmungen über Lage, Beschaffenheit, Einrichtung und Betrieb von Veranstaltungsstätten entspricht. Von diesen technischen Bestimmungen sind jedoch ausnahmsweise Erleichterungen zu gewähren, wenn sonst eine nicht beabsichtigte Härte entstehen würde und dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen auf andere Weise in gleichem oder erhöhtem Maß Rechnung getragen wird.

Gemäß § 21 Abs. 7 leg. cit. hat der Magistrat in dem die Eignung der Veranstaltungsstätte feststellenden Bescheid jene Auflagen und Bedingungen vorzuschreiben, durch deren Einhaltung die Eignung gewährleistet wird und welche aus betriebstechnischen, bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen, gesundheitspolizeilichen, veterinärrechtlichen oder tierschutzrechtlichen Gründen, aus Gründen des Klimaschutzes und des Umweltschutzes, zur Wahrung der kulturellen Interessen, zur Gewährleistung der Betriebssicherheit oder zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen oder störender Auswirkungen auf die Besucher, die Nachbarschaft oder die Umgebung erforderlich sind. Diese Auflagen und Bedingungen wirken ebenso wie die Eignungsfeststellung auch gegenüber zukünftigen Veranstaltern, welche die Veranstaltungsstätte für eine gemäß Abs. 1 Z 1 durch die Eignungsfeststellung erfasste Veranstaltung verwenden.

Da sich aus dem Ermittlungsverfahren schließen lässt, dass auf Grundlage der geplanten Ausführungen unter Wahrung der vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt und keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung der Umgebung besteht, konnte gemäß § 21 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 leg. cit.

die Eignung der Veranstaltungsstätte „Wiener Praterstadion - Ernst-Happel-Stadion“ in Wien 2., Meiereistraße 7 im Hinblick auf die eingetretenen Änderungen festgestellt werden.

Die Auflage war zur Wahrung der im § 21 Abs. 6 leg. cit. wahrzunehmenden Interessen vorzuschreiben. Sie ist im § 21 Abs. 7 leg. cit. und dem Wiener Veranstaltungstättengesetz, LGBl. 4/1978 i.d.g.F. begründet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Magistratsabteilung 36, 1200 Wien, Dresdner Straße 75, einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin bzw. der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt EUR 30,-. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das betreffende Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

## HINWEISE

Es wird hingewiesen

- dass bezüglich der Benützung des Geländes das Einverständnis des jeweiligen Inhabers bzw. ggf. der jeweiligen grundverwaltenden Dienststelle einzuholen ist und dass etwaige Unstimmigkeiten auf dem Zivilrechtsweg zu klären sind

- dass anmelde- bzw. konzessionspflichtige Veranstaltungen erst nach Erlangung der Berechtigung (Konzession oder rechtzeitige Anmeldung bei der Magistratsabteilung 36-K) durchgeführt werden dürfen
- dass Gebäude und sonstige Bauwerke, auch wenn sie nach den Bestimmungen der Bauordnung für Wien als bewilligungsfrei gelten, den Bauvorschriften einschließlich der Bebauungsvorschriften entsprechen müssen. Gegebenenfalls ist unabhängig von dieser Eignungsfeststellung um Baubewilligung bei der Magistratsabteilung 37 (<http://www.bauen.wien.at>) anzuschreiben

Alle personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich in der gewählten Form auf beiderlei Geschlechter.

### Ergeht an:

- 1) Einschreiter: Österreichischer Fussball –Bund – ÖFB  
Ernst-Happel-Stadion, Sektor A/F, Meiereistraße 7, 1020 Wien  
mit Beilage A
- 2) zum Akt

### Nach Rechtskraft an:

- 2) Inhaberin: Wiener Sportstätten Betriebsgesellschaft m.b.H;  
Wiener Praterstadion - Ernst-Happel-Stadion, Sektor B,  
Meiereistrasse 7, 1020 Wien
- 3) Landespolizeidirektion, SVA 4 Referat Waffen- und Veranstaltungsangelegenheiten
- 4) Landespolizeidirektion Wien, Polizeikommissariat für den 2. und 20. Bezirk
- 5) Arbeitsinspektorat Wien Zentrum
- 5) Magistratsabteilung 36-V mit Beilage B
- 6) Bescheidsammlung

**Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen am: 21.02.2018**

SachbearbeiterIn:  
Dipl.-Ing.<sup>in</sup> Keglovits  
Tel.: (+43 1) 4000 36343

Für den Abteilungsleiter:  
Dr.<sup>in</sup> Rudorfer



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Information zur Prüfung des elektronischen Siegels  
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>



**WIENER  
SPORTSTÄTTEN**   
ein unternehmen der **wienholding**



2. Bezirk, Meiereistraße ONr. 7

**Ernst Happel Stadion - Bürogebäude**

Gst.Nr. 4082/1 in

EZ 5900 der Kat. Gem. Leopoldstadt



Magistrat der Stadt Wien  
Magistratsabteilung 37  
Baupolizei – Gruppe BB  
(Besondere-Bauvorhaben)  
Dresdner Straße 73-75, 4. Stock.  
A - 1200 Wien  
Telefon: (+43 1) 4000-37160  
Telefax: (+43 1) 4000-99-37100  
E-Mail: [Gruppe-BB@ma37.wien.gv.at](mailto:Gruppe-BB@ma37.wien.gv.at)  
[www.bauen.wien.at](http://www.bauen.wien.at)



Aktenzahl	Sachbearbeiter/in:	Durchwahl	Datum
MA37/BB/919217-2017-1	DI <sup>in</sup> Schwankl	01/4000-37163	Wien, 21. Februar 2018

**Bürogebäude**  
**Bauliche Herstellungen**

**Baubewilligung**

### B E S C H E I D

Nach Maßgabe der mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Pläne und des Brandschutzkonzeptes, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, wird gemäß § 70 der Bauordnung für Wien (BO) und in Anwendung des Wiener Garagengesetzes 2008 (WGarG 2008) die Bewilligung erteilt, auf der im Betreff genannten Liegenschaft die nachstehend beschriebene Bauführung vorzunehmen:

Zwischen den Achsen 11 und 24 des Sektors B/C sowie zwischen den Achsen 33 und 35 des Sektors D/E werden unterhalb der Besucherränge des Ernst-Happel-Stadions zwei dreigeschoßige, vom Stadion statisch und funktional entkoppelte Bürogebäude errichtet.

Im Erdgeschoß befinden sich neben den Stützen lediglich die zur Erschließung der oberen Geschosse erforderlichen Stiegenhäuser. Im Übrigen werden die Zutrittskontrollen und die Ausgänge aus dem Stadion entsprechend der neuen Bauführung adaptiert.

Die beiden oberen Geschosse beinhalten neben Büro- und Besprechungsräumen auch einige Teeküchen sowie Sanitär- und Technikräume.

Gemäß dem Brandschutzkonzept der Prüfstelle für Brandschutztechnik (GZ: FT.8/793/12) vom 14.11.2017 wird in beiden Objekten eine Brandmeldeanlage gemäß TRVB S 123 im Vollschutz mit automatischer Alarmweiterleitung zur Feuerwehr installiert. Im Übrigen erfolgt die Warnung der in den Gebäuden anwesenden Personen über eine externe Alarmierungseinrichtung. Darüber hinaus sind die Objekte mit einer Fluchtwegsorientierungsbeleuchtung sowie die Treppenhäuser mit Rauchabzügen gemäß TRVB S 111 ausgestattet.

*Weiters wird gemäß § 70 der Bauordnung für Wien die Bewilligung erteilt, die auf dem Pierre-De-Coubertin Platz vorhandenen PKW-Stellplätze für das Ernst-Happel-Stadion sowie für das Stadionbad neu einzuteilen.*

Verkehrsbindung: Linie U6, Station Dresdner Straße / Schnellbahn, Station Traisengasse / Linie 2, Station Traisengasse  
Parteienverkehr: Dienstag und Donnerstag 8:00 – 12:30 Uhr. Planeinsichten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr. DVR: 0000191, UID: ATU36801500

*Der zwingenden Vorschrift des § 48 Abs. 1 in Verbindung mit § 50 des Wr. Garagengesetzes (WGarG 2008) zur Schaffung von 28 Stellplätzen wird zur Gänze entsprochen. Diese werden auf dem oben angeführten Parkplatz auf dem Pierre-De-Coubertin Platz sichergestellt.*

Die Bauführung wird in öffentlich-rechtlicher Beziehung für zulässig erklärt.

**Vorgeschrieben wird:**

- 1.) **Die Bauwerberin bzw. der Bauwerber hat sich gemäß § 124 Abs. 1 BO zur Ausführung einer befugten Bauführerin bzw. eines Bauführers zu bedienen, die bzw. der nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften zur erwerbsmäßigen Vornahme dieser Tätigkeit berechtigt ist. Diese bzw. dieser hat gem. § 65 Abs. 1 BO spätestens vor Beginn der Bauführung die genehmigten Baupläne bei der Baubehörde zu unterfertigen.**
- 2.) **Vor Baubeginn ist gemäß § 127 Abs. 3a BO vom/von der Bauwerber/in der Behörde ein/e Ziviltechniker/in oder ein/e gerichtlich beeidete/r Sachverständige/r für das einschlägige Fachgebiet (Prüfingenieur/in) schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist vom/von der Prüfingenieur/in gegenzuzeichnen. Er/Sie muss vom/n der Bauwerber/in und vom/n der Bauführer/in verschieden sein und darf zu diesen Personen in keinem Dienst- oder Organschaftsverhältnis stehen. Ein Wechsel des/r Prüfingenieurs/in ist der Behörde vom/n der Bauwerber/in unverzüglich anzuzeigen.**
- 3.) **Der/Die Prüfingenieur/in ist im Sinne des § 125 Abs. 2 BO neben der Überwachung der Bauausführung nach dem genehmigten Bauplan gleichzeitig verpflichtet, die Baulichkeit auch lage- und höhenmäßig auf Übereinstimmung mit dem genehmigten Bauplan zu überprüfen. Allfällige Abweichungen sind unverzüglich der MA 37-BB anzuzeigen.**
- 4.) **Der/Die Bauführer/in hat gemäß § 124 Abs. 2 BO den Beginn der Bauführung mindestens drei Tage vorher der MA 37-BB/Bauinspektion und weiters dem Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten (Fichtegasse 11, 1010 Wien) anzuzeigen.**
- 5.) **Der Bauwerber hat bei Baubeginn eine von der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. dem Aufschließungsweg deutlich und dauernd sicht- und lesbare Tafel an der von der Bauführung betroffenen Liegenschaft anzubringen, aus der hervorgeht,
  1. um welches Bauvorhaben es sich handelt,
  2. das Datum des Baubeginns und
  3. die zuständige Behörde.Diese Tafel muss mindestens drei Monate ab Baubeginn belassen werden. Grenzt die von der Bauführung betroffene Liegenschaft an mehrere öffentliche Verkehrsflächen oder Aufschließungswege, ist an jeder dieser Verkehrsflächen eine solche Tafel anzubringen.**
- 6.) **BauwerberInnen haben gemäß § 127 Abs. 3 BO die Überprüfung der Bauausführung durch PrüfingenieurInnen vornehmen zu lassen.**
- 7.) **Gemäß § 127 Abs. 2 BO sind der/die Bauwerber/in und der/die Bauführer/in verpflichtet, auf der Baustelle die Baupläne, nach denen gebaut werden darf, die nach dem Fortschritt des Baues erforderlichen statischen Unterlagen sowie Nachweise der/s Prüfingenieurs/in über die gemäß Abs. 3 vorgenommenen Überprüfungen aufzulegen.**
- 8.) **Geschlossene Aufzugsschächte sind im Bereich des Schachtkopfes direkt ins Freie zu entlüften. Die Querschnittsfläche jeder Lüftungsöffnung muss mindestens 1 % der Grundfläche des Schachtes betragen.**
- 9.) **Bei Aufzügen ohne gesonderten Triebwerksraum muss jene Haltestelle, bei der die Zugänglichkeit zum Triebwerk und zu Notbefreiungseinrichtungen erfolgt (Servicehaltestelle), stets von allgemein zugänglichen Räumen (Treppenhaus) erreichbar sein.**

MA37/BB/919217-2017-1

- 10.) Schaltschränke von Aufzügen, die in notwendigen Verbindungswegen angeordnet werden, dürfen im Sinne vorstehender Bauteile die erforderliche Mindestbreite von Gängen in allgemein zugänglichen Bereichen und von Treppen um nicht mehr als 10 cm einengen.
- 11.) Die Personenaufzüge sind jeweils mit einer Brandfallsteuerung gemäß ÖNORM EN 81-73:2005 auszustatten. Für die Auslösung ist eine manuelle Rücksendeinrichtung gemäß ÖNORM B 2474 auszuführen; sofern jedoch eine automatische Brandmeldeanlage (BMA) oder Melder gemäß ÖNORM EN 54-7 vorhanden sind, hat die Auslösung durch Anliegen eines Branderkennungssignals dieser Einrichtungen zu erfolgen. Die Brandfallsteuerung bewegt den Fahrkorb bei Anliegen eines Branderkennungssignals in die jeweilige Bestimmungshaltestelle (Evakuierungsebene), öffnet die Türen und setzt den Antrieb still.

### *Feststellanlagen für Brandschutzabschlüsse*

- 12.) Betriebsbedingt offen stehende Feuerschutztüren und -tore sowie Rauchabschlüsse sind mit zugelassenen Feststellanlagen gemäß ÖNORM EN 14637 bzw. bei Drehflügeltüren in Verbindung mit ÖNORM EN 1155 auszurüsten und bei Vorhandensein einer Brandmeldeanlage gemäß TRVB 151 anzusteuern.
- 13.) Die vorschriftsmäßige Installation und einwandfreie Funktionsfähigkeit der Feststellanlage muss anlässlich ihrer Inbetriebnahme durch ein entsprechendes Installationsattest einer fachkundigen Person nachgewiesen werden.
- 14.) Die Feststellanlage muss durch wiederkehrende Prüfungen zumindest einmal monatlich auf ihre einwandfreie Funktionsfähigkeit von einer fachkundigen Person nachweisbar überprüft werden.
- 15.) Die Berichte über die durchgeführte Abnahmeprüfung (Installationsattest) und wiederkehrende Prüfungen der Feststellanlagen sind zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde oder der Feuerwehr im Objekt bereitzuhalten.
- 16.) Die bei Überprüfungen festgestellten Mängel an der Feststellanlage müssen unverzüglich behoben werden.

### *Automatische Brandmeldeanlage*

- 17.) Die in den neuen Gebäudeteilen vorgesehene automatische Brandmeldeanlage im Schutzbereich Brandabschnittsschutz ist gemäß TRVB 123 sowie nach den Vorschriften der Feuerwehr der Stadt Wien (Anschlussbedingungen) zu errichten und zu betreiben sowie über das jeweils hochwertigste zur Verfügung stehende Übertragungssystem an die Brandmelderauswertezentrale der Feuerwehr der Stadt Wien anzuschließen. Hinsichtlich des Anschlusses an die Brandmelderauswertezentrale der Feuerwehr der Stadt Wien sind die TRVB 114 sowie die Anschlussbedingungen der Feuerwehr der Stadt Wien einzuhalten.
- 18.) Die Ansteuerung von brandfallgesteuerten Einrichtungen muss über ein zugelassenes Brandfallsteuersystem mit Anschluss an eine automatische Brandmeldeanlage gemäß TRVB 151 oder über sonstige Brandschutzeinrichtungen (z.B. Rauchmelder gemäß ÖNORM EN 54-7) erfolgen. Brandfallsteuersysteme für die Ansteuerung durch Brandmeldeanlagen müssen der ÖNORM F 3001 entsprechen.
- 19.) Durch die automatische Brandmeldeanlage sind mindestens folgende Steuerungen automatisch durchzuführen:
  - Ansteuerung von Alarmierungseinrichtungen (Sirenen, Lautsprecher, Telefonanlagen, Personenrufsysteme)
  - Schließen der motorgesteuerten Brandschutzklappen und Abschaltung von Lüftungen des der Melderauslösung zugeordneten Brandabschnittes ausgenommen Ganglüftungen

- Schließen brandabschnittsbildender Abschlüsse
  - Durchführung der Befreiungsfahrten von Aufzügen, die nicht als Feuerwehraufzüge ausgeführt sind
  - Entriegelung von Sperren im Zuge von Fluchtwegen und/oder Feuerwehruzugängen (z.B. Zutrittskontrollsysteme)
  - Aktivierung von Rauchabzugseinrichtungen
  - Aktivierung von Einrichtungen für die Feuerwehr
- 20.) Die Brandmeldeanlage inklusive Brandfallsteuersystem ist vor ihrer Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen von einer akkreditierten Inspektionsstelle hinsichtlich der Übereinstimmung mit der TRVB 123 und TRVB 151 nachweisbar überprüfen zu lassen. In diese Funktionsüberprüfung sind ebenso sämtliche von der Brandmeldeanlage angesteuerten Brandfallsteuerungen mit einzubeziehen.
- 21.) Die Brandmeldeanlage inklusive Brandfallsteuersystem und Brandfallsteuerungen muss durch wiederkehrende Instandhaltungen/Wartungen mindestens einmal jährlich, längstens jedoch in Abständen von 15 Monaten, auf ihren ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand von einer für das verbaute System zertifizierten Fachfirma nachweisbar gewartet und erforderlichenfalls instandgesetzt werden.
- 22.) Die Brandmeldeanlage inklusive Brandfallsteuersystem und Brandfallsteuerungen muss durch wiederkehrende Prüfungen (Revision) mindestens einmal alle 2 Jahre, längstens jedoch in Abständen von 27 Monaten, auf ihren ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand von einer akkreditierten Inspektionsstelle nachweisbar überprüft werden.
- 23.) Für die Brandmeldeanlage ist ein Kontrollbuch gemäß TRVB 123 zu führen und dieses bei der Brandmeldezentrale aufzubewahren.
- 24.) Die Berichte über die durchgeführte Abnahmeprüfung, wiederkehrende Instandhaltung/Wartung und wiederkehrende Prüfungen (Revisionen) der Brandmeldeanlage einschließlich der Brandfallsteuerungen sind zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde oder der Feuerwehr im Objekt bereitzuhalten.
- 25.) Die bei Überprüfungen festgestellten Mängel an der Brandmeldeanlage bzw. Brandfallsteuerung müssen unverzüglich behoben werden.
- 26.) Es müssen Brandschutzpläne gemäß TRVB 121 ausgearbeitet und beim Hauptzugang der Feuerwehr bereitgehalten werden. Die Brandschutzpläne sind gemäß TRVB 121 im Einvernehmen mit dem Planbüro der MA 68 zu erstellen und müssen auf aktuellem Stand gehalten werden.

#### *Erste Löschhilfe (Feuerlöscher)*

- 27.) Als Erste Löschhilfe müssen tragbare Feuerlöscher entsprechend der Anwendungsrichtlinien der TRVB 124 leicht erreichbar, gut sichtbar und stets gebrauchsfähig bereitgehalten sein. Darüber ist ein Nachweis einer fachkundigen Person erstellen zu lassen und zur Einsichtnahme durch Organe der Behörde im Objekt bereit zu halten.
- 28.) Die tragbaren Feuerlöscher müssen der ÖNORM EN 3 entsprechen und müssen mindestens jedes zweite Kalenderjahr, längstens jedoch in Abständen von 27 Monaten von einer fachkundigen Person (z.B. Löschwart) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand nachweisbar überprüft sein.

#### *Rauchabzug für Treppenhäuser*

- 29.) Die in den Treppenhäusern vorgesehenen Rauchabzugseinrichtungen mit einer geometrisch freien Öffnungsfläche von mind. 1 m<sup>2</sup> sind gemäß der TRVB 111 zu errichten und zu betreiben.

MA37/BB/919217-2017-1

- 30.) Rauchabzüge für Treppenhäuser sind nach Fertigstellung nachweisbar einer Abschlussüberprüfung durch einen befugten Fachkundigen zu unterziehen. Für Rauchabzüge in Treppenhäusern, welche über eine Brandmeldeanlage gemäß TRVB 123 angesteuert werden, ist die Abschlussüberprüfung durch eine abnehmende Stelle gemäß TRVB 001 hinsichtlich Übereinstimmung mit der TRVB 111 nachweisbar durchzuführen.
- 31.) Soweit herstellerseitig keine kürzeren Wartungsintervalle vorgesehen sind, sind die Rauchabzüge mindestens einmal alle zwei Jahre von einer Fachfirma nachweisbar einer Wartung zu unterziehen.
- 32.) Der Rauchabzug muss durch eine hierfür geeignete Person regelmäßig mindestens alle drei Monate auf seine Funktion nachweisbar überprüft werden.
- 33.) Über die Abschlussüberprüfung, wiederkehrenden Prüfungen, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten des Rauchabzuges sind Aufzeichnungen in einem Kontrollbuch zu führen und dieses im Objekt aufzubewahren.
- 34.) Die Berichte über die Abschlussüberprüfung, Wartung, wiederkehrende Prüfung (Eigenkontrollen) des Rauchabzuges sind zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde oder der Feuerwehr im Objekt bereitzuhalten.
- 35.) Die bei Überprüfungen festgestellten Mängel an der Rauchabzugseinrichtung müssen unverzüglich behoben werden.
- 36.) **Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist gemäß § 128 Abs. 1 BO bei der Behörde von dem/der Bauwerber/in, von dem/r Eigentümer/in (einem/r Miteigentümer/in) der Baulichkeit oder von dem/r Grundeigentümer/in (einem/r Grundmiteigentümer/in) eine Fertigstellungsanzeige zu erstatten, der folgende Unterlagen anzuschließen sind:**
  - eine Bestätigung eines/r Ziviltechnikers/in über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung einschließlich der Herstellung der Pflichtstellplätze sowie darüber, dass die vorgelegten Unterlagen vollständig sind und die Grundsätze des barrierefreien Planens und Bauens eingehalten werden;
  - wenn während der Bauausführung Abänderungen erfolgt sind, ungeachtet der hierfür erwirkten Bewilligung oder Kenntnisnahme, ein der Ausführung entsprechender Plan, der von einem/r hierzu Berechtigten verfasst und von ihm/ihr sowie vom/von der Bauführer/in unterfertigt sein muss;
  - die vom/von der Prüfungsinstitut/in aufgenommenen Überprüfungsbefunde, sofern sie nicht bereits vorgelegt wurden;
  - positive Gutachten über die Abgasanlagen (bei Abgassammlern mit dem Hinweis, dass eine Strömungsberechnung nach ÖNORM EN 13384-2 vorliegt);
  - eine Bestätigung, dass ein Bauwerksbuch gemäß § 128a BO angelegt wurde;
  - ein positives Gutachten über den Kanal;
  - Überwachungsbericht akkreditierter Inspektionsstellen über die Funktionsfähigkeit der Brandmeldeanlage,
  - eine Bestätigung von ZiviltechnikerInnen über die Durchführung baulicher Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen;
  - ein Nachweis über die Erfüllung des Wärmeschutzes sowie des Schallschutzes, wenn das Gebäude anders, jedoch mindestens gleichwertig ausgeführt wurde

Auf die Vorlage der übrigen im § 128 Abs. 2 genannten Unterlagen wird gemäß § 128 Abs. 3 BO verzichtet.

### **B e g r ü n d u n g**

Der dem Bescheid zu Grunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens entnommen. Die Bauführung ist nach den bestehenden Rechtsvorschriften zulässig. Die Auflagen sind in der Bauordnung für Wien und den einschlägigen Nebengesetzen begründet. Etwaige privatrechtliche Vereinbarungen waren im Baubewilligungsverfahren nicht zu prüfen.

### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten. Bewilligungswerber/innen (Antragsteller/innen) haben die Beschwerde mit EUR 30,00 Bundesgebühr zu vergebühren. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Als Nachweis der Entrichtung der Gebühr ist der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Beschwerde samt Einzahlungsnachweis kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin bzw. der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die telefonische oder mündliche Einbringung der Beschwerde ist nicht zulässig.

### **H i n w e i s a u f R e c h t s v o r s c h r i f t e n**

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und die darin verbindlich erklärten Normen), sofern im Baubewilligungsbescheid nicht anders bestimmt, auch dann auf den Bau Anwendung finden, wenn sie im Bescheid nicht angeführt oder in den Einreichunterlagen anders dargestellt sind. Im Einzelnen wird auf die Bestimmungen der BO und auf die Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) verwiesen. Weiters stellen grundsätzlich die ÖNORMen den Stand der Technik im Sinne des § 88 Abs. 1 BO dar.

Während der Bauführung ist jede unnötige, das zumutbare Maß übersteigende Lärm- und Staubbelastung zu vermeiden und insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des Baulärmgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 16/1973 in der dzt. geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 30. Apr. 1973, LGBl. für Wien Nr. 20/1973 zu achten.

Auf die Bestimmungen des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes wird hingewiesen.

Auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes - BauKG wird hingewiesen. Auskünfte zum BauKG erhalten Sie zum Beispiel bei der Landesinnung Bau Wien, Wolfengasse 4, 1010 Wien.

MA37/BB/919217-2017-1

Bei Baubeginn ist jedenfalls zu überprüfen, ob die der Berechnung zugrundeliegenden statischen Sachverhalte den Tatsachen vor Ort entsprechen. Die Auswirkungen aller früheren und/oder gleichzeitigen Baumaßnahmen sind zu berücksichtigen.

Handelt es sich um ein Bauvorhaben mit geringfügiger Auswirkung gemäß ÖNORM B 1998-3 darf das rechtmäßig bestehende Sicherheitsniveau zum Zeitpunkt der Errichtung um nicht mehr als 3 % verschlechtert werden.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass bei Arbeitsstätten die Arbeitsstättenverordnung einzuhalten ist. Nähere Informationen erhalten Sie beim jeweils zuständigen Arbeitsinspektorat und auf der Internetplattform [www.arbeitsinspektion.gv.at](http://www.arbeitsinspektion.gv.at).

Gesondert ist um Abänderung der Eignungsfeststellung gemäß Wiener Veranstaltungsgesetz bei der MA 36-V (Dresdner Straße 75, 1200 Wien), anzusuchen.

### G e b ü h r e n h i n w e i s

Auf die Vorschreibung einer Kanaleinmündungsgebühr konnte verzichtet werden, da diese bereits mit Bescheid Zl. MA 37-BB/31126-1/2012K vom 20. November 2013 vorgeschrieben und zur Gänze entrichtet wurde.

Ausstehende Gebühren und Abgaben werden gesondert vorgeschrieben. Sie erhalten in den nächsten Tagen einen Zahlschein. Sie können aber auch unter Vorlage des Zahlscheines bei einer Kassa der Stadt Wien bar oder mittels Bankomat einzahlen. Weiters haben Sie die Möglichkeit die Bezahlung mittels Internet, über das „Bezahlservice“ der Stadt Wien ([www.wien.at/bezahlen](http://www.wien.at/bezahlen)) vorzunehmen.

#### Ergeht an:

- 1.) ✓ Wiener Sportstätten Betriebsgesellschaft mbH,  
Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion,  
Meiereistraße 7, 1020 Wien,  
als Bauwerberin unter Anschluss der Parien A und B,  
der Formulare Bauführerbekanntgabe, Fertigstellungsanzeige,  
Bestätigung zur Fertigstellungsanzeige (Ziviltechniker),  
Baubeginnsanzeige
- 2.) Stadt Wien, v.d.d. MA 51,  
als Grundeigentümerin

#### In Abschrift an:

- 3.) RRP-Architekten ZT GmbH,  
Kramergasse 9, 1010 Wien,  
als Planverfasser
- 4.) MA 37/BB-Bauinspektion (Bescheidausfertigung an Bauführer/in)
- 5.) MA 37/BB-Bauinspektion unter Anschluss der Planparie C
- 6.) MA 36-V, z.K.
- 7.) MA 37-GWR

- 8.) MA 68 (per E-Mail: [post@ma68.wien.gv.at](mailto:post@ma68.wien.gv.at)), z.K.
- 9.) Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel
- 10.) Arbeitsinspektorat Wien Zentrum
- 11.) Bundesdenkmalamt, z.K.  
Hofburg – Säulenstiege, 1010 Wien
- 12.) MA 37 - Gebietsgruppe Ost, z.K.
- 13.) zum Akt

Für den Abteilungsleiter:

DI<sup>in</sup> Heimel-Weninger  
Oberstadtbaurätin



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels  
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>

Wichtige Informationen und Formulare im Internet:

[www.bauen.wien.at](http://www.bauen.wien.at)



2. Bezirk, Meiereistraße ONr. 7  
**Ernst Happel Stadion - Bürogebäude**  
Gst.Nr. 4082/1 in  
EZ 5900 der Kat. Gem. Leopoldstadt

2. TEIL  
PARIE B



Magistrat der Stadt Wien  
Magistratsabteilung 37  
Baupolizei – Gruppe BB  
(Besondere-Bauvorhaben)  
Dresdner Straße 73-75, 4. Stock.  
A - 1200 Wien  
Telefon: (+43 1) 4000-37160  
Telefax: (+43 1) 4000-99-37100  
E-Mail: [Gruppe-BB@ma37.wien.gv.at](mailto:Gruppe-BB@ma37.wien.gv.at)  
[www.bauen.wien.at](http://www.bauen.wien.at)

Aktenzahl	Sachbearbeiter/in:	Durchwahl	Datum
MA37/BB/919217-2017-1	DI <sup>in</sup> Schwankl	01/4000-37163	Wien, 21. Februar 2018

**Bürogebäude**  
**Bauliche Herstellungen**

**Baubewilligung**

### B E S C H E I D

Nach Maßgabe der mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Pläne und des Brandschutzkonzeptes, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, wird gemäß § 70 der Bauordnung für Wien (BO) und in Anwendung des Wiener Garagengesetzes 2008 (WGarG 2008) die Bewilligung erteilt, auf der im Betreff genannten Liegenschaft die nachstehend beschriebene Bauführung vorzunehmen:

Zwischen den Achsen 11 und 24 des Sektors B/C sowie zwischen den Achsen 33 und 35 des Sektors D/E werden unterhalb der Besucherränge des Ernst-Happel-Stadions zwei dreigeschoßige, vom Stadion statisch und funktional entkoppelte Bürogebäude errichtet.

Im Erdgeschoß befinden sich neben den Stützen lediglich die zur Erschließung der oberen Geschosse erforderlichen Stiegenhäuser. Im Übrigen werden die Zutrittskontrollen und die Ausgänge aus dem Stadion entsprechend der neuen Bauführung adaptiert.

Die beiden oberen Geschosse beinhalten neben Büro- und Besprechungsräumen auch einige Teeküchen sowie Sanitär- und Technikräume.

Gemäß dem Brandschutzkonzept der Prüfstelle für Brandschutztechnik (GZ: FT.8/793/12) vom 14.11.2017 wird in beiden Objekten eine Brandmeldeanlage gemäß TRVB S 123 im Vollschutz mit automatischer Alarmweiterleitung zur Feuerwehr installiert. Im Übrigen erfolgt die Warnung der in den Gebäuden anwesenden Personen über eine externe Alarmierungseinrichtung. Darüber hinaus sind die Objekte mit einer Fluchtwegsorientierungsbeleuchtung sowie die Treppenhäuser mit Rauchabzügen gemäß TRVB S 111 ausgestattet.

Weiters wird gemäß § 70 der Bauordnung für Wien die Bewilligung erteilt, die auf dem Pierre-De-Coubertin Platz vorhandenen PKW-Stellplätze für das Ernst-Happel-Stadion sowie für das Stadionbad neu einzuteilen.

Verkehrsbindung: Linie U6, Station Dresdner Straße / Schnellbahn, Station Traisengasse / Linie 2, Station Traisengasse  
Parteienverkehr: Dienstag und Donnerstag 8:00 – 12:30 Uhr, Planeinsichten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, DVR: 0000191, UID: ATU36801500



**WIENER  
SPORTSTÄTTEN**   
ein unternehmen der **wienholding**





**BUNDESDENMALAMT**  
Abteilung für Wien

Hofburg, Säulenstiege  
1010 Wien  
E wien@bda.gv.at

SachbearbeiterIn:  
DI Oliver SCHREIBER  
T +43 1 53415 DW 850187  
E oliver.schreiber@bda.gv.at

**GZ: BDA-02071.obj/0004-WIEN/2018** (bei Beantwortung bitte angeben)  
**Meiereistraße 7, 1020 Wien**  
**Ernst Happel Stadion**  
**Veränderung**  
**Verfahren gem. § 5 Abs. 1 DMSG**

### Bescheid

Wiener Sportstätten Betriebsgesellschaft m.b.H., Wiener Praterstadion – Ernst Happel Stadion, Sektor B, Meiereistraße 7, 1020 Wien, hat mit Schreiben vom 29.03.2018 unter Vorlage von geeigneten Unterlagen um die Bewilligung zur Veränderung des im Spruch genannten Objekts angesucht.

Das Bundesdenkmalamt (BDA) hat entschieden:

### Spruch

Dem Antrag wird stattgegeben und die Bewilligung zur Veränderung des Objekts Meiereistraße 7, 1020 Wien, Ernst Happel Stadion durch bauliche Maßnahmen entsprechend der Bau- bzw. Projektbeschreibung, 11.10.2017, RRP Architekten ZT-GmbH, Kramergasse 9, 1010 Wien, und entsprechend den einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden Plänen 2448-100 bis 2448-110, Einreichpläne, 11.10.2017, RRP Architekten ZT-GmbH, Kramergasse 9, 1010 Wien, gemäß § 5 Abs.1 Denkmalschutzgesetz, BGBl. Nr. 533/1923 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/2013 erteilt.

### Begründung

Das in Rede stehende Objekt steht unter Denkmalschutz. Jede Veränderung, die den Bestand (Substanz), die überlieferte Erscheinung oder künstlerische Wirkung eines solchen Denkmals beeinflussen könnte, bedarf gemäß § 5 Abs.1 Denkmalschutzgesetz der schriftlichen Bewilligung des BDA. Leitlinien für eine denkmalverträgliche Vorgangsweise und für die denkmalbehördliche Entscheidung finden sich in den „Standards der Baudenkmalpflege“, den „Richtlinien für archäologische Maßnahmen“ und den „Richtlinien für bauhistorische Untersuchungen“ des BDA, siehe: <https://bda.gv.at/de/publikationen/standards-leitfaeden-richtlinien/>.

Bundesdenkmalamt  
Hofburg, Säulenstiege, 1010 Wien, Österreich  
T +43 1 53415 0 / E service@bda.gv.at / www.bda.at / DVR 0768081

Seite 1 von 3

Die geplante Veränderung des Objekts sieht Folgendes vor:

Errichtung von jeweils 3-geschossige Büroeinbauten im Bereich unter den Tribünen der Achsen 11-24 und 33-53.

Die geplante Veränderung des Objekts erschien dem BDA unter **Abwägung** der vorgebrachten Sanierungs- und Nutzungsabsichten vom Standpunkt des Denkmalschutzes möglich, da die **wesentlichen Denkmaleigenschaften** des Objekts in Substanz und Erscheinung erhalten bleiben.

Für das Projekt existierte bereits ein positiver Veränderungsbescheid des Bundesdenkmalamtes gem. § 5 Abs. 1 DMSG vom 29.08.2013, GZ 2.071/3/2013, der bis dato noch nicht konsumiert wurde.

Hinweise:

- Im Falle eines **Abweichens** von der mit diesem Bescheid bewilligten Planung ist die geänderte Planung dem BDA zur Genehmigung vorzulegen.
- Ergeben sich im Zuge der Ausführung **weitere Maßnahmen**, die noch nicht in diesem Bescheid bewilligt sind, sind diese dem BDA zur Genehmigung vorzulegen.

#### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim BDA einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Des Weiteren hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt bzw. die Erklärung über den Umfang der Anfechtung, das Begehren und die Angaben zur rechtzeitigen Einbringung zu enthalten.

#### Ergeht an:

Wiener Sportstätten Betriebsgesellschaft m.b.H., Wiener Praterstadion – Ernst Happel Stadion,  
Sektor B, Meiereistraße 7, 1020 Wien  
mit Einreichplänen mit Genehmigungsvermerk (per RSb)

#### Nachrichtlich an:

1. Stadt Wien, Rathaus, 1082 Wien
2. Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 37-BB, Dresdner Straße 75, 1200 Wien

12. April 2018

Für die Präsidentin:

HR Univ. Doz. Dr. Friedrich DAHM

Leiter der Abteilung für Wien



(elektronisch gefertigt)

	Unterzeichner	serialNumber=1537471,CN=Bundesdenkmalamt,C=AT
	Datum/Zeit	2018-04-16T12:00:32+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bda.at">http://www.bda.at</a>



**WIENER  
SPORTSTÄTTEN**   
ein unternehmen der **wienholding**





Stadt  
Wien

Baupolizei

MAGISTRAT  
DER STADT WIEN

2. Bezirk, Meiereistraße ONr. 7  
Ernst-Happel-Stadion

Gst.Nr. 4082/1 in  
EZ 5900 der Kat. Gem. Leopoldstadt

Gruppe BB  
(Besondere-Bauvorhaben)  
Dresdner Straße 73-75, 4. Stock  
A - 1200 Wien  
Telefon: (+43 1) 4000-37160  
Telefax: (+43 1) 4000-99-37100  
gruppe-bb@ma37.wien.gv.at  
bauen.wien.at



Aktenzahl	Sachbearbeiter/in:	Durchwahl	Datum
MA37-BB/1119312-2019-1	DI <sup>in</sup> Polansky	01/4000-37121	Wien, 19. Mär 2020

### Herstellung einer Klimaanlage Baubewilligung

#### B E S C H E I D

Nach Maßgabe des mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Planes, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, wird gemäß § 61 der Bauordnung für Wien (BO) die Bewilligung erteilt, auf der im Betreff genannten Liegenschaft die nachstehend beschriebene Bauführung vorzunehmen:

Im Ernst-Happel-Stadion wird, zur Kühlung von Räumlichkeiten im 2. OG, Sektor E, eine Klimaanlage errichtet. Das Außengerät wird zwischen den Achsen 57 und 58 im Bereich der Stützen situiert.

Die Bauführung wird in öffentlich-rechtlicher Beziehung für zulässig erklärt.

#### Vorgeschrieben wird:

- 1.) Der/Die BauführerIn hat gemäß § 124 Abs. 2 BO den Beginn der Bauführung (Installation) mindestens drei Tage vorher der MA 37/Bauinspektion und weiters dem Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten elektronisch mittels Webanwendung per Baustellendatenbank (buak.at) anzuzeigen.
- 2.) Der Bauwerber der Klimaanlage hat bei Baubeginn eine von der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. dem AufschlieBungsweg deutlich und dauernd sicht- und lesbare Tafel an der von der Bauführung betroffenen Liegenschaft anzubringen, aus der hervorgeht,
  1. um welches Bauvorhaben es sich handelt,
  2. das Datum des Baubeginns und
  3. die zuständige Behörde.

Diese Tafel muss mindestens drei Monate ab Baubeginn belassen werden. Grenzt die von der Bauführung betroffene Liegenschaft an mehrere öffentliche Verkehrsflächen oder AufschlieBungswege, ist an jeder dieser Verkehrsflächen eine solche Tafel anzubringen.

Verkehrsanbindung: Linie U6, Station Dresdner Straße / Schnellbahn, Station Traisengasse / Linie 2, Station Traisengasse  
Parteienverkehr: Dienstag und Donnerstag 8:00 – 12:30 Uhr, Pläneinsichten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, UID-Nr. ATU 36801500



- 3.) Die Errichtung und der Betrieb der gegenständlichen technischen Anlage hat nach dem Stand der Technik (Einhaltung der ÖAL-Richtlinie 3 und ÖNORM S5021 etc.) zu erfolgen und es ist dabei zu beachten, dass es zu keiner Belästigung der Nachbarschaft kommt.
- 4.) **Nach Fertigstellung der Klimaanlage ist gem. § 128 Abs. 1 BO bei der Baubehörde vom/von der BauwerberIn, vom/von der EigentümerIn (einem/einer MiteigentümerIn) der Baulichkeit oder vom/von der GrundeigentümerIn (einem/einer GrundeigentümerIn) eine Fertigstellungsanzeige zu erstatten, der gemäß § 128 Abs. 2 BO folgende Unterlagen anzuschließen sind:**
- eine Erklärung der/des zur Installation der technischen Anlage Berechtigten über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung;
  - wenn während der Bauausführung Abänderungen erfolgt sind, ungeachtet der hierfür erwirkten Bewilligung oder Kenntnisnahme, ein der Ausführung entsprechender Plan, der von einem/r hierzu Berechtigten verfasst und von ihm/ihr sowie vom/von der zur Installation Berechtigten unterfertigt sein muss.

Auf die Vorlage der übrigen im § 128 Abs. 2 BO genannten Unterlagen wird gemäß § 128 Abs. 3 BO verzichtet.

### **B e g r ü n d u n g**

Der dem Bescheid zu Grunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und technischen Beschreibungen und dem Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens entnommen. Die Bauführung ist nach den bestehenden Rechtsvorschriften zulässig. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in der BO für Wien und den einschlägigen Nebengesetzen begründet. Etwaige privatrechtliche Vereinbarungen waren im Baubewilligungsverfahren nicht zu prüfen.

### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin bzw. der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die telefonische oder mündliche Einbringung der Beschwerde ist nicht zulässig.

### **H i n w e i s a u f R e c h t s v o r s c h r i f t e n**

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und die darin verbindlich erklärten Normen), sofern im Baubewilligungsbescheid nicht



**Anhang**

Verteilerliste zur Zahl 1119312-2019-1

**Ergeht an:**

EinbringerIn/BauwerberIn	MA 34 Muthgasse 62, A-1190 Wien unter Anschluss der Pläne A und B
Grund(mit)eigentümerIn	Stadt Wien, z.H. MA 51 Meiereistraße 7, A-1020 Wien

**In Abschrift an:**

PlanverfasserIn	MA 19 Niederhofstraße 21-23, A-1120 Wien
Bauführer	Ing. Oswald Martin Wiesenaus 41, A-9462 Bad Sankt Leonhard im Lavanttal
VertreterIn	Wiener Sportstätten Betriebsgesellschaft m.b.H. Wiener Praterstadion - Ernst Happel Stadion Sektor B, Meiereistraße 7, A-1020 Wien

**Behörden/Verwaltung:**

Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel
MA 37 - Bauinspektion, Überwachungsarchiv mit Plan C, Beschreibung
Wiener Umweltschutzbehörde z.K.



Magistrat der Stadt Wien – Magistratsabteilung 37,  
Dresdner Straße 73–75 1200 Wien

Wiener Sportstätten Betriebsgesellschaft  
m.b.H.  
Ernst Happel Stadion Sektor B,  
Meiereistraße 7  
1020 Wien



1119312-2019-15

1/4-253-63/0-0-0-0-0-0-0/4216054-8560338

# DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1\_Buch 3 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

**Absender:** Magistrat der Stadt Wien - Magistratsabteilung 36  
**GZ** 995019-2022-22



BB 00 M36000 22 0000026238

# RS

Hybrid Rückscheinbrief für Ämter I  
Adaptiertes Formular zu § 22 des ZL

**Rücksendeadresse:** Magistrat der Stadt Wien - Magistratsabteilung 36, Dresdner Straße 73-75, 1200 Wien

Wiener Sportstätten Betriebsgesellschaft m.b.H.  
Meiereistraße 7  
1020 Wien

Dresdner Straße 73-75,  
1200 Wien  
Telefon +43 1 4000 36110  
Fax +43 1 4000 99 36110  
post@ma36.wien.gv.at  
wien.gv.at

MA 36-995019-2022-20  
2., Meiereistraße 7  
Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion

Wien, 17.06.2022

Open-Air-Konzerte

**Generelle Eignungsfeststellung  
Änderung**

## BESCHEID

Gemäß § 18 Abs. 3 erster Satz i.V.m. § 19 Abs. 1 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 (Wr. VG), LGBl. Nr. 53/2020, wird die mit rechtskräftigem Bescheid vom 24.02.1960, Zl. MA 35-V/2., Meiereistraße 7/221/60, zuletzt geändert mit Bescheid vom 16.01.2018, Zl. MA 36-238591-2014-10, als geeignet festgestellte Veranstaltungsstätte Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion in Wien 2., Meiereistraße 7, welche gemäß § 47 Abs. 2 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 (Wr. VG), LGBl. Nr. 53/2020, als generell geeignet gilt, im Hinblick auf eingetretene Änderungen in der Veranstaltungsstätte nach Maßgabe folgender, jeweils mit dem amtlichen Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen, die einen Bestandteil dieses Bescheides bilden, und der nachfolgenden Beschreibung, als generell geeignet festgestellt:

- (A1-B1) ..... Grundriss- und Lageplan mit zusätzlichen Aufbauten
- (A2-B2) ..... Beschreibung Konzertvariante
- (A3-B3) ..... Fassungsraumberechnung Rasenbereich Konzertvariante
- (A4-B4) ..... Sicherheitskonzept Konzertvariante inkl. Risikoanalyse und Ordnerkonzept
- (A5-B5) ..... Einsatzkonzept sanitätsdienstliche Veranstaltungsbetreuung
- (A6-B6) ..... Bericht schalltechnische Prognose
- (A7-B7) ..... Abfallkonzept für Veranstaltungen
- (A8-B8) ..... Haus- und Platzordnung Konzertvariante
- (A9-B9) ..... Beschreibung pyrotechnische und szenische Effekte Konzertvariante

Verkehrsverbindung: Linie 2, Schnellbahn Station Tralsergasse; 5A, 37A Station Lorenz Böhler UKH, U6 Station Dresdnerstraße

3485082 | 17 | 2

### Beschreibung der Änderung der Veranstaltungsstätte:

Im Innenbereich des Stadions (Infield) werden für Konzertveranstaltungen auf einer Fläche von bis zu 1.500 m<sup>2</sup> ein bis zu 2,5 m hohes, teilweise überdachtes Bühnenpodest in Stahlfachwerkbauweise vor den Sektoren A/F, zwei überdachte Regiestände für die Ton- bzw. Lichtregie (FOH), vier Türme für eine zusätzliche Beschallung („Spot- und Delaytowers“), zwei doppelläufige Fluchtstiegen für die zusätzliche Entfluchtung der Stehplatzbesucher, ein Podium für Rollstuhlfahrer sowie ausschließlich elektrisch betriebene Stände für die gastronomische Versorgung der BesucherInnen (Gastronomiestände) aufgebaut. Die Rasenfläche des Stadion-Spielfeldes wird im Haupteinfahrtsbereich des „Marathontors“ bis zur Bühne teilweise mit befahrbaren Platten sowie in den Stehplatzbereichen mit einem Rasenschutzsystem aus Kunststoff abgedeckt.

Die Bereiche vor der Bühne sind in einem Mindestabstand von 1,80 m zum Stehplatzpublikum mittels Bühnenbarrikaden, die zusätzlichen Aufbauten in Publikumsbereichen mit Absperrgittern für BesucherInnen und unbefugte Personen abtrennt. Die Anordnung der Absperrungen erfolgt funktionell als sog. Wellenbrecher und als Versorgungsgang für Einsatzkräfte.

Für Stehplatzbesucher werden in den Sektoren B, C, D und E jeweils die Ränge 1-3 geöffnet. Die Sektoren A und F sind infolge Sichteinschränkungen durch den Bühnenaufbau für BesucherInnen gesperrt. Der Zugang zu den Stehplatzbereichen auf Spielfeldniveau erfolgt über bis zu vier Raseneingänge im Bereich der Sektoren B/C und C/E. Als Ausgänge aus den Stehplatzbereichen stehen die Ausgänge 1 bis 14 (Rasentore) sowie die beiden zusätzlichen doppelläufigen Fluchtstiegen, die allesamt zu Freiflächen außerhalb des Stadions führen, zur Verfügung.

Für die sanitätsmedizinische Versorgung der BesucherInnen werden in den Arkadenbereichen unterhalb der Tribünen der Sektoren B/C bereit gestellte Räumlichkeiten als Ambulanzen eingerichtet. Darüber hinaus sind zusätzliche Stützpunkte im Backstage-Bereich seitlich der Bühne eingerichtet und sog. mobile Einheiten im Einsatz.

Für die Stromversorgung der Konzertbühne am Veranstaltungstag werden maximal drei dieselbetriebene Notstromaggregate im Bereich außerhalb Sektor F in Richtung Stadionbadparkplatz aufgestellt. Die Stromversorgung von diesen Aggregaten erfolgt über eine Brückenkonstruktion über dem äußeren Sicherheitsring mit einer minimalen Durchfahrts Höhe von 4,50 m bis in die Sektoren A/F. Für alle anderen Verbraucher wird der Strom aus vorhandenen Anschlüssen des Stadions bezogen.

Für die Konzertveranstaltungen stehen die im Stadion vorhandenen getrenntgeschlechtlichen WC-Anlagen zur Verfügung. Für Rollstuhlfahrer, deren Aufstellplätze sich auf den bestehenden Podien vor Sektor E befinden, stehen die Toiletten im Sektor E zur Verfügung. Für BesucherInnen der Stehplatzbereiche werden unterhalb der Sitzplatztribünen zusätzlich 80 mobile Toiletten aufgestellt. Darüber hinaus werden drei zusätzliche mobile WC-Anlagen für Rollstuhlfahrer aufgestellt.

Ein Ordner- und Sicherheitskonzept im Ausmaß von mindestens 744 Personen sieht ein Akkreditierungssystem für MitarbeiterInnen, Maßnahmen zur Personen- und Behältniskontrolle (sog. Full-Body-Check inkl. Taschenkontrolle) unter Verwendung zusätzlich errichteter 28 Schleusen vor den Eingängen sowie ein detailliertes Fluchtwegekonzept mit getrennten Ausgängen für Sitz- und StehplatzbesucherInnen vor.

Für die Open-Air-Konzertveranstaltungen wurden ein Sicherheitskonzept inkl. Risikoanalyse und Ordnerkonzept (Beilage 4 dieses Bescheides), ein Einsatzkonzept für die sanitätsdienstliche Veranstaltungsbetreuung (Beilage 5), ein Schallschutzkonzept (Beilage 6), ein Abfallkonzept (Beilage 7) sowie eine Haus- und Platzordnung (Beilage 8) ausgearbeitet.

Im Zuge der Konzertveranstaltung werden pyrotechnische Gegenstände auf dem Bühnenpodium bzw. im Backstage-Bereich hinter dem Bühnenpodium außerhalb von Zuschauerbereichen durch einen verantwortlichen Pyrotechniker, der durch Hilfskräfte unterstützt wird, abgebrannt. Darüber hinaus werden szenische Effekte mit offenem Licht bzw. Feuer durch Verwendung sog. Effektflamengeräte (sowohl unter Verwendung von Brennmittel auf Alkoholbasis in einem in das Gerät integrierten Tank als auch mit Flüssiggaskartuschen) dargeboten.

Weiters werden CO<sub>2</sub>-Effektgeräte (CO<sub>2</sub>-Jets), Konfetti-Kanonen (Stadium-Shots, mit Druckluft bzw. CO<sub>2</sub> betrieben), Kaltfunkenfontänenmaschinen (sog. Sparkular-Effektgeräte) sowie Brandgel in Feuerschalen bzw. Metallrinnen verwendet. Durch DarstellerInnen werden darüber hinaus weitere Showelemente mit offenem Feuer, u.a. eine "brennende Gitarre" und ein "brennendes Klavier" (jeweils angespeist über Gaskartuschen bzw. eine Gasanlage) dargeboten.

Der Fassungsraum für die Veranstaltungen wird mit maximal 56.082 BesucherInnen (davon 25.980 Stehplatz-BesucherInnen auf Spielfeldniveau, 30.002 Sitzplatz-BesucherInnen auf den Rängen der Sektoren B-E, 50 RollstuhlfahrerInnen und 50 Begleitpersonen. Darüber hinaus werden bis zu 1.200 MitarbeiterInnen anwesend sein.

**Gemäß § 18 Abs. 1 i.V.m. § 19 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020, LGBl. Nr. 53/2020, werden folgende Auflagen vorgeschrieben:**

#### **Allgemeine Anforderungen**

##### **Sichere Begehrbarkeit, Ein- und Ausgänge, Einlassschleusen**

- 1) Die Veranstaltungsstätte muss stets gefahrlos begehrbar sein. Mögliche Gefährdungen für Personen durch am Boden, an den Wänden oder an der Decke liegende oder angebrachte Gegenstände (z.B. Glassplitter, Pflöcke, Dekoration etc.), oder Bodenunebenheiten dürfen nicht bestehen. Die Wege sind rechtzeitig vor Eintreffen der Besucher in der Veranstaltungsstätte im Hinblick auf die gefahrlose Begehrbarkeit zu kontrollieren und allfällige Mängel unverzüglich zu

beseitigen. Nachweise über die Kontrolle sind in der Veranstaltungsstätte zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Behördenvertreter bereit zu halten.

- 2) Durch geeignete Maßnahmen (Kennzeichnung, Umwehrung etc.) ist sicherzustellen, dass durch Dreibeine, Stützen, Abspannungen, Gebläseeinrichtungen und dgl. keine Stolpergefahr für Personen gegeben ist.
- 3) Abspannungen, Bodenanker, Anschlusskästen der Versorgungsleitungen o.ä. im Nahbereich von Verkehrswegen sind deutlich zu kennzeichnen bzw. zu beleuchten.
- 4) Die erste und letzte Stufe jedes Stiegenlaufs, Kanten von Niveauunterschieden (z.B. bei Schwerlastböden) und dgl. müssen deutlich sichtbar, z.B. durch farblich kontrastierende Markierungen, gekennzeichnet sein.
- 5) Das Hochklettern an Gerüsttürmen, Scheinwerferstativen, Zaunelementen und dgl. muss durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch Verkleidung, Überwachung durch Ordnerdienst) verhindert werden.
- 6) Alle Ausgänge aus den Publikumsbereichen sind, soweit sie nicht zweifelsfrei erkannt werden können, als solche zu bezeichnen und müssen jederzeit ohne Hilfsmittel offenbar sein und (ausgenommen während der Einlasskontrolle) unverstellt bleiben.
- 7) Durch deutlich sichtbare Hinweisschilder, welche bei eingeschränkter Sicht über Kopf angebracht sein müssen, ist im Veranstaltungsbereich auf die nächst gelegenen Ausgänge hinzuweisen. Die Hinweisschilder sind bei Dunkelheit mittels netzunabhängiger Leuchten blendungsfrei zu beleuchten.
- 8) Die Beleuchtungseinrichtungen müssen auf allen Verkehrs- und Fluchtwegen blendfrei ausgeführt sein.
- 9) Je nach Befüllung der Veranstaltungsstätte müssen die Einlassschleusen sukzessive abgebaut werden. Spätestens beim Erreichen des festgesetzten Fassungsraumes müssen die Einlassschleusen vollständig abgebaut sein.

### **Sicherheitskontrollen**

- 10) Gegenstände, von denen eine Gefährdung für Personen ausgehen könnte wie, z.B. pyrotechnische Gegenstände, potentielle Wurfgeschosse, sperrige Gegenstände (mit Ausnahme von Gehhilfen), Leitern, etc. dürfen in die Veranstaltungsstätte nicht mitgenommen werden. Personen, die die Abgabe derartiger Gegenstände verweigern, ist der Zutritt zur Veranstaltungsstätte zu verwehren.

- 11) Vor den Eingängen in der Veranstaltungsstätte sind Einrichtungen für Zutrittskontrollen und für die Durchsuchung von Personen und Behältnissen (Taschen u.ä.) sowie für die Abnahme der gemäß Hausordnung „verbotenen Gegenstände“ vorzusehen. Für die Einsatzkräfte (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst) sind von den Zutrittsschleusen getrennte Zugänge zu schaffen und frei zu halten.
- 12) Abgenommene Gegenstände sind bis zum Abtransport in ausreichend dimensionierten und zumindest schwer brennbaren, gegen Umfallen gesicherten Behältnissen zu lagern. Diese sind vor Veranstaltungsbeginn und erforderlichenfalls auch während der Veranstaltung zu entleeren. Verkehrs- und Fluchtwege dürfen durch die Aufstellung dieser Behältnisse nicht eingengt werden.

#### **Stand- und Betriebssicherheit von Aufbauten**

- 13) Räume und Bereiche, die nicht für die Zuschauer und betriebsfremde Personen bestimmt sind (z.B. Podien, „Backstage-Bereiche“, Technikstände), müssen durch geeignete Maßnahmen, wie Aufsichtspersonen, Absperrungen o.ä. gegen Zutritt Unbefugter gesichert sein.
- 14) Vor Inbetriebnahme ist über die Stand- und Betriebssicherheit sämtlicher Aufbauten (z.B. Zuschauertribünen, Bühnen, Überdachungen, Ton- und Lichtleitstände) ein Gutachten eines dazu befugten Ziviltechnikers für das einschlägige Fachgebiet (z.B. Zivilingenieur für Bauwesen) erstellen zu lassen. Das Gutachten hat insbesondere auf die max. zulässige Windgeschwindigkeit Bezug zu nehmen. Es hat sämtliche Maßnahmen zu enthalten, die bis zum Erreichen bzw. bei Überschreiten dieses Wertes vom Veranstalter zu treffen sind. Weiter hat das Gutachten auf die Situierung, den Aufbau und die Betriebssicherheit der Sicherheitsabsperrungen innerhalb der Zuschauerbereiche („Wellenbrecher“) Bezug zu nehmen.

Die erforderlichen Maßnahmen sind übersichtlich (z.B. in Tabellenform) und leicht nachvollziehbar zu dokumentieren. Werden im Gutachten Maßnahmen für besondere Rahmenbedingungen (z.B. Aufkommen von stärkerem Wind, Windböen u. dgl.) angegeben, sind diese einzuhalten.

Weiters sind im Gutachten jene Aufbauten anzuführen, deren Standsicherheit auch durch Sicherungsmaßnahmen nicht gewährleistet werden kann. In diesem Fall ist anzugeben, ab welcher Windgeschwindigkeit und in welchen Bereichen eine Teilräumung oder eine vollständige Räumung der Veranstaltungsstätte zu erfolgen hat. Im Fall der Teilräumung ist im Gutachten der jeweilige Mindestabstand der Gefahrenbereiche, gemessen vom äußeren Rand der einzelnen Aufbauten (Sicherheitsradien), anzugeben.

Das Gutachten und die dazu gehörenden Unterlagen (z.B. übersichtliche Darlegung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen) sind in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

- 15) Bei kritischer Windprognose, die eine Überschreitung der maximal zulässigen Windgeschwindigkeit erwarten lässt, ist vor Eintritt des Wetterereignisses der Gefährdungsbereich bei Aufbauten (Bühnen, Ton- und Lichtleitstände, Boxentürme etc.) allseitig zu räumen und gegen den Zutritt von unbefugten Personen zu sichern.  
Der Gefährdungsbereich ist in einem Gutachten gemäß dem Stand der Technik von einem dazu befugten Sachverständigen oder einer befugten Prüfstelle für das einschlägige Fachgebiet (z.B. Ziviltechniker, Ingenieurbüro gemäß § 94 Z 69 GewO 1994, akkreditierte Prüf- und Überwachungsstelle) festzusetzen und in übersichtlicher Form anzugeben. Das Gutachten und die dazu gehörenden Unterlagen sind in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.
- 16) Die Konstruktion von Absperrungen (z.B. Zäune) ist so zu wählen, dass diese einer Windgeschwindigkeit von mindestens 70 km/h und einem horizontalen Druck von Personen gemäß ÖNORM EN 13200-3:2018-12-01 (Zuschaueranlagen – Teil 3: Abschränkungen – Anforderungen) standhält.
- 17) Aufbauten, bei deren Aufstellung keine größeren technischen Vorkenntnisse erforderlich sind (Rohrstangenzelte, Partyzelte, Sonnenschirme u. dgl.), müssen stand- und betriebssicher aufgestellt werden. Treten Umstände ein, die die Standsicherheit dieser Aufbauten beeinträchtigen könnten (z.B. Wind, Dauerregen), sind diese Aufbauten zusätzlich zu sichern bzw. abzubauen und so zu verwalten, dass dadurch keine Gefährdung für Personen gegeben ist.

### **Projektoren, Monitore, Beleuchtungskörper, Geräte mit einer Masse von über 5 kg**

- 18) In der Veranstaltungsstätte müssen an Decken- und Brückenkonstruktionen, Gerüsten, Geländern, Dekorationszügen, Aufbauten sowie an sonstigen Konstruktionen befestigte Geräte mit einer Masse von über 5,0 kg (z. B. Scheinwerfer, Projektoren, Lautsprecher, Monitore, Beleuchtungskörper) mit einer zusätzlichen geprüften Aufhängevorrichtung (z.B. Stahlseil, Stahlkette oder Sicherheitskarabinerhaken) an der tragenden Konstruktion befestigt werden, die mindestens die fünffache Masse des Gerätes tragen können muss.
- 19) Vor Inbetriebnahme ist über die Trag- und Betriebssicherheit sämtlicher Befestigungs-konstruktionen (z.B. für Scheinwerfer, Projektoren, Lautsprecher, Monitore, Beleuchtungskörper und dgl.) für Geräte mit einer Masse von über 5,0 kg ein Gutachten eines dazu befugten Sachverständigen oder einer befugten Prüfstelle für das einschlägige Fachgebiet (z.B. Ziviltechniker, Ingenieurbüro gemäß § 94 Z 69 GewO 1994, akkreditierte Prüf- und Überwachungsstelle) erstellen zu lassen.  
Das Gutachten ist in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen

#### Absturzsicherungen, Stiegenhandläufe

- 20) Die Höhe der Absturzsicherung hat mindestens 100 cm, ab einer Absturzhöhe von mehr als 12 m, gemessen von der Standfläche, mindestens 110 cm zu betragen.
- 21) Stiegenhandläufe sind in einer Höhe von 0,90 bis 1,00 m über der Trittlfläche anzubringen. Bei Anbringung in einer Höhe über 0,90 m über der Trittlfläche ist ein zweiter Handlauf in 0,75 m Höhe vorzusehen.
- 22) Stiegenhandläufe sind gemäß ÖNORM B 5371:2021-03-01 (Treppen, Geländer und Brüstungen in Gebäuden und von Außenanlagen - Grundlagen für die Planung und Ausführung) auszubilden.
- 23) Bühnen, Podien, Laufstege und dgl., die höher als 1,0 m und für Besucher zugänglich sind, müssen an den nicht zu den Zuschauern gerichteten Rändern mit mindestens 1,0 m hohen Handläufen und einem Zwischenholm auf halber Höhe ausgestattet sein.
- 24) Die Vorderkanten von Bühnen oder Podesten müssen deutlich sichtbar, z.B. durch farblich kontrastierende Markierungen, gekennzeichnet sein.
- 25) Erhöhte Arbeitsbereiche (z.B. nicht eingehauste Ton- und Lichtleitstände, Kamerastandplätze, etc.) die sich im Publikumsbereich befinden und höher als 1,0 m sind, sind mit einer mindestens 0,10 m hohen Fußblende auszustatten.

#### Wetter

- 26) Die Verfügbarkeit von Warnmeldungen (z.B. für die Wetterereignisse Gewitter, Starkregen, Hagel, Windspitzen ab 60 km/h – für Bäume, Windspitzen ab 70 km/h – für Aufbauten) einer meteorologischen Anstalt oder einer anderen Einrichtung zur Vorhersage und Beobachtung des Wetters ist unter Bezugnahme auf den Veranstaltungsort an jedem Veranstaltungstag spätestens eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn nachweislich sicherzustellen. Diese Nachweise sind in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.
- 27) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Eintreffen einer Warnung rechtzeitig vor dem prognostizierten Eintritt des Wetterereignisses die für die Sicherheit notwendigen Maßnahmen (z.B. Durchsagen an die Besucher, Abschränkung von Gefahrenbereichen z.B. bei Bäumen und Aufbauten, Anweisungen an das Sicherheitspersonal, Räumung etc.) durchgeführt werden. Falls das Wetterereignis vor dem prognostizierten Beginn eintritt, sind diese Maßnahmen umgehend durchzuführen.

### Brandschutz

- 28) Sämtliche Dekorationsmaterialien, Ausstattungen und Ausschmückungen, sowie oberhalb von Verkehrswegen situierte Plakate, Tafeln, Aufhänger, Schilder und dergleichen müssen mindestens der Klassifizierung schwerbrennbar, schwachqualmend (Q1) und nichttropfend (Tr1) gemäß der ÖNORM A 3800-1:2005-11-01 (Brandverhalten von Materialien, ausgenommen Bauprodukte - Teil 1: Anforderungen, Prüfungen und Beurteilungen) bzw. der ÖNORM B 3822:2010-06-15 (Brandverhalten von Ausstattungsmaterialien - Dekorationsartikel - Prüfung und Klassifizierung) entsprechen.
- 29) Als Nachweis über das Brandverhalten der Boden-, Wand- und Deckenbeläge, der Vorhänge und Gardinen, sämtlicher Dekorationsmaterialien, Ausstattungen und Ausschmückungen, sowie der oberhalb von Verkehrswegen situierten Plakate, Tafeln, Aufhänger, Schilder und dergleichen müssen Klassifizierungsberichte von einer akkreditierten Prüfstelle in deutscher Sprache sowie Materialmuster und Bestätigungen der Verlege- bzw. Lieferfirmen, aus denen hervorgeht, dass die in der Veranstaltungsstätte befindlichen Produkte jenen der Klassifizierungsberichte oder Prüfberichte entsprechen, bereitgehalten werden. Die entsprechenden Nachweise, Materialmuster, Lieferbestätigungen oder Rechnungen sind in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.
- 30) Für die erste Löschhilfe sind folgende Löscheinrichtungen, in folgenden Bereichen bzw. an folgenden Orten bereit zu halten:
- Je 1 tragbarer Wasserlöscher, geeignet für die Brandklasse A (Nennfüllmenge mind. 9 Liter), bei Gerüsttürmen (z.B. "Spot- und Delaytowers"), bei jedem Ton- und Lichtleitstand (FOH), sowie beim linken und rechten Aufgang auf das Bühnenpodium
  - Je 1 tragbarer Schaumlöscher, geeignet für die Brandklasse A, B (Nennfüllmenge mind. 9 Liter), sowie eine Löschdecke bei jedem Versorgungstand mit Zubereitung bzw. Warmhaltung von Speisen
  - Je 1 tragbarer Kohlendioxidlöscher (CO<sub>2</sub>-Löscher), geeignet für die Brandklasse B (Nennfüllmenge mind. 5 kg), bei Technikständen sowie beim linken und rechten Aufgang auf das Bühnenpodium
- 31) Die Aufstellungsorte der tragbaren Feuerlöscher müssen mit Sicherheitskennzeichen gemäß ÖNORM EN ISO 7010:2020-11-01 (Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen – Registrierte Sicherheitszeichen) gekennzeichnet sein. Bei Wandmontage dürfen sie in einer Griffhöhe von höchstens 1,30 m über dem Fußboden montiert werden.

- 32) Die tragbaren Feuerlöscher müssen der ÖNORM EN 3-10:2010-01-01 (Tragbare Feuerlöscher - Teil 10: Festlegungen für die Bestätigung der Konformität tragbarer Feuerlöscher nach EN 3-7) entsprechen und müssen mindestens jedes zweite Kalenderjahr, längstens jedoch in Abständen von 27 Monaten von einer fachkundigen Person (z.B. Löscherwart) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand nachweisbar überprüft sein. Die entsprechenden Nachweise sind in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.
- 33) Elektrisch betriebene Koch-, Grill-, Bratgeräte u.ä. müssen von ungeschützten, brennbaren Bauteilen und leicht brennbaren Lagerungen oder Einrichtungsgegenständen einen Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m aufweisen oder so abgeschirmt sein, dass diese unter allen im Betrieb auftretenden Temperaturen nicht entzündet werden können.
- 34) Die Lagerung und Verwendung von Erdgas, Flüssiggas, brennbaren Flüssigkeiten (Benzin, Heizöl und dgl.) sowie von pyrotechnischen Gegenständen ist in der gesamten Veranstaltungsstätte verboten.
- 35) Alle Mitwirkenden (Darsteller, Bühnenmitarbeiter, Security, Ordner, etc.) im unmittelbar angrenzenden Bereich der nachfolgenden Sicherheitsabstände (horizontal "h" bzw. vertikal "v") sind von der für den Einsatz verantwortlichen Person rechtzeitig vorher über den Einsatz der Effektgeräte, insbesondere über deren Abbrennorte, die Zeitpunkte deren Zündungen sowie die zu erwartenden Effekte (z.B. Licht, Feuer, Rauch), nachweislich zu unterweisen. Nachweise über die Unterweisung sind in der Veranstaltungsstätte bereit zu halten und den Organen der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Anzahl	Effektgerät	Sicherheitsabstand in Effektrichtung (v)	Sicherheitsabstand radial (h)
16x	Flammeneffektgeräte „G-Flame“ mit je 4 Multigas-Kartuschen 330 g	9 m	3 m
6x	Flammeneffektgeräte „Five Master“ mit je 3 Liter Isopar	9 m	3 m
8x	Flammeneffektgeräte mit je 20 Liter Isoparaffin	15 m	5 m
1x	Dragon Gasanlage mit 5 kg Gas („brennendes Klavier“)	2 m	2 m
1x	Gitarre mit 2 Gaskartuschen (brennende Gitarre“)	2 m	2 m
10x	Brandgel in Feuerschale bzw. Rinne mit je 1 kg Brandgeld	2 m	2 m
18x	Sparkular Fontänen Geräte (Kaltfunkenfontänengeräte)	7 m	3 m

3485082 | 17 | 6

18x	Sparkular Falls Fontänen Geräte (Kaltfunkenfontänengeräte)	7 m	3 m
20x	CO <sub>2</sub> -Effektgeräte (CO <sub>2</sub> -Jets) mit CO <sub>2</sub> -Flaschen	6 m	3 m
20x	Stadium Shot Konfettikanonen mit Streamer	-	4 m
12x	Konfetti Blower	-	3 m
10x	Swirl-Fans für Konfetti	-	1 m

- 36) Als Brandsicherheitswachdienst für die Veranstaltung werden 2 Chargen und 2 Feuerwehrmänner der Berufsfeuerwehr der Stadt Wien vorgeschrieben.  
Die Dienstplätze der 1. Charge und des 1. Feuerwehrmanns befinden sich, vorbehaltlich einer anderen Festlegung durch den Kommandanten des Brandsicherheitswachdienstes im Zuge des Sicherheitsrundgangs, im Bereich Bühne rechts. Die Dienstplätze der 2. Charge und des 2. Feuerwehrmanns befinden sich, vorbehaltlich einer anderen Festlegung durch den Kommandanten des Brandsicherheitswachdienstes im Zuge des Sicherheitsrundgangs, im Bereich Bühne links.  
Die Aufgaben des Brandsicherheitswachdienstes bestehen in der Überwachung der verwendeten pyrotechnischen und szenischen Effekte sowie erforderlichenfalls in der Unterstützung (Löschhilfe) der anwesenden Pyrotechniker und Hilfskräfte im Brand- bzw. Gefahrenfall.
- 37) Weggeschaltete bzw. abgeschaltete Brandmeldeschleifen sind nach Ende der Vorstellung wieder zu aktivieren.

### Ordner

- 38) Zur Gewährleistung eines reibungslosen und sicheren Ablaufs der Veranstaltungen ist die für die Veranstaltung gemäß dem Konzept für den Ordnerdienst, welches einen Bestandteil dieses Bescheides bildet, erforderliche Mindestzahl an Ordnern abzustellen, die als solche erkennbar sein müssen. Der Veranstalter hat das Ordnerpersonal nachweislich über die ihnen übertragenen Aufgaben zu informieren und entsprechend zu schulen. Eine schriftliche Bestätigung dieser Schulung, welche zumindest das Datum bzw. den Zeitraum der Schulung und den Inhalt der Schulung sowie die Namen der eingeschulten und schulenden Personen enthalten muss, hat in der Veranstaltungsstätte aufzuliegen und ist jederzeit auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- 39) Jede Ordnergruppe ist mit einem funktionstüchtigen Handfunkgerät bzw. einem funktionstüchtigen Mobiltelefon auszustatten.

- 40) Während der Veranstaltung muss eine jederzeitige Verständigungsmöglichkeit der anwesenden behördlichen Organe und Einsatzkräfte mit dem Veranstalter bzw. mit der von ihm bevollmächtigten, entscheidungs- und vertretungsbefugten Person z.B. durch die Bereitstellung von funktionstüchtigen Handfunkgeräten gegeben sein.

#### Abfall

- 41) Es sind Abfallsammelbehälter in allen dem Publikum zugänglichen Bereichen aus schwer brennbarem Material gut sichtbar sowie leicht erreichbar während der gesamten Veranstaltungsdauer bereitzustellen und gegen unbefugtes Entfernen zu sichern.
- 42) Für die Ausgabe von Getränken ist ein Pfandbechersystem einzurichten.

#### Abwasser

- 43) Ein freies Ableiten von Abwässern ist unzulässig.
- 44) Die Einleitung von Abwässern von mobilen WC-Anlagen, Wohnwagen, Zelten, etc. in das öffentliche Kanalnetz darf nur im Einvernehmen mit „Wien Kanal“, 1030 Wien, Modecenterstraße 14, durchgeführt werden.

#### Projektionen

- 45) Durch den Betrieb von verkehrsfremden Lichtquellen (Projektionswände, Scheinwerfer u.ä.) darf es zu keiner Blendwirkung für Verkehrsteilnehmer kommen. Die Grenzwerte der Richtlinie RVS 05.06.12, Ausgabe November 2003 (Visuelle Informationsträger für verkehrsfremde Zwecke) sind einzuhalten.
- 46) Durch die Projektionen darf es in Aufenthaltsräumen der Nachbarschaft nicht zu unzulässiger Raumaufhellung und zu keiner Blendwirkung kommen. Die Unzulässigkeit der Raumaufhellung ist jedenfalls dann gegeben, wenn sie mehr als 3 lux bis 22:00 Uhr, und mehr als 1 lux zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr beträgt.

#### Speisen und Getränke

- 47) In der Veranstaltungsstätte darf, mit Ausnahme der VIP-Bereiche in den Sektoren B und E, nur im Bruchfall splitterfreies Geschirr ausgegeben werden. Das Aufsichtspersonal hat dafür zu sorgen, dass die unter „Ausnahme“ angeführten Bereiche nur mit splitterfreiem Geschirr verlassen werden.

- 48) In der Veranstaltungsstätte ist, mit Ausnahme der VIP-Bereiche in den Sektoren B und E, die Ausgabe von Gläsern, Glasflaschen und geschlossenen Dosen verboten. Weiters dürfen Getränke (außer in den genannten Bereichen) nur in Trinkgefäßen, die im Bruchfall splitterfrei sind, ausgegeben werden. Das Aufsichtspersonal hat dafür zu sorgen, dass die Ausnahmehbereiche nicht mit Gläsern, Glasflaschen oder geschlossenen Dosen verlassen werden.

### **Sanität/Ärztlicher Dienst**

- 49) Spätestens bei Beginn der Veranstaltung muss für die Veranstaltung die gemäß Sanitätskonzept, welches einen Bestandteil dieses Bescheides bildet, erforderliche Mindestzahl an Notärzten, Notfallsanitätern und Rettungssanitätern, versehen mit den nötigen Hilfsmitteln während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend und erreichbar sein. Vor Beginn der Veranstaltung ist die Zentrale der Wiener Rettung über die Anwesenheit und die Standorte der Notärzte sowie die Telefonnummern (Mobiltelefonnummern), unter der die Notärzte erreichbar sind, in Kenntnis zu setzen.
- 50) Für Einsatzfahrzeuge der Rettungskräfte ist ein Fahrstreifen von mindestens 4,0 m Breite zu den Stellplätzen vor Sektor B des Stadions, zu den Sanitätsdiensträumen im Stadion (Sektor B, Achsen 11-12 bzw. Achse 101) sowie eine Durchfahrtsbreite von mindestens 4,50 m im sog. äußeren Sicherheitsring des Stadions von Aufbauten freizuhalten.

### **Rollstuhlfahrer**

- 51) Rollstuhlfahrer (und allenfalls Begleitpersonen) sind darüber zu informieren, wo sich der für sie vorgesehene Ausgang und das für Rollstuhlfahrer geeignete WC befinden.
- 52) Zusätzlich zu den vorhanden WC Anlagen sind drei für Rollstuhlfahrer geeignete mobile WC's zur Verfügung zu stellen.

### **Schallschutz**

- 53) Durch schalltechnische Maßnahmen (z.B. Einbau eines Dynamikbegrenzers) an den Verstärkeranlagen der betriebenen Beschallungsanlage ist sicherzustellen, dass die Grenzpegel der schalltechnischen Prognose (siehe Beilage A6-B6) an den Messpunkten IP01 (Publikum vorne) von  $L_{Aeq}$  100 dB, FOH (Regiestand) von  $L_{Aeq}$  99 dB, IP03 (Publikum hinten) von  $L_{Aeq}$  97 dB und KP01 (Kontrollmesspunkt) von  $L_{Aeq}$  70 dB im Stadion für die Einhaltung eines Immissionsgrenzwertes  $L_{Aeq}$  von 70 dB nicht überschritten werden.

- 54) Zu Beginn der Veranstaltung ist an sämtlichen Messpunkten eine Kontrollmessung durchzuführen. Die Messergebnisse der Schallpegelmessungen ( $L_{A,eq}$  sowie  $L_{C,eq}$ ) sind zu dokumentieren und auf jederzeitiges Verlangen der Behörde zur Einsicht bereitzuhalten und auf Verlangen der Behörde zwecks Prüfung zu übermitteln.
- 55) Während des gesamten Veranstaltungszeitraumes (vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung) ist zum schalltechnischen Nachweis der Einhaltung der festgesetzten Grenzwerte eine begleitende Schallpegelmessung am Messpunkt FOH (Regiestand) durchzuführen.
- Die Einhaltung der in der Veranstaltungsstätte zulässigen Grenzwerte ist durchgehend mit einer Schallmesseinrichtung zu messen und zu dokumentieren.
  - Die Schallpegelwerte ( $L_{A,eq}$  sowie  $L_{C,eq}$ ) sind in stündlichen Intervallen zu messen, als Pegelschrieb darzustellen und in einem geeigneten Format (Excel, Word oder PDF) in elektronischer Form zu dokumentieren.
  - Die Dokumentation und Pegelschriebe sind auf jederzeitiges Verlangen der Behörde zur Einsicht bereitzuhalten und auf Verlangen der Behörde zwecks Prüfung zu übermitteln.

#### **Elektrische Anlagen, Sicherheitsbeleuchtung, Starkstrom u. Sicherheitsstromversorgungsanlage**

- 56) Die Stromversorgung fliegender Bauten ist gemäß OVE E 8101 Teil 7-740 (Vorübergehend errichtete elektrische Anlagen für und in Aufbauten - Fliegende Bauten) zu errichten.
- 57) Die Niederspannungstromerzeugungseinrichtungen für den vorübergehenden Betrieb sind gemäß OVE E 8101, Abschnitt 551 (Niederspannungstromerzeugungseinrichtungen) zu errichten und zu betreiben.
- 58) Die Sicherheitsbeleuchtung muss den lichttechnischen Anforderungen der ÖNORM EN 1838/2019 entsprechen.
- 59) Alle Metallkonstruktionen der Aufbauten, die im Fehlerfall gefährliche Berührungsspannungen annehmen können, sind in einen gemeinsamen Potentialausgleich einzubeziehen. Dies gilt auch für Dekorationsteile aus elektrisch leitendem Material, auf denen elektrische Geräte aufgestellt oder angebracht sind.  
Der gemeinsame Potentialausgleichsleiter ist mit dem Schutzleiter des speisenden Netzes zu verbinden.
- 60) Bei Versorgung von elektrischen Betriebsmitteln durch Ersatzstromaggregate ist eine Erdung entsprechend dem Netzsystem auszuführen.

- 61) Größere metallene Aufbauten im Freien sind blitzschutzmäßig zu erden. Weiters müssen die Verbindungen blitzstromtragfähig und niederohmig verbunden sein.
- 62) Wärmeabgebende Betriebsmittel (z.B. Scheinwerferleuchten) sind so anzubringen, dass durch ihren Betrieb keine gefährliche Wärmeentwicklung bzw. Verbrennungsgefahr entstehen kann. Zu brennbaren Gegenständen (Stoffen und dgl.) ist ein ausreichender Abstand (gemäß Herstellerangaben) einzuhalten oder es sind wärmeisolierende, nicht brennbare Unterlagen bzw. Abschirmungen vorzusehen.
- 63) Lampen, die sich in Besuchern zugänglichen Bereichen befinden, müssen bis zu 2,5 Meter Höhe über der Standfläche mit einem Schutz gegen Bruch versehen sein.
- 64) Elektroverteiler sind laienbedienbar auszuführen. Dabei sind die spannungsführenden aktiven Teile mit Abdeckungen gegen direktes Berühren und die elektrisch leitfähigen Teile des Verteilers mit einer Schutzmaßnahme bei indirektem Berühren auszustatten.
- 65) Elektroverteiler sowie Sicherheitsstromquellen (z.B. Aggregate) und deren Hilfseinrichtungen sind gegen den Zugriff Unbefugter geschützt aufzustellen.
- 66) Elektrische Betriebsmittel, Kabelanlagen und Kabelsteckvorrichtungen im Freien müssen mindestens sprühwassergeschützt sein (IPX4). Kabelsteckvorrichtungen dürfen im Freien nur dann verlegt werden, wenn sie hierzu zugelassen sind.
- 67) Kabel, Leitungen bzw. Tragseile für Kabel und Leitungen, die senkrecht hochgeführt werden, sind mit Fangleinen sicher zu befestigen und gegen Knicken an scharfen Kanten in geeigneter Weise (z.B. Unterlegen von Gummimatten) zu schützen.
- 68) Sofern Kabel und Leitungen in Besuchern zugänglichen Bereichen am Boden verlegt werden müssen, sind diese gegen Stolpergefahr und mechanische Beschädigung geschützt (z.B. an den Gehsteigkanten fixiert bzw. abgedeckt) zu verlegen. Falls nötig, ist auf mögliche Stolpergefahren durch auffällige Kennzeichnung hinzuweisen.
- 69) Kabel und Leitungen bzw. Tragseile für Kabel und Leitungen, mit denen Verkehrswege überspannt werden, müssen in mechanischer und elektrischer Hinsicht den Anforderungen des Abschnitts 521.10.001.AT der ÖVE E 8101, entsprechen (Freigespannte Kabel bis 20 m Stützentransfernung). Es ist ein Mindest-Bodenabstand von unterfahrbaren Flächen von 5 m, ansonsten ein solcher von 3 m (z.B. bei Gehwegen) einzuhalten.
- 70) Bei mehr als 20 m Stützentransfernung sind die Anforderungen der ÖVE-L1 einzuhalten.

- 71) Die zusätzlich installierten starkstromtechnischen Anlagen und Betriebsmittel sind vor Erstinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft überprüfen zu lassen.  
Diese Überprüfung der elektrischen Anlage hat zumindest eine Besichtigung aller Teile auf den elektrotechnisch ordnungsgemäßen Zustand (Potentialausgleich, Schutzmaßnahme gegen direktes Berühren, Überstrom- bzw. Überlastschutz, Lichtgerüste, Bühnenaufbauten, etc.), eine Erprobung (Überprüfung der elektrotechnischen Schutzeinrichtungen, Funktion der Sicherheitsbeleuchtung, Funktion des Stromerzeugungsaggregates, etc.) und Messung der sicherheitsrelevanten Größen (Schutzmaßnahmen bei indirekten Berühren, Isolationswiderstand, Potentialausgleich, blitzschutzmäßige Erdung, etc.) zu umfassen.
- 72) Alle elektrischen Betriebsmittel, z.B. Scheinwerfer, Bildwerfer, Effektgeräte, Beleuchtungskörper, Verteiler und Schaltkästen, Ton- und Videogeräte, Kabel, Kabelarmaturen und Steckvorrichtungen, sind vor Beginn der Veranstaltung von einer befugten Fachkraft (z.B. Beschallungs- und Beleuchtungstechniker, Veranstaltungstechniker) auf ihren mechanischen Zustand und ihre Funktionsfähigkeit (insbesondere Aufhänge- und Sicherheitseinrichtungen) sowie den Zustand der beweglichen Anschluss- und Verlängerungsleitungen durch Sichtkontrolle zu prüfen und der vorgefundene Zustand zu dokumentieren. Sind Schäden an Betriebs- oder Verbrauchsmitteln erkennbar, durch welche die Sicherheit beeinträchtigt werden kann, dürfen diese nicht eingesetzt werden.
- 73) Die Funktion der Sicherheitsbeleuchtung ist von einer unterwiesenen Person vor Veranstaltungsbeginn zu prüfen. Weiters sind vor Erstinbetriebnahme der Sicherheitsbeleuchtung die lichttechnischen Anforderungen gemäß den gültigen Bestimmungen (ÖNORM EN 1838) messtechnisch zu überprüfen.
- 74) Die Ergebnisse dieser Überprüfungen sowie der Überprüfungsumfang sind in Prüfbefunden gemäß den gültigen Bestimmungen (OVE E 8101, Anhang 1.NE) zu dokumentieren. Diese Prüfbefunde sind bei der Anlage zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Kontrollorgane der Behörden aufzubewahren.
- 75) Es ist ein elektroakustisches Notfallwarnsystem zu installieren. Dieses muss über eine Sicherheitsstromversorgung (mindestens 30 Minuten), z.B. Batterieanlage, welche bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung selbsttätig wirksam wird, verfügen.

#### **Bühnenfeuerwerk**

- 76) Die pyrotechnischen Gegenstände dürfen nur von einem Pyrotechniker, der im Besitz des für die jeweilige Produktkategorie erforderlichen Pyrotechnik-Ausweises ist, abgebrannt bzw. gezündet werden.

- 77) Das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände darf nur bei freier Sichtverbindung auf das Geschehen sowie bei Einhaltung der ausgewiesenen Mindestsicherheitsabstände zu Personen und brennbaren Gegenständen, die nach den gültigen Zulassungen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) in der Fassung vom 21.06.2021 (15. Auflage) im Rahmen eines Konformitätsbewertungsverfahrens festgelegt werden müssen, erfolgen. Bei Unterschreiten der Mindestabstände darf nicht gezündet werden.
- 78) Sämtliche pyrotechnischen Gegenstände sowie deren Abschussvorrichtungen sind standsicher mittels hitzebeständiger Materialien auf schwer entflammaren Unterlagen so zu befestigen, dass die Wirkung des jeweiligen pyrotechnischen Gegenstandes nur in die gewünschte, sichere Richtung erfolgt. Die pyrotechnischen Gegenstände dürfen nur elektrisch gezündet werden.
- 79) Während des Einsatzes von pyrotechnischen Effekten und der Effekte mit Feuer oder offenem Licht müssen 3 Ordner, die über die Gefahren im Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen unterwiesen wurden, anwesend sein. Sie haben dabei ihre Position so zu wählen, dass eine Beobachtung dieser Effekte und ein rasches Eingreifen im Gefahrenfall (ordnungsgemäßes Verlöschen) möglich ist. Nach Beendigung der Vorstellung sind diese Bereiche auf mögliche nachglühende Reste abzusuchen. Ein schriftlicher Nachweis über die Unterweisung mit Datum und Inhalt der Unterweisung sowie der Namen der eingeschulten und schulenden Personen hat in der Veranstaltungsstätte aufzuliegen und ist Vertretern der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.
- 80) Der Bühnenboden ist vor Beginn der Veranstaltung im Bereich der Sicherheitsabstände der pyrotechnischen Gegenstände fugendicht auszugestalten (z.B. durch Abdecken mit schwer entflammaren Materialien oder Abkleben der Fugen).

### **Szenische Effekte mit Effekt-Flammengeräten Allgemeines:**

- 81) Die Effekt-Flammengeräte und Brennstoff-Behälter sind gegen den Zugriff Unbefugter zu sichern.
- 82) Die Effekt-Flammengeräte sind während der gesamten Veranstaltungsdauer von geschulten bzw. unterwiesenen Personen zu beaufsichtigen und dürfen nur von diesen Personen bedient werden. Eine schriftliche Bestätigung dieser Schulung, welche zumindest das Datum bzw. den Zeitraum der Schulung, den Inhalt der Schulung und den Namen des Einschulers enthalten muss, hat in der Veranstaltungsstätte aufzuliegen und ist jederzeit auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- 83) Die Effekt-Flammengeräte sind, sofern diese auf der Bühne stehen, unverrückbar aufzustellen.

- 84) Die eingesetzten Effekt-Flammengeräte müssen durch die Anbringung der CE-Kennzeichnung des Herstellers so gekennzeichnet sein, dass das Produkt den produktspezifisch geltenden europäischen Richtlinien (seit 1. Dezember 2009, mit dem Inkrafttreten des „Vertrags von Lissabon“: EU-Richtlinien) entspricht. Für Geräte ohne CE-Kennzeichnung ist ein Gutachten eines dazu befugten Sachverständigen oder einer befugten Prüfstelle für das einschlägige Fachgebiet (z.B. Ziviltechniker, Ingenieurbüro gemäß § 94 Z 69 GewO 1994, akkreditierte Prüf- und Überwachungsstelle) über die sicherheitstechnisch unbedenkliche Anwendung der Geräte vorzulegen. Das Gutachten ist in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.
- 85) Die Effekt-Flammengeräte sind vor Veranstaltungsbeginn von einem hierzu befugten Fachmann auf ihre ordnungsgemäße Funktion und dichten Zustand überprüfen zu lassen. Hierüber sind Bestätigungen erstellen zu lassen, die in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen sind.  
Das Ableuchten von Effekt-Flammengeräten mit offenen Flammen zur Feststellung von Undichtheiten ist verboten.

**Szenische Effekte mit Effekt-Flammengeräten mit Brennstoff-Behältern:**

- 86) Es dürfen nur Effekt-Flammengeräte mit einer zusätzlichen manuellen Absperreinrichtung eingesetzt werden.
- 87) Die Effekt-Flammengeräte dürfen nur vor Beginn der Veranstaltung in den Veranstaltungsbereich eingebracht und bestückt bzw. befüllt werden.
- 88) Brennstoff-Behälter und Effekt-Flammengeräte mit bestückten Brennstoff-Behältern dürfen nicht im Besucherbereich und nicht im Bereich der Fluchtwege aufgestellt oder gelagert werden.
- 89) Das Vorhandensein von leicht brennbaren Brennstoffen ist im Bereich der Bühne deutlich sichtbar und gut lesbar anzuschlagen.

**Szenische Effekte mit Effekt-Flammengeräten mit Flüssiggas:**

- 90) Das für die Befüllung verwendete Flüssiggas ist gegen den Zugriff Unbefugter geschützt und den Bestimmungen der Flüssiggasverordnung 2002, BGBl. II Nr. 446/2002, entsprechend, aufzubewahren.
- 91) Die Effekt-Flammengeräte dürfen nur ohne angeschlossene Flüssiggaskartuschen in den Veranstaltungsbereich eingebracht werden.

- 92) Das für die Befüllung verwendete Flüssiggas ist im Freien, gegen den Zugriff Unbefugter geschützt und den Bestimmungen der Flüssiggasverordnung 2002, BGBl. II Nr. 446/2002, entsprechend, aufzubewahren.
- 93) Flüssiggaskartuschen sind vor und nach der Veranstaltung außerhalb des Gebäudes in einem abgesperrten, durch Unbefugte nicht zugänglichen und gut durchlüfteten Bereich, ebenerdig zu lagern. In einem Bereich von 3 m um die Flüssiggasversandbehälter dürfen sich keine Kanaleinläufe, Lüftungsansaugungen, Kellerfenster und dergleichen befinden.
- 94) Flüssiggaskartuschen dürfen erst kurz vor deren Verwendung in die Effekt-Flammengeräte eingesetzt werden und sind nach der Verwendung umgehend wieder zu entfernen.
- 95) Flüssiggaskartuschen dürfen nicht im Besucherbereich sowie im Bereich der Fluchtwege aufgestellt werden.
- 96) Das Vorhandensein von Flüssiggas ist im Bereich der Bühne deutlich sichtbar und gut lesbar anzuschlagen

### **Feuershows sowie Feuerjonglagen**

- 97) Durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch Bereitstellung von geeignetem Ordnerpersonal, standsichere Abschränkungen und dgl.) ist sicherzustellen, dass ein Sicherheitsabstand von mindestens 2,0 m um den Aktionsbereich zu Besuchern bzw. Unbefugten und leicht brennbaren Materialien eingehalten wird.
- 98) Die Brennflüssigkeit (Isopropanol, Methanol, Leuchtöl, etc.) zum Tränken der Feuerrequisiten (Feuerstäbe, Fackeln, Pois, Seile, etc.) dürfen nicht im Publikumsbereich vorrätig gehalten werden.
- 99) Die Feuerrequisiten sind erst unmittelbar vor dem Auftritt der Akteure mit der Brennflüssigkeit zu tränken, in einem Überzug auszuschleudern und zu entzünden.
- 100) Feuerspucken über Publikum ist verboten.
- 101) Die Feuerrequisiten sind unmittelbar nach der Show zu löschen (z.B. durch Einwickeln in ein feuchtes Tuch oder durch Verwahren in einer Stahlbox).
- 102) Für die erste Löschhilfe ist ein tragbarer Schaumlöcher, geeignet für die Brandklasse A, B (Nennfüllmenge mind. 9 Liter), eine Löschdecke sowie ein Löscheimer (Füllmenge mind. 10 Liter Wasser) griffbereit und jederzeit zugänglich bereit zu halten.

- 103) Die tragbaren Feuerlöscher müssen der ÖNORM EN 3-10:2010-01-01 (Tragbare Feuerlöscher - Teil 10: Festlegungen für die Bestätigung der Konformität tragbarer Feuerlöscher nach EN 3-7) entsprechen und müssen mindestens jedes zweite Kalenderjahr, längstens jedoch in Abständen von 27 Monaten von einer fachkundigen Person (z.B. Löscherwart) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand nachweisbar überprüft sein. Die entsprechenden Nachweise sind in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

#### **Feuerschalen**

- 104) Vom Zeitpunkt des Entzündens der Feuerschalen bis zum vollständigen Verlöschen ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch Bereitstellung von geeignetem Ordnerpersonal, standsichere Abschränkungen und dgl.) sicherzustellen, dass ein Sicherheitsabstand von mindestens 2,0 m zu Besuchern bzw. Unbefugten und leicht brennbaren Materialien eingehalten wird.
- 105) Als Trägermaterial für Brennflüssigkeiten dürfen nur hochtemperaturbeständige Produkte (z.B. Keramikplatten etc.) verwendet werden.
- 106) Die Trägermaterialien für Brennflüssigkeiten dürfen nur außerhalb des Publikumsbereiches mit Brennflüssigkeit getränkt werden. Feuerschalen dürfen nur außerhalb des Publikumsbereiches mit Brandpasten bzw. Brandgels befüllt werden.
- 107) Feuerschalen dürfen nur von einer nachweislich unterwiesenen, mindestens 18 Jahre alten Person entzündet werden, die während der gesamten Brenndauer anwesend zu sein hat. Nachweise über die Unterweisung sind in der Veranstaltungsstätte bereit zu halten und den Organen der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.
- 108) Es darf nur eine für die aktuelle Verwendung der Brandschalen benötigte Menge an brennbarer Flüssigkeit von maximal 10 kg außerhalb des Zugriffsbereiches von Besuchern in einem bruchsicheren Behälter gelagert werden. Eine darüberhinausgehende Menge an brennbarer Flüssigkeit muss vor dem Zugriff Unbefugter gesichert außerhalb des Besucherbereiches gelagert werden.
- 109) Für die erste Löschhilfe ist eine Löschdecke bzw. ein für die Feuerschale passender Deckel zum Ersticken der Flammen bereit zu halten.

#### **CO<sub>2</sub>-Effektgeräte**

- 110) CO<sub>2</sub>-Effektgeräte sind gegen den Zugriff Unbefugter zu sichern.

- 111) CO<sub>2</sub>-Effektgeräte sind während der gesamten Veranstaltungsdauer von geschulten bzw. unterwiesenen Personen zu beaufsichtigen und dürfen nur von diesen Personen bedient werden. Eine schriftliche Bestätigung dieser Schulung, welche zumindest das Datum bzw. den Zeitraum der Schulung, den Inhalt der Schulung und den Namen des Einschulers enthalten muss, hat in der Veranstaltungsstätte aufzuliegen und ist jederzeit auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- 112) Alle Mitwirkenden (DJ, Tänzer etc.) sind von der für die Effektgeräte verantwortlichen Person vor der Beginn der Veranstaltung über die beabsichtigten szenischen Effekte mit CO<sub>2</sub>, insbesondere über deren Aufstellungsort und die Zeitpunkte der Effektdarbietung nachweislich zu unterrichten. Der Nachweis hierüber hat in der Veranstaltungsstätte aufzuliegen und ist jederzeit auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- 113) Die eingesetzten CO<sub>2</sub>-Effektgeräte müssen durch die Anbringung der CE-Kennzeichnung des Herstellers gekennzeichnet sein, dass das Produkt den produktspezifisch geltenden europäischen Richtlinien entspricht.
- 114) Für Geräte ohne CE-Kennzeichnung ist ein Gutachten eines dazu befugten Sachverständigen oder einer befugten Prüfstelle für das einschlägige Fachgebiet (z.B. Ziviltechniker, Ingenieurbüro gemäß § 94 Z 69 GewO 1994, akkreditierte Prüf- und Überwachungsstelle) über die sicherheitstechnisch unbedenkliche Anwendung der Geräte vorzulegen.
- 115) CO<sub>2</sub>-Effektgeräte dürfen nur bei freiem Sichtkontakt des Bedienungspersonals zu diesen aktiviert werden. Der CO<sub>2</sub>-Strahl von CO<sub>2</sub>-Effektgeräten darf nicht gegen Personen gerichtet werden.
- 116) CO<sub>2</sub>-Jets sind unverrückbar und standsicher, mit einer maximalen Neigung von 45° aufzustellen.
- 117) CO<sub>2</sub>-Flaschen für CO<sub>2</sub>-Jets dürfen nicht im Besucherbereich sowie im Bereich der Verkehrswege aufgestellt oder gelagert werden.
- 118) CO<sub>2</sub>-Jets dürfen nur elektrisch betätigt werden. Die elektrische Steueranlage muss mit einer Einrichtung, die ein unbeabsichtigtes Auslösen der Effekte verhindert, ausgestattet sein (z.B. mit einem Schlüsselschalter).
- 119) Das Aktivieren (Scharfschalten) der elektrischen Steueranlage darf erst unmittelbar vor der Effektdarbietung und nur durch eine geschulte bzw. unterwiesene Person durchgeführt werden.

**Sparkular-Effektgeräte**

- 120) Sparkular-Effektgeräte dürfen nicht im Besucherbereich sowie im Bereich der Verkehrswege aufgestellt oder gelagert werden.
- 121) Der Einsatz der Sparkular-Effektgeräte darf nur bei freier Sichtverbindung der das Gerät aktivierenden Person auf das Geschehen auf der Bühne erfolgen. Der Sicherheitsabstand zu Besuchern und brennbaren Gegenständen (z. B. brennbaren Dekorationen) muss in horizontaler bzw. seitlicher Richtung mindestens 3 m (Sicherheitsabstand) und in vertikaler bzw. geneigter Richtung 7 m (Sicherheitsabstand in Wirkrichtung) betragen. Bei Unterschreiten der Mindestabstände dürfen die Sparkular-Effektgeräte nicht zum Einsatz gelangen.
- 122) Der Boden des Aktionsbereichs ist vor Beginn der Veranstaltung im Bereich der Sicherheitsabstände der Sparkular-Effektgeräte fugendicht auszugestalten (z.B. durch Abdecken mit schwer entflammaren Materialien oder Abdecken der Fugen).
- 123) Personen, die für Helfertätigkeiten bei der Bedienung der Sparkular-Effektgeräte eingesetzt werden, müssen die für ihre Tätigkeit notwendige geistige und körperliche Eignung aufweisen, um diese Tätigkeiten zuverlässig zu erledigen. Sie müssen vom verantwortlichen Bühnentechniker, insbesondere über die Gefahren im Umgang mit Sparkular-Effektgeräten sowie sonstigen szenischen Effekten mit Feuer bzw. offenem Licht, nachweislich unterwiesen werden. Sie dürfen die ihnen übertragenen Arbeiten nur unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des verantwortlichen Bühnentechnikers durchführen. Nachweise über die Unterweisung sind in der Veranstaltungsstätte bereit zu halten und den Organen der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.
- 124) Sparkular-Effektgeräte dürfen nur elektrisch betätigt werden, die elektrische Steueranlage muss mit einer Einrichtung, die ein unbeabsichtigtes Auslösen der Effekte verhindert, ausgestattet sein (z.B. mit einem Schlüsselschalter).  
Das Aktivieren (Scharfschalten) der elektrischen Steueranlage darf erst unmittelbar vor der Effektdarbietung und nur durch eine geschulte Person durchgeführt werden. Eine schriftliche Bestätigung dieser Schulung, welche zumindest das Datum bzw. den Zeitraum der Schulung und den Inhalt der Schulung sowie die Namen der eingeschulten Personen und des Einschulenden enthalten muss, hat in der Veranstaltungsstätte aufzuliegen und ist jederzeit auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- 125) Am Boden aufgestellte Sparkular-Effektgeräte sind standsicher auf schwer entflammaren Unterlagen so zu befestigen, dass die Wirkung nur in die gewünschte, sichere Richtung erfolgt. Hängende Sparkular-Effektgeräte sind unverrückbar zu montieren und dürfen nur mit Ausstoß senkrecht nach unten („Wasserfall“) betrieben werden.

- 126) Der Abschußwinkel der Sparkular-Effektgeräte darf nur im Bereich zwischen 90° (senkrecht nach oben) und 45° betragen.
- 127) Über bzw. unter den Aufstellungsorten und im Sicherheitsabstand der am Boden befindlichen bzw. hängenden Sparkular-Effektgeräte dürfen sich keine Dekorationen befinden.
- 128) Sparkular-Effektgeräte mit einer Masse von über 5,0 kg müssen mit einer zusätzlichen Aufhängevorrichtung (z.B. Stahlseil, Stahlkette oder Sicherheitskarabinerhaken) an der tragenden Konstruktion befestigt werden, die mindestens die fünffache Masse des Gerätes tragen können muss.
- 129) Vor Inbetriebnahme ist über die Trag- und Betriebssicherheit der Befestigungskonstruktionen hängender Sparkular-Effektgeräte ein Gutachten eines Fachkundigen (z.B. Bühnenmeister) erstellen zu lassen. Das Gutachten ist in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

### Konfetti-Kanonen

- 130) Konfetti-Kanonen dürfen nur mit Druckluft oder CO<sub>2</sub> betrieben werden und erst unmittelbar vor dem Einsatz in die Veranstaltungsstätte eingebracht werden.
- 131) Die Bedienung der Konfetti-Kanonen darf nur durch in der Handhabung unterwiesene Personen erfolgen. Eine schriftliche Bestätigung dieser Unterweisung mit Datum und Inhalt der Unterweisung sowie den Namen der unterwiesenen und unterweisenden Personen hat in der Veranstaltungsstätte aufzuliegen und ist jederzeit auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- 132) Beim Abfeuern der Konfetti-Kanonen dürfen diese nur in die Luft in einem Winkel von mindestens 45° nach oben und nicht gegen Personen gerichtet werden.
- 133) Das Konfetti muss mindestens der Klassifizierung schwerbrennbar (B1), schwachqualmend (Q1) und nichttropfend (Tr1) gemäß der ÖNORM A 3800-1:2005-11-01 (Brandverhalten von Materialien, ausgenommen Bauprodukte - Teil 1: Anforderungen, Prüfungen und Beurteilungen) entsprechen.  
Als Nachweis über das Brandverhalten der bei Einsatz der Konfettikanonen verwendeten Materialien müssen Klassifizierungsberichte von einer akkreditierten Prüfstelle in deutscher Sprache bereitgehalten werden. Die entsprechenden Nachweise, Materialmuster oder Rechnungen sind in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

**Konfetti-Kanonen, Luftschlangen-Kanonen (Power-Shot-Streamer)**

- 134) Konfetti-Kanonen bzw. Luftschlangen-Kanonen (Power-Shot-Streamer) dürfen nur mit Druckluft oder CO<sub>2</sub> betrieben werden und erst unmittelbar vor dem Einsatz in die Veranstaltungsstätte eingebracht werden.
- 135) Die Bedienung der Konfetti-Kanonen bzw. Luftschlangen-Kanonen (Power-Shot-Streamer) darf nur durch in der Handhabung unterwiesene Personen erfolgen. Eine schriftliche Bestätigung dieser Unterweisung mit Datum und Inhalt der Unterweisung sowie den Namen der unterwiesenen und unterweisenden Personen hat in der Veranstaltungsstätte aufzuliegen und ist jederzeit auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- 136) Beim Abfeuern der Konfetti-Kanonen bzw. Luftschlangen-Kanonen (Power-Shot-Streamer) dürfen diese nur in die Luft in einem Winkel von mindestens 45° nach oben und nicht gegen Personen gerichtet werden.
- 137) Das Konfetti bzw. die Luftschlangen muss mindestens der Klassifizierung schwerbrennbar (B1), schwachqualmend (Q1) und nichttropfend (Tr1) gemäß der ÖNORM A 3800-1:2005-11-01 (Brandverhalten von Materialien, ausgenommen Bauprodukte - Teil 1: Anforderungen, Prüfungen und Beurteilungen) entsprechen.  
Als Nachweis über das Brandverhalten der bei Einsatz der Konfettikanonen bzw. der Luftschlangen-Kanonen (Power-Shot-Streamer) verwendeten Materialien müssen Klassifizierungsberichte von einer akkreditierten Prüfstelle in deutscher Sprache bereitgehalten werden. Die entsprechenden Nachweise, Materialmuster oder Rechnungen sind in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.
- 138) Alle Mitwirkenden (Darsteller, Bühnenmitarbeiter, Security, Ordner, etc.) im unmittelbar angrenzenden Bereich der Sicherheitsabstände sind von der für den Einsatz verantwortlichen Person rechtzeitig vorher über den Einsatz der Konfetti-Kanonen bzw. Luftschlangen-Kanonen (Power-Shot-Streamer), insbesondere über deren Einsatzorte und die Zeitpunkte deren Verwendung, nachweislich zu unterweisen. Nachweise über die Unterweisung sind in der Veranstaltungsstätte bereit zu halten und den Organen der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

**Tierschutz**

- 139) Bei Veranstaltungen hat die Veranstalterin nachweislich für eine rechtzeitige Information der nächstgelegenen Betriebe mit Tierhaltung sowie des Wiener Trabrennvereins in der Kriem, 1020 Wien, Nordportalstraße 247, sowie der Praterbetriebe mit Tieren hinsichtlich des Ortes, des Zeitpunktes und der Dauer der Veranstaltungen, insbesondere bei Abbrennen von

pyrotechnischen Gegenständen, zu sorgen. Der Nachweis über die Verständigung ist in der Veranstaltungsstätte bereit zu halten und den Organen der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

- 140) Die Mitnahme von Tieren in den Veranstaltungsbereich ist mit Ausnahme von Blindenführ- und Partnerhunden bzw. Polizeihunden verboten.
- 141) Die Intensität der Musikbeschallung bzw. der Einsatz von akustischen, optischen oder sonstigen Effekten ist nach folgenden Kriterien so gering wie möglich zu halten:
- Schallpegelwerte über 85 dB(A), gemessen als energieäquivalenter Dauerschallpegel LAeq, dürfen im Bereich der nächstgelegenen Pferdestallungen (Wiener Trabrennverein in der Krieau, 1020 Wien, Nordportalstraße 247) nicht überschritten werden.
  - Spitzenschallpegelwerte über 100 dB(A) sind gänzlich zu unterlassen.
  - Es sind entsprechend der VO (EG) 245/2009 Lichter mit geringem UV-Anteil zu verwenden.
  - Es sind geschlossene Leuchten zu verwenden, die warmweißes Licht abstrahlen.
  - Verwendete Leuchten und Filmleinwände müssen eine geringe Streuung aufweisen.

### Kraftfahrzeuge

- 142) Es ist dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht durch betriebsfremde oder dafür ungeeignete Personen bewegt bzw. weggerollt werden können.
- 143) Der Tank der ausgestellten Kraftfahrzeuge ist bis auf eine zum Rangieren benötigte Restmenge zu entleeren und verschlossen zu halten. Darüber ist eine schriftliche Bestätigung vor Beginn der ersten Veranstaltung auszustellen. Diese Bestätigung ist in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.
- 144) Der Tank ausgestellter Oldtimer-Fahrzeuge ist bis auf eine, zum Rangieren benötigte Restmenge zu entleeren und verschlossen zu halten. Die (Bord-) Batterien der ausgestellten Kraftfahrzeuge sind überdies abzuklemmen. Darüber ist eine schriftliche Bestätigung vor Beginn der ersten Veranstaltung auszustellen. Diese Bestätigung ist in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

## BEGRÜNDUNG

Gemäß § 18 Abs.1 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 (Wr.VG), LGBl. Nr.53/2020 ist eine Veranstaltungsstätte als geeignet festzustellen, wenn im Hinblick auf ihre Lage, Größe, Beschaffenheit und Einrichtung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Veranstaltungsart, des

Veranstaltungsprogrammes, der Veranstaltungsdauer und der Personenzahl nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder allenfalls bei Einhaltung der erforderlichen Auflagen, Aufträge und Bedingungen die in Z 1 bis 3 genannten Interessen, nämlich die Vermeidung einer Gefährdung der Betriebssicherheit, die Vermeidung einer Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen und die Vermeidung einer unzumutbaren Belästigung der Umgebung, ausreichend geschützt sind sowie die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die in Z 4 bis 8 genannten Interessen, nämlich Umweltschutz (insbesondere Boden, Wasser, Luft, Licht und Klima), bau-, feuer-, gesundheits- oder sicherheitspolizeiliche Gründe, Jugendschutz, Tierschutz, veterinärrechtliche Aspekte sowie abfallrechtliche Gründe eingehalten werden. Die Behörde hat solche Auflagen, Aufträge und Bedingungen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem, wenn der mit ihrer Erfüllung verbundene Aufwand oder die Beeinträchtigung denkmalschutzrechtlicher Interessen nicht im Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg stehen.

Gemäß § 18 Abs. 2 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 ist der Stand der Technik im Sinne des Wiener Veranstaltungsgesetzes 2020 der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen sowie Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche insgesamt am wirksamsten zur Erreichung eines allgemeinen Schutzniveaus für die Umwelt sind.

Gemäß § 18 Abs. 3 Wr. VG kann die Feststellung der Eignung einer Veranstaltungsstätte für eine oder mehrere Veranstaltungsarten auch unabhängig von der Anmeldung einer Veranstaltung erwirkt werden (generelle Eignungsfeststellung). Für Veranstaltungen in einer solchen Veranstaltungsstätte, die von der generellen Eignungsfeststellung nicht umfasst sind, kann aufbauend auf die generelle Eignungsfeststellung auf Antrag eine spezielle Eignungsfeststellung erwirkt werden. In diesem Falle sind bei Durchführung der Veranstaltung sowohl der generelle als auch der spezielle Eignungsfeststellungsbescheid einzuhalten.

Gemäß § 27 Abs. 1 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020, LGBl. Nr. 53/2020, ist für jede Veranstaltung an der mehr als 1 000 Besucherinnen bzw. Besucher gleichzeitig teilnehmen können oder die ein erhöhtes Gefahrenpotenzial für die in § 18 Abs. 1 genannten Schutzinteressen aufweist, sowie für alle Veranstaltungsstätten, für die eine generelle Eignungsfeststellung erwirkt wird, ist eine Haus- oder Platzordnung zu erstellen.

Gemäß § 47 Abs. 2 Wr. VG gelten Eignungsfeststellungen nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 12/1971, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 44/2019, oder dem Wiener Kinogesetz 1955, LGBl. für Wien Nr. 18/1955, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 40/2013, für auf Dauer errichtete Veranstaltungsstätten in ihrer letzten Fassung gemeinsam mit allfälligen

Bescheiden über die nachträgliche Vorschreibung von Auflagen, Aufträgen und Bedingungen als generelle Eignungsfeststellung gemäß § 18 Abs. 3 dieses Gesetzes.

Treten Änderungen in einer als geeignet festgestellten Veranstaltungsstätte ein, welche die in § 18 Abs. 1 genannten Interessen beeinträchtigen können, muss gemäß § 19 Abs. 1 Wr. VG vor Durchführung weiterer Veranstaltungen oder Fortsetzung einer Dauerveranstaltung erforderlichenfalls unter Vorschreibung notwendiger Auflagen, Aufträge und Bedingungen, die Eignung im Hinblick auf die eingetretenen Änderungen der Veranstaltungsstätte festgestellt werden.

Mit Ansuchen vom 15.04.2022, eingelangt bei der Behörde am 15.04.2022, beantragte die Barracuda Music GmbH die Feststellung der generellen Eignung der Veranstaltungsstätte in Wien 2., Meiereistraße 7 in Hinblick auf die im Spruch genannte Änderung.

Am 31.05.2022 fand unter der Leitung der Magistratsabteilung 36 eine Augenscheinsverhandlung statt.

#### Magistratsabteilung 15 - Gesundheitsdienst:

Der medizinische Amtssachverständige gab im Verfahren die Stellungnahme ab, dass er sich den Stellungnahmen der Fachdienststellen anschließe. Bezugnehmend auf den Schallschutz werden der vorgelegte Bericht der schalltechnischen Prognose sowie die Stellungnahme des schalltechnischen Amtssachverständigen zur Kenntnis genommen. Aus amtsärztlicher Sicht werde kein Einwand gegen die gegenständliche Abänderung der generellen Eignungsfeststellung erhoben.

Auf Grund der Einhaltung der Bestimmungen des § 23 Abs. 4 Wiener Veranstaltungsgesetz hinsichtlich der Beschränkung der Veranstaltungen wird auch gegen eine Erstreckung der Sperrzeiten kein Einwand erhoben.

#### Magistratsabteilung 25 - Kompetenzstelle:

Der Amtssachverständige gab im Verfahren die Stellungnahme ab, dass für RollstuhlfahrerInnen zusätzlich zu den beiden vorhandenen drei weitere mobile WCs zur Verfügung zu stellen seien. Gegen die gegenständliche Abänderung der generellen Eignungsfeststellung werde kein Einwand erhoben. Diesem Auflagenvorschlag wurde durch Vorschreibung einer Auflage im Kapitel „Rollstuhlfahrer“ entsprochen.

#### Magistratsabteilung 36-A, Gruppe Schalltechnik:

Der schalltechnische Amtssachverständige gab im Verfahren die Stellungnahme ab, dass gegen die gegenständliche Abänderung der generellen Eignungsfeststellung kein Einwand erhoben werde und gab mit Schreiben vom 02.06.2022 einen Auflagenvorschlag im gegenständlichen Verfahren ab. Diesem Auflagenvorschlag wurde durch Vorschreibung von Auflagen im Kapitel „Schallschutz“ entsprochen.

Magistratsabteilung 36-B, Sachverständiger für Elektro-/Gasanlagen:

Der Amtssachverständige für Elektro- und Gasanlagen gab im Verfahren mit Schreiben vom 02.06.2022 die Stellungnahme ab, dass gegen die gegenständliche Abänderung der generellen Eignungsfeststellung kein Einwand erhoben werde. Mit gleichem Schreiben wurden Auflagen vorgeschlagen.

Diesem Auflagenvorschlag wurde durch Vorschreibung von Auflagen im Kapitel „Elektrische Anlagen, Sicherheitsbeleuchtung, Starkstrom und Sicherheitsstromversorgungsanlage“ entsprochen.

Magistratsabteilung 60 - Veterinäramt und Tierschutz:

Die amtsärztliche Sachverständige der MA 60 gab im Verfahren mit Schreiben vom 30.05.2022 die Stellungnahme ab, dass gegen die gegenständliche Abänderung der generellen Eignungsfeststellung kein Einwand erhoben werde. Mit gleichem Schreiben wurde ein Auflagenvorschlag abgegeben. Diesem Auflagenvorschlag wurde durch Vorschreibung von Auflagen im Kapitel „Tierschutz“ entsprochen.

Magistratsabteilung 70 – Berufsrettung Wien:

Der Vertreter der MA 70 gab im Verfahren die Stellungnahme ab, dass gegen das vorgelegte Einsatzkonzept für die sanitätsdienstliche Veranstaltungsbetreuung sowie gegen die gegenständliche Abänderung der generellen Eignungsfeststellung kein Einwand erhoben werde.

Die Inhaberin der Veranstaltungsstätte gab im Verfahren die Stellungnahme ab, dass gegen die gegenständliche Abänderung der generellen Eignungsfeststellung kein Einwand erhoben werde. Es werde darauf hingewiesen, dass an der Dachkonstruktion des Stadions keine Befestigungen angebracht oder Abhängungen montiert werden dürfen.

Der Vertreter des Herrn Bezirksvorstehers für den 2. Bezirk gab im Verfahren die Stellungnahme ab, dass gegen die gegenständliche Abänderung der generellen Eignungsfeststellung sowie gegen die Sperrzeiterstreckung kein Einwand erhoben werde.

Die Vertreterin der Landespolizeidirektion Wien, SVA Referat Waffen und Veranstaltungsangelegenheiten, gab im Verfahren die Stellungnahme ab, dass seitens der LPD Wien – RWV und des Polizeikommissariats Brigittenau gegen die gegenständliche Abänderung der generellen Eignungsfeststellung sowie gegen die Sperrzeiterstreckung aus sicherheitspolizeilicher Sicht kein Einwand erhoben werde. Die übermittelten Beilagen Sicherheitskonzept, Security-Positionen, Fassungsraumberechnung Rasenbereich, Risikoanalyse inkl. Anhängen sowie Haus- und Platzordnung werden zur Kenntnis genommen.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die generelle Eignung der Veranstaltungsstätte im Hinblick auf die eingetretenen Änderungen festzustellen war, da bei Einhaltung der durch den Bescheid vorgeschriebenen Auflagen zu erwarten ist, dass im Hinblick auf ihre Lage, Größe, Beschaffenheit und Einrichtung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Veranstaltungsart, des

Veranstaltungsprogrammes, der Veranstaltungsdauer und der Personenzahl nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und sonst in Betracht kommenden Wissenschaften die Interessen Vermeidung einer Gefährdung der Betriebssicherheit, Vermeidung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen sowie Vermeidung einer unzumutbaren Belästigung der Umgebung ausreichend geschützt sind sowie die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Interessen Umweltschutz (insbesondere Boden, Wasser, Luft, Licht und Klima), bau-, feuer-, gesundheits- oder sicherheitspolizeiliche Gründe, Jugendschutz, Tierschutz und veterinärrechtliche Aspekte und abfallrechtliche Gründe eingehalten werden.

Gemäß § 23 Abs. 3 Wr. VG darf der bei Veranstaltungen im Freien oder in Zelten durch die Veranstaltung verursachte Lärm unmittelbar vor den Fenstern der nächstgelegenen Aufenthaltsräume von Gebäuden die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen A - bewerteten Immissionsgrenzwerte, gemessen als energieäquivalenter Dauerschallpegel LAeq in dB, nicht überschreiten.

Gebiet		Immissionsgrenzwerte als energieäquivalenter Dauerschallpegel LAeq in dB	
Kategorie	Nutzung	7 bis 22 Uhr	22 bis 7 Uhr
1	Ruhegebiet, Kurgebiet, Krankenhaus	45	30
2	Wohngebiete in Vororten und ländliche Wohngebiete mit geringem Verkehrsaufkommen, Gartensiedlungen, Kleingartensiedlungen	50	35
3	Städtisches Wohngebiet, Gebiet für Bauten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit Wohnungen	55	40
4	Kerngebiet (Wohnungen, Büros, Geschäfte, Verwaltung, Betriebe mit vergleichbaren Schallemissionen)	60	45
5	Gebiete vornehmlich für Betriebe, Betriebswohnungen	65	50

Gemäß § 23 Abs. 4 Wr. VG können die in Absatz 3 festgelegten Grenzwerte an maximal der in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Anzahl von Kalendertagen, jedoch höchstens an sechs aufeinander folgenden Tagen, überschritten werden, wenn dies aufgrund der Art der Veranstaltung und der jeweiligen akustischen Umgebungssituation für die Umgebung zumutbar ist oder wenn die Veranstaltung auch im öffentlichen Interesse stattfindet, wobei sich die Behörde dabei an den in der Tabelle angegebenen Dauerschallpegelgrenzwerten für die Tages- und Nachtzeit zu orientieren hat (von April bis Oktober bis 23 Uhr).

Energieäquivalenter Dauerschallpegel (LAeq)	Anzahl der Veranstaltungstage pro Kalenderjahr	
	7 Uhr bis 22 Uhr (23 Uhr)	22 Uhr (23 Uhr) bis 7 Uhr
80 dB	1	0
75 dB	3	0
70 dB	10	0
60 dB	–	1
55 dB	–	3

50 dB	-	10
-------	---	----

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die in § 23 Abs. 3 Wr. VG festgelegten Grenzwerte überschritten werden können, da dies aufgrund der Art der Veranstaltung und der jeweiligen akustischen Umgebungssituation für die Umgebung zumutbar ist.

Als unmittelbar vor den Fenstern der nächstgelegenen Aufenthaltsräume von Gebäuden einzuhaltende A - bewertete Immissionsgrenzwerte, gemessen als energieäquivalenter Dauerschallpegel LAeq in dB, werden gemäß § 23 Abs. 4 Wr. VG festgelegt:

tags - 07:00 bis 22:00 Uhr (von April bis Oktober bis 23:00 Uhr)	70
nachts - 22:00 Uhr (von April bis Oktober 23:00 Uhr) bis 07:00 Uhr	40

Die Beschreibung der Änderung der Veranstaltungsstätte erfolgte auf Grund der durchgeführten Augenscheinsverhandlung und der diesem Bescheid zugrunde gelegten Unterlagen.

Zusammengefasst ergibt sich aufgrund der vorliegenden Projektunterlagen, der Stellungnahmen der über die erforderliche Fachkunde verfügenden Amtssachverständigen sowie des Ermittlungsverfahrens der Behörde, dass die Interessen des § 18 Abs. 1 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 bei konsensgemäßer Durchführung der im Spruch genannten Veranstaltungsarten hinreichend gewahrt werden.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Magistratsabteilung 36, 1200 Wien, Dresdner Straße 75, einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin bzw. der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

3485082 | 17 | 16



Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt EUR 30,-. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das betreffende Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

### HINWEISE

Für Veranstaltungen, die von der generellen Eignungsfeststellung nicht umfasst sind, kann aufbauend auf diese generelle Eignungsfeststellung auf Antrag eine spezielle Eignungsfeststellung erwirkt werden. In diesem Falle sind bei Durchführung der Veranstaltung sowohl der generelle als auch der spezielle Eignungsfeststellungsbescheid einzuhalten.

Werden nach Rechtskraft dieses Bescheides anmeldepflichtige Veranstaltungen im Rahmen und Umfang der generellen Eignungsfeststellung bzw. weiterer spezieller Eignungsfeststellungen durchgeführt, ist als Veranstalterin bzw. Veranstalter noch eine vereinfachte Anmeldung gemäß § 17 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 erforderlich.

Bitte beachten Sie, dass trotz Bewilligung nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 die rechtlichen Vorgaben der COVID-19-Bestimmungen einzuhalten sind. Der von der MA 36 genehmigte Umfang Ihrer Veranstaltung (insbesondere Fassungsraum und Öffnungszeiten) kann vom nach den COVID-19-Regelungen erlaubten Umfang abweichen.

Sachbearbeiter:  
Dipl.-Ing. Med  
Tel.: (+43 1) 4000 36341

Für den Abteilungsleiter:

Mag.<sup>a</sup> Franz

Ergeht an:

- 1) Antragstellerin Barracuda Music GmbH  
Alser Straße 24/13, 1090 Wien  
mit Beilagen A1-A9 und Beiblatt „Wichtige Hinweise zur Durchführung von  
Veranstaltungen“
  
- 2) zum Akt

Nach Rechtskraft an:

- 3) Inhaberin Wiener Sportstätten Betriebsgesellschaft m.b.H.  
Ernst-Happel-Stadion, Sektor B, Meiereistrasse 7, 1020 Wien
  
- 4) Landespolizeidirektion, SVA 4 Referat Waffen und Veranstaltungsangelegenheiten
- 5) Landespolizeidirektion Wien, Polizeikommissariat Brigittenau
- 6) MA 60 - Veterinäramt und Tierschutz
- 7) Arbeitsinspektorat Wien Zentrum
- 8) Team Werkmeister mit Beilagen B1-B9
- 9) Bescheidsammlung

**Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen am: 17.06.2022**



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels  
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>

3485082 | 17 | 17



[bda.gv.at](http://bda.gv.at)

BMKÖS - WIEN (BDA -Landeskonservatorat für  
Wien)  
[wien@bda.gv.at](mailto:wien@bda.gv.at)

**DI Irene HUMENBERGER**  
Sachbearbeiterin

[irene.humenberger@bda.gv.at](mailto:irene.humenberger@bda.gv.at)  
+43 1 534 15-850183  
Hofburg, Säulenstiege , 1010 WIEN

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [wien@bda.gv.at](mailto:wien@bda.gv.at) zu richten.

---

Geschäftszahl: GZ 2022-0.525.285

**Meiereistraße 7, 1020 Wien**  
**Ernst-Happel-Stadion**  
**Veränderung**  
**Verfahren gem. § 5 Abs. 1 DMSG**

---

### Bescheid

MMag. DDr. Sandra Hofmann, Meiereistraße 7, 1020 Wien, hat mit Schreiben vom 23.06.2022 in Vertretung für Wiener Sportstätten Betriebsgesellschaft m.b.H. unter Vorlage von geeigneten Unterlagen um die Bewilligung zur Veränderung des im Spruch genannten Objekts angesucht.

Das Bundesdenkmalamt hat entschieden:

---

### Spruch

Dem Antrag wird stattgegeben und die Bewilligung zur Veränderung des Objekts Meiereistraße 7, 1020 Wien, Ernst-Happel-Stadion, Errichtung einer fixen Antennenanlage entsprechend der Maßnahmen- bzw. Projektbeschreibung, 23.06.2022, Driendl Architects ZT GmbH, gemäß § 5 Abs.1 Denkmalschutzgesetz, BGBl. Nr. 533/1923 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/2013 erteilt.

## Begründung

Das in Rede stehende Objekt steht unter Denkmalschutz. Jede Veränderung, die den Bestand (Substanz), die überlieferte Erscheinung oder künstlerische Wirkung eines solchen Denkmals beeinflussen könnte, bedarf gemäß § 5 Abs.1 Denkmalschutzgesetz der schriftlichen Bewilligung des BDA. Leitlinien für eine denkmalverträgliche Vorgangsweise und für die denkmalbehördliche Entscheidung finden sich in den „Standards der Baudenkmalpflege“, den „Richtlinien für archäologische Maßnahmen“ und den „Richtlinien für bauhistorische Untersuchungen“ des BDA, siehe: <https://bda.gv.at/de/publikationen/standards-leitfaeden-richtlinien/>.

Die geplante Veränderung des Objekts sieht Folgendes vor:

Auf dem Flachdach des Magistratsgebäudes sollen zwei Antennen für TV-Übertragungen montiert werden.

Die geplante Veränderung des Objekts erschien dem BDA unter **Abwägung** der vorgebrachten Sanierungs- und Nutzungsabsichten vom Standpunkt des Denkmalschutzes möglich, da die **wesentlichen Denkmaleigenschaften** des Objekts in Substanz und Erscheinung erhalten bleiben.

Hinweise:

- Im Falle eines **Abweichens** von der mit diesem Bescheid bewilligten Planung ist die geänderte Planung dem BDA zur Genehmigung vorzulegen.
- Ergeben sich im Zuge der Ausführung **weitere Maßnahmen**, die noch nicht in diesem Bescheid bewilligt sind, sind diese dem BDA zur Genehmigung vorzulegen.

## Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesdenkmalamt einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt bzw. die Erklärung über den Umfang der Anfechtung, das Begehren und die Angaben zur rechtzeitigen Einbringung zu enthalten.

Darüber hinaus ergeht der Hinweis, dass gemäß Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei

# DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

## KAPITEL 1\_Buch 3 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

den Landesverwaltungsgerichten (BuLVwG-Eingabengebührverordnung), BGBl. II Nr. 387/2014, idgF, die Gebührenschuld für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) 30 Euro, für Vorlageanträge 15 Euro beträgt. Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Gebühr beträgt 15 Euro. Die Gebührenschuld wird im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe fällig. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf folgendes Konto zu entrichten:

Empfänger: Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten

IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109

BIC: BUNDATWW

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Das Bundesdenkmalamt hat über eine nicht oder nicht ausreichend vergewährte Eingabe das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel in Kenntnis zu setzen.

### Ergeht an:

MMag. DDr. Sandra Hofmann, Meiereistraße 7, 1020 Wien

(per Mail)

Wien, 28. Juli 2022

Für den Präsidenten:

HR Univ. Doz. Dr. Friedrich DAHM

	Unterzeichner	serialNumber=1766448112,CN=Bundesdenkmalamt,C=AT
	Datum/Zeit	2022-07-29T09:46:57+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bda.at">http://www.bda.at</a>



**WIENER  
SPORTSTÄTTEN**   
ein unternehmen der **wienholding**





**Stadt  
Wien**

Straßenverwaltung  
und Straßenbau

MAGISTRAT  
DER STADT WIEN



2., Marathonweg ONr. sine  
Gst. Nr. 2236/19, EZ. 5836  
Kat.-Gem. Leopoldstadt

<b>Magistratsabteilung 51</b>	
Eing.	11. Aug. 2022
Zahl	.....
Ref.	.....

Lienfeldergasse 96,  
1170 Wien  
Telefon +43 1 4000 49600  
Fax +43 1 4000 99 49610  
post@ma28.wien.gv.at  
wien.gv.at/verkehr/strassen

Geschäftszahl:	Sachbearbeiterin:	Telefon:	Datum:
MA28-B-G-1694548/2022	Dipl.-Ing. <sup>in</sup> Petra Ebert	01/4000-49824	03.08.2022

### Provisorische Gehsteigauf- und -überfahrt Bekanntgabe der Ausführung der Konstruktion

#### BESCHEID

Gemäß § 54 Abs. 9 und 13 der Bauordnung für Wien (BO) und § 7 der Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der nähere Vorschriften über die Beschaffenheit der Gehsteige und ihrer baulichen Anlagen erlassen werden (Gehsteigverordnung), LGBl.Nr. 14/1981 idgF, wird die Ausführung der Konstruktion von einer provisorischen Gehsteigauf- und -überfahrt für Baufahrzeuge vor der Liegenschaft 2., Marathonweg ONr. sine, gemäß dem beiliegenden Plan, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, befristet bis zum **15.12.2022** wie folgt bekannt gegeben:

1. Abschrägungen der Gehsteigbegrenzungssteine sind nicht zulässig.
2. Die Auffahrt zum Gehsteig ist auf die Breite der Einfahrt durch rampenartiges Hochziehen des Rinnsales (Neigungsverhältnis 1 : 3) aus bituminös gebundenem Tragschichtmaterial herzustellen, wobei die ordnungsgemäße Rinnsalentwässerung nicht behindert werden darf.
3. Die Gehsteigüberfahrt ist auf die Breite der Einfahrten als 10 cm dicke bituminös gebundene Tragschicht (AC 16 trag, 70/100, T2, G6) oder als 10 cm dicke Betondecke (C 16/20) auf einer Schutzfolie auf der bestehenden Gehsteigkonstruktion herzustellen, wobei die seitlichen Ränder verkehrssicher und behindertengerecht anzurampen sind.
4. Von oberirdischen Einbauten (z.B. Hydranten, Masten, Werbeträger und dergleichen) ist ein Mindestabstand (lichte Weite) von 60 cm einzuhalten.
5. Vor Beginn der Bauarbeiten bzw. der Befahrung des Gehsteiges ist der Zustand des Gehsteiges an der gesamten Länge der Baulinie einschließlich der angrenzenden Gehsteig- und Fahrbahnbereiche zu dokumentieren (digitale Fotos) und diese Fotodokumentation der MA 28 elektronisch (per E-Mail: post@ma28.wien.gv.at) unter Angabe der Geschäftszahl dieses Bescheides zu übermitteln.

4035771 | 4 | 2

6. Nach Beendigung der Bauarbeiten bzw. bei Widerruf sind alle gemäß Pkt. 2., 3. und 4. hergestellten Anlagen restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.
7. Etwaige im Zuge der Bauarbeiten entstandenen Schäden am Gehsteig- oder Fahrbahnbelag, an den Randbegrenzungen, Wasserlaufschächten u.dgl. sind vom Eigentümer der Liegenschaft auf dessen Kosten fachgerecht zu beheben.

### BEGRÜNDUNG

Gemäß § 54 Abs. 9 und 13 BO und § 7 Gehsteigverordnung war die Ausführung der Konstruktion der gegenständlichen Gehsteigauf- und -überfahrten spruchgemäß bekanntzugeben.

### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten. Bewilligungswerber/innen (Antragsteller/innen) haben die Beschwerde mit EUR 30,00 Bundesgebühr zu vergebühren. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Als Nachweis der Entrichtung der Gebühr ist der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Beschwerde samt Einzahlungsnachweis kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin bzw. der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die telefonische oder mündliche Einbringung der Beschwerde ist nicht zulässig.

### HINWEIS

Jeder Eigentümerin bzw. jedem Eigentümer der Liegenschaft obliegt die dauernde Instandhaltung der Auffahrt und der Überfahrt.

Die Behörde ist berechtigt, die Beseitigung der Anlage zu verlangen, wenn diese dauernd unbenutzt bleibt.

Hingewiesen wird auf die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Aufgrabungen und Wiederinstandsetzungen“ der Stadt Wien – Straßenverwaltung und Straßenbau (MA 28), wonach für



alle die Straßenbaukonstruktion beeinträchtigenden Maßnahmen auf öffentlichen Verkehrsflächen, die im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadt Wien (MA 28) stehen, eine privatrechtliche Einzelvereinbarung bei der MA 28 abzuschließen ist.

Wird die provisorischen Gehsteigauf- und -überfahrt länger benötigt, ist rechtzeitig vor Erlöschen dieser Bewilligung bei der Stadt Wien – Straßenverwaltung und Straßenbau ein neuerlicher Antrag (mit allen gesetzlich vorgeschriebenen Beilagen, nämlich Zustimmung aller Eigentümerinnen und Eigentümer der zu befahrenden Liegenschaft sowie Lageplan) einzubringen.



Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Verunreinigungen von Gehsteigen, Fahrbahnen sowie von öffentlich zugänglichen Grünflächen durch das Ausfahren von der Liegenschaft vermieden werden. Erdmengen u.dgl., welche auf den Rädern der ausfahrenden Fahrzeuge haften, sind zu entfernen. Auf die Bestimmungen des Wiener Reinhaltgesetzes (Wr. ReiG) sowie des § 92 Straßenverkehrsordnung 1960 wird hingewiesen.

### Ergeht mit Planbeilage an:

1. STRABAG AG Dir. AH Spezialgewerke Bereich Sport z.Hd. Hauss Franz, 22., Donau City Straße 1 als Antragstellerin
2. Stadt Wien – Sport Wien, 2., Meiereistraße 7, Sektor F als grundverwaltende Dienststelle der Liegenschaft 2., Marathonweg ONr. sine (EZ. 5836 der KG Leopoldstadt)

Für den Abteilungsleiter:  
Dipl.-Ing. Wolfgang Ablinger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Information zur Prüfung des elektronischen Siegels  
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>

4035771 | 4 | 3



2. Bezirk, Meiereistraße ONr. 7  
**Ernst-Happel-Stadion**  
Gst.Nr. 4082/1 in  
EZ 5900 der Kat. Gem. Leopoldstadt

Gruppe BB  
(Besondere-Bauvorhaben)  
Dresdner Straße 73-75, 4. Stock  
A - 1200 Wien  
Telefon: (+43 1) 4000-37160  
Telefax: (+43 1) 4000-99-37100  
gruppe-bb@ma37.wien.gv.at  
bauen.wien.at

Aktenzahl	Sachbearbeiter/in:	Durchwahl	Datum
MA37-BB/696061-2023-1	DI <sup>in</sup> Schwankl	01/4000-37174	Wien, 14. Jul 2023

### Bauliche Herstellungen - Photovoltaikanlage Baubewilligung

#### B E S C H E I D

Nach Maßgabe der mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Pläne, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, wird gemäß § 70 der Bauordnung für Wien (BO) die Bewilligung erteilt, auf der im Betreff genannten Liegenschaft die nachstehend beschriebene Bauführung vorzunehmen:

Auf der Dachfläche des Ernst-Happel-Stadions wird eine Photovoltaikanlage angebracht. Am Außenring werden alte Drahtglaseinsätze entfernt und an dieser „Außenringschildkappe“ Module mit einer Leistung von ca. 0,323 MWp angebracht. Auf den Trapezblechfeldern des Daches werden Module mit einer Gesamtleistung von ca. 5,04 MWp installiert. Die Wechselrichter werden auf dem obersten umlaufenden Gang der Tribüne (Polizeigang) situiert.

Die Bauführung wird in öffentlich-rechtlicher Beziehung für zulässig erklärt.

#### Vorgeschrieben wird:

- 1.) Die Bauwerberin bzw. der Bauwerber hat sich gemäß § 124 Abs. 1 BO zur Ausführung einer befugten Bauführerin bzw. eines Bauführers zu bedienen, die bzw. der nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften zur erwerbsmäßigen Vornahme dieser Tätigkeit berechtigt ist. Sofern der Bauführer die Baupläne nicht unterfertigt hat, hat der Bauwerber der Behörde vor Baubeginn der Bauführung schriftlich einen Bauführer bekanntzugeben und nachzuweisen, dass dieser die Baupläne, die nach diesem Gesetz ausgeführt werden dürfen, zur Kenntnis genommen hat. Unterbleibt der Nachweis, gilt die Bekanntgabe eines Bauführers als nicht erfolgt.
- 2.) Vor Baubeginn ist gemäß § 127 Abs. 3a BO vom/von der BauwerberIn der Behörde ein/e ZiviltechnikerIn oder ein/e gerichtlich beeedete/r Sachverständige/r für das einschlägige

**Fachgebiet (PrüfingenieurIn) schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist vom/von der PrüfingenieurIn gegenzuzeichnen. Er/Sie muss vom/n der BauwerberIn und vom/n der BauführerIn verschieden sein und darf zu diesen Personen in keinem Dienst- oder Organschaftsverhältnis stehen. Ein Wechsel des/r Prüfingenieurs/in ist der Behörde vom/n der BauwerberIn unverzüglich anzuzeigen.**

- 3.) Der/Die PrüfingenieurIn ist im Sinne des § 125 Abs. 2 BO neben der Überwachung der Bauausführung nach dem genehmigten Bauplan gleichzeitig verpflichtet, die Baulichkeit auch lage- und höhenmäßig auf Übereinstimmung mit dem genehmigten Bauplan zu überprüfen. **Allfällige Abweichungen sind unverzüglich der MA 37 anzuzeigen.**
- 4.) **Der/Die BauführerIn hat gemäß § 124 Abs. 2 BO den Beginn der Bauführung mindestens drei Tage vorher der MA 37/Bauinspektion und weiters dem Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten elektronisch mittels Webanwendung per Baustellendatenbank (buak.at) anzuzeigen. Ist der Bauführer eine juristische Person oder eine sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit, hat diese vor Baubeginn der Bauführung der Behörde eine natürliche Person als baurechtlichen Geschäftsführer gemäß § 124 Abs. 1a BO zu benennen.**
- 5.) Gemäß § 127 Abs. 2 BO sind der/die Bauwerber/in und der/die Bauführer/in verpflichtet, auf der Baustelle die Baupläne, nach denen gebaut werden darf, die nach dem Fortschritt des Baues erforderlichen statischen Unterlagen aufzulegen.
- 6.) **Der Bauwerber hat bei Baubeginn eine von der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. dem Aufschließungsweg deutlich und dauernd sicht- und lesbare Tafel an der von der Bauführung betroffenen Liegenschaft anzubringen, aus der hervorgeht,**
  1. um welches Bauvorhaben es sich handelt,
  2. das Datum des Baubeginns und
  3. die zuständige Behörde.

**Diese Tafel muss mindestens drei Monate ab Baubeginn belassen werden. Grenzt die von der Bauführung betroffene Liegenschaft an mehrere öffentliche Verkehrsflächen oder Aufschließungswege, ist an jeder dieser Verkehrsflächen eine solche Tafel anzubringen.**

- 7.) BauwerberInnen haben gemäß § 127 Abs. 3 BO die Überprüfung der Bauausführung durch den/die PrüfingenieurIn vornehmen zu lassen.
- 8.) Für die PV-Anlage sind Übersichtspläne mit eingetragener Leitungsführung sowie mit allfälligen manuellen Betätigungseinrichtungen beim Vorhandensein von Schaltstellen gemäß Punkt 5.2. der ÖVE-Richtlinie R 11-1:2022-05-01 in einem Feuerwehrplankasten beim Hauptzugang oder bei Vorhandensein einer Brandmeldeanlage im Feuerwehrplankasten beim Feuerwehrbedienfeld jederzeit bereit und für die Feuerwehr zugänglich zu halten. Der Feuerwehrplankasten ist mittels Innenvierkant, Druckknopfmelderschlüssel oder mittels Untersperre des Feuerwehrschlüsselsafeschlüssels versperrt zu halten.
- 9.) **Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist gemäß § 128 Abs. 1 BO bei der Behörde von dem/der Bauwerber/in, von dem/r Eigentümer/in (einem/r Miteigentümer/in) der Baulichkeit oder**

von dem/r Grundeigentümer/in (einem/r Grundmieteigentümer/in) eine Fertigstellungsanzeige zu erstatten, der folgende Unterlagen anzuschließen sind:

- eine Bestätigung von ZiviltechnikerInnen über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung;
- wenn während der Bauausführung Abänderungen erfolgt sind, ungeachtet der hierfür erwirkten Bewilligung oder Kenntnisnahme, ein der Ausführung entsprechender Plan, der von einem/r hierzu Berechtigten verfasst und von ihm/ihr – in elektronischen Verfahren elektronisch – unterfertigt sein muss; darüber hinaus ist ein Nachweis über das Erreichen der erforderlichen Zuverlässigkeit der Tragwerke vorzulegen;
- wenn während der Bauausführung Abänderungen erfolgt sind, die den Umfang des § 73 Abs. 3 nicht überschreiten, der Ausführung entsprechende Baupläne gemäß § 65 Abs. 1 sowie der Nachweis, dass der/die Bauwerber/in diese zur Kenntnis genommen hat; weiters ist eine nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften gefertigte Bestätigung des/der Ziviltechnikers/in (Z 1) bzw. des/der Bauführers/in (Abs. 3 und 3a) anzuschließen, dass die Abweichungen den Umfang des § 73 Abs. 3 nicht überschreiten und entsprechend den Bauvorschriften ausgeführt worden sind; darüber hinaus ist ein Nachweis über das Erreichen der erforderlichen Zuverlässigkeit der Tragwerke vorzulegen;
- die vom/von der Prüflingenieur/in aufgenommenen Überprüfungsberichte, sofern sie nicht bereits vorgelegt wurden;
- positive Überwachungs- bzw. Inspektionsberichte einer zur Abnahme befugten Stelle über die Funktionsfähigkeit der sicherheitstechnischen Einrichtungen, wie der Brandmeldeanlage, Sprinkleranlage und dgl.;

Auf die Vorlage der übrigen im § 128 Abs. 2 genannten Unterlagen wird gemäß § 128 Abs. 3 BO verzichtet.

### **B e g r ü n d u n g**

Der dem Bescheid zu Grunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens entnommen. Die Bauführung ist nach den bestehenden Rechtsvorschriften zulässig. Die Auflagen sind in der Bauordnung für Wien und den einschlägigen Nebengesetzen begründet. Etwaige privatrechtliche Vereinbarungen waren im Baubewilligungsverfahren nicht zu prüfen.

### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der

Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin bzw. der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt EUR 30,-. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck auf beleghaften Zahlungsanweisungen das betreffende Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) und der Betrag anzugeben ist. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum/Periode und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Die telefonische oder mündliche Einbringung der Beschwerde ist nicht zulässig.

### **Hinweis auf Rechtsvorschriften**

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und die darin verbindlich erklärten Normen), sofern im Baubewilligungsbescheid nicht anders bestimmt, auch dann auf den Bau Anwendung finden, wenn sie im Bescheid nicht angeführt oder in den Einreichunterlagen anders dargestellt sind. Im Einzelnen wird auf die Bestimmungen der BO und auf die Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) verwiesen.

Während der Bauführung ist jede unnötige, das zumutbare Maß übersteigende Lärm- und Staubbelastung zu vermeiden und insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des Baulärmgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 16/1973 in der dzt. geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 30. Apr. 1973, LGBl. für Wien Nr. 20/1973 zu achten. Auf die Bestimmungen des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes wird hingewiesen.

Bauwerke, insbesondere Aufenthaltsräume, müssen in allen ihren Teilen so geplant und ausgeführt sein, dass keine die Gesundheit der BenutzerInnen gefährdende Immission aus Bauprodukten auftritt.

Auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes - BauKG wird hingewiesen. Auskünfte zum BauKG erhalten Sie zum Beispiel bei der Landesinnung Bau Wien, Wolfengasse 4, 1010 Wien.

Bei Baubeginn ist jedenfalls zu überprüfen, ob die der Berechnung zugrundeliegenden statischen Sachverhalte den Tatsachen vor Ort entsprechen. Die Auswirkungen aller früheren und/oder gleichzeitigen Baumaßnahmen sind zu berücksichtigen.

Leitfaden der MA 42: Baumschutz auf Baustellen  
([wien.gv.at/umwelt/parks/pflanzenschutz/baumschutz-baustelle.html](http://wien.gv.at/umwelt/parks/pflanzenschutz/baumschutz-baustelle.html))

Bei Fassadensanierungen sind Vorkommen (streng) geschützter Gebäudebrüter (Vögel und Fledermäuse) vor der Durchführung des Vorhabens zu berücksichtigen. Um eine Verletzung von Verboten des § 10 Wiener Naturschutzgesetz zu vermeiden, sind die notwendigen Schritte und Schutzmaßnahmen frühzeitig mit der Stadt Wien – Umweltschutz abzuklären (E-Mail [post@ma22.wien.gv.at](mailto:post@ma22.wien.gv.at), Tel. +43 1 4000 73440). Weiterführende Informationen finden Sie unter: [www.gebaeudebrueeter.wien.gv.at](http://www.gebaeudebrueeter.wien.gv.at). Über diese Internetseite gelangen Sie auch zum Themenstadtplan „Wien Umweltgut“, über den Sie abfragen können, ob an Ihrem Standort Vorkommen geschützter Gebäudebrüter in Wien bekannt sind.

Handelt es sich um ein Bauvorhaben mit geringfügiger Auswirkung gemäß ÖNORM B 1998-3 darf das rechtmäßig bestehende Sicherheitsniveau zum Zeitpunkt der Errichtung um nicht mehr als 3 % verschlechtert werden.

Für die Photovoltaikanlage ist weiters gemäß § 11 Abs. 1 Wr. Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 WelWG eine Genehmigung bei der MA 64 (1080 Wien, Lerchenfelder Straße 4) zu erwirken.

Wird ein Gehsteig im Zuge der Baumaßnahmen beschädigt, so ist er im Einvernehmen mit der MA 28 (Lienfeldergasse 96, 1170 Wien) wiederherzustellen.

### G e b ü h r e n h i n w e i s

Ausstehende Gebühren und Abgaben werden gesondert vorgeschrieben. Sie erhalten in den nächsten Tagen einen Zahlschein. Sie können aber auch unter Vorlage des Zahlscheines bei einer Kassa der Stadt Wien bar oder mittels Bankomat einzahlen. Weiters haben Sie die Möglichkeit die Bezahlung mittels Internet, über das „Bezahlservice“ der Stadt Wien ([wien.at/bezahlen](http://wien.at/bezahlen)) vorzunehmen.

**Ergeht an:** siehe Verteilerliste im Anhang

Für den Abteilungsleiter:

DI<sup>in</sup>(FH) DI Falmbigl

Wichtige Informationen und Formulare im Internet:  
[bauen.wien.at](http://bauen.wien.at)

**Anhang**

Verteilerliste zur Zahl 696061-2023-1

**Ergeht an:**

EinbringerIn/BauwerberIn	Wiener Sportstätten Betriebsgesellschaft m.b.H. unter Anschluss des Planes A und B
--------------------------	---

**In Abschrift an:**

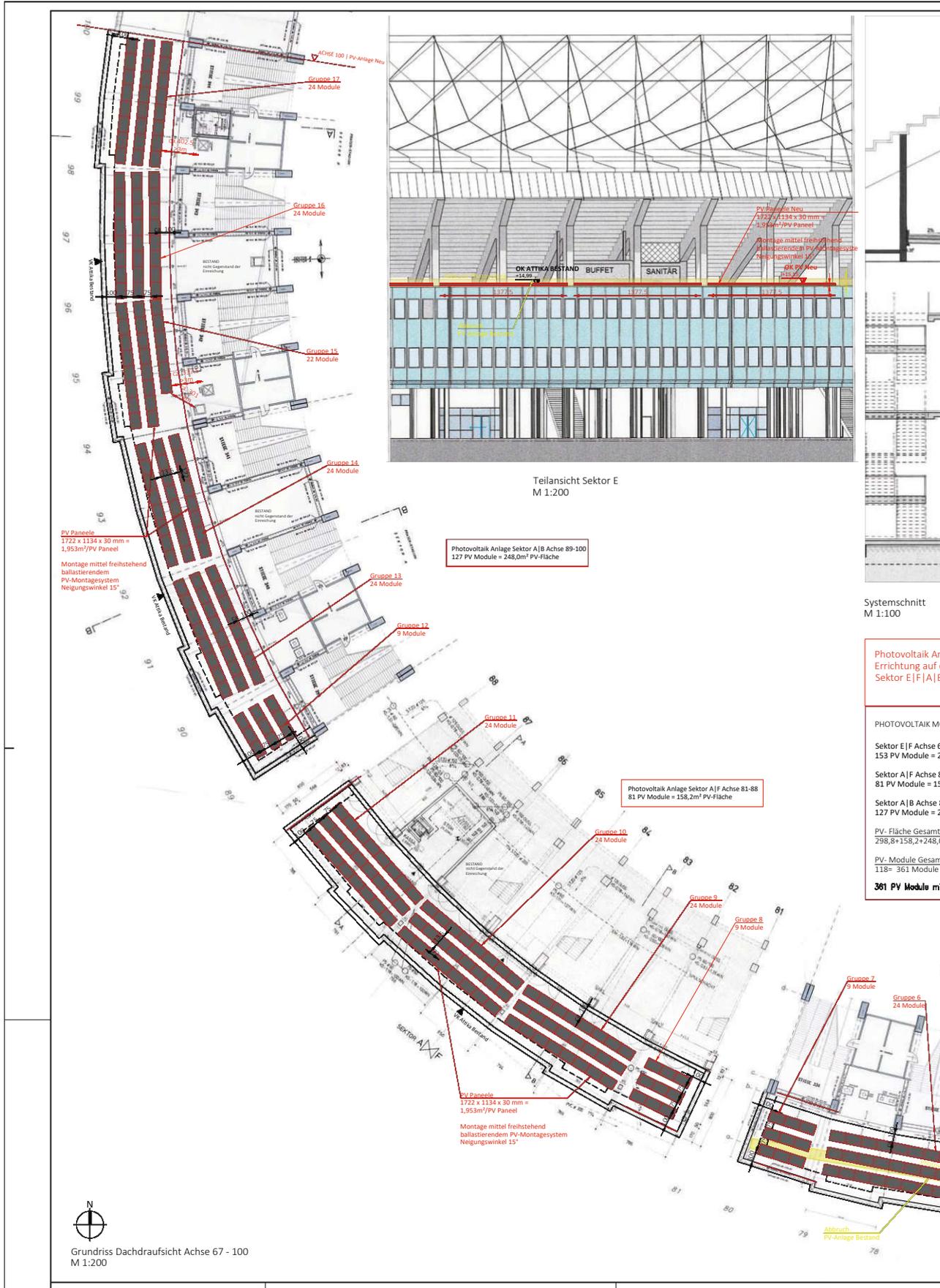
PlanverfasserIn	driendl architects zt Ges.mbH.
-----------------	--------------------------------

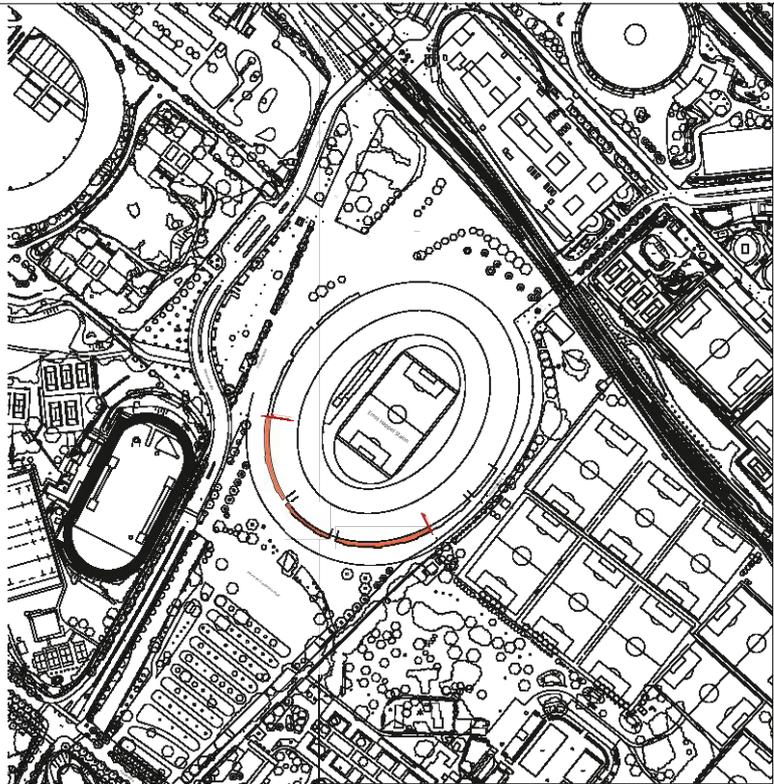
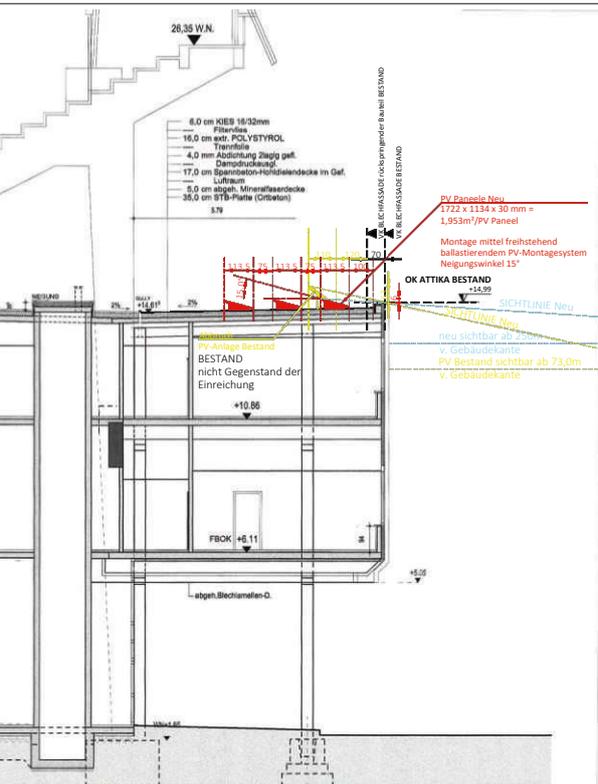
**Behörden/Verwaltung:**

Arbeitsinspektorat Wien Zentrum (für die Bezirke 1., 2., 3., 8., 9., 16., 17., 18., 19. und 20.) z.K.
Bezirksvorsteherung für den 02. Bezirk z.K.
Finanzamt Österreich - 03 AV03
MA 37 - Gruppe BB - Bauinspektion unter Anschluss Plan C
MA 64 - Rechtliche Bau-, Energie-, Eisenbahn- und Luftfahrtangelegenheiten (Dienststelle) z.K.

# DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

## KAPITEL 1\_Buch 3 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG





Lage  
 dem bestehenden Dach der Bürogebäude  
 3 Bereich Achse 67 - 100

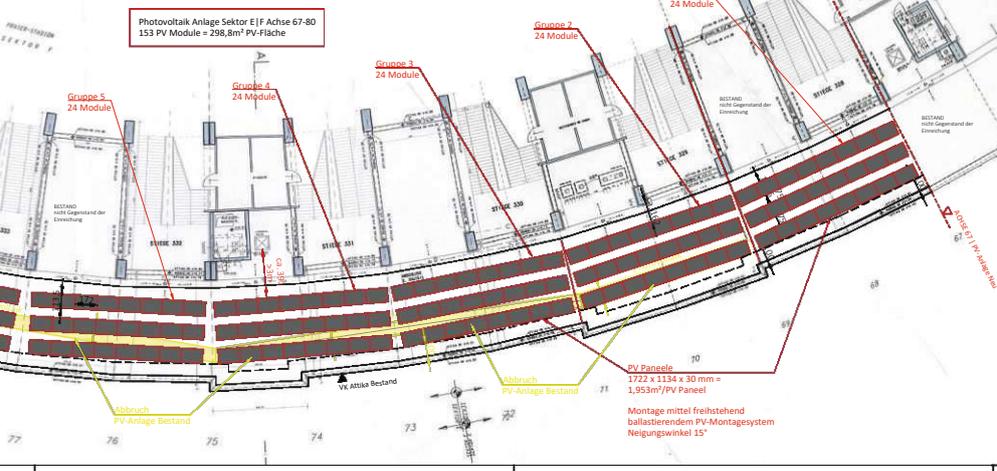
MODUL  
 67-80  
 238,8m² PV-Fläche  
 81-88  
 138,2m² PV-Fläche  
 89-100  
 248,0m² PV-Fläche

= Achse 67-80 + Achse 81-88 + Achse 89-100 =  
 D = 687,5m² PV Fläche gesamt

= Achse 67-80 + Achse 81-88 + Achse 89-100 = 153 + 81 +  
 gesamt

t 415 Wp = 148,62 kWp

<b>ALLGEMEINE HINWEISE</b>	
<b>1 - ALLGEMEIN</b> Die genehmigten Zeichnungen, Auflagen und Hinweise zur Ausführungs- und Montageart sind die gültigen Normen und für die Ausführung zu beachten.	<b>2 - BEWASSERUNG</b> Der Ausführungsplan ist verpflichtet, alle Bewässerungs-, Entwässerungs- und Regenwasserleitungen zu übernehmen. Die entsprechenden Einbauelemente sind auf maßliche Übereinstimmung mit den Einbauelementen, Ausführungs- und Detailplänen zu überprüfen.
<b>BESONDERE HINWEISE</b>	
<b>Planunterlagen:</b> - Einreichplan Ernst Happel Stadion Euro 2008, Photovoltaik am Dach des Hauptstadions   BPP Architekten   12.08.2007 - Bestandsplan Wiener Praterstadions Erbauung von Büroräumen - 1. Bauzeit, Sektor E   Requart & Partner Architekten   01.09.2002 - Achse 72-84   Requart & Partner Architekten   18.02.2003 - Einreichplan OF u. Bundesgebäude im Wiener Praterstadion, EG   Requart & Partner Architekten   01.12.1998	
<b>LEGENDE</b> PV Module Neu   BESTAND  ABRUCH  NEUBAU	



<b>EINREICHPLAN</b>	
<b>BAUVRAGEN</b> <b>Ernst Happel Stadion</b> <b>Errichtung einer Photovoltaikanlage</b> <b>am Dach der Bürogebäude Achse 67 - 100</b>	
<b>PLANNUMMER</b> Lageplan 1:2500 Dachdraufsicht 1:200 Teilansicht 1:200 Systemschnitt 1:100	<b>PLANNUMMER</b> EHS_D_PV_EB01 A B C D E F
<b>GRUNDSTÜCKSEIGENTUM</b> <b>Wiener Sportstätten Betriebsgesellschaft m.b.H.</b> <b>Wiener Praterstadion - Ernst-Happel-Stadion, Sektor B</b> Meierstraße 7, 1020 Wien t +43   890 93 00	
<b>BAUHER</b> <b>Wiener Sportstätten Betriebsgesellschaft m.b.H.</b> <b>Wiener Praterstadion - Ernst-Happel-Stadion, Sektor B</b> Meierstraße 7, 1020 Wien t +43   890 93 00	
<b>PROJEKTANT</b> <b>driendl architects</b>   c/o d* a   m. h. n. mariahilferstraße 9, A-1060 wien t +43   5851868 • f +43   5851869 architects@driendl.at • www.driendl.at	

# DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

## KAPITEL 1\_Buch 3 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG

**Photovoltaik Anlage**  
Errichtung auf dem bestehenden Dach des Wiener Praterstadions | Ernst-Happel-Stadion

**Innenring**  
PV nach Innen geneigt - Ring 1-3 | Typ1  
4852 PV Module = 9.475,9m<sup>2</sup> PV-Fläche

**Außenring**  
PV nach außen geneigt - Ring 4-6 | Typ1  
6224 PV Module = 12.155,5m<sup>2</sup> PV-Fläche

**Vordach**  
PV nach Innen geneigt - Ring 7 | Typ1  
1328 PV Module = 2.593m<sup>2</sup> PV-Fläche

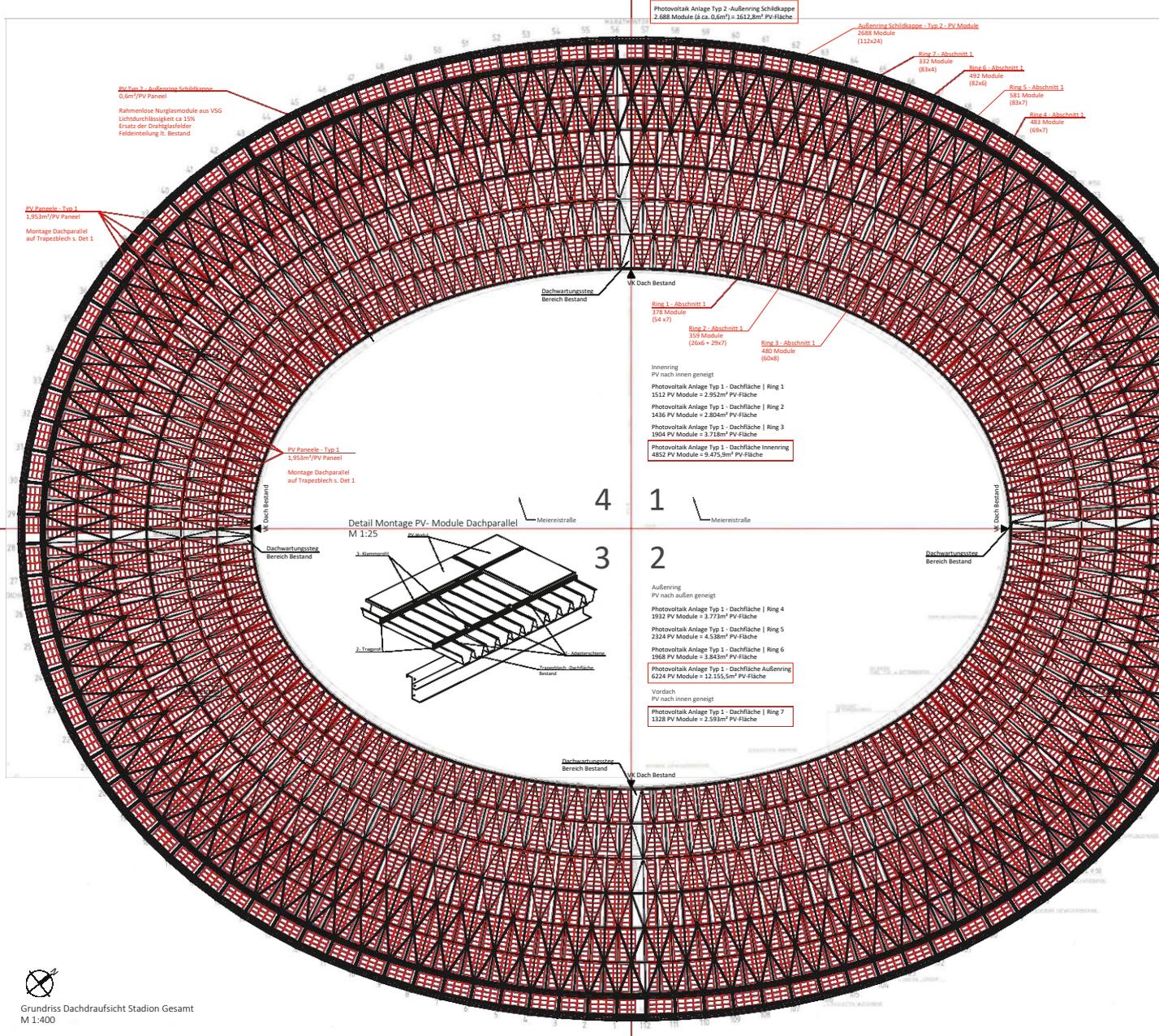
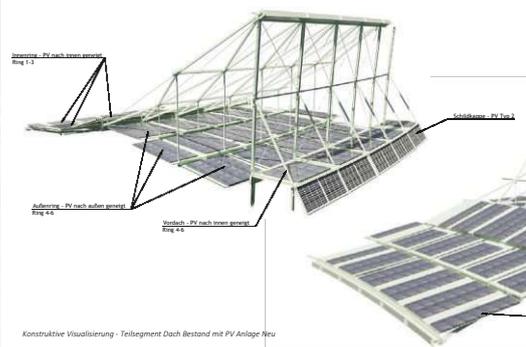
**Außenring Schildkappe | Typ 2**  
PV nach außen geneigt - Nurglasmodule aus VSG  
2688 PV Module = 1612,8m<sup>2</sup> PV-Fläche

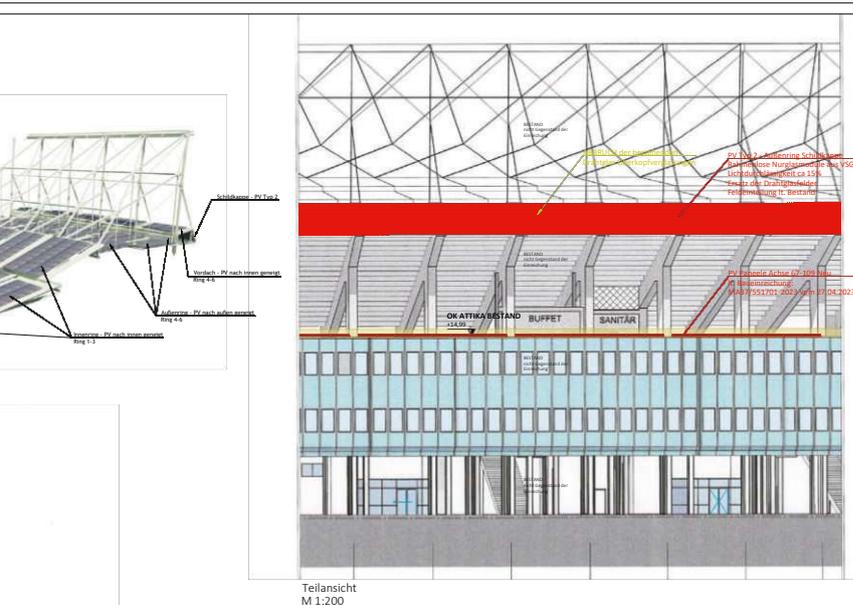
**PV-Fläche Typ 1 Gesamt= Ring 1-7 = 24.224,4m<sup>2</sup> PV Fläche**  
**PV-Fläche Typ 2 Gesamt= Schildkappe = 1.612,8m<sup>2</sup> PV Fläche**

**PV-Module Typ 1 Gesamt= Ring 1-7 = 12.404 Module gesamt**  
**12.404 PV Module mit 415 Wp = 5.147,7 kWp**

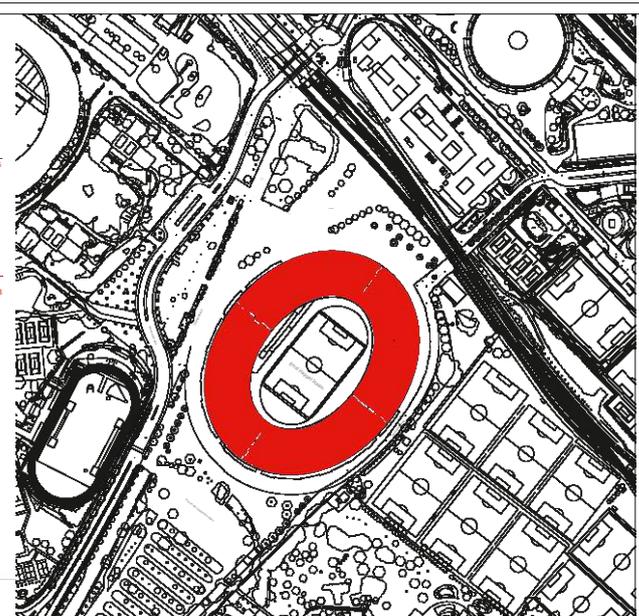
**PV-Module Typ 2 Gesamt= Schildkappe = 2.688 Module gesamt**  
**1612,8m<sup>2</sup> mit 200 Wp/m<sup>2</sup> = 322,6 kWp**

**PV- Gesamt = 25.937,2m<sup>2</sup> = 5.470,3 kWp = 5,47 MWp**

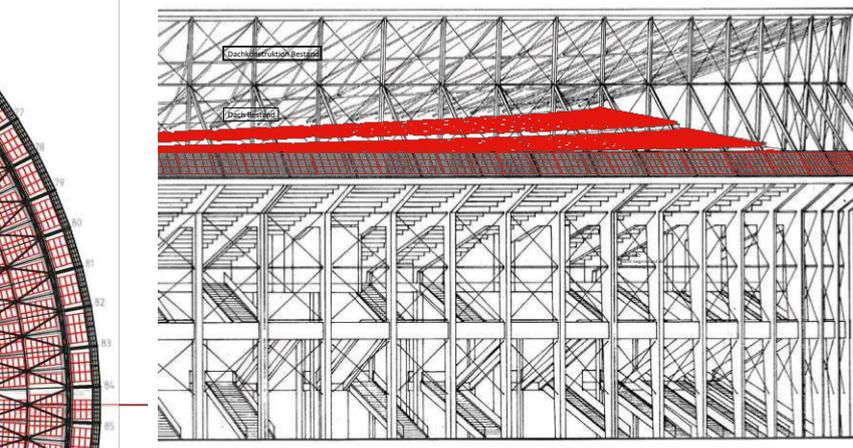




Teilschnitt  
M 1:200



N  
Lageplan  
M 1:2500

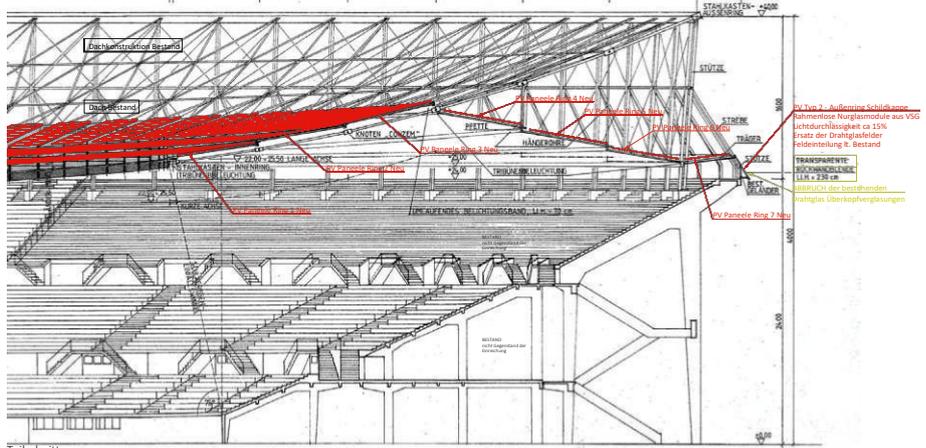
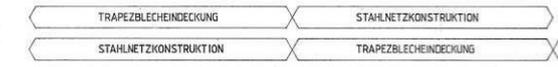


Teilschnitt  
M 1:200



Visualisierung - Dach Bestand mit PV Anlage Neu

<b>ALLGEMEINE HINWEISE</b>	
1- ALLGEMEIN Die genehmigten Zeichnungen, Auflagen und Hinweise zur beizufolgenden Baugenehmigung, sowie die gültigen Normen sind für die Ausführung zu beachten.	2- BEIMASSUNG Die Abmessungen in vertikaler, alle Bestandsarbeiten, Neuarbeiten und Planarbeiten von Arbeitsträgern zu übernehmen. Die nachfolgenden Dimensionen sind auf vertikale Dimensionierung mit dem Bestandsplan, Auflagen und Detailsätzen zu überprüfen.
<b>BESONDERE HINWEISE</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Planungsbüro: Ernst Happel Stadion Euro 2008, Photovoltaik am Dach des Hauptstadions (1. BHF) Architekturbüro: 1.03.03.2007</li> <li>Entwurf: Wiener Prater Stadion - Tribünenüberdachung (Dachaufbau)   Conceptor &amp; Partner   02.07.2015</li> <li>Träger: Betriebsrat Wiener Prater Stadion - Tribünenüberdachung Anrecht &amp; Scheib   Conceptor &amp; Partner   02.07.2015</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Betriebsrat Wiener Prater Stadion - Tribünenüberdachung Einbau von Bestandsarbeiten &amp; Neubau, Gebäudefachwerk (BGF)   Conceptor &amp; Partner   02.07.2015</li> </ul>
<b>LEGENDE</b>	
PV Module Neu	<span style="display: inline-block; width: 15px; height: 15px; background-color: #cccccc; border: 1px solid black;"></span> BESTAND <span style="display: inline-block; width: 15px; height: 15px; background-color: #ffff00; border: 1px solid black;"></span> ABBRUCH <span style="display: inline-block; width: 15px; height: 15px; background-color: #ff0000; border: 1px solid black;"></span> NEUBAU



Teilschnitt  
M 1:200

<b>EINREICHPLAN</b>	Datum: 09.05.2023 Rev: A B C D E F Entwurfsleiter: 0167 Entwurfszeichner: 3000 Bauwerksnummer: 40021
<b>Ernst Happel Stadion</b> <b>Errichtung einer Photovoltaikanlage</b> <b>auf dem Dach des Ernst-Happel-Stadions</b>	Datum: 26.05.2023 Entwurfsleiter: 0167 Bauwerksnummer: 40021
Lageplan: 1:2500 Dachdraufsicht: 1:400 Teilschnitt: 1:200 Teilschnitt: 1:200	Datum: 26.05.2023 Entwurfsleiter: 0167 Bauwerksnummer: 40021
Auftraggeber: <b>Wiener Sportstätten Betriebsgesellschaft m.b.H.</b> <b>Wiener Praterstadion - Ernst-Happel-Stadion, Sektor B</b> Mauerwerkstr. 2, 1020 Wien t +43   2 890 93 00	
Auftraggeber: <b>Wiener Sportstätten Betriebsgesellschaft m.b.H.</b> <b>Wiener Praterstadion - Ernst-Happel-Stadion, Sektor B</b> Mauerwerkstr. 2, 1020 Wien t +43   2 890 93 00	
Architekturbüro: <b>driendl architects</b> <small>architects m.b.H.</small> mariahilferstraße 9, A-1060 wien t +43   505 1868 f +43   505 1869 info@driendl.at   www.driendl.at	



[bda.gv.at](https://bda.gv.at)

BMKÖS - WIEN (BDA -Landeskonservatorat für  
Wien)  
[wien@bda.gv.at](mailto:wien@bda.gv.at)

**DI Irene HUMENBERGER**  
Sachbearbeiterin

[irene.humenberger@bda.gv.at](mailto:irene.humenberger@bda.gv.at)  
+43 1 534 15-850183  
Hofburg, Säulenstiege , 1010 WIEN

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [wien@bda.gv.at](mailto:wien@bda.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: GZ 2023-0.421.968

**Meiereistraße 7, 1020 Wien**  
**Prater Stadion, Ernst Happel-Stadion**  
**Veränderung**  
**Verfahren gem. § 5 Abs. 1 DMSG**

### Bescheid

Wiener Sportstätten Betriebsgesellschaft m.b.H., Meiereistraße 7, Sektor B, 1020 Wien, hat mit Schreiben vom 31.05.2023 unter Vorlage von geeigneten Unterlagen um die Bewilligung zur Veränderung des im Spruch genannten Objekts angesucht.

Das Bundesdenkmalamt hat entschieden:

### Spruch

Dem Antrag wird stattgegeben und die Bewilligung zur Veränderung des Objekts Meiereistraße 7, 1020 Wien, Prater Stadion, Ernst Happel-Stadion, Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach des Stadions entsprechend der Maßnahmen- bzw. Projektbeschreibung

- Baubeschreibung, 26.05.2023, driendl\*architects ZT GmbH
- Visualisierung Erscheinungsbild, 26.05.2023, driendl\*architects ZT GmbH
- Standsicherheitsbeurteilung, Mai 2023, Wenzel Consulting Engineers GmbH

- Begründungsschreiben, F.d.R.MMag. DDr. Hofmann, B.Eng., Wiener Sportstätten Betriebsgesellschaft m.b.H.,

und entsprechend dem einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden Plan EHS\_DO\_PV\_ER01, Einreichplan, 26.05.2023, driendl\*architects ZT GmbH, gemäß § 5 Abs.1 Denkmalschutzgesetz, BGBl. Nr. 533/1923 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/2013 erteilt.

Die Bewilligung wird seitens des Bundesdenkmalamtes mit nachfolgenden Auflagen beziehungsweise Bestimmungen zu Detailmaßnahmen gemäß § 5 Abs. 3 leg. cit. gewährt:

### 1. Technische Infrastruktur / Anlagen

- 1.1. Der Verlauf der neuen Leitungsführung ist mittels Planung darzustellen. Die Freigabe bedarf der Festlegung des BDA.
- 1.2. Für die Erneuerung der Gläser im Bereich der sog. Außenringschildkappe ist ein Musterfeld am Objekt anzufertigen (Einbausituation im bestehenden Winkelrahmen, Grad der Entspiegelung, Transparenz, etc.). Die Freigabe bedarf der Festlegung des BDA.

### Begründung

Das in Rede stehende Objekt steht unter Denkmalschutz. Jede Veränderung, die den Bestand (Substanz), die überlieferte Erscheinung oder künstlerische Wirkung eines solchen Denkmals beeinflussen könnte, bedarf gemäß § 5 Abs.1 Denkmalschutzgesetz der schriftlichen Bewilligung des BDA. Leitlinien für eine denkmalverträgliche Vorgangsweise und für die denkmalbehördliche Entscheidung finden sich in den **„Standards der Baudenkmalpflege“**, den **„Richtlinien für archäologische Maßnahmen“** und den **„Richtlinien für bauhistorische Untersuchungen“** des BDA, siehe: <https://www.bda.gv.at/service/publikationen/standards-leitfaeden-richtlinien.html>.

Die geplante Veränderung des Objekts sieht Folgendes vor:

Auf dem Dach des Stadions soll eine Photovoltaik-Anlage errichtet werden. Die Drahtgläser der Außenschildkappe sollen als VSG-Gläser mit PV-Zellen erneuert werden.

Die geplante Veränderung des Objekts erschien dem BDA unter **Abwägung** der vorgebrachten Sanierungs- und Nutzungsabsichten vom Standpunkt des Denkmalschutzes möglich, da die **wesentlichen Denkmaleigenschaften** des Objekts in Substanz und Erscheinung erhalten bleiben.

Es waren Auflagen in den Spruch aufzunehmen, weil nur unter diesen Voraussetzungen die denkmalpflegerisch adäquate Durchführung im Detail gewährleistet ist und die möglichst authentische Bewahrung des Bestandes (Substanz) einschließlich der Oberflächen sowie die entsprechende künstlerische Wirkung erzielt werden kann. Gemäß § 5 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz kann das BDA in einem bewilligenden Bescheid bestimmen, welche Detailmaßnahmen noch ergänzend der Festlegungen des BDA bedürfen.

Hinweise:

- Im Falle eines **Abweichens** von der mit diesem Bescheid bewilligten Planung ist die geänderte Planung dem BDA zur Genehmigung vorzulegen.
- Ergeben sich im Zuge der Ausführung **weitere Maßnahmen**, die noch nicht in diesem Bescheid bewilligt sind, sind diese dem BDA zur Genehmigung vorzulegen

### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesdenkmalamt einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt bzw. die Erklärung über den Umfang der Anfechtung, das Begehren und die Angaben zur rechtzeitigen Einbringung zu enthalten.

Darüber hinaus ergeht der Hinweis, dass gemäß Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten (BuLVwG-Eingabengebührverordnung), BGBl. II Nr. 387/2014, idGF, die Gebührenschild für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) 30 Euro, für Vorlageanträge 15 Euro beträgt. Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Gebühr beträgt 15 Euro. Die Gebührenschild wird im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe fällig. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf folgendes Konto zu entrichten:

Empfänger: Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten

IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109

BIC: BUNDATWW

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Das Bundesdenkmalamt hat über eine nicht oder nicht ausreichend vergewährte Eingabe das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel in Kenntnis zu setzen.

Ergeht an:

Wiener Sportstätten Betriebsgesellschaft m.b.H., Meiereistraße 7, Sektor B, 1020 Wien  
mit Planbeilagen (per Mail)

Wien, 11. August 2023

Für den Präsidenten:

HR Univ. Doz. Dr. Friedrich DAHM

	Unterzeichner	serialNumber=1766448112,CN=Bundesdenkmalamt,C=AT
	Datum/Zeit	2023-08-14T08:17:12+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bda.at">http://www.bda.at</a>

2. Bezirk, Meiereistraße ONr. 7  
Ernst-Happel-Stadion PV Anlage  
Gst.Nr. 4082/1 in  
EZ 5900 der Kat. Gem. Leopoldstadt

Gruppe BB  
(Besondere-Bauvorhaben)  
Dresdner Straße 73-75, 4. Stock  
A - 1200 Wien  
Telefon: (+43 1) 4000-37160  
Telefax: (+43 1) 4000-99-37100  
gruppe-bb@ma37.wien.gv.at  
bauen.wien.at

Aktenzahl	Sachbearbeiter/in:	Durchwahl	Datum
MA37-BB/551701-2023-1	DI <sup>in</sup> Schwankl	01/4000-37174	Wien, 4. Okt 2023

### Bauliche Herstellungen - Photovoltaikanlage

#### Baubewilligung

## B E S C H E I D

Nach Maßgabe der mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Pläne, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, wird gemäß § 70 der Bauordnung für Wien (BO) die Bewilligung erteilt, auf der im Betreff genannten Liegenschaft die nachstehend beschriebene Bauführung vorzunehmen:

Auf der Dachfläche des südlichen Bürokomplexes des Ernst-Happel-Stadions Achse 67 –100 wird eine Photovoltaikanlage angebracht. Auf den Kiesdächern werden 364 Module mit einer Gesamtleistung von ca. 150 kWp installiert. Die Wechselrichter werden ebenfalls am Dach situiert.

Die Bauführung wird in öffentlich-rechtlicher Beziehung für zulässig erklärt.

#### Vorgeschrieben wird:

- 1.) Die Bauwerberin bzw. der Bauwerber hat sich gemäß § 124 Abs. 1 BO zur Ausführung einer befugten Bauführerin bzw. eines Bauführers zu bedienen, die bzw. der nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften zur erwerbsmäßigen Vornahme dieser Tätigkeit berechtigt ist. Sofern der Bauführer die Baupläne nicht unterfertigt hat, hat der Bauwerber der Behörde vor Baubeginn der Bauführung schriftlich einen Bauführer bekanntzugeben und nachzuweisen, dass dieser die Baupläne, die nach diesem Gesetz ausgeführt werden dürfen, zur Kenntnis genommen hat. Unterbleibt der Nachweis, gilt die Bekanntgabe eines Bauführers als nicht erfolgt.
- 2.) Vor Baubeginn ist gemäß § 127 Abs. 3a BO vom/von der BauwerberIn der Behörde ein/e ZiviltechnikerIn oder ein/e gerichtlich beeedete/r Sachverständige/r für das einschlägige Fachgebiet (PrüfingenieurIn) schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist vom/von der PrüfingenieurIn gegenzuzeichnen. Er/Sie muss vom/n der BauwerberIn und vom/n der BauführerIn verschieden sein und darf zu diesen Personen in keinem Dienst- oder

**Organschaftsverhältnis stehen. Ein Wechsel des/r Prüffingenieurs/in ist der Behörde vom/n der BauwerberIn unverzüglich anzuzeigen.**

- 3.) Der/Die PrüffingenieurIn ist im Sinne des § 125 Abs. 2 BO neben der Überwachung der Bauausführung nach dem genehmigten Bauplan gleichzeitig verpflichtet, die Baulichkeit auch lage- und höhenmäßig auf Übereinstimmung mit dem genehmigten Bauplan zu überprüfen. **Allfällige Abweichungen sind unverzüglich der MA 37-BB anzuzeigen.**
- 4.) **Der/Die BauführerIn hat gemäß § 124 Abs. 2 BO den Beginn der Bauführung mindestens drei Tage vorher der MA 37-BB/Bauinspektion und weiters dem Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten elektronisch mittels Webanwendung per Baustellendatenbank (buak.at) anzuzeigen. Ist der Bauführer eine juristische Person oder eine sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit, hat diese vor Baubeginn der Bauführung der Behörde eine natürliche Person als baurechtlichen Geschäftsführer gemäß § 124 Abs. 1a BO zu benennen.**
- 5.) Gemäß § 127 Abs. 2 BO sind der/die Bauwerber/in und der/die Bauführer/in verpflichtet, auf der Baustelle die Baupläne, nach denen gebaut werden darf, die nach dem Fortschritt des Baues erforderlichen statischen Unterlagen aufzulegen.
- 6.) **Der Bauwerber hat bei Baubeginn eine von der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. dem Aufschließungsweg deutlich und dauernd sicht- und lesbare Tafel an der von der Bauführung betroffenen Liegenschaft anzubringen, aus der hervorgeht,**
  1. um welches Bauvorhaben es sich handelt,
  2. das Datum des Baubeginns und
  3. die zuständige Behörde.

**Diese Tafel muss mindestens drei Monate ab Baubeginn belassen werden. Grenzt die von der Bauführung betroffene Liegenschaft an mehrere öffentliche Verkehrsflächen oder Aufschließungswege, ist an jeder dieser Verkehrsflächen eine solche Tafel anzubringen.**

- 7.) BauwerberInnen haben gemäß § 127 Abs. 3 BO die Überprüfung der Bauausführung durch den/die PrüffingenieurIn vornehmen zu lassen.
- 8.) Für die PV-Anlage sind Übersichtspläne mit eingetragener Leitungsführung sowie mit allfälligen manuellen Betätigungseinrichtungen beim Vorhandensein von Schaltstellen gemäß Punkt 5.2. der ÖVE-Richtlinie R 11-1:2022-05-01 in einem Feuerwehrplankasten beim Hauptzugang oder bei Vorhandensein einer Brandmeldeanlage im Feuerwehrplankasten beim Feuerwehrbedienfeld jederzeit bereit und für die Feuerwehr zugänglich zu halten. Der Feuerwehrplankasten ist mittels Innenvierkant, Druckknopfmelderschlüssel oder mittels Untersperre des Feuerwehrschrüsselsafeschlüssels versperrt zu halten.
- 9.) **Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist gemäß § 128 Abs. 1 BO bei der Behörde von dem/der Bauwerber/in, von dem/r Eigentümer/in (einem/r Miteigentümer/in) der Baulichkeit oder von dem/r Grundeigentümer/in (einem/r Grundmiteigentümer/in) eine Fertigstellungsanzeige zu erstatten, der folgende Unterlagen anzuschließen sind:**

- eine Bestätigung von ZiviltechnikerInnen über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung #einschließlich der Herstellung der Pflichtstellplätze #sowie darüber, dass die vorgelegten Unterlagen vollständig sind und die Grundsätze des barrierefreien Planens und Bauens eingehalten werden;
- wenn während der Bauausführung Abänderungen erfolgt sind, ungeachtet der hierfür erwirkten Bewilligung oder Kenntnisnahme, ein der Ausführung entsprechender Plan, der von einem/r hierzu Berechtigten verfasst und von ihm/ihr – in elektronischen Verfahren elektronisch – unterfertigt sein muss; darüber hinaus ist ein Nachweis über das Erreichen der erforderlichen Zuverlässigkeit der Tragwerke vorzulegen;
- wenn während der Bauausführung Abänderungen erfolgt sind, die den Umfang des § 73 Abs. 3 nicht überschreiten, der Ausführung entsprechende Baupläne gemäß § 65 Abs. 1 sowie der Nachweis, dass der/die Bauwerber/in diese zur Kenntnis genommen hat; weiters ist eine nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften gefertigte Bestätigung des/der Ziviltechnikers/in (Z 1) bzw. des/der Bauführers/in (Abs. 3 und 3a) anzuschließen, dass die Abweichungen den Umfang des § 73 Abs. 3 nicht überschreiten und entsprechend den Bauvorschriften ausgeführt worden sind; darüber hinaus ist ein Nachweis über das Erreichen der erforderlichen Zuverlässigkeit der Tragwerke vorzulegen;
- die vom/von der Prüffingenieur/in aufgenommenen Überprüfungsberichte, sofern sie nicht bereits vorgelegt wurden;
- positive Überwachungs- bzw. Inspektionsberichte einer zur Abnahme befugten Stelle über die Funktionsfähigkeit der sicherheitstechnischen Einrichtungen, wie der Brandmeldeanlage, Sprinkleranlage und dgl.;

Auf die Vorlage der übrigen im § 128 Abs. 2 genannten Unterlagen wird gemäß § 128 Abs. 3 BO verzichtet.

### **B e g r ü n d u n g**

Der dem Bescheid zu Grunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens entnommen. Die Bauführung ist nach den bestehenden Rechtsvorschriften zulässig. Die Auflagen sind in der Bauordnung für Wien und den einschlägigen Nebengesetzen begründet. Etwaige privatrechtliche Vereinbarungen waren im Baubewilligungsverfahren nicht zu prüfen.

### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid

erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin bzw. der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt EUR 30,-. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck auf beleghaften Zahlungsanweisungen das betreffende Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) und der Betrag anzugeben ist. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum/Periode und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Die telefonische oder mündliche Einbringung der Beschwerde ist nicht zulässig.

### **Hinweis auf Rechtsvorschriften**

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und die darin verbindlich erklärten Normen), sofern im Baubewilligungsbescheid nicht anders bestimmt, auch dann auf den Bau Anwendung finden, wenn sie im Bescheid nicht angeführt oder in den Einreichunterlagen anders dargestellt sind. Im Einzelnen wird auf die Bestimmungen der BO und auf die Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) verwiesen.

Während der Bauführung ist jede unnötige, das zumutbare Maß übersteigende Lärm- und Staubbelastung zu vermeiden und insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des Baulärmgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 16/1973 in der dzt. geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 30. Apr. 1973, LGBl. für Wien Nr: 20/1973 zu achten. Auf die Bestimmungen des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes wird hingewiesen.

Bauwerke, insbesondere Aufenthaltsräume, müssen in allen ihren Teilen so geplant und ausgeführt sein, dass keine die Gesundheit der BenutzerInnen gefährdende Immission aus Bauprodukten auftritt.

Auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes - BauKG wird hingewiesen. Auskünfte zum BauKG erhalten Sie zum Beispiel bei der Landesinnung Bau Wien, Wolfengasse 4, 1010 Wien.

Bei Baubeginn ist jedenfalls zu überprüfen, ob die der Berechnung zugrundeliegenden statischen Sachverhalte den Tatsachen vor Ort entsprechen. Die Auswirkungen aller früheren und/oder gleichzeitigen Baumaßnahmen sind zu berücksichtigen.

Leitfaden der MA 42: Baumschutz auf Baustellen  
([wien.gv.at/umwelt/parks/pflanzenschutz/baumschutz-baustelle.html](http://wien.gv.at/umwelt/parks/pflanzenschutz/baumschutz-baustelle.html))

Bei Fassadensanierungen sind Vorkommen (streng) geschützter Gebäudebrüter (Vögel und Fledermäuse) vor der Durchführung des Vorhabens zu berücksichtigen. Um eine Verletzung von Verboten des § 10 Wiener Naturschutzgesetz zu vermeiden, sind die notwendigen Schritte und Schutzmaßnahmen frühzeitig mit der Stadt Wien – Umweltschutz abzuklären (E-Mail [post@ma22.wien.gv.at](mailto:post@ma22.wien.gv.at), Tel. +43 1 4000 73440). Weiterführende Informationen finden Sie unter: [www.gebaeudebrueter.wien.gv.at](http://www.gebaeudebrueter.wien.gv.at). Über diese Internetseite gelangen Sie auch zum Themenstadtplan „Wien Umweltgut“, über den Sie abfragen können, ob an Ihrem Standort Vorkommen geschützter Gebäudebrüter in Wien bekannt sind.

Handelt es sich um ein Bauvorhaben mit geringfügiger Auswirkung gemäß ÖNORM B 1998-3 darf das rechtmäßig bestehende Sicherheitsniveau zum Zeitpunkt der Errichtung um nicht mehr als 3 % verschlechtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gesondert eine Genehmigung des Bundesdenkmalamtes zu erwirken ist.

Für die Photovoltaikanlage ist weiters gemäß § 11 Abs. 1 Wr. Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 WelWG eine Genehmigung bei der MA 64 (1080 Wien, Lerchenfelder Straße 4) zu erwirken.

Hingewiesen wird auf die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Aufgrabungen und Wiederinstandsetzungen“ der MA 28 Straßenverwaltung und Straßenbau, Lienfeldergasse 96, 1170 Wien wonach für alle die Straßenbaukonstruktion beeinträchtigenden Maßnahmen auf öffentlichen Verkehrsflächen, die im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadt Wien (MA 28) stehen, eine privatrechtliche Einzelvereinbarung bei der MA 28 abzuschließen ist.

### **G e b ü h r e n h i n w e i s**

Ausstehende Gebühren und Abgaben werden gesondert vorgeschrieben. Sie erhalten in den nächsten Tagen einen Zahlschein. Sie können aber auch unter Vorlage des Zahlscheines bei einer Kassa der Stadt Wien bar oder mittels Bankomat einzahlen. Weiters haben Sie die Möglichkeit die Bezahlung mittels Internet, über das „Bezahlservice“ der Stadt Wien ([wien.at/bezahlen](http://wien.at/bezahlen)) vorzunehmen.

**Ergeht an:** siehe Verteilerliste im Anhang

Für den Abteilungsleiter:

DI Kaltseis  
Oberstadtbaurat

Wichtige Informationen und Formulare im Internet:  
[bauen.wien.at](http://bauen.wien.at)

### Anhang

Verteilerliste zur Zahl 551701-2023-1

### Ergeht an:

EinbringerIn/BauwerberIn	Wiener Sportstätten Betriebsgesellschaft m.b.H. Plan wird gesondert übermittelt
Grund(mit)eigentümerIn	Stadt Wien, zu Handen MA 51

### In Abschrift an:

PlanverfasserIn	driendl architects zt Ges.m.b.H
-----------------	---------------------------------

### Behörden/Verwaltung:

Finanzamt Österreich - 03 AV03
MA 37 - Gruppe BB - Bauinspektion



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels  
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>



**WIENER  
SPORTSTÄTTEN**   
ein unternehmen der **wienholding**



Absender: Magistrat der Stadt Wien - Magistratsabteilung 36  
GZ 1214861-2023-10



BB 00 M36000 23 0000045002

Rücksendeadresse: Magistrat der Stadt Wien - Magistratsabteilung 36, Dresdner Straße 73-75, 1200 Wien

Wiener Sportstätten Betriebsgesellschaft m.b.H.  
Meiereistraße 7  
1020 Wien

**RSb**

Hybrid Rückscheinbrief für Ämter und Behörden  
Adaptiertes Formular zu § 22 des Zustellgesetzes

73700891511



Dresdner Straße 73-75,  
1200 Wien  
Telefon +43 1 4000 36110  
Fax +43 1 4000 99 36110  
post@ma36.wien.gv.at  
wien.gv.at

MA 36-1214861-2023-8  
2., Meiereistraße 7  
Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion

Wien, 13.10.2023

**spezielle Eignungsfeststellung  
einer Veranstaltungsstätte**

Saisonale Fanchooreographien für die Saison 2023/24

Verwendung von Schwenkfahnen, Doppelhaltern,  
Transparenten etc. bei Sportveranstaltungen  
im Rahmen von Fußballspielen der österreichischen Fußballnationalmannschaft

**BESCHIED**

Gemäß § 18 Abs. 3 zweiter Satz Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 (Wr. VG), LGBl. Nr. 53/2020, wird die mit Bescheid vom 24.02.1960, MA 35/2., Meiereistraße 7/221/60 zuletzt geändert mit Bescheid vom 17.06.2022, MA36-995019-2022-20 als generell geeignet festgestellte Veranstaltungsstätte Wiener Praterstadion – Ernst-Happel-Stadion in Wien 2., Meiereistraße 7 nach Maßgabe folgender, jeweils mit dem amtlichen Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen, die einen Bestandteil dieses Bescheides bilden, und der nachfolgenden Beschreibung, als speziell geeignet festgestellt:

Aufbauend auf die generelle Eignungsfeststellung vom 24.02.1960, MA 35/2., Meiereistraße 7/221/60 wird die Veranstaltungsstätte nach Maßgabe folgender Beschreibung als speziell geeignet festgestellt:

Im Rahmen von Fußballspielen im Wiener Praterstadion erfolgen im Zeitraum vom 13.10.2023 bis zum 24.11.2023 in den Sektoren B/C/D/E durch die Anhänger der österreichischen Fußballnationalmannschaft im Zuge des Spielgeschehens folgende saisonale Choreographien:

- Einsatz von maximal 30.000 Fahnen mit einer Länge der Fahnenstangen von maximal 0,80 m
- Einsatz von maximal 14.000 Zetteln und 14.000 Wurfrollen aus brandhemmenden Material
- Einsatz eines Überrolltransparentes mit 20,00 m Durchmesser

Verkehrsverbindung: Linie 4, Schnellbahn Station |raisengasse; 5A, 5/A Station Lorenz Bohler U4H, U6 Station Dresdnerstraße

73370089 | 15 | 2

Schwenkfahnen:

- vier Stück Schwenkfahnen mit maximal 5,00 m langen Fahnenstangen
- zehn Stück Schwenkfahnen mit maximal 3,50 m langen Fahnenstangen
- sechs Stück Schwenkfahnen mit maximal 2,75 m langen Fahnenstangen jeweils im 1. Rang im Sektor C/D.

Es gelangen zusätzlich folgende Fanutensilien und Aufbauten zum Einsatz:

- eine Tonanlage
- drei Megaphone
- vier Trommeln
- 20 Stk. Doppelhalter
- div. Transparente und Spruchbänder
- ein Vorsängerpodium

Gemäß § 18 Abs.1 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020, LGBl. Nr. 53/2020, werden folgende Auflagen vorgeschrieben:

### Sichere Begehbarkeit

- 1) Sämtliche für die saisonalen Choreographien verwendeten Materialien (Fahnen, Banner, Spruchbänder, Transparente, Doppelhalter, Zettel, Fähnchen und dergleichen) sind nach deren Einsatz unverzüglich aus der Veranstaltungsstätte zu entfernen.
- 2) Vor Inbetriebnahme ist über die Stand- und Betriebssicherheit sämtlicher Aufbauten (z.B. Vorsängerpodium) ein Gutachten eines dazu befugten Ziviltechnikers für das einschlägige Fachgebiet (z.B. Zivilingenieur für Bauwesen) erstellen zu lassen. Das Gutachten hat insbesondere auf die max. zulässige Windgeschwindigkeit Bezug zu nehmen. Es hat sämtliche Maßnahmen zu enthalten, die bis zum Erreichen bzw. bei Überschreiten dieses Wertes vom Veranstalter zu treffen sind.  
Die erforderlichen Maßnahmen sind übersichtlich (z.B. in Tabellenform) und leicht nachvollziehbar zu dokumentieren. Werden im Gutachten Maßnahmen für besondere Rahmenbedingungen (z.B. Aufkommen von stärkerem Wind, Windböen u. dgl.) angegeben, sind diese einzuhalten.

Weiters sind im Gutachten jene Aufbauten anzuführen, deren Standsicherheit auch durch Sicherungsmaßnahmen nicht gewährleistet werden kann. In diesem Fall ist anzugeben, ab



welcher Windgeschwindigkeit und in welchen Bereichen eine Teilräumung oder eine vollständige Räumung der Veranstaltungsstätte zu erfolgen hat. Im Fall der Teilräumung ist im Gutachten der jeweilige Mindestabstand der Gefahrenbereiche, gemessen vom äußeren Rand der einzelnen Aufbauten (Sicherheitsradien), anzugeben.

Das Gutachten und die dazu gehörenden Unterlagen (z.B. übersichtliche Darlegung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen) sind in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

### Brandschutz

- 3) Sämtliche Materialien, sowie oberhalb von Verkehrswegen situierte Plakate, Tafeln, Aufhänger, Schilder und dergleichen müssen mindestens der Klassifizierung schwerbrennbar, schwachqualmend (Q1) und nichttropfend (Tr1) gemäß der ÖNORM A 3800-1:2005-11-01 (Brandverhalten von Materialien, ausgenommen Bauprodukte - Teil 1: Anforderungen, Prüfungen und Beurteilungen) bzw. der ÖNORM B 3822:2010-06-15 (Brandverhalten von Ausstattungsmaterialien - Dekorationsartikel - Prüfung und Klassifizierung) entsprechen.
- 4) Schwerbrennbar imprägnierte Materialien für die saisonalen Choreographie sind nach jeder Reinigung, die eine Beeinträchtigung der Imprägnierung erwarten lässt (z.B. shampooen) längstens, jedoch alle zwei Jahre neu zu imprägnieren. Ein Nachweis (Attest) einer Fachfirma über die durchgeführte Imprägnierung ist in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

### Verkauf von Fanartikeln

- 5) Verkaufsstände für Fanartikel und dergleichen, die innerhalb der Zuschauerbereiche zum Verkauf gelangen sollen (z.B. auf Tischen, Heurigenbänken u.ä.) dürfen nicht in Verkehrs- und Fluchtwegen aufgebaut werden.
- 6) Tischverkleidungen von Verkaufsständen für Fanartikel sind derart hochzuhängen, dass zwischen Fußbodenniveau und Unterkante der Tischverkleidung mindestens 10 cm frei bleiben. Alternativ sind die Tischverkleidungen von Verkaufsständen für Fanartikel zu imprägnieren.
- 7) Lagerungen von brennbaren Materialien unter den Verkaufsständen für Fanartikel sind verboten.

### Durchführung der saisonalen Choreographien

- 8) Bei Verwendung von Fahnen, Schwenkfahnen, Doppelhaltern und dergleichen ist sicherzustellen, dass die durchführenden Personen nachweislich im Umgang mit den Materialien geschult sind, sodass es zu keinen Verletzungen (z.B. durch Kollisionen durch das Schwenken der Fahnen) von Personen kommen kann.
- 9) Als Trägermaterial von Fahnen, Schwenkfahnen, Doppelhaltern und dergleichen ist im Bruchfall splitterfreies Material bzw. nicht spitz brechendes Material zu verwenden.
- 10) Es ist sicherzustellen, dass Stadionsdurchsagen gegenüber den Durchsagen der Vorsänger vorrangig geschaltet werden können.

### Meldepflicht und Organisation

- 11) Die zur Verwendung vorgesehenen Materialien der saisonalen Choreographien und die Inhalte der saisonalen Choreographien sind spätestens zu Beginn eines allfälligen Behördenrundganges den anwesenden Vertretern der Behörden zur Kenntnis zu bringen.
- 12) Es sind eine für den Einsatz der saisonalen Choreographien verantwortliche Person der Anhänger der Heimmannschaft sowie eine für den Einsatz der saisonalen Choreographien verantwortliche Person der Anhänger der Gastmannschaft spätestens bis zum Beginn des allfälligen Behördenrundganges den anwesenden Vertretern der Behörde und der LPD-Wien namhaft zu machen.
- 13) Die Auflagen dieses Bescheides sowie eventuelle, im Zuge eines allfälligen Behördenrundganges getroffene zusätzliche Anordnungen sind beim Einsatz von saisonalen Choreographien dem namhaft genannten Vertreter der Anhänger der Heimmannschaft und dem namhaft genannten Vertreter der Anhänger der Gastmannschaft nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

### Wetter

- 14) Die Verfügbarkeit von Warnmeldungen (z.B. für die Wetterereignisse Gewitter, Starkregen, Hagel, Windspitzen ab 75 km/h – für Bäume, Windspitzen ab 80 km/h – für Aufbauten) einer meteorologischen Anstalt oder einer anderen Einrichtung zur Vorhersage und Beobachtung des Wetters ist unter Bezugnahme auf den Veranstaltungsort an jedem Veranstaltungstag spätestens eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn nachweislich sicherzustellen. Diese Nachweise sind in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.



- 15) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Eintreffen einer Warnung rechtzeitig vor dem prognostizierten Eintritt des Wetterereignisses die für die Sicherheit notwendigen Maßnahmen (z.B. Durchsagen an die Besucher, Abschränkung von Gefahrenbereichen z.B. bei Bäumen und Aufbauten, Anweisungen an das Sicherheitspersonal, Räumung etc.) durchgeführt werden. Falls das Wetterereignis vor dem prognostizierten Beginn eintritt, sind diese Maßnahmen umgehend durchzuführen.

## BEGRÜNDUNG

Gemäß § 18 Abs. 1 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 (Wr. VG), LGBl. Nr. 53/2020 ist eine Veranstaltungsstätte als geeignet festzustellen, wenn im Hinblick auf ihre Lage, Größe, Beschaffenheit und Einrichtung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Veranstaltungsart, des Veranstaltungsprogrammes, der Veranstaltungsdauer und der Personenzahl nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder allenfalls bei Einhaltung der erforderlichen Auflagen, Aufträge und Bedingungen die in Z 1 bis 3 genannten Interessen, nämlich die Vermeidung einer Gefährdung der Betriebssicherheit, die Vermeidung einer Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen und die Vermeidung einer unzumutbaren Belästigung der Umgebung, ausreichend geschützt sind sowie die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die in Z 4 bis 8 genannten Interessen, nämlich Umweltschutz (insbesondere Boden, Wasser, Luft, Licht und Klima), bau-, feuer-, gesundheits- oder sicherheitspolizeiliche Gründe, Jugendschutz, Tierschutz, veterinärrechtliche Aspekte sowie abfallrechtliche Gründe eingehalten werden. Die Behörde hat solche Auflagen, Aufträge und Bedingungen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit ihrer Erfüllung verbundene Aufwand oder die Beeinträchtigung denkmalrechtlicher Interessen nicht im Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg stehen.

Gemäß § 18 Abs. 2 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 ist der Stand der Technik im Sinne des Wiener Veranstaltungsgesetzes 2020 der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen sowie Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche insgesamt am wirksamsten zur Erreichung eines allgemeinen Schutzniveaus für die Umwelt sind.

Gemäß § 18 Abs. 3 Wr. VG kann die Feststellung der Eignung einer Veranstaltungsstätte für eine oder mehrere Veranstaltungsarten auch unabhängig von der Anmeldung einer Veranstaltung erwirkt werden (generelle Eignungsfeststellung). Für Veranstaltungen in einer solchen Veranstaltungsstätte, die von der generellen Eignungsfeststellung nicht umfasst sind, kann aufbauend auf die generelle Eignungsfeststellung auf Antrag eine spezielle Eignungsfeststellung erwirkt werden. In diesem Falle sind bei Durchführung der Veranstaltung sowohl der generelle als auch der spezielle Eignungsfeststellungsbescheid einzuhalten.

7379089 15 14

Mit Ansuchen vom 03.10.2023, eingelangt bei der Behörde am 03.10.2023, beantragte die Antragstellerin ÖFB Wirtschaftsbetriebe GmbH die Feststellung der speziellen Eignung für die im Spruch genannte Veranstaltungsstätte.

Die Vertreterin der Landespolizeidirektion Wien, SVA Referat Waffen und Veranstaltungsangelegenheiten, gab im Verfahren als Stellungnahme ab, dass seitens des PK 20 und des RVW keine Einwände bestehen.

Die Inhaberin der Veranstaltungsstätte gab im Verfahren folgende Stellungnahme ab:

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die spezielle Eignung der Veranstaltungsstätte festzustellen war, da bei Einhaltung der durch den Bescheid vorgeschriebenen Auflagen zu erwarten ist, dass aufbauend auf die bereits rechtskräftige generelle Eignungsfeststellung und im Hinblick auf ihre Lage, Größe, Beschaffenheit und Einrichtung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Veranstaltungsart, des Veranstaltungsprogrammes, der Veranstaltungsdauer und der Personenzahl nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und sonst in Betracht kommenden Wissenschaften die Interessen Vermeidung einer Gefährdung der Betriebssicherheit, Vermeidung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen sowie Vermeidung einer unzumutbaren Belästigung der Umgebung ausreichend geschützt sind sowie die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Interessen Umweltschutz (insbesondere Boden, Wasser, Luft, Licht und Klima), bau-, feuer-, gesundheits- oder sicherheitspolizeiliche Gründe, Jugendschutz, Tierschutz und veterinärrechtliche Aspekte und abfallrechtliche Gründe eingehalten werden.

Die Beschreibung der speziellen Feststellung der Eignung erfolgte auf Grund der diesem Bescheid zugrunde gelegten Unterlagen.

Zusammengefasst ergibt sich aufgrund der vorliegenden Projektunterlagen, der Stellungnahmen der über die erforderliche Fachkunde verfügenden Amtssachverständigen sowie des Ermittlungsverfahrens der Behörde, dass die Interessen des § 18 Abs. 1 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 bei konsensgemäßer Durchführung der im Spruch genannten Veranstaltungsarten hinreichend gewahrt werden.

### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Magistratsabteilung 36, 1200 Wien, Dresdner Straße 75, einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.



Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin bzw. der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt EUR 30,-. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das betreffende Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

## HINWEISE

Bei der Durchführung von Veranstaltungen sind sowohl der generelle als auch der spezielle Eignungsfeststellungsbescheid einzuhalten.

Werden nach Rechtskraft dieses Bescheides anmeldepflichtige Veranstaltungen im Rahmen und Umfang dieser Genehmigung bzw. weiterer spezieller Eignungsfeststellungen durchgeführt, ist als Veranstalterin bzw. Veranstalter noch eine vereinfachte Anmeldung gemäß § 17 Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 erforderlich.

Sachbearbeiter:  
Dipl.-Ing. Mayregger  
Tel.: (+43 1) 4000 36343

Für den Abteilungsleiter:

Mag.<sup>a</sup> Franz

### Ergeht an:

- 1) Antragstellerin      ÖFB Wirtschaftsbetriebe GmbH  
Ernst-Happel-Stadion, Sektor A/F, Meiereistraße 7, 1020 Wien  
mit Parie A und Beiblatt „Wichtige Hinweise zur Durchführung von  
Veranstaltungen“
- 2) zum Akt



Nach Rechtskraft an:

- 3) Inhaberin Wiener Sportstätten Betriebsgesellschaft m.b.H.  
Ernst-Happel-Stadion, Sektor B, Meiereistrasse 7, 1020 Wien
- 4) Landespolizeidirektion Wien, SVA 4 Referat Waffen und Veranstaltungsangelegenheiten
- 5) Landespolizeidirektion Wien, Polizeikommissariat Brigittenau
- 3) Team Werkmeister mit Parie B
- 4) Bescheidsammlung

**Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen am: 13.10.2023**



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Information zur Prüfung des elektronischen Siegels  
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>

73790689 | 6 | 6



**WIENER  
SPORTSTÄTTEN**   
ein unternehmen der **wienholding**





MAGISTRAT  
DER STADT WIEN

Betreff:  
2., Meiereistraße 7  
  
Gst.Nr. 4082/1 in  
EZ 5900, Kat.Gem. Leopoldstadt

Gruppe BB (Besondere Bauvorhaben)  
Dresdner Straße 73-75, 4. Stock  
1200 Wien  
Telefon: (+43 1) 4000-37160  
Fax: (+43 1) 4000-99-37100  
Gruppe-BB@ma37.wien.gv.at  
bauen.wien.at

bauliche Herstellung (bauliche Anlagen), PV Anlage Stadiondach

Aktenzahl	Sachbearbeiter*in	Telefon	Datum
MA37/551701-2023-1	DI <sup>n</sup> Schwankl	4000/37174	Wien, 16.10.2023

**Bewilligung gemäß § 70 BO**  
**Bauliche Herstellung - Photovoltaikanlage**

### Baubewilligung

Der in diesem Schreiben mit dem Sichtvermerk durch die amtliche digitale Signatur versehene Plan gilt als mit rechtskräftigem Bescheid gemäß § 70 BO bewilligt.

### Erght an:

EinbringerIn/BauwerberIn	Wiener Sportstätten Betriebsgesellschaft m.b.H.
Grund(mit)eigentümerIn	Stadt Wien, zu Handen MA 51

### In Abschrift an:

PlanverfasserIn	driendl architects zt Ges.m.b.H
-----------------	---------------------------------

**Die Sachbearbeiterin:**  
DI<sup>n</sup>Schwankl

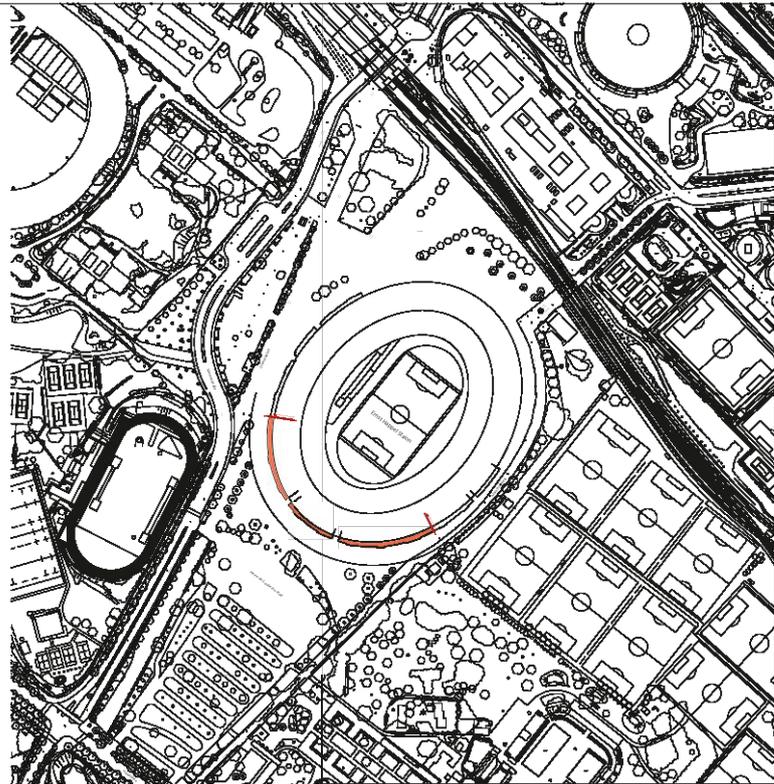
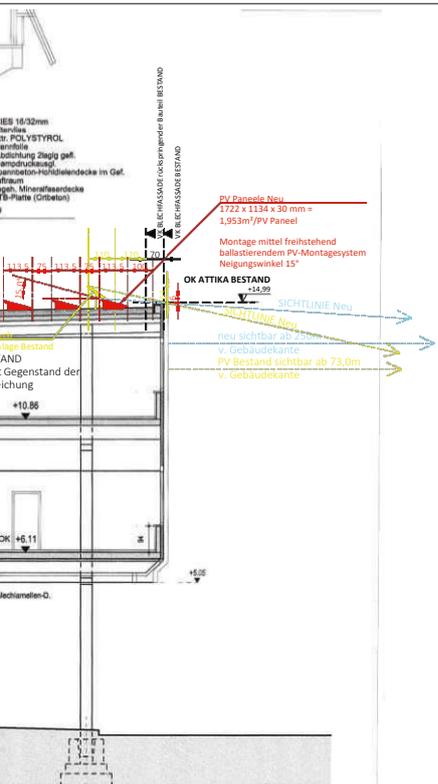
**Für den Abteilungsleiter:**  
DI Schallner

Wichtige Informationen und Formulare im Internet: [bauen.wien.at](http://bauen.wien.at)  
Verkehrsanbindung: Linie U6, Station Dresdner Straße / Schnellbahn, Station Traisengasse / Linie 2, Station Traisengasse  
Planeinsichten: nur nach telefonischer Voranmeldung, UID:ATU36801500







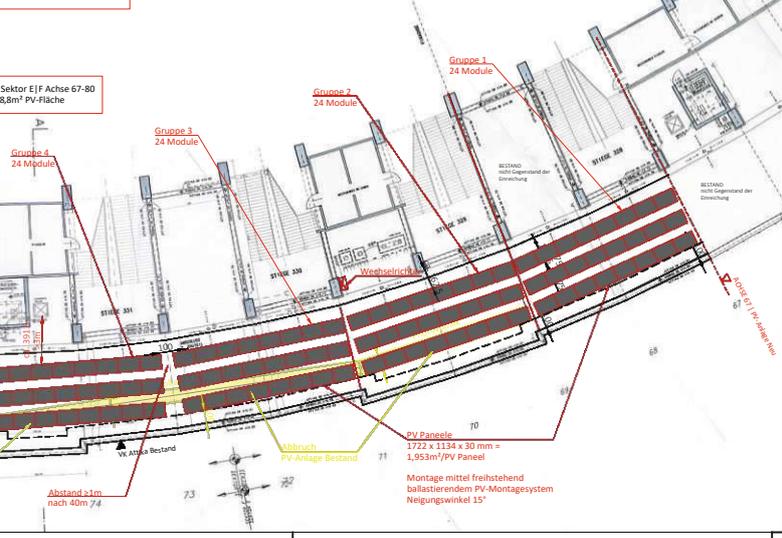


N  
Lageplan  
M 1:2500

<b>ALLGEMEINE HINWEISE</b>							
<b>1 - ALLGEMEIN</b> Die genehmigten Zeichnungen, Auflagen und Hinweise zur betreffenden Baugesamtheit, sowie die gültigen Normen und für die Ausführung zu beachten.	<b>2 - BEWASSERUNG</b> Der Ausführer ist verpflichtet, alle Bestandsmaße, Naturmaße und Positionen vor Arbeitsbeginn zu überprüfen. Die angeführten Elementmaße sind auf mögliche Überminderung mit den Einreichplänen, Ausführungs- und Detailplänen zu überprüfen.						
<b>BESONDERE HINWEISE</b>							
<b>Fremdanlagen:</b> - Einreichplan Ernst Happel Stadion Euro 2008, Photovoltaik am Dach des Hauptstadions Sektor B   08/09/Architekten   12.09.2007 - Bestandsplan Wiener Praterstadion Erbauung von Büroräumen - 3. Bauabschnitt, Sektor B Achse 73-84   Requart & Partner Architekten   18.02.2003 - Einreichplan ÖNB u. Bundeskanzleramt im Wiener Praterstadion, EG   Requart & Partner Architekten   01.12.2008	<b>Bestandsplan Wiener Praterstadion Erbauung von Büroräumen - 3. Bauabschnitt, Sektor B Achse 73-84   Requart &amp; Partner Architekten   01.09.2002</b>  <b>PV-Anlage:</b> allgemeine Beschreibung + Beilage Baubeschreibung sowie Detailblatt Hersteller						
<b>LEGENDE</b>							
PV Module Neu	<table border="1"> <tr> <td></td> <td>BESTAND</td> </tr> <tr> <td></td> <td>ABBRUCH</td> </tr> <tr> <td></td> <td>NEUBAU</td> </tr> </table>		BESTAND		ABBRUCH		NEUBAU
	BESTAND						
	ABBRUCH						
	NEUBAU						

gäude

= 153 + 81 +



<b>EINREICHPLAN ERGÄNZUNG</b>	PLANKAT. EHS_D_PV_ER01
<b>BAUVERFAHREN</b>	PARTEI A B C D E F
<b>Ernst Happel Stadion Errichtung einer Photovoltaikanlage am Dach der Bürogebäude Achse 67-100</b>	KAT. GEMEINDE: 03077
	ENLAGENZ. 5900
	GRUNDSTÜCKSD. 4082/1
<b>PLANMAßSTÄBE</b>	DATEI: 05.07.2013
Lageplan: 1:2500	GEZEICHNET: FMO
Dachdraufsicht: 1:200	GEPRÜFT: ds
Teilsansicht: 1:200	
Systemschnitt: 1:100	
<b>VERANTWORTLICHE PERSONEN</b>	
<b>WIENER SPORTSTÄTTEN Betriebsgesellschaft m. b. H.</b> Wiener Praterstadion - Ernst-Happel-Stadion, Sektor B Meyersstraße 7, 10200 Wien t +43   1 850 93 00	
<b>BAUHER</b> Wiener Sportstätten Betriebsgesellschaft m. b. H. Wiener Praterstadion - Ernst-Happel-Stadion, Sektor B Meyersstraße 7, 10200 Wien t +43   1 850 93 00	
<b>VERTRÄGNER</b> driendl architects mariahilferstraße 9, A-1060 wien t +43   1 585 1868 • f +43   1 585 1869 architekt@driendl.at • www.driendl.at	
<small>Diese Planunterlagen sind Eigentum des Planverfassers und sind ohne schriftliche Genehmigung des Planverfassers nicht für andere Zwecke zu verwenden. Die Haftung für die Richtigkeit der Angaben der Planunterlagen bleibt dem Planverfasser vorbehalten.</small>	



[bda.gv.at](https://bda.gv.at)

BMKÖS - WIEN (BDA -Landeskonservatorat für  
Wien)  
[wien@bda.gv.at](mailto:wien@bda.gv.at)

**DI Irene HUMENBERGER**  
Sachbearbeiterin

[irene.humenberger@bda.gv.at](mailto:irene.humenberger@bda.gv.at)  
+43 1 534 15-850183  
Hofburg, Säulenstiege , 1010 WIEN

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [wien@bda.gv.at](mailto:wien@bda.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: GZ 2023-0.922.147

**1020 Wien, Meiereistraße 7,  
Ernst Happel Stadion  
Veränderung  
Verfahren gem. § 5 Abs. 1 DMSG**

### Bescheid

Wiener Sportstätten Betriebsgesellschaft m.b.H., Meiereistraße 7, Sektor B, 1020 Wien, hat mit Schreiben vom 15.12.2023 unter Vorlage von geeigneten Unterlagen um die Bewilligung zur Veränderung des im Spruch genannten Objekts angesucht.

Das Bundesdenkmalamt hat entschieden:

### Spruch

Dem Antrag wird stattgegeben und die Bewilligung zur Veränderung des Objekts 1020 Wien, Meiereistraße 7,, Ernst Happel Stadion, durch die Errichtung eines wandelbaren Daches, entsprechend der Maßnahmen- bzw. Projektbeschreibung

- Baubeschreibung, 15.12.2023, Mag. Arch. Georg Driendl
- ER01\_BDA01, Projektmappe-Beilage, 15.12.2023, driendl\*architects ZT GmbH,

und entsprechend den einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden Plänen

- EHS\_D2\_PP00, Einreichplan, 06.12.2023, driendl\*architects ZT GmbH
- EHS\_D2\_PP01, Einreichplan, 15.12.2023, driendl\*architects ZT GmbH
- EHS\_D2\_PP02, Einreichplan, 15.12.2023, driendl\*architects ZT GmbH,

gemäß § 5 Abs.1 Denkmalschutzgesetz, BGBl. Nr. 533/1923 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/2013 erteilt.

Die Bewilligung wird seitens des Bundesdenkmalamtes mit nachfolgenden Auflagen beziehungsweise Bestimmungen zu Detailmaßnahmen gemäß § 5 Abs. 3 leg. cit. gewährt:

## 1. Allgemeines

- 1.1. Dieser Bescheid ist den Bauausführenden (*Gewerbetreibenden, HandwerkerInnen, ProjektantInnen*) zur Kenntnis zu bringen.
- 1.2. Der Termin für den Beginn der Arbeiten ist dem BDA vorab zu melden.
- 1.3. Sämtliche von Baumaßnahmen betroffene historische Bau- und Ausstattungsteile sind gegen Beschädigungen und Verschmutzungen während des Baugeschehens zu schützen und gegen das Eindringen von Niederschlagswasser und Baufeuchtigkeit wirksam abzusichern (z.B. *Abdeckungen, Einhausungen, mobiler Brandschutz*). Historische Ausstattungselemente (z.B. *Tore, Türen und Fenster inklusive Beschläge, Fenstergitter, Handläufe*) sind gegebenenfalls zwischenzeitlich sicher zu verwahren. Besonderes Augenmerk ist auf den vorbeugenden Brandschutz zu legen.

## 2. Archäologie

- 2.1. Überraschungs- und Zufallsfunde, die im Rahmen von Eingriffen in die Bodenzone gemacht werden (unbewegliche archäologische Funde wie z.B. Mauern, Pflasterungen, durch menschliche Tätigkeiten entstandene Bodenverfärbungen und bewegliche archäologische Funde wie z.B. Keramik, Münzen, Metallgegenstände, Steingeräte sowie Bestattungen), unterliegen den §§ 8 und 9 Denkmalschutzgesetz und deren Folgebestimmungen. Sie sind unmittelbar nach deren Entdeckung dem BDA zu melden. Der Zustand der Fundstelle und der aufgefundenen Gegenstände ist bis zur Klärung der Vorgangsweise durch das BDA unverändert zu belassen. Die Bauarbeiten sind

umgehend einzustellen. Eine Veränderung der Fundstelle bedarf der Genehmigung des BDA.

### 3. Eisenkonstruktionen / Metallbauteile

3.1. Die Detailplanung inklusive der Anschlussbereiche an den Bestand ist vorzulegen und bedarf der Festlegung des BDA.

*Dies gilt für:*

- *Stützen und Druckring: Formgebung und Details, Oberflächen, Farbgebung, Fundamente*
- *Umlaufendes, unbewegliches Dach-Rinnen-Element: Details, Materialität, Oberflächen, Farbgebung*
- *Membrangarage: Details, Materialität, Oberflächen, Farbgebung*

### 4. Technische Infrastruktur / Anlagen

4.1. Die Detailplanung inklusive der Anschlussbereiche an den Bestand ist vorzulegen und bedarf der Festlegung des BDA.

*Dies gilt für: Technische Einbauten (Entwässerung, Elektrik, Beleuchtung etc.) inklusive Leitungsführungen und erforderliche Wartungselemente (Leitern etc.) im Bereich des Bestandes und des neu herzustellenden, unbeweglichen Dach-Rinnen-Elements*

### Begründung

Das in Rede stehende Objekt steht unter Denkmalschutz. Jede Veränderung, die den Bestand (Substanz), die überlieferte Erscheinung oder künstlerische Wirkung eines solchen Denkmals beeinflussen könnte, bedarf gemäß § 5 Abs.1 Denkmalschutzgesetz der schriftlichen Bewilligung des BDA. Leitlinien für eine denkmalverträgliche Vorgangsweise und für die denkmalbehördliche Entscheidung finden sich in den „**Standards der Baudenkmalpflege**“, den „**Richtlinien für archäologische Maßnahmen**“ und den „**Richtlinien für bauhistorische Untersuchungen**“ des BDA, siehe: <https://www.bda.gv.at/service/publikationen/standards-leitfaeden-richtlinien.html>.

Die geplante Veränderung des Objekts sieht Folgendes vor:

Ein, vom Bestand konstruktiv unabhängiges, wandelbares Dach zur Überdachung des Spielfeldbereichs soll errichtet werden.

Das in den Jahren 1928-1931 nach Plänen von Otto Ernst Schweizer errichtete Wiener Stadion hat sich noch zu großen Teilen im Kern der heutigen Anlage erhalten. Der ringförmige Erweiterungsbau von 1956-59 folgt formal als einfacher Skelettbau und auch in der inneren Logik dem ursprünglichen Gedanken von 1931. Der Ringbau bildet im wörtlichen Sinn die Basis für die Überdachung der Zuschauerränge – eine ingenieurtechnische und gestalterische Meisterleistung von 1985/86, die in ihrer zarten und filigranen Formulierung gleichsam über dem „Ring“ schwebt bzw. diesen bekrönt.

Die geplante Überdachung des Spielfelds ist die logische und alles in allem konsequente Weiterführung dieses Gedankens, deren Umsetzung auch für die Erweiterung der künftigen Bespielungsmöglichkeiten im Sport- und Unterhaltungssektor sinnvoll und notwendig erscheint. Die bisher drei, denkmalpflegerisch bedeutsamen, Baustufen (Kernbau, Erweiterungsbau, Zuschauerüberdachung), sollen durch die Errichtung des wandelbaren Daches fortgeschrieben werden. Aus denkmalpflegerischer Sicht konnte die Genehmigungsfähigkeit der geplanten Überdachung dadurch erreicht werden, dass nunmehr die um das Stadion angeordneten Stützen aufgelöst wurden. Das Projekt setzt in seiner nun gleichfalls kleinteiligen, zarten und filigranen Gestaltung die Formensprache der Zuschauerüberdachung fort – ist also, bildlich gesprochen, der in formalästhetischer Sicht „verlängerte Arm“ der Ingenieurleistung von 1985/86.

Die geplante Veränderung des Objekts erschien dem BDA unter **Abwägung** der vorgebrachten Sanierungs- und Nutzungsabsichten vom Standpunkt des Denkmalschutzes möglich, da die **wesentlichen Denkmaleigenschaften** des Objekts in Substanz und Erscheinung erhalten bleiben.

Es waren Auflagen in den Spruch aufzunehmen, weil nur unter diesen Voraussetzungen die denkmalpflegerisch adäquate Durchführung im Detail gewährleistet ist und die möglichst authentische Bewahrung des Bestandes (Substanz) einschließlich der Oberflächen sowie die entsprechende künstlerische Wirkung erzielt werden kann. Gemäß § 5 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz kann das BDA in einem bewilligenden Bescheid bestimmen, welche Detailmaßnahmen noch ergänzend der Festlegungen des BDA bedürfen.

Hinweise:

- Im Falle eines **Abweichens** von der mit diesem Bescheid bewilligten Planung ist die geänderte Planung dem BDA zur Genehmigung vorzulegen.

- Ergeben sich im Zuge der Ausführung **weitere Maßnahmen**, die noch nicht in diesem Bescheid bewilligt sind, sind diese dem BDA zur Genehmigung vorzulegen (z.B. Bestandssanierungen, Beleuchtungen, Beschriftungs- und Leitsysteme).

### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesdenkmalamt einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt bzw. die Erklärung über den Umfang der Anfechtung, das Begehren und die Angaben zur rechtzeitigen Einbringung zu enthalten.

Darüber hinaus ergeht der Hinweis, dass gemäß Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten (BuLVwG-Eingabengebührverordnung), BGBl. II Nr. 387/2014, idgF, die Gebührenschild für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) 30 Euro, für Vorlageanträge 15 Euro beträgt. Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Gebühr beträgt 15 Euro. Die Gebührenschild wird im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe fällig. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf folgendes Konto zu entrichten:

Empfänger: Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten

IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109

BIC: BUNDATWW

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Das Bundesdenkmalamt hat über eine nicht oder nicht ausreichend vergebährte Eingabe das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel in Kenntnis zu setzen.

#### Ergeht an:

Wiener Sportstätten Betriebsgesellschaft m.b.H., Meiereistraße 7, Sektor B, 1020 Wien mit Planbeilagen (per RSb)

Wien, 4. Jänner 2024

Für den Präsidenten:

HR DI Wolfgang SALCHER

	Unterzeichner	serialNumber=1766448112,CN=Bundesdenkmalamt,C=AT
	Datum/Zeit	2024-01-05T10:24:27+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bda.at">http://www.bda.at</a>

# DAS WIENER ERNST HAPPEL STADION

KAPITEL 1\_Buch 3 | HISTORISCHE ENTWICKLUNG